Ad usum P. Corbiniani
Maurer

nunc

ad Convent: Monac:
ord: Erem: S. Aug:

<36638609090014

<36638609090014

Bayer. Staatsbibliothek

J. Pract. 45a

Erklärung des Kupffer-Blats.

Des reichen Bauers Rind kan zwar die Schale füllen;
Des armen Bauers Schaaf kommt ihm darinn nicht bey;
Der Ausschlag aber weist, daß nicht des Ochsens Brüllen
In Rechten gilt, nur diß, was recht und billig sey.

Fiat Justitia, & pereat cum crimine Mundus?
Res sine Justitia nulla vigere potest.

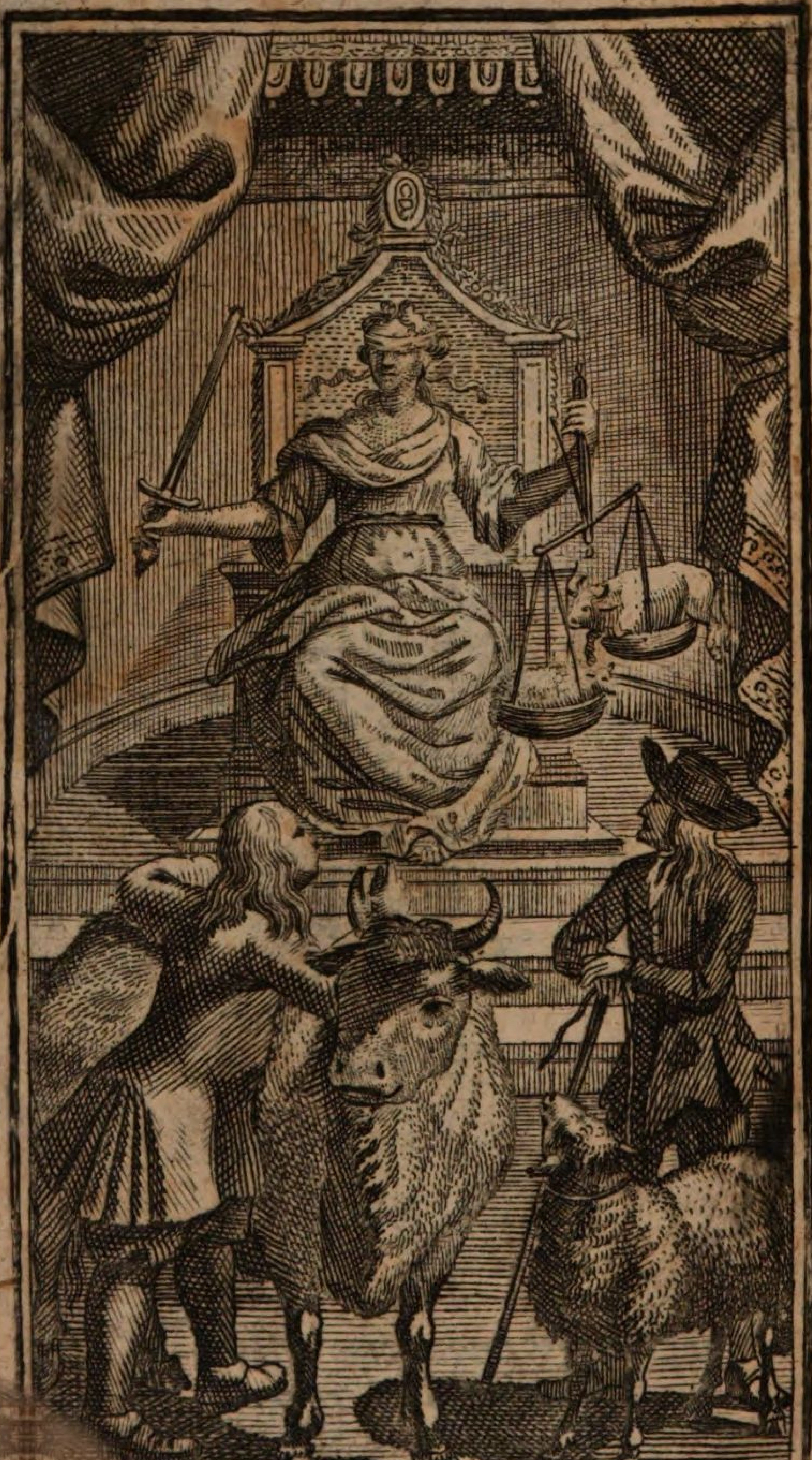

Der In Rechten und allen Gerichts-Händeln wohl unterwiesene und geschwind resolvirende CONSULENT

Welcher
Neu-angehenden Studiosis Juris, wie auch Standes-Personen, und einen jeden, die der Lateinischen Sprache nicht kundig, die heute zu Tage gebräuchliche Teutsche Rechte kurtz und gründlich in Frag und Antwort anweiset:

Nebst
Dreyfachen Anhang:
J. C. Riedels Recht aller Völcker, wie solches in das Natürl. und Moral-Recht eingetheilet wird.
Lynckeri Hof-Gerichts-Proceß
und
Bilderbecks Gerichts-Verwalter.

IVte EDITION.

Leipzig,
Verlegts Jacob Schuster, 1723.

Vorbericht
An den hochgeehrten und hochgeneigten Leser.

Es haben unterschiedliche Autores die weitläufftige Jurisprudentz oder gantze Verfassung derer weltlichen Rechte schon offt damit erleichtern wollen, daß sie in Lateinischer Sprache einige Compendia ausgefertiget; und hat zu dem Ende auch der vornehme Rechtsgelehrte Franciscus Balduinus bereits vor vielen Jahren eine Catechesin juris geschrieben, darinnen er durch behaltene Lehr-Art des Justiniani

in Institutionibus, die ersten Gründe derer Rechte vorgestellet hat. Allein die dißfalls geschriebenen teutschē Rechts-Bücher haben wegen ihrer Deutlichkeit stets einigen Vorzug gehabt; und weil dieselben von vielen bishero so wohl auf- und angenommen worden, so zweiffelt man nicht, es werde auch der gegenwärtige Consulent mit günstigen Augen angesehen, mit Rathbegierigen Hertz und Mund gefraget, und mit geneigten Ohren angehöret werden. Es scheinet zwar etlichen dergleichen Teutscher Unterricht nicht allzu angenehm und gefällig zu seyn, indem sie vorwenden, es

würden nur dadurch faule Gesellen gemacht, wenn ihnen auf solche Art alles Teutsch vorgekauet, und wie Brey ins Maul gestrichen würde; so, daß sich auch manche nur darauf verliessen, und mit keinem Fleisse mehr studireten; Ja daß mancher stoltzer junger Mensch dadurch die Gedancken in Kopff kriegte, er habe sich alsdenn vortrefflich in jure & praxi herum getummelt, wenn er ein solch Buch kaum angeblicket, und nach seiner Einbildung wäre er nun schon ein gewaltiger Juris Consultus und Practicus, der es andern zuvor thäte, die wohl 20. und mehr Jahr damit umgegangen. Al-

lein solcher Mißbrauch hebet den rechten Gebrauch nicht auf; und wie man allerdings nicht läugnen kan, daß diejenigen, welche dergleichen gute Absicht nicht recht erkennen und anwenden, einen gar schlechten Nutzen dadurch erreichen: So wird man doch auch hingegen gestehen müssen, daß der grosse Vortheil und Nutzen solcher Bücher den besorgten Schaden weit übertreffe. Die Erfahrung bezeuget es genugsam, daß vielen Edlen und Unedlen die Teutsch gegebene Wissenschafft sehr zu statten komme. Denn obschon dieselbe nicht hauptsächlich vor diejenigen

nigen geschrieben ist, welche ihre vollständige Rechts-Gelehrsamkeit aus Lateinischen Systematibus oder herrlichen Collegiis auf Universitäten entweder schon gelernet haben oder noch lernen wollen; so finden sich doch noch vielmehr andere und tüchtige Subjecta, die GOtt mit gutem Verstande begabet, und doch nicht entweder zulängliches Vermögen oder Gelegenheit haben, die Lateinische sonst nöthige Sprache auf Schulen völlig zu erlernen, vielweniger die Jura auf Universitäten gebührend zu begreiffen, und die dennoch vor sich gern die Grund-Sätze derer Rechte wissen

möchten, und auch öffters zu wissen nöthig haben: denen dann mit dergleichen Teutscher und deutlicher Unterweisung, in specie nun auch durch diesen Consulenten mercklich geholffē und gedienet seyn wird. Denn weil auch dieses Büchlein die Principia juris und die vor Gerichten vorfallende Materien auf eine kurtze, sehr leichte und deutliche Art zu erkennen giebt, so wird dasselbe verhoffentlich unter dem Titul u. der Benennung eines Consulentens oder guten Rathgebers wohl bestehen kōnen. Welches man hiermit zum Voraus notificiren, und dabey das Werck dem geehrten Leser aufs beste empfehlen wollen.

Kurtze Nachricht
Von dem Corpore juris civilis, & Canonici &c. überhaupt.

1.) Woraus bestehet unser heutiges Corpus juris Civilis?

Es begreifft vornehmlich fünff Haupt-Bücher in sich, als:

I. INSTITUTIONES.

Diese bestehen in IV. Büchern, welche weiter in Titulos, und die Titul in principium & paragraphos, auch bisweilen in versiculos getheilet, und also allegiret werdē.

pr. oder §. 1. Inst. de Inst. & jur.

Oder: §. 6. I. de Testam. ord.

II. PANDECTAS oder Digesta.

Solche bestehen in 50. Büchern, welche mit denen Buchstaben *ff.* oder *D.* oder *π.* bezeichnet, gleichfalls in Titulos, und diese wieder in Leges, selbige aber in princip. paragraphos und versiculos getheilet, und also allegiret werden.

L. 12. pr. ff. de rit. nupt.

Oder: L. 18. §. 2. ff. de donat.

III. CODICEM.

Der Codex bestehet in XII. Büchern, welcher mit dem Buchstaben C. geschrieben

und angemercket wird, und ebenmäßig in Titulos, diese wiederum in Leges und Authenticas, und selbige in principium, paragraphos, auch bisweilen in versiculos getheilet, und also allegiret werden:

L. 23. §. 2. Oder: Cod. oder C. de Episcop. & Cleric.
Auth. Quas actiones.

Worbey zu mercken, daß bey dem zehnden, eilfften und zwölfften Buch, Libri und numerus darzu gesetzet wird, weil solche nicht nach Ordnung derer Materien gesetzet, und also nicht wohl aufgeschlagen werden können, zum Exempel:

L. 10. C. de Censib. & Censitor. & C. lib. 11. tit. 57.

IV. In NOVELLAS CONSTITUTIONES, sive Authenticas.

Diese bestehen in IX. Collationibus, deren jede in Titulos und Novellas, diese aber in Capita, und solche in principium und paragraphos getheilet, und folgender Gestalt allegiret werden:

Auth. de Monach. Collat. 1. Tit. 3. Nov. 5. cap. 2. in pr. & §. 1.

Oder bloß hin:

Nov. 5. c. 2. pr. & §. 1.

V. IN

V. IN CONSVETUDINES FEUDORUM.

Diese werden in Lib. 1. 2dum & quintum, und diese wiederum in Titulos, principium, §. & versiculos abgetheilet, und solcher Gestalt allegiret:

1. Feud. 2. oder: 2. Feud. 27. §. 3. die übrigen Bücher, als die Novellæ Leonis, und was dergleichen mehr sind, beweisen nichts, weilen sie keine Authoritatem legalem haben, und also nicht bewährt sind.

2.) Woraus bestehet dann das Corpus juris Canonici.

Es begreifft vornehmlich vier Haupt-Bücher in sich, als:

I. DECRETUM.

welches in drey Theile getheilet wird.

Der I. Theil hat 101. Distinctiones, so wiederum in Canones oder Capitula, und diese, wenn sie lang sind, weiter in principium, paragraphos, auch versiculos abgetheilet, u. also allegiret werden: 8. dist. c. quo jure. Oder: Dist. can. 1. Item: Distinct. 3. can. 3.

Der II. Theil hat 36. causas, welche wiederum in quæstiones, und diese weiter in Canones oder Capitula, und solche in principium, paragraphos und versiculos getheilet, und folgender Gestalt allegiret werden: I. Qu.

1. c. principatus 25. worbey doch zu wissen, daß die 33ste causa bey der dritten quæstion de pœnitentia 7. Distinctiones habe, welche weiter in principium, paragraphos, und versiculos eingetheilet, und also allegiret werden: de pœnitent. dist. 1. homicidiorum. Oder: Caus. 33. quæst. 3. dist. 1. c. 24.

Der III. und letzte Theil wird genennet de consecratione, und hat 5. Distinctiones, welche wieder in Canones oder Capitula, und diese weiter in principium, §. und versicnlos getheilet, und folgender Gestalt allegiret werden: de consecrat. dist. omnis Christianus. Oder: Dist. 1. de consecrat. c. 69.

II. DECRETALES, sc. Epistolæ.

Diese werden sonst Extra genennet, oder mit X. das ist Extra bedeutet und angemercket. Sie bestehen in 5. Büchern, deren iedes in Titulos, die Tituli in Capitula, diese in principium, §. das ist: paragraphos, auch bisweilen in versiculos getheilet, und also allegiret werden: de Elect. & potest. c. in cunctis. Oder: c. 7. X. de Elect. & elect. potest.

III. LIBRUM SEXTUM DECRETALIUM.

Solches wird wiederum in 5. Bücher, und

diese

diese weiter in Titulos, Capitula, §. und versiculos getheilet, hierbey aber allezeit liber sextus angehänget, wie aus folgenden Exempeln zu sehen: C. II. de Rescript. in 6to. Oder: De Rescriptis c. statutum §. cum vero vers. nullas lib. 6.

IV. CLEMENTINAS.

Die Clementinæ werden gleichfalls wieder in 5. Bücher, und solche weiter in Titulos, capitula, §. und versiculos abgetheilet, und folgender Gestalt allegiret: Clem. 3. de hæretico. Oder: De hæret. ad nostr. in Clement. Oder auch: Clement. de hæret. c. 3. Hierzu kommen noch:

V. EXTRAVAGANTES JOHANNIS XXII. und VI. EXTRAVAGANTES COMMUNES.

Deren die erste gewisse Titel und Capitula, die andere aber 5. Bücher, ingleichen tit. und cap. in sich begreiffen, und also allegiret werden: Extrav. Joh. ad nostr. de privil. Oder: Extrav. Joh. c. un. de privil. und Extrav. commun. c. 2. de pœnit. & remission. Die übrigen Bücher, als die INSTITUTIONES JURIS CANONICI LANCELLOTTI, ingleichen Liber septimus Decretalium, sind nicht bewähret, und beweisen also nichts.

Anzeiger

Derer Titeln und Rubricken, welche in diesem Buche vorkommen.

Tit. **Das Erste Buch.**

I. Vom Recht und Gerechtigkeit pag. 1
II. Von dem Natürlichen-Völcker- und Bürgerlichen Recht 5
III. Vom Rechte der Personen 14
IV. Von denen Freygebohrnen 18
V. Von denen Freygelassenen 19
VI. Aus was Ursachen die Freylassung und Loßzählung nicht statt habe 20
VII. Von der Abschaffung und Aufhebung des Gesetzes Fusia caninia genannt 21
VIII. Von denen, die ihres selbsteigenen Rechtens, oder einer andern Gewalt unterworffen sind ib.
IX. Von väterlicher Gewalt 23
X. Von denen Ehen und Verlöbnissen 25
XI. Von Annehmung an Kindes-statt 45
XII. Auf was Art das Recht der väterlichen Gewalt aufgehoben wird 48
XIII. Von Vormundschafften insgemein 50

XIV.

XIV. Welche Personen in einem Testament zu Vormündern geordnet werden können ibid.
XV. Von rechtmäßiger Vormundschafft derer Stamm- und Bluts-Verwandten 53
XVI. Von der Verkleinerung oder Verringerung des Standes 56
XVII. Von rechtmäßiger Vormundschafft derer Patronen 57
XVIII. Von rechtmäßiger Vormundschafft derer Eltern 59
XIX. Von der treuverläßigen Vormundschafft 59
XX. Von Vormündern, die Attilius und das Gesetz Julia und Titia gegeben und verordnet hat, oder von denen Vormündern, welche von der Obrigkeit sonderlich verordnet werden ib.
XXI. Von der Autorität derer Vormünder, oder deren Pflicht, Amt und Verrichtung 61
XXII. Auf was Weise die Vormundschafft sich endet 67
XXIII. Von denen Curatoren und Pflegern 69

XXIV. Von Bürgschafft und Versicherung derer Vormünder und Pfleger 75
XXV. Von Entschuldigungen derer Vormünder und Pfleger 78
XXVI. Von verdächtigen Vormündern und Pflegern 80

Das Andere Buch.

I. Von dem Unterscheid oder Eintheilung derer Sachen und Güter, und wie dererselben Eigenthum zu erlangen sey 83
II. Von wesentlichen und unwesentlichen oder uncörperlichen Sachen, Haab und Gütern 121
III. Von Dienstbarkeiten oder Gerechtigkeiten des Acker- und Stadt-Baues 123
IV. Vom Nießbrauch oder der Fruchtniessung 141
V. Vom Gebrauch und häuslicher Wohnung 153
VI. Von Verjährungen und langwierigen Präscriptionen 154
VII. Von Gaben und Geschencken 168
VIII. Welche Personen ihre Güter veräussern können oder nicht 180

IX. Durch welche Personen uns etwas erworben werde 181
X. Von Aufrichtung derer Testamenten 185
XI. Vom Testament derer Soldaten oder Kriegs-Leuten 195
XII. Welchen nicht erlaubet noch zugelassen sey, ein Testament zu machen 200
XIII. Von Enterbung derer Kinder 204
XIV. Von Einsetzung derer Erben 210
XV. Von der Affter-Einsetzung derer Erben oder Nach-Erb-Einsetzung 214
XVI. Von derer Waysen und Minderjährigen Affter-Erbsetzung 217
XVII. Auf was Weise die Testamente unkräfftig gemachet werden 220
XVIII. Von einem ungebührlichen und unbilligem Testament 222
XIX. Von mancherley Art und Unterscheid derer Erben 225
XX. Von Legaten oder Vermächtnissen 226
XXI. Von Entziehung und Zurücknehmung derer Legaten und Vermächtnissen 236
XXII. Von dem Falcidischen Gesetz, oder in was für Fällen der Erbe von denen Legaten den vierdten Theil abziehen möge 237

XXIII. Von treu-anbefohlnen Erbsch. 239
XXIV. Von besonderen und eintzelnen Gütern, so durch getreulichen Befehl verlassen sind worden 241
XXV. Von Codicillen 242

Das Dritte Buch.

I. Von Erbschafften, welche einem zufallen, wann kein Testament vorhanden ist 245
II. Von rechtmäßiger Succession der nähesten Blutsfreunde väterlicher Seiten 254
III. Von dem Tertullianischen SCto. 255
IV. Von dem Orphitianischen Senatus consulto ibid.
V. Von der Succession derer Verwandten mütterlicher Seiten 256
VI. Von denen Graden oder Stuffen derer Verwandschafften ibid.
VII. Von leibeigener knechtischer Sipschafft ibid.
VIII. Von Succeßion oder Erbung derer aus leibeigenen freygemachten Sclaven ibid.
IX. Von Aßignation der Freygemachten ib.
X. Von Besitzung derer Güter 257

XI. Von Uberkommung derer Güter durch Annehmung an Kindes-statt 258
XII. Von dem, welchem um der Freyheit willen Güter zugeeignet werden 259
XIII. Von den abgeschafften Erbnehmungen, die da geschehen durch Verkauffung derer Güter, und auf Verordnung des Claudianischen Senatusconsulti ibid.
XIV. Von Obligationen und Verpflichtungen ibid.
XV. Auf was Weise mit der Sache selbst eine Verpflichtung geschiehet 271
XVI. Von Verpflichtungen, die mit Worten geschehen 286
XVII. Von Mit-Gesellen, die mit einander stipuliret oder durch Worte etwas geschlossen, oder versprochen haben 290
XVIII. Von Stipulationen oder Versprechungen derer leibeigenen Knechte 292
XIX. Von Eintheilung derer Stipulationen ibid.
XX. Von nützlichen Stipulationen 293
XXI. Von Bürgen und Bürgschafften ibid.
XXII. Von schrifftlichen Verpflichtungen 299

XXIII.

XXIII. Von Verpflichtungen, so aus Verwilligung geschehen 302
XXIV. Von kauffen und verkauffen 304
XXV. Von miethen und vermiethen 320
XXVI. Von Gesellschafften und Mascopeyen 330
XXVII. Von Befehl und Vollmacht 336
XXVIII. Von Obligationen oder Verbindungen, die aus denen Händeln entstehen, welche sich mit einem Contract vergleichen 341
XXIX. Durch welche Personen man sich eine Verpflichtung zuwege bringen könne 347
XXX. Auf was Weise eine Verpflichtung wieder aufgehoben wird 348

Das Vierdte Buch.

I. Von Obligationen oder Verbindungen, die aus einer Ubelthat entstehen 359
II. Von Gewalt derer durch Strassen-Raub genommenen Güter 363
III. Von Verordnung des Aquilianischen Gesetzes, wann einem Schaden zugefüget ist worden 365

IV. Von

IV. Von Injurien und Beschimpffungen 368
V. Von denen Obligationen, die gleichsam aus einer Mißhandlung entstehen 377
VI. Von allerhand rechtlichen Klagen oder Actionen 380
VII. Was es für ein Handel geachtet werde, der mit dem fürgenommen ist, welcher noch in eines andern Gewalt stehet 408
VIII. Von Klagen auf erlittene Schäden 411
IX. Was zu thun sey, wenn ein vierfüßig Thier einem Schaden zugefüget hat 412
X. Von denen Personen, vermittels welchen wir Klage anstellen, und rechtlich handeln können. 413
XI. Vom Vorstand und Bürgschafften 417
XII. Von immerwährenden, wie auch auf eine Zeitlang daurenden Klagen, welche so wohl auf die Erben gehen, als auch von denenselben können angestellet werden 419

XIII. Von Exceptionen und Ausflüchten, oder Schutz-und Einreden 421
XIV. Von Replicken oder Gegen-Reden auf die Exceptionen 439
XV. Von den Interdicten, oder Prätorischen Geboten und Verboten 440
XVI. Von der Strafe derjenigen, welche muthwilliger Weise einen Proceß anfangen 455
XVII. Von dem Amt des Richters 461
XVIII. Von öffentlichen peinlichen Hals-Gerichten 563

Anhang.

Riedels Völcker-Recht 485
Lynckeri Anleitung zum Kayserl. Reichs-Hofraths-Proceß 514
Gerichts-Verwalter (wohl-informirter) 533

Das erste Buch.

Erster Titel.

Vom Recht und Gerechtigkeit.

1.) Was ist die Gerechtigkeit?

SJe ist ein beständiger immerwährender Wille, oder Vorsatz, einem jeden, alles dasjenige zuzutheilen, was ihme von Rechtswegen gebühret und zukömmt. h. pr. und L. 10. ff. h. t.

2.) Wie wird denn einem jeden das Seinige zugetheilet?

Wenn man GOtt und die Religion gebührend in Ehren hält, denen Eltern Gehorsamkeit, und der Obrigkeit gebührenden Respect erweiset, auch iederman nach Gelegenheit, gefällig ist.

3.) Darff denn ein Richter wohl die Person ansehen, wenn er siehet, daß des einen sein Begehren wohl so gerecht und billig ist, als des andern seines?

Mit nichten, denn auf solche Weise würde dem andern, welcher eben so wohl eine gute Sache hat, sein Recht nicht zugetheilet. Es ist derowegen auf solchen Fall besser, daß man die Partheyen zu einem gütlichen Vergleich bringe, oder die vornehmsten und erfahrensten Rechts-Gelehrten deswegen um Rath frage. Hopp. in Exam Instit. h. t. q. 5.

4.) Wie wird die Gerechtigkeit eingetheilet?

In die allgemeine, (universalem) welche alle andere Tugenden in sich begreiffet, wann nemlich ein Mensch sich derselben Tugenden, nach Ordnung derer Gesetze befleißiget, und solche zum Nutzen des allgemeinen Wesens richtet; und sonderliche, welche darinnen bestehet: daß ein Mensch in denen Sachen, in welchen einer dem andern zu viel oder zu wenig thun, oder Schaden und Vortheil zufügen kan, dasjenige einem ieden zueigne, was ihme, denen Rechten und Billigkeit nach gebühret.

5.) Wie

5.) Wie wird die sonderliche oder Particular-Gerechtigkeit wiederum unterschieden?

(1.) In die Austheilungs-Gerechtigkeit, (Justitiam distributivam) welche diejenige Sachen unter die Stände derer Bürger austheilet, so ihnen als Ständen oder Bürgern gemein seyn, darmit ein ieder davon bekomme oder trage, was seinem Zustande und seinen Gütern nach ihme zukömmet, und nach dieser Gerechtigkeit werden gemeiniglich die Steuren und Anlagen bey denen Unterthanen angeleget. (2.) In die Handlungs- oder Vergleichs-Gerechtigkeit, (Commutativam,) welche eine Gleichheit in denen Handlungen, wie auch Straffen derer Verbrecher hält.

6.) Was ist die Jurisprudentz?

Sie ist eine genaue Betrachtung Göttlicher und weltlicher Sachen, und eine Wissenschafft dessen, was darinne Recht oder Unrecht ist. h. §. 1. & L. 10. §. 2. ff. h. t.

7.) Darff man denn, nach unserer Jurisprudentz auch wissen, was unrecht ist?

Ja, dem Rechte müssen wir folgen, das Unrecht aber müssen wir wissen, daß wir uns

davor hüten, und es verbessern und corrigiren können. Rittersh. ad §.1. j. h. t.

8.) Welches sind die General-Rechts-Regeln?

(1.) Ehrlich leben, (2.) einen anderen nicht beleidigen, (3) einem ieden wiederfahren lassen, was ihme von rechtswegen zukömmt.

9.) Wie wird sonsten das Recht insgemein beschrieben?

Es ist eine Richtschnur oder Ordnung, nach welcher die menschlichen Handlungen anzustellen, damit sie billich und gerecht seyn.

10.) Wie wird es abgetheilet?

In das Staats-Recht (Jus Publicum) welches von der Verfassung und dem Zustand einer Republic handelt; und in das Privat-oder Eigen-Recht, welches einem ieden insonderheit angehet, und iederman in seiner Handlung, thun und lassen verbindet, und nach welchem die Unterthanen zu richten seyn. Von diesem letzten wird in diesem Werck gehandelt.

11.) Woraus ist das sonderbare Recht genommen und zusammen gebracht?

Aus

Aus dem Natur- und Völcker-Recht, und aus denen Bürgerlichen Gesetzen und Verordnungen. §. 4. Inst. h.

Der Andere Titel.
Von dem Natürlichen Völcker- und Bürgerlichen Rechte.

1) Was ist das Natürliche Recht?

Uneigentlich wird es beschrieben: daß es ein solches Recht sey, welches alle Creaturen, aus Eingeben der Natur, wissen und gelernet haben; und wird sonsten auch die natürliche Zuneigung genennet, so auch bey unvernünfftigen Thieren gefunden wird; Als: da ist die natürliche Zusammenfügung des Männ- und Weiblichen Geschlechts; die Zeugung, Ernährung, und Auferziehung des, so gezeuget worden, welches auch die unvernünfftigen Thiere zu thun pflegen. Das eigentliche natürliche Recht aber ist, welches GOtt einem jeden Menschen eingepflantzet, damit er aus seiner Vernunfft wisse, was erbar und zu thun sey, und was hingegen schändlich und zu unterlassen sey? Als da ist: GOtt fürchten und ehren, erbarlich leben,

Vater und Mutter Reverentz erweisen, niemand mit Worten und Wercken beleidigen, einem jeden das Seinige zutheilen, sich wider Gewalt mit Gegen-Gewalt schützen und vertheidigen 2c. Und solches Recht ist eigentlich nur allein bey dem Menschen anzutreffen, welcher obgedachte natürliche Neigung mit der Vernunfft regieren muß. Es ist auch kein vernünfftiger Mensch auf Erden, der nicht solch Recht vor ein Recht und Gesetz erkennet, so durch sein Gewissen gedrungen wird, solches zu erkennen. Von welchem Grotius und Pufendorffius, wie auch Thomasius und andere in eigenen Tractaten ausführlich nachzulesen sind.

2.) Was ist das Völcker-Recht?

Es ist ein Recht, so wegen Nothwendigkeit und Nützlichkeit im gemeinen Leben, bey allen Völckern, der Vernunfft nach, eingeführet, und bey allen Menschen gleich gehalten und beobachtet wird.

3.) Womit gehet dieses Völcker-Recht um?

Es betrifft entweder (1.) einen jeden Menschen, nemlich was seine Person, wie auch

Sachen

Sachen und Gut belanget, und diesem wird zugeschrieben, so wohl der Unterscheid des Eigenthums derer Güter, als: die Contracte und Handlungen; auch gehören hieher die Verordnungen der Obrigkeit und Gerichte; oder aber es betrifft (2.) gantze Völcker gegen einander, und diejenigen, so zu einem Volcke gehören, indem ein Volck des andern Hülffe bedarff, als nemlich sind: daß sie Gewerbe mit einander treiben, durchreisen verstatten, die Abgesandten sonderlich befreyet halten; oder aber, daß ein Volck wider das andere, weil es keinen gemeinen Richter in dieser Welt hat, wegen zugefügter Schäden und Beleidigungen, mit einander Krieg führet, und dadurch des andern seine Person gefangen nimmt, und also Haab und Güter unter sich bringet.

4.) Was ist das Bürgerliche Recht?

Es ist ein solches Recht, so eine iede Hohe Obrigkeit in seinem Lande, zu dessen Besten, denen Unterthanen verordnet. §. 1. h.t. L.9. ff. d. j. & j. L. 51. §. 2. ff. ad L. Aquil.

5.) Wie wird dieses Bürgerliche Recht eingetheilt?

In das beschriebene Recht, welches

die Hohe Obrigkeit durch ausdrückliche Satzungen, seinen Unterthanen vorschreibet; und in das unbeschriebene oder eine Gewohnheit und Herkommen, so durch einen langen Gebrauch in einer Societät, Policey, oder Gemeinde, daß es ein Recht sey, vernünfftig eingeführet und hergebracht ist, auch vor Recht gehalten worden. Eines jeden Beginnen aber, daß dieser oder jener vornimmet, oder vielen eine lange Zeit nachgelassen worden, mag eine solche rechtliche Gewohnheit nicht geheissen werden.

6.) Wie vielerley Arten des beschriebenen Rechts hat man wohl?

Sechserley, (1.) das Gesetze an ihm selber, (2) die Einstimmung des Volcks, (3) eine Raths-Verordnung, (4) die Fürstliche Beliebung, (5) des Raths Geboth oder Verboth, (6) die Responsa und Meynungen vornehmer Rechts-Gelehrten.

7.) Was ist ein Gesetz?

In Ansehung der Römischen Republic ist es eine Rechtliche Satzung des gantzen Römischen Volcks. h. §. 4. Insgemein aber

aber wird ein Gesetze genannt, welches das Oberhaupt oder der Fürst, so das Regiment allein führet, ertheilet, und seinen Unterthanen vorschreibet, daß sie sich darnach richten sollen.

8.) Können denn auch die Land-Städte Gesetze geben?

Eigentlich nicht, sondern sie können nur Statuta oder besondere Stadt-Ordnungen machen, welche alsdenn völlig gelten, wann entweder eine Stadt befreyet ist, dergleichen Satzungen zu machen, oder auch die Hohe Landes-Obrigkeit solche Stadt-Satzungen bestätiget. Hieher gehören auch derer Innungen Artickel, als die Brauer- Becker-Ordnungen 2c.

9.) Was ist ein Plebiscitum, oder Einstimmung des Volcks?

Es ist ein Recht, welches durch Satzungen des gemeinen Volcks allein vor sich gehet. L. 2. §. 8. ff. de O. J.

10.) Was ist ein Senatus consultum?

Eine Satzung des Raths. L. 2. §. 9. ff. de O. J.

11.) Was nennet man denn eine Fürstliche Beliebung?

Alles dasjenige, was einem Fürsten entweder durch ein Decret, oder durch eine wissentliche Erkäntniß, oder durch ein Befehlungs-Schreiben und Edict zu verordnen gefällig gewesen ist. Welche Beliebungen man auch sonsten Constitutiones zu nennen pfleget.

12.) Wie mancherley sind solche Beliebungen oder Fürstliche Constitutiones?

Sie sind entweder general und allgemein, welche einen jedweden verbinden; oder special, die einen sonderlich verbinden, und sonsten Privilegia oder Befreyungen genannt werden.

13.) Wie vielerley sind die Privilegia?

Sie sind entweder realia, welche nemlich auf eine gewisse Sache gerichtet sind, und daher jedem Besitzer solcher Sache zu Nutze kommen; oder sie sind personalia, die nur eine gewisse Person angehen, und mit selbiger aufhören, auch dannenhero regulariter nicht einmahl denen Erben zu Nutz kommen.

14.) Wannenher hören die Privilegia auf?

Die Real-Privilegia hören auf, wann diejenige Sache, worauf das Privilegium gerichtet ist, aufhöret oder untergehet. Die Personal-Freyheiten aber hören mit derer Personen Tode auf, denen sie gegeben sind; ingleichen, wenn derjenige, so solche erhalten, sich deren nicht gebrauchet, zu der Zeit, da er, sich deren zu gebrauchen, Gelegenheit gehabt; oder, wenn er solche mißbrauchet, oder auch wenn er sich dererselben gutwillig begiebet.

15.) Was ist von diesen Privilegien insgemein zu wissen?

Daß, wenn über deren Verstand ein Zweifel und Irrthum entstehet, sie allemahl zum Behuff dessen, der sie ausgebracht, und mehr wider den Fürsten, der sie ertheilet, erkläret und verstanden werden müssen, woferne durch diese Auslegung nur dem dritten Manne, an seinem Recht und Befugniß kein Schade zugefüget wird.

16.) Sind denn auch die Fürsten und Herren denen Gesetzen unterworffen?

Ja, denen Göttlichen, natürlichen und

Fundamental-Rechten allerdings, aber nicht denen Bürgerlichen Gesetzen. Reinking de Regim. Secul. & Eccles. lib. 1. class. 3 c. 13.

17.) Was heisset man Prætorum Edicta?

Alle diejenigen Verordnungen, welche vormahls die Römischen Prætores oder Richter und Schultheissen, krafft ihrer Gerichtsbarkeit, dem Volcke gegeben haben. L. 7. §. 1. ff. de j. & j.

18.) Ist dann das Jus Prætorium mit dem eigentlich so genannten Bürger-Recht heutiges Tages confundiret?

Ja, was das äusserliche Vermögen und die Krafft der Verbindlichkeit betrifft; L. 1. §. 6. C. de J. V. E. Sonsten aber nicht. Also sind die actiones prætoriæ pœnales noch heutiges Tages nicht mehr als ein Jahr dauerhafftig. Die Bürgerlichen Klagen aber können auch nach langer Zeit angestellet werden. L. 35. ff. de O & A.

19.) Was nennet man Responsa Prudentum?

Die Berichten, Abschiede und Meynungen dererjenigen, welchen zugelassen war, Rath und Antwort von Recht und Gerechtigkeit

tigkeit zu geben. h. §. 8. welche diese Krafft hatten, daß der Richter von denenselben nicht abgehen durffte. Hopp. in Comment. ad Inst. §. 8.

20.) Was wird zu einem ungeschriebenen Recht, oder zu einer Gewohnheit erfordert?

(1.) Daß nichts darbey vorkomme, welches wider die gesunde Vernunfft und Ehrbarkeit laufft. (2.) Daß alles durch unterschiedene Actus bewähret und eingeführet sey. (3.) Daß es eine geraume Zeit her also gehalten worden, und zwar müssen die Actus einerley und gleichförmig seyn; anderer Gestalt kan keine beständige Gewohnheit daraus geschlossen werden.

21.) Welches Recht bleibet vest und unwandelbar?

Das Natürliche und Völcker-Recht kan nicht verändert werden. Das Bürgerliche Recht aber pfleget der Veränderung vielmal unterworffen zu seyn. h. §. 11.

22) Was hat das Recht vor ein Objectum, oder worauf gehet es?

Es gehet entweder auf die Personen, oder auf die Güter und Sachen, oder es

hat mit Klagen zu thun. L. 1. ff. de stat. hom.

Der dritte Titel.

Vom Recht derer Personen.

1) Warum wird hier am ersten vom Rechte derer Personen gehandelt?

Weil um derer Personen willen alles Recht ist gegeben, und vornemlich eine gesetzliche Verordnung gemacht worden. L. 2. ff. de Stat. hom. Hopp. in exam. Inst. h. t. quæst. 1.

2) Was wird hier durch die Personen verstanden?

Solche Menschen werden dadurch bedeutet, die in der Bürgerlichen Gesellschafft leben, und des Civil-Standes theilhaftig sind. Und solchen Stand haben dieselbe entweder von Natur, oder nach sonderlichem Rechte.

3.) Wie mancherley sind die Menschen, nach dem natürlichen Stande, zu rechnen?

Von Natur (1.) ist jemand entweder eine Manns- oder Weibes-Person, oder auch ein Hermaphrodit oder ein Zwitter, welcher zu dem

dem Geschlechte gezählet wird, so bey ihme prævaliret, und das andere übertrifft. (2.) Sind etliche gebohren, etliche noch im Mutterleibe. Von welchen letztern zu wissen ist, daß sie in denen Sachen, so ihren Nutzen und Frommen betreffen, denen allbereit gebohrnen gleich geachtet werden, und daß ihrentwegen der schwangern Mutter geschonet, und etwa die derselben zuerkannte Tortur oder Todes-Straffe, bis sie des Kindes genesen, und nach geendigten sechs Wochen verschoben wird. Von denen, so gebohren, ist zu wissen: daß diejenigen, so im siebenden oder achten Monath, von Zeit der gehaltenen Hochzeit an, gebohren werden, vor rechte ehrlichbohrne Kinder, nach gemeinem Wahn derer Natur-Kündiger, und Rechts-Gelehrten, gehalten werden. Ja daß auch diejenigen, so im zehenden, oder dem Anfang des eilfften Monaths gebohren, vor ehrliche rechtmäßige Kinder gehalten und zugelassen werden. Ferner ist zu mercken: daß die Geburth, daran etwas an Gliedern mangelt, oder zuviel ist, gleichwol vor Kinder zu achten. Die Monstra aber und Mißgeburthen, welche

keine

keine rechte menschliche Gestalt haben, sind unter die Kinder gar nicht zu rechnen.

4.) Wie werden die Personen nach denen Rechten, ihres sonderlichen rechtlichen oder civilen Standes halber, unterschieden?

In freye Leute, welche nach ihrem Belieben handeln und thun mögen, was in denen Rechten nicht verbothen; und Knechte oder Leibeigene, welche ihren Herren unterworffen sind, und keiner Gerechtigkeit und Freyheit geniessen.

5.) Was ist die Freyheit?

Sie ist ein unschätzbares Kleinod und natürliche Macht und Gewalt, zu thun und zu lassen, was einem jeden gefällt und beliebet, und denen Gesetzen nicht zuwider ist. L. 15. ff. de Cond. Inst.

6.) Was ist die Dienstbarkeit oder Leibeigenschafft?

Sie ist eine Satzung des Völcker-Rechts, dadurch jemand eines andern Herrschafft, gegen und wider die Natur, unterworffen wird. §. 2. Inst. h.

7.) Warum hat man die Leibeigenen zu Latein Servos genannt?

Dar-

Darum, weilen die Kayser Befehl thaten, man solte die Gefangenen verkauffen, und dadurch bey dem Leben erhalten, daß sie nicht todt geschlagen würden. Man nennet sie auch Mancipia deßhalben, weilen sie von denen Feinden mit Handanpackung weggeführet und gefangen werden. §. 3. Inst. h. t.

8.) Wie und auf was Weise wurde vormahls einer in den Standt derer Sclaven versetzet?

Es geschach entweder, wann einer von einer leibeigenen Dienst-Magd war gebohren; oder von denen Feinden gefangen worden; oder wann einer muthwilliger Weise seine Freyheit verkauffte. §. 4. j. h. t.

9.) Findet man denn noch heutiges Tages solche Sclaven, wie vormahls bey denen Römern gewesen?

Man findet zwar heutiges Tages unter denen Christen keine dergleichen leibeigene Sclaven, ausser diejenigen, so von denen barbarischen Völckern, als Türcken und andern Nationen gefangen worden sind, welche die gefangene Christen als Knechte und Sclaven halten. Jedoch aber trifft man noch an etlichen Orten so genannte eigene

Leu-

Leute an, welche einiger massen mit denen Römischen Leibeigenen zu vergleichen sind. Zu welchen denn auch gehören, die auf denen Edelhöfen wohnende Häußler, Lohn- oder Erb-Drescher, welche um einen gesetzten Lohn zu dreschen und andere Feld-Arbeit zu verrichten schuldig sind, auch, ohne ihrer Herren Vergünstigung, von dannen nicht anderswohin ziehen dürffen.

10.) Was war vor ein Unterscheid bey denen Römern unter denen freyen Leuten?

Etliche waren Freygebohrne, (Ingenui) etliche aus Knechten frey gemachte Leute, (Libertini)

Der Vierte Titel.

Von denen Freygebohrnen.

1.) Wer wurde vormahls bey denen Römern ein Ingenuus oder Freygebohrner genannt?

Derjenige, so von einer solchen Mutter gebohren wurde, die entweder zu Zeiten der Empfängniß, oder im Mittel, oder doch zum wenigsten zur Zeit der Geburth frey war.

2.) Wann nun einer frey gebohren wurde, und hernach in die Leibeigenschafft geriethe, konte es

ihm

ihm alsdenn auch schädlich seyn, daß er frey gelassen wurde?

Nein, solches schadete ihm gar nichts. §. fin. j. h. t.

Der Fünfte Titel.

Von denen Freygelassenen.

1.) Welche nennet man Libertinos oder Freygelassene?

Die aus einer rechten wahren Leibeigenschafft oder Sclaverey freygelassen und loßgegeben worden sind. h. pr.

2.) Was nennet man eine Manumission?

Eine Erlösung von der Herrschafftlichen Gewalt, und Zustellung der Freyheit. h. pr.

3.) Wo, und auf was Weise geschahe bey den Römern die Manumission?

Es war bey ihnen der Brauch, daß solche in denen Kirchen vor sich ginge. Die Solennitæten waren ein Stöcklein, welches der Manumissor dem Sclaven auf sein Haupt schlug; oder es geschahe auch zwischen Freunden, oder mit einem Send-Brief, oder durch ein Testament, und sonst anderer Gestalt mehr.

4.) Wie

4.) Wie mancherley ist der Standt derer Libertiner oder Freygelassenen vorzeiten gewesen?

Dreyerley, der Erste war der ansehnlichste, und die solchen Stand hatten, nennete man Römische Bürger; der Andere war geringer, und die solchen hatten, nennete man Lateiner; der Dritte war der allergeringste, und die darunter stunden, pflegte man Deditios zu nennen. Heutiges Tages höret dieser Unterscheid auf.

Der Sechste Titel.

Aus was Ursachen die Freylassung und Loßzählung nicht statt habe.

1.) Welchen Persohnen war es verbothen, ihre Sclaven frey zu lassen?

Denen Schuldenern, welche nicht bezahlen konnten; damit dadurch die Gläubiger nicht benachtheiligt und verkürtzet würden. h. pr. Denen, die noch unter 18. Jahren waren. §. fin. h. t.

2.) Kan denn auch jemand frey lassen ohne Betrug derer Gläubiger?

Ja wenn er seinen leibeigenen Knecht zu seinem Erben einsetzet, und dadurch auch die Freyheit zukommen lässet.

3.) Was

3.) Was hatte es sonst vor eine Bewandniß mit der Freylassung?

Dieweil die Freyheit ein solcher Schatz war, der nicht zu bezahlen gewesen, so hatte Kayser Justinianus verordnet, daß kein Herr, er hätte denn das siebenzehende Jahr seines Alters erfüllet, und das achtzehende berühret, einem Knecht die Freyheit im Testament geben dürffen.

Der Siebende Titel.

Von der Abschaffung und Aufhebung des Gesetzes Fusia Caninia genannt.

1.) Wie pflag vormahls Lex Fusia Caninia zu lauten, und was war es vor ein Gesetz?

Es war ein solch Gesetz und Recht, Krafft dessen man in einem Testament nicht mehr denn eine benannte Anzahl leibeigene Knechte freylassen durffte. Weilen aber solches der Freyheit zuwider zu seyn schiene, derowegen ist solches Gesetz abgeschaffet worden.

Der Achte Titel.

Von denen, die ihres selbst eigenen Rech-

Rechtens, oder einer andern Gewalt unterworffen sind.

1.) Wie werden ferner die Personen ihrem Stande oder rechtlicher Beschaffenheit nach unterschieden?

Daß etliche ihre eigene Herren seyn, und keines andern Gewalt untergeben; Etliche aber entweder derer Herren oder der väterlichen Gewalt unterworffen sind.

2.) Welche waren bey denen Römern derer Herren Gewalt unterworffen?

Die Sclaven und Leibeigene. Solche Gewalt bestund darinne, (1.) daß der Knecht dem Herrn gantz eigen war, und er denselben verkauffen, auch in die Bande legen und sonsten straffen konnte, (2.) daß er dem Herrn Dienste zu leisten schuldig gewesen, so viel er verlanget hat. Und (3.) daß er nichts eigenes gehabt, sondern alles dem Herrn erworben. Heutiges Tages werden freye Leute zum Dienst ums Lohn gemiethet, so auch allein ihre Dienste und Arbeit ums Lohn zu verrichten pflichtig.

3.) Findet man in unsern Landen noch Bauern, die zwar, ob sie gleich keine eigene Leute sind, dennoch aber ihren Herren, denen sie unterworffen, Dienste zu leisten schuldig?

Ja,

Ja, und zwar werden theils Dienste durch Thiere, als Pferde, Ochsen, und dergleichen verrichtet, nemlich von denen Unterthanen, so Aecker im Besitz haben, welche man Anspanner, Pferdner, Hůfner nennet; oder werden mit der Hand und dem Leibe geleistet, von denen, so keine Aecker haben, als da sind: Getråyde schneiden, Bothschafft lauffen, Heu machen, jagen, wachen 2c. diese nennet man Hintersåttler, Handfrőhner und Kothsassen. Die Dienste an sich selbst aber sind theils gewisse gesetzte und gemessene, oder ungemessene, welche zu jederzeit, und wie es dem Herrn beliebet, geleistet werden můssen, wofern nur nicht gar zu ungewőhnliche und unmåßige gefordert werden. Widrigenfalls kőnnen sie nach ehrlicher und vernůnfftiger Leute Gutachten eingerichtet werden.

Der Neunte Titel.

Von våterlicher Gewalt.

1.) Welche stehen in Våterlicher Gewalt?

Alle Kinder, die entweder ehlich gezeuget, oder legitimiret und ehrlich gemachet, oder

an

an Kindes statt sind angenommen worden. h. pr.

2.) Worinnen bestehet diese Gewalt?

Vornemlich darinnen, (1.) daß die Kinder dem Vater untergeben, und er sie väterlich zu züchtigen und zu straffen befugt, und (2.) daß alles, was die Kinder ex re Patris, oder vermittelst des Vatern Güter erwerben, dem Vater zuständig sey, von demselben aber, so denen Kindern sonst zukömmet, den Nießbrauch habe.

3.) Welches sind die allgemeinen Pflichten zwischen Eltern und Kindern?

Die Kinder sind ihren Eltern allen Gehorsam und Ehrerbiethung zu bezeugen; die Eltern aber, so wohl Vater, als auch nach des Vatern Tode, die Mutter ihre Kinder zu ernähren und zu erhalten schuldig, und wird der Mutter deswegen, weil sie die Kinder ernähren muß, an etlichen Orten der Nießbrauch gelassen; Hingegen sind auch die Kinder die Eltern, wann sie es bedürfftig, zu ernähren verbunden.

4.) In wessen Gewalt stunden vormals die Kindes-Kinder oder Enckel?

Nicht

Nicht so wohl in Gewalt ihres Vaters, als ihres Groß-Vaters an väterlicher Seite, wann nemlich dieser seinen Sohn aus der väterlichen Gewalt noch nicht freygelassen gehabt, § fin. h. t. Heutiges Tages aber stehen die ehelichen Kinder in der Gewalt ihres Vaters. Hopp. in exam. inst. q. 7. h. t.

Der Zehende Titel.

Von denen Ehen und Verlöbnissen.

1.) Welche Personen können sich in den Ehestand begeben?

Diejenigen, welche zu ihren mündigen Jahren kommen, und Kinder zu zeugen tüchtig sind, darbey die vorgeschriebenen Gesetze in acht nehmen, und eine rechte Einwilligung von sich geben können. Schulz. ad Inst. lib. 1. tit. 10.

2.) Kan denn jederman solchen Consens von sich geben?

Ja, dieser Consens aber muß freywillig, ernstlich und aufrichtig seyn.

3.) Pflegen sich die Verlobten, vor Eintretung der Ehe nicht auf gewisse Weise zu verwahren?

Ja, durch vorhergehende Verlöbnisse oder Sponsalia und Ehe-Pacta.

4.) Was ist denn das Verlöbniß?

Es ist eine gegen einander geschehene Versprechung zukünftiger Hochzeit. l. 1. ff. de sponsal.

5.) Wie vielerley sind die Verlöbnisse?

(1.) Oeffentliche und heimliche. (2.) Bedingliche und unbedingliche.

6.) Was sind die öffentliche?

Die mit derer Eltern Consens und in derer Zeugen Gegenwart geschehen.

7.) Was sind denn heimliche?

Die entweder ohne Zeugen, oder ohne derer Eltern Consens getroffen werden. Carpzov. defin. 68. n. 1.

8.) Wie aber, wenn sich die Partheyen mit ihrem Blute unterschreiben und ehelich verbinden?

Es bleiben dennoch heimliche Verlöbnisse. Stryk. de conc. Sponſ. c. 1. n. ult.

9.) Wie hat man sich zuverhalten, wenn sich mehr Sponsalia ereignen?

Sind es publica, so gehen die ersteren denen folgenden vor. Stryk. d. l. c. 2. n. 2.

10.) Wie aber, wenn das Eheversprechen eydlich geschehen?

Die ersteren gehen noch vor, Stryk. d. l. allwo er die widrige Meynung examiniret.

11.) Wenn aber zu dem heimlichen Verlöbniß der Beyschlaff gekommen?

Alsdenn gehen die heimlichen Verlöbnisse vor denen öffentlichen; denn durch den Beyschlaff werden aus heimlichen gleichsam öffentliche gemacht. Carpz. defin. Consist. lib. 2. defin. 69. Stryk. d. l. c. 3. n. 5.

12.) Wie aber, wenn die letztern Sponsalia durch Priesterliche Copulation vollzogen worden?

Alsdenn gehen sie allen andern vor. Carpz. lib. 2. defin. 66.

13.) Müssen denn die Kinder zu ihrer Heyrath auch der Eltern Einwilligung adhibiren?

Allerdings, denn ohne deren Consens ist das Ehegelöbniß ungültig und unbeständig. Carpz. lib. 2. Conf. defin. 40.

14.) Was ist denn davon zu halten, wenn zweyerley Eltern einander die Kinder noch in der Wiege verloben?

Es ist ein vergeblich Ding, wenn die Kinder, da sie ad annos discretionis gelangen,

nicht selbst darein willigen. Stryk. de jure sponſ. & sponſ. c. 2. n. 26.

15.) Ist denn der Mutter Consens auch eben nöthig?

Es sagen einige, es wäre derselbe eben nicht so nothwendig; Carpzovius aber hält lib. 2. Conſ. def. 44. davor, daß der mütterliche Consens ebenfalls hierbey nöthig wäre.

16.) Wenn aber der Vater in diese, die Mutter in eine andere Heyrath consentiret, welcher Consens prævaliret?

So wird am meisten darnach gesehen, was der Vater haben will. Carpz. lib. 2. Conſ. def. 44. n. 16.

17.) Wenn aber die Eltern einmal in das Verlöbniß gewilliget, können sie hernach die Einwilligung wohl wiederruffen?

Nein, siehe hiervon Carpz. lib. 2. conſ. def. 59.

18.) Wie ist aber denen Kindern zu rathen, wenn sie auf keinerley weise den Consens ihrer Eltern erhalten können?

So tritt das Consistorium darzu, und giebt den Consens an derer Eltern statt.

19.) Ist denn, wenn die Eltern verstorben, des Groß-Vaters oder Groß-Mutter Consens nöthig?

Carp-

Carpzovius sagt Ja, l. 2. Consf. Defin. 45.

20.) Können dann die richtig geschlossene Sponsalia auch wiederum dissolviret werden?

Ja, wann wichtige Ursachen darzwischen kommen. Carpz. lib. 2. consf. def. 174. Mævius dissert. de patr. potest. §. 28.

21.) Aus was Ursachen?

Deren sind unterschiedliche, als wenn sich an des andern Gemüthe und Leibe was sonderliches ereignet, daß man es nicht lieben könne. Mævius d. l. §. 29.

22.) Was vor Gemüths-Gebrechen kommen in Consideration?

Wenn das eine Part, nach dem Verlöbniß toll oder rasend wird, es mag der furor immerwährend seyn oder intervalla haben, weil die recidiv zu besorgen. Mævius d. l. §. 30. worbey der Medicorum Rath muß erholet werden. Carpz. l. 2. consf. defin. 183. n. 8. Um so vielmehr hat die Dissolution alsdenn statt, wenn der Furiosus, vor dem Verlöbniß, solches verborgen gehalten. Carpz. d. l. n. ult.

23) Wie, wenn es ausbricht, daß das eine Theil dem andern einen Liebes-Tranck beygebracht hat?

Die Sponsalia bestehen alsdenn nicht; und derjenige, welcher den Liebes-Tranck gereichet hat, wird sonderbahr gestraffet.

24.) Aus was Ursachen können die Sponsalia dissolviret und aufgehoben werden?

(1.) Wann die Braut, nachdem von einem andern ihrer Jungfrauschafft ist beraubet worden, wenn es auch gleich mit Gewalt geschehen wäre. Hr. Stryk in dissert. de event. Matrim. c. 2. §. 39. (2.) Wann sie nachdem durch die Bocken gantz ungestalt worden. Stryk d. l. §. 22. (3.) Wenn der Bräutigam im Krieg Nase und Bein verlohren. (4.) Wann ein oder der andere Theil die Frantzosen oder den Aussatz, und andere ansteckende Kranckheiten bekommen. Stryk d. l. §. 20.

25.) Kan denn die Braut deswegen caßiret werden, wenn sie von einem andern geküsset wird?

Nein, bey uns Teutschen nicht. Die Italiäner aber pflegen in diesem Stück sehr seltsam und delicat zu seyn. Costan. de Sponsf. pag. 41.

26.) Kan denn die Braut deswegen repudiiret werden, wenn ihre Eltern auf allerhand Art den Bräutigam injuriiret haben?

Es

Es sagt Bodinus Nein darzu in dissert. de discord. Conj. cap. 2. §. 2.

27.) Kan denn die Braut den Bräutigam, wenn er nach denen Sponsalibus fallit und banquerot worden, repudiiren?

Mævius de patr. potest. §. 38. sagt Ja darzu.

28.) Kan denn die Braut den Bräutigam repudiiren, wenn sie erfähret, daß er, wiewohl vor der Verlobung mit anderen ein wenig mit gemachet hat?

Wenn die Ehe vollenzogen ist, gehet das nicht an, denn bey dem männlichen Geschlecht wird es so genau nicht genommen als bey den Weibsbildern. Carpz. p. 4. Const. 20. def. 13. Stryk ad Jus Ecclesiast. Brunnem. lib. 2. c. 17. p. 679.

29.) Wenn aber die Verlobten einander was auf die Ehe gegeben, und ein Theil vor der Hochzeit verstirbet, wer bekömmet dasselbe?

Wer was bekommen hat, behält es. Carpz. p. 3. const. 19. defin. 13. Mævius d. l §. 25.

30.) Was ist der Ehestand?

Es ist eine Verbindung eines Mannes und Weibes, daß sie mit einander Zeit ihres

Lebens, bey einander wohnen, und einander eheliche Liebe und Treue erweisen wollen.

31.) Darff man denn mehr als eine Frau heyrathen nach Göttlichem Recht?

Einige wollen solches behaupten. Unter uns Christen aber ist die Polygamia simultanea heutiges Tages gäntzlich verboten, aber nicht successiva. Harpr. §. 1. Inst. de Nupt. n. 31.

32.) Dürffen denn wohl die Jüden bey uns zwey Weiber nehmen?

Nein, denn ob zwar ihnen im Alten Testament solches ist erlaubet worden, so werden sie doch heutiges Tages, gleich denen Christen, wenn sie solches thun, enthauptet.

33.) Darff denn ein Christ wohl ein jüdisch oder türckisch Weib heyrathen?

Nein, dann wer solches thut, wird mit exemplarischer Straffe beleget. Hahn. ad Wes. tit. de Nupt. n. 8.

34.) Was vor ein Recht erlangen die Eheleute unter sich?

(1.) Daß sie sich beständig mit einander lieben müssen, (2.) beysammen wohnen, (3.) einander die eheliche Pflicht nicht versagen, son-

sondern erweisen, (4.) Kinder zeugen, und (5.) zu allem guten Christlich erziehen. Struv. Jurispr. Lib. 1. tit. 7. §. 8.

35.) Ist es nicht genug, wenn man einander nur in der Flitter-Woche liebet?

Nein, die Liebe muß beständig reciproca und immerwährend seyn. Sutholt. Diss. 1. §. 15.

36.) Wodurch kan das Weib den Mann gewinnen, sie beständig zu lieben?

Durch freundliche Bezeugungen, und wenn sie will, was der Mann begehret. Jessen. diss. de Philall. connub. cap. 2. n. 4.

37.) Was vor ein Recht bekömmt der Ehe-Mann?

Er bekömmt potestatem maritalem oder eheliche Gewalt über seine Frau, nach welcher er ihr befehlen und sie straffen kan, weil er des Weibes Haupt ist. Jessen. d. l. n. 3.

38.) Was kömmt denn vornemlich der Frauen zu?

Das Kinder zeugen. So gar, daß wenn der Bräutigam die Condition, daß er die Braut nicht schwängern wolle, denen sponsalibus annectiret, selbe pro non adjecta,

turpi, und höchst straffbar gehalten wird. Ludovic. diss. de Condit. spons. §. 13.

39.) Kan denn die Ehefrau wohl eine Herrin genannt werden?

Ja, in Betrachtung, daß sie über das Gesinde zu commandiren hat, aber nicht in Betrachtung des Mannes, weil sie selbst unter des Mannes Gewalt ist, und nicht über den Mann. Jessen. d. l. c. 5. n. 11.

40.) Haben denn die Eheleute alles unter sich gemein?

Ja, es muß regulariter seyn, die Gemeinschafft derer Gemüther, derer Güther und des Leibes. Struv. Jurispr. l. 1. tit. 5. §. 8.

41.) Muß denn nicht die Haus-Frau allerhand Haus-Arbeit mit verrichten?

Ja, doch ist ein Unterscheid zu machen unter operas œconomicas & obsequiales, & inter operas artificiales & industriales. Jene geschehen dem Ehemann, diese behält die Ehefrau vor sich. Jessen. d. loc. cap. 5. §. 2. n. 14. Esbach. in not. ad Carpz. p. 3. const. 25. defin. 10.

42.) Was hindert dann, daß ihrer viele einander nicht heyrathen können?

Theils

Theils die nahe Anverwandschafft, theils die nahe Schwägerschafft.

43.) Worauf hat man dißfalls zu sehen?

Auf die Lineas und Gradus.

44.) Wie vielerley sind die Linien?

Dreyerley, die aufsteigende, niedersteigende, und Seiten-Linie.

45.) Können sich die in auf- und niedersteigender Linie einander heyrathen?

Nein, solches kan auf keinerley Weise angehen. So gar, daß, wenn unsere ersten Eltern Adam und Eva wieder aufstehen solten, sie nimmer wieder in den Ehestand treten könten. Stryk ad Inst. Nupt. §. 14.

46.) Sind denn in der Seiten-Linie die Ehen auch so scharff verbothen?

Nein, wann sie sich nicht allzunahe verwand sind, als: Schwestern und Brüder, und Schwester- und Brüder-Kinder; wiewohl in diesem letzten Fall solches sehr offt zu geschehen pfleget, wenn nur deswegen von der Obrigkeit Dispensation erhalten wird. Siehe Carpz. in usu Arb. consang & Aff. lib. 2. Cons. def. 91.

47.) Ist es denn im dritten gradu zugelassen?

Man muß distinguiren inter lineam æqualem und inæqualem, jene ist zuläßig, diese noch nicht. Carpz. d. l. n. 85. 86.

48) Können die zusammen gebrachte Kinder, von zweyerley verwittibten Ehegatten, einander heyrathen?

Ja, das gehet wohl an. Carpz. lib. 2. Conſ. def. 105.

49.) Sind denn Mann und Weib einander verschwägert?

Nein, sondern sie sind nur der Grund zur Schwägerschafft. Harpr. §. 8. Inſt. de Nupt. n. 3.

50.) Wie schickt man sich in die Schwägerschafft?

Des Mannes Bluts-Freunde werden der Frauen Schwäger, und der Frauen Bluts-Freunde werden des Mannes Schwäger, beyderseits Freunde aber, unter sich, sind keine Schwäger. Carpz. lib. 2. conſ. defin. 106. n. 4.

51.) Unter welchen Personen ist die Ehe wegen der Schwägerschafft verbothen?

Erstlich unter denenjenigen, die gegen einander

ander wie Vater und Tochter, oder wie Mutter und Sohn zu consideriren sind, vermöge der Schwägerschafft in gerader Linien; dahero kan, hinaufwärts zu rechnen, nicht ehelichen, im ersten Glied, in unterschiedenen ersten, andern oder dritten Arten der Schwägerschafft, ein Sohn (1.) seine Stieffmutter, es sey gleich die erste, andere oder dritte, so sein Vater zur Ehe gehabt, (2.) seines Weibes Stieff-Mutter, welche ihr Vater hinterlassen. (3.) Seine Schwieger, das ist: seines Weibes Mutter, wie auch (4) seines Vaters Braut oder Vertrauete, welche seine Stieff-Mutter werden solte, und (5.) seiner Braut Mutter, das ist: die, mit welcher Tochter er sich verlobet, und doch nicht Hochzeit mit ihr gehalten hat. Ferner im andern Glied, seiner Stieffmutter Mutter, (2.) seines Stieff-Vaters Mutter. Ingleichen (3.) seines Weibes Groß-Vater vom Vater oder Mutter her, (4.) des Groß-Vaters Weib, das ist: seines Vaters oder seiner Mutter Stieffmutter. Weiter im dritten Glied (1.) seiner Stieffmutter

Großmutter, (2.) seines Stief-Vaters Großmutter, und also weiter.

52.) Auf welchen Fall wird ferner, wegen der Schwägerschafft, die Ehe verboten?

In der seitwärts Linien unter denenjenigen Personen, so sich gegen einander, wie Schwester und Brüder haben, als: meines Weibes Schwester, ist an statt meiner Schwester; und meines Mannes Bruder ist an statt meines Bruders; dahero kan einer nicht ehelichen, seines verstorbenen Bruders Wittwe oder Braut, und dieses wird an denen meisten Orten, nur von der ersten Art der Schwägerschafft in der Seitwarts-Linie verstanden. An etlichen Orten aber wird dieses Verbot auch auf die andere Art der Schwägerschafft so weit erstrecket, daß wann noch keine Ehe vollenzogen, oder keine fleischliche Vermischung vorgegangen, die Obrigkeit die Personen in solche vorhabende Ehe-Vollziehung nicht zulässet.

53.) Können aber zwey Brüder wohl zwey Schwestern heyrathen?

Ja, das gehet wohl an. Dann obgleich solche Personen in der ersten Art der Schwäger-

gerschafft, und an statt Bruder und Schwester zu seyn scheinen, so wird doch die Schwägerschafft nur verstanden von dem einen Ehegatten und des andern Ehegatten Blutsfreunden, nicht aber von beyderley Ehegatten ihren Blutsfreunden unter sich gegen einander.

54.) Kan man denn seiner vorigen Frauen Schwester heyrathen?

Es sind einige, die behaupten wollen, daß solches dem Göttlichen Gesetze nicht zuwider sey, wie man denn auch viele Exempel hat, zumahl unter Grossen, daß solche Heyrathen vor sich gegangen. Die meisten aber halten davor, daß solches der Heiligen Schrifft zuwider sey. Mit welcher Meynung auch Carpz. l. 2. defin. 91. n. 2. übereinstimmet.

55.) Kan aber die Obrigkeit nicht dispensiren?

Ja in etlichen Fällen, wenn nemlich, nach Göttlichen Rechte, die Ehe nicht verboten ist. Dahero solche Personen in dergleichen Fällen, ehe sie sich noch verloben, bey dem Consistorio sich anmelden, und Bescheids gewarten sollen. Wann solches nicht geschiehet, so sind auch solche wegen der Blutfreund- oder nahen

nahen Schwägerschafft verbotene Ehen, gewisse Straffen gesetzet worden. Carpz. lib. 2. def. 109.

56.) Was ist denn die Dispensation?

Es ist eine sonderbare Zulassung der Ehe, so sonst zu recht verboten wäre.

57.) Kan man denn prævia dispensatione seiner verstorbenen Frauen Bruders Wittwe heyrathen?

Carpzovius sagt Ja d. 120.

58.) Vermagst du auch wohl, prævia dispensatione, deines Bruders Braut oder deiner Braut Schwester heyrathen?

Carpz. defin. 122. sagt Ja.

59.) Darff man denn wohl, nach erlangter dispensation seines Stieff-Sohns Wittwe heyrathen?

Ja. Carpz. d. l. def. 119.

60.) Darff man denn wohl seiner verstorbenen Braut Mutter prævia dispensatione heyrathen?

Ja. Carpz. g. 121. Lyncker. dec. 1243. sagt Nein.

61.) Darff man denn auch wohl seiner verstorbenen Frauen Schwester-Tochter ehelichen?

Ja.

Ja. Harprecht. §. 11. J. de Nupt. n. 98 Lyncker dec. 766. Carpz. aber lib. 2. cons. def. 112. sagt Nein.

62.) Können denn auch richtig geschlossene Heyrathen wiederum zertrennet werden?

Ja, theils gantz und gar quoad vinculum, theils aber können die Eheleute von Tisch und Bette geschieden werden. Struv. Jurisprud. lib. 1. tit. 9. §. 1. seq.

63.) Ist man denn schuldig seine Frau zu behalten, wenn es ausbricht, daß sie zuvor sich von einem andern ihrer Jungfrauschafft hat berauben lassen?

Nein, und wenn man ihr solches beweisen kan, so kan man ihr ihren Abschied geben. Carpz. lib. 2. defin. 193. Richter. decis. 90. Stryk. ad Brunnem. Jus Eccles. lib. 2. cap. 17.

64.) Kan denn hingegen eine Frau ihrem Mann den Abschied geben, wenn sie gewahr wird, daß derselbe eins mitgemacht hat?

Nein, das gehet nicht an, denn bey denen Weibesbildern wird in diesem Stück eine grössere Keuschheit erfordert, als bey dem Manns-Volck. Carpzov. p. 4. const. 20. defin. 13.

65.) Kan

65.) Kan man denn wegen bößlicher Verlassung der Ehe Trennung suchen?

Ja. Carpz. lib. 2. const. def. 177.

66.) Ist denn die Frau schuldig, den Mann, so sie bößlich verlassen, wieder anzunehmen, bevor er sich, und zwar jurato, purgiret hat, daß er inzwischen mit andern Weibes-Personen nicht zugehalten?

Carpzov. saget Nein darzu, lib. 3. const. defin. 70.

67.) Was bekömmt dann die Frau, wenn sie solchergestalt von dem Manne geschieden wird?

Ihr Eingebrachtes zusamt dem halben Hochzeit-Geschencke. Carpz. lib. 2. def. 199.

68.) Wenn der Mann, wegen natürlichen Unvermögens, seiner Frauen keine Dienste leisten kan, oder: die Frau sich nicht recht darzu bequemen kan, kan alsdenn auf die Ehescheidung gedrungen werden?

Ja, es mag entweder das Unvermögen an Seiten des Ehemanns oder der Ehefrauen liegen, welches letztere vitium Imperforationis genennet zu werden pfleget. Ramdhor. de dissert. de Inspect. ocul. §. 14.

69.) Kan denn ein geschickter Mann, der eine ungeschickte Frau geheyrathet, wohl deswegen mit der

der ordentlichen Straffe des Ehebruchs beleget werden, wenn er mit einer andern einmal mit machet?

Carpz. saget Nein darzu in prax. Crimin. quæst. 61. n. 14. Simon dissert. de Impot. conjug. cap. 7. §. 2. n. 3.

70.) Können sich denn Eheleute wohl selbst von Tisch und Ehebette scheiden?

Von selbsten nicht, sondern die Consistoria müssen vorher darein willigen. Bardil. de separat. cohabit. §. 12. n. 2.

71.) Was müssen sich denn vor Ursachen deswegen ereignen?

Wenn sich einer gegen den andern allzu grausam und unleidig erweiset. Bardil. d. l. §. 13. n. 1.

72.) Kan denn solche Scheidung wohl geschehen, wenn der eine Ehegatte toll und rasend wird?

Ja, weil man sonst seines Lebens bey ihm nicht sicher wäre. Bardil. de loc. §. 18.

73.) Wie denn, wenn der eine Ehegatte mit einer ansteckenden oder unheilsamen Kranckheit befallen?

Ja. Die Scheidung hat sodann auch statt. Bardil. de loc. §. 19.

74. Kan

74.) Kann denn eine Ehefrau, so ohne des Mannes willen des Nachts aus dem Hause bleibet, weggejaget werden?

Ja, denn sie wird dadurch verdächtig, daß sie mit andern zuhalte. Schwendendorffer. de pernoct. extra domum c. 3. n. 2.

75.) Wer muß dann inzwischen die Ehefrau, Zeit währenden Processes wegen der Ehescheidung zu Tisch und Bette veralimentiren?

Der Mann muß ihr alsdenn den nöthigen Unterhalt verschaffen. Carpz. p. 2. Conf. defin. 213.

76.) Kan denn der Vater nicht, auf mehrere Art, die väterliche Gewalt an sich bringen?

Ja, vermittelst der Legitimation oder Ehrlichmachung, durch welche ein unehelich gebohren Kind in den Stand der ehelich gebohrnen gesetzet wird. c. 13. X. qui fil. sint legit. §. fin. Inst. de Nupt.

77.) Auf wie vielerley Weise geschiehet solche Legitimation?

Dieses geschiehet erstlich, wann ein Vater die ledige Person, mit welcher er ausser dem Ehestande Kinder gezeuget, zur Ehe annimmt, und so dann wird das Kind, so vorher

her empfangen und gebohren, denen ehelichen Kindern gleich gehalten. (2.) Geschicht die Legitimation aus Kayserlicher Macht und Hoheit, auf beschehenes Ansuchen, entweder durch ein Rescript, oder vermittelst eines Comitis Palatini, welchem das Recht, uneheliche Kinder ehelich zu machen, ertheilet worden.

78.) Was hat denn solche Legitimation vor eine Würckung?

Sie hebet nicht allein den Macul der unehelichen Geburth auf, sondern es haben auch Legitimirte, wann keine ehelich gebohrne Kinder vorhanden, gleiches Recht, als wenn sie von dem Vater ehelich wären gezeuget worden. Im Fall aber eheliche Kinder vorhanden, mögen sie zur Succession nicht gelangen.

Der Eilfte Titel.

Von Annehmung an Kindes statt.

1.) Kan denn der Vater nicht auf mehrere Art die väterliche Gewalt an sich bringen?

Ja, durch die Adoption oder Annehmung

an Kindes-statt, und unionem prolium, oder Einkindschafft.

2.) Wie wurde die Adoption bey denen Römern eingetheilet?

In die Arrogation, und die eigentlich so genannte Adoption, h. §. 1.

3.) Was ist eine Arrogation?

Wann einer, so nicht mehr in seines Vatern Gewalt ist, auf vorhergehende Erkäntniß der Sachen und Fürstliches Rescript, von einem fremden zum Sohn oder Tochter angenommen wird. §. 1. Inst. & l. 2. ff. h. t.

4.) Was ist eine eigentlich so genannte Adoption?

Wann einer, der noch in väterlicher Gewalt ist, mit Autorität und Vollwort der niederen Obrigkeit, in eines andern, so ihn von seiner auffsteigenden Linie zum Sohne angenommen, väterliche Gewalt gelanget. Es muß aber solche Adoption, wenn dadurch die patria potestas soll erhalten werden, von einem Ascendenten geschehen. L. pen. C. h. t.

5.) Wird denn ein Unedler dadurch nobilitiret, wenn er von einem Adelichen adoptiret wird?

Neg. Harpprecht. und Stryk, ad §. 12. J.

de

de adopt. Libenthal. Colleg. polit. Exerc. 4. quæst. 5.

6.) Was ist die Einkindschafft?

Es ist eine von der Obrigkeit veranlassete Abhandlung, da zwey zu der anderen Ehe schreitende Eltern, mit ihrer Kinder und derer Vormünder Consens, auf vorhergehendes obrigkeitliches Erkäntniß und erfolgtes Decret, der Succession wegen, gleich gemachet, die nachfolgenden Kinder aber übergangen worden. Rickius de union. prol. c. 1. n. 8.

7.) Was hat man darbey sonderlich in acht zu nehmen?

(1.) Muß man sehen, ob die Einkindschafft an dem Ort, da sie geschehen soll, auch gebräuchlich sey, welches erwiesen werden muß; (2.) muß die Obrigkeit ersuchet werden, daß sie sich gleichfalls gebührlich interponire; (3.) muß ein Inventarium oder Verzeichniß derer Güter gemachet werden; (4.) müssen beyderseits Kinder nebst ihren Curatoren, Vormündern und Anverwandten darüber vernommen, darauf (5.) von der Obrigkeit die Sache überleget, und darüber

cogno-

cognosciret, auch (6.) ein Decret darüber interponiret, und (7.) die Union bey denen Acten niedergeleget werden. Carpz. lib. 5. Respons. 6.

8.) Kan denn die Union wieder aufgehoben werden?

Ja, (1.) wenn allerseits Interessenten dieselbe wiederruffen und aufheben, (2.) ein part anfangs allzusehr verkürtzet worden, (3.) die Kinder sich gegen die Eltern allzu undanckbar erweisen. Rick, de union prol. c. 7.

9.) Müssen denn die solchergestalt vereinigte Kinder die väterlichen Schulden bezahlen helffen?

Ja, pro quota, so fern sie denen Eltern succediren. Carpz. Dec. 106.

Der Zwölffte Titel.

Auf was Art das Recht der väterlichen Gewalt aufgehoben wird.

1.) Kan man denn aus der väterlichen Gewalt wohl wieder kommen?

Ja, und zwar (1.) durch Absterben dessen, in wessen Gewalt die Kinder gewesen, doch dergestalt, wann bishero noch der Groß-Vater

ter so wohl den Sohn, als die Sohnes-Kinder, in seiner Gewalt gehabt, daß, nach Absterben des Großvaters, die Sohnes Kinder in ihres Vatern Gewalt komen. (2.) Wann der Großvater oder Vater, wie auch, wann die Kinder in die Dienstbarkeit gerathen, oder das Bürgerliche Recht verliehren. Zum (3.) wird auch nach denen Römischen Rechten die väterliche Gewalt aufgehoben, durch Erlangung gewisser darinnen benannten Würden, welches heutiges Tages nicht wohl statt findet, wie denn auch sogar die Doctor-Würde die väterliche Gewalt nicht aufhebet, (4.) durch die Emancipation, diese ist eben heutiges Tages nicht sonderlich bräuchlich. Es wird aber an deren statt gerechnet, wenn die Kinder, mit Zulassung des Vaters, ihre eigene Haushaltung anstellen.

2.) Was haben die Kinder vor Vortheil davon, wenn sie emancipiret sind?

Der Vater muß ihnen sodann die mütterlichen Güter ausantworten, der Usufructus cessiret, die Kinder haben auch Macht, letzte Willen aufzurichten, und können sich nach ihrem Belieben verheyrathen, und was der-

gleichen mehr ist. vid. Thomas. Dissert. de quasi emancipat. germ. §. 53.

Der Dreyzehende Titel.
Von Vormundschafften insgemein.

1.) Was ist die Vormundschafft?

Sie ist eine Macht und Gewalt, denen Unmündigen, so Alters wegen sich selbsten nicht in acht nehmen können, wohl vorzustehen. h. §. 1.

2.) Wie mancherley Vormünder hat man?

Etliche werden durch ein Testament oder letzten Willen verordnet, etlichen wird die Vormundschafft wegen naher Verwandschafft rechtlicher Verordnung nach, auferleget, etliche aber werden sonst von der Obrigkeit zu Vormunden gesetzet. Die ersten werden Tutores Testamentarii, die andern Legitimi, die dritten Dativi genannt.

Der Vierzehende Titel.
Welche in einem Testament zu Vormündern verordnet werden können.

1.) Wer kan in einem Testament etliche zu Vormündern setzen?

Ein

Ein Vater seinen Kindern, und solche Vormünder werden vor allen andern zu dieser Amts-verwaltung gebrauchet. Es lieget allen treuen Vätern, so unerzogene Kinder haben, ob, in Betrachtung ihrer Sterblichkeit, und wegen möglichster Versorgung der ihrigen, zeitig auf dergleichen Personen, unter denen Verwandten und andern mit Fleiß zu sinnen, und dieselbe, krafft letzten Willens, zu Vormündern zu benennen, welchen, Gottesfurcht, Verstandes, Aufrichtigkeit, Vermögens und guter Zuneigung wegen, am meisten zu vertrauen, daß sie die in den Wäysenstand gerathene Kinder Christlich erziehen, und ihnen mit Nutzen und Treulichkeit zum besten vorstehen mögen.

2.) Kan auch die Mutter im Testament Vormünder setzen?

Ja, doch mag dergleichen Vormunds-Verordnung an und vor sich selbst niemahls dahin verstanden und ausgedeutet werden, als ob hiedurch dem Vater an solchem Erbe, oder von der Fruchtniessung derer Güter, die ihme von Rechtswegen zustehet, etwas benommen würde; sondern hierzu wird eine

sonderbare gantz klare und ausdrückliche Erb-verordnung erfordert.

3.) Kan auch im Testament verordnet werden, daß die Vormünder die Verwaltung der Vormundschafft unter sich theilen sollen?

Ja, nicht allein dieses, sondern es können auch, krafft dergleichen Willens, denen, so dadurch mit der Verwaltungs-Bürde beladen sind, andere entweder nach, oder auch zu dem Ende beygeordnet werden, damit sie jener Vorsteh- und Handlung mit beobachten, ihnen einrathen, auch ihre Rechnungen jedesmahl ersehen und anhören helffen.

4.) Können auch die Eltern ausser einem zierlichen Testament Vormünder verordnen?

Ja, denn man hat hierzu eben kein zierlich Testament nöthig, sondern es ist genug, wenn solcher Wille nur mit des Vaters oder der Mutter bekannter Hand niedergeschrieben, oder vor zweyen beglaubten Zeugen, so dieselbe hernachmals endlich erhalten möchten, bey gesunden Tagen, oder auf dem Siech- und Todt-Bette vernünfftig und deutlich ausgeredet, auch ungeändert und unwiederruffen beschlossen wird.

Der

Der Funffzehende Titel.

Von rechtmäßiger Vormundschafft derer Stamm- und Bluts-Verwandten.

1.) Was für Personen werden zu Vormündern verordnet, wann im Testament keine verordnet worden sind.

Die allernechsten Agnati, das ist: solche Bluts-Verwandten, welche von männlicher Seiten oder von der väterlichen Linie herkommen. §. 1. J. t.h.

2.) Kan dann auch nach der Mutter Tod bey Lebzeiten des Vaters ein anderer von der Sipp- oder Blutfreundschafft sich angeben, oder ihme sonst von der Obrigkeit als Vormünder beygeordnet werden?

Nein, dann ein ieder Vater hat völlige Verwaltung über alles Vermögen, so seinen unabgesonderten Kindern von der Mutter her, oder sonsten auf einige andere Weise zukömmt.

3.) Machet er sich aber, wann er zur anderen und ferneren Ehe schreitet, solcher Verwaltung dadurch verlustig?

Nein, sondern er wird dieser seiner Ver-

änderung ungeachtet beständig darbey gelassen. Jedoch aber wenn er bey vorgehender solcher seiner Veränderung, sich mit denen Kindern voriger Ehe, was denenselben für Mutter-Gut oder ander Eigenthum eigentlich gebühre, zu vergleichen oder abzufinden hätte, so werden zu diesem Actu Curatores aus dem Mittel derer nechsten Verwandten, oder sonsten, billig verordnet.

4.) Wenn aber der Vater mit derer Kinder Gütern nicht wohl umgienge, oder dieselbe zu verschwenden anfienge?

So muß er Vorstand bestellen wegen künfftiger Ausantwortung derer Kinder Eigenthum, auch daß er sie an der Unterhaltung nicht Mangel leiden lassen wolle. Oder es wird ihme die Verwaltung genommen, und denen nechsten Gesipten oder Verwandten, oder, nach Gelegenheit derer Umstände, hierzu tüchtig befundenen Freunden überwiesen.

5.) Kan dann auch eine Mutter ihrer Kinder rechtmäßige Vormünderin seyn?

Ja, dann obgleich die Vormundschafften insgemein ein männliches Amt sind, und ordentlich durch dieses Geschlechts Personen

ver-

verwaltet werden müssen, so hat doch, wenn ein Vater ohne dißfalls gestiffteten letzten Willen abstirbet, die leibliche Mutter wegen sonderbarer rechtlichen Vermuthung, daß sie aus treuester Zuneigung ihrer unmündigen Kinder Nutzen vor allen andern zu bedencken pflege, sich der Vormundschafft über Personen und Erbe zuförderst und am ersten anzunehmen.

6.) Aber, mit was Beding wird eine Mutter zur Vormundschafft gelassen?

(1.) Muß sie das 21ste Jahr ihres Alters vollkömmlich erfüllet haben, oder da solches nicht geschehen, von Landes-Fürstl. Obrigkeit, dieses Mangels halber, aus erheblichen Ursachen, ein Nachsehen oder veniam ætatis erlangen, (2.) Muß sie sich dieser Verwaltung frey und ungenöthiget aus mütterlicher Liebe und Willfährigkeit un erziehen, (3.) Muß sie entweder gnugsam gesessen seyn, oder in Mangel dessen tauglichen Vorstand, der Verwaltung halber, leisten, daß ihrer unmündigen Kinder Vermögen ungeschwächet bleiben solle, (4.) Muß sie sonsten, ihrer Treue und Häußlichkeit halber, in

in gutem Ruhm seyn, (5.) Muß sie auf Erinnerung, welche jedesmahl deutlich, und mit gnugsamer Erklärung vorhergehen soll, sich, so viel die Vormundschafft betrifft, der Wohlthat SCti Vellejani, (dadurch sonsten die Weiber zu Recht befreyet seyn, daß, ohne ausdrückliche Verzicht dieser Wohlthat, dero Zusage und Bürgschafft für andere ihnen iedesmahl ohne allen Verfang und Nachtheil ist) und allen weiblichen Vorzugs-Gerechtigkeiten begeben, (6.) Muß sie angeloben, so ferne sie in ein anderweitiges Ehe-Gelöbniß eintreten würde, die Vormundschafft alsobald wiederum aufzugeben, auch, noch vor Vollziehung der andern Ehe, richtige Rechnung zu thun. Und auf eben diese Conditiones wird auch die Großmutter zur Vormünderin zugelassen.

Der Sechzehende Titel.

Von der Verkleinerung oder Verringerung des Standes.

1.) Was ist eine Capitis diminutio?

Sie ist eine Veränderung des vorigen Standes. pr. J. h.

2.) Wie

2.) Wie mancherley ist dieselbe?

Dreyerley: die Grösseste, die Kleinere, und die Allerkleineste.

3.) Welches ist die Gröste?

Wann einer alles so wohl die Freyheit als die Bürgerschafft verliehret. §. 1. J. de cap. demin.

4.) Welches ist die Kleinere?

Wann ein freyer Mensch die Freyheit zwar behält, aber die Stadt-Gerechtigkeit verliehret, dahin heutiges Tages die Erklärung in die Acht gehöret.

5.) Welches ist die allerkleineste?

Wann einer die Bürgerschafft und Freyheit behält, aber seines Standes Veränderung leidet. Also sind vor diesem die Jura familiæ durch die Emancipation oder Loßzählung von der väterlichen Gewalt verlohren worden, so aber heutiges Tages nicht mehr geschiehet.

Der Siebenzehnde Titel.
Von rechtmäßiger Vormundschafft derer Patronen.

1.) Welches war bey denen Römern die rechtmäßige Vormundschafft derer Patronen?

Diejenige, welche denen Patronen oder Freylassern zukam bey ihren freygelassenen unmündigen Knechten. tot. hoc tit. Solche aber ist heutiges Tages nicht mehr im Brauche.

2.) Kömmt denn nicht noch heutiges Tages, nach dem Exempel solcher Patronorum, dem Lehn-Herrn zu, sich der Vormundschafft ihrer unmündigen Lehnträger anzunehmen?

Ja, wenn keine Agnati dar seyn. Welches alsdenn, was die Lehn-Güter anbelanget, Platz findet. In denen übrigen Gütern aber müssen entweder die nechsten Anverwandten Vormünder seyn, oder der Richter muß einen andern darzu verordnen. Stryk in Exam. Jur. feud. cap. 7. quæst. 21. Hopp. in Exam. Inst. h. t. quæst. 2.

Der Achtzehende Titel.
Von rechtmäßiger Vormundschafft derer Eltern.

1.) Was war bey denen Römern die rechtmäßige Vormundschafft derer Eltern?

Es war diejenige, welche denen Eltern über ihre emancipirte oder von der väterlichen Gewalt loßgegebene Kinder zukam. tot.

h. t.

h. t. Heutiges Tages hat aber dieser Titel gar keinen Nutzen mehr. Hopp. in Exam. Inst. h. t. quæst. 1.

Der Neunzehende Titel.

Von der treuverlåßigen Vormundschafft?

1.) Was ist denn eine treuverlåßige Vormundschafft?

Welche, nach Absterben des Vaters, seinen Kindern, die eines vollkommenen Alters sind, über ihre noch unmündige emancipirte Brůder zukömmt. h. t. & l. 4. ff. de Legit. tut. Heutiges Tages hat dieser Titul keinen Nutzen.

Der Zwantzigste Titel.

Von Vormündern, die Attilius, und das Gesetz Julia und Titia gegeben und verordnet hat; oder von denen Vormündern, welche von der Obrigkeit sonderlich verordnet werden.

1.) Wenn jemand gar keinen Vormund hat, wie wird ihm alsdenn gerathen?

Wann es sich begiebt, daß jemand ohne

Testamentliche Verordnung eines Vormundes abgestorben, oder aber in seinem Testament die Vormünder nur mit einem Beding, oder auf eine gewisse Zeit beniemet, oder da solche gleich pure, und ohne allen Zusatz einer nahmhafften Condition und Zeit verordnet worden, die Erbschafft dennoch so bald nicht angetreten würde, oder auch, wenn der Testamentarische Vormund, noch minderjährig, oder von der Vormundschafft sich entschuldiget, oder deren entsetzet, oder auch, wenn einer unter denen Testamentariis bey derer andern Lebzeiten gestorben; so ist, in solchen Fällen, von denen Rechten, denen Mündlingen zum Besten, diese gute Vorsehung gethan, daß alsodann die Obrigkeit oder der Richter die verlassene Waysen, mit andern tüchtigen Vormündern versorget, und selbige Amts halber giebt und bestellet. Welches dann auch geschicht, wann der Legitimus tutor und nechste Blutsverwandte, welchem sonst die Vormundschafft gebühret, entweder noch selbst minderjährig ist, oder durch rechtmäßige Entschuldigung sich davon entlediget hat, oder auch, als verdächtig, davon entse-

tzet worden, oder auch wann einer unter vielen Tutoribus legitimis bey Lebzeiten anderer gleichen grads Verwandten mit Tode abgegangen. So mangelt es auch zuweilen an dergleichen Verwandten, derowegen bey der Bevormundung mehr auf derer Unmündigen Nutz, als die Ordnung des Geblüts zu sehen ist, und müssen so denn die Obrigkeiten, mit Ubergehung derer Verwandten, andere Vormünder erkiesen.

2.) Darff sich auch einer wohl zu dergleichen Vormundschafften eindringen?

Nein, solche Vormünder pflegen von der Obrigkeit gemeiniglich nicht zugelassen zu werden, weil solche Annöthigung jederzeit verdächtig, und gemeiniglich sehr schädlich sind.

Der ein und zwantzigste Titel.

Von der Autorität derer Vormünder, oder deren Pflicht, Amt und Verrichtung.

1.) Was ist die Autorität der Vormünder?

Eine ausdrückliche Approbation und Gutheissung desjenigen, was von einem an-

dern mit dem Pupillo tractiret oder gehandelt wird. l. 3. ff. h. t.

2.) Kan denn des Unmündigen Handlung nicht bestehen, wenn sie der Vormund nicht authorisiret?

Nein, solche Handlung, wann sie dem Pupillen zum Schaden gereichet, wird vor gantz nichtig gehalten. Struv. Jurispr. lib. 1. tit. 22. §. 2.

3.) Worauf hat der Vormund seine meiste Sorge zu richten?

(1.) Auf des Pupillen gute Auferziehung, (2.) auf Beobachtung seiner Güter, daß sie wohl gewonnen, erhalten, und rechtmäßig veräussert werden. Struv. Jurispr. lib. 1. tit. 21. §. 8. & 10.

4.) Womit kan er dem Pupillen Nutzen schaffen?

Durch Handel und Wandel, wann er entweder des Unmündigen sein Geld auf Zinß austhuet, oder unbewegliche Güter davor kaufft. vid. Carpz. p. 2. const. 11. defin. 22.

5.) Muß er nicht, wann er das Geld vergeblich stille liegen lässet, es selbst verzinsen?

Affirm.

Affirm. Schrœer. Inst. Tut. p. 2. quæst. 35. n. 14. Es wäre denn, daß er keine Gelegenheit gehabt, das Geld wohl unterzubringen. Carpz. p. 2. const. 11. defin. 13.

6.) Wie lange darff der Vormund das Geld stille liegen lassen ohne Zinß?

Ein halb Jahr und 2 Monath Schrœer. d. l. n. 11.

7.) Muß er nicht davor stehen, wenn er das Geld zu einem hingethan, von dem man es nicht wieder haben kan?

Freylich, dann er muß culpam latam & levem præstiren. Carpz. p. 2. const. 11. def. 25.

8.) Muß er denn nicht auch davor stehen, wenn er die väterlichen Schulden nicht eingetrieben, sondern abgewartet bis sie unmahnbar worden?

Affirm. Carpz. d. l. def. 26.

9.) Haben denn die Vormünder Macht derer Unmündigen Güter zu veralieniren?

Allhier muß ein Unterscheid unter beweglichen und unbeweglichen Gütern gemachet werden. Jene können wohl, diese aber nicht so leicht, veralieniret werden. Struv. Jurispr. lib. 1. tit. 21. §. 11.

10.) Sind denn die beweglichen einerley Art?

Nein,

Nein, dann etliche können lange behalten werden, etliche aber dauren nicht lange. Die letzteren darff man wohl loßschlagen, jene aber nicht. Struv. d. l.

11.) Kan man denn auch wohl Kleinodien, Perlen und andere köstliche Sachen loßschlagen?

Nein, denn darzu kan man eine sonderbare Affection wegen der Kostbarkeit oder künstlichen Arbeit haben. Schrœer. part. 2. qu. 34.

12.) Dürffen denn auch wohl unbewegliche Güter angegriffen und verkauffet werden?

Nein, es wäre denn, daß sonderbare Solennitäten observiret würden, sonst ist die Verkauffung nichtig. Struv. d. l.

13.) Worinnen bestehen denn solche Solennitäten?

Hier muß (1.) eine sonderbare urgirende Schuld præsupponiret werden, (2.) das Gerichte erkennen, daß man solcher Schuld anderweit nicht loß werden können, und darauf (3.) das Gerichte dieserwegen ein absonderlich Decretum alienandi ertheilen. Struv. d. l.

14.) Wäre es denn nicht genug, wenn die Obrigkeit nur den Contract confirmirte?

Nein, dann die Confirmation ist ein blosses accessorium, welches, wenn das Haupt-

Werck

Werck umgestossen wird, nicht bestehen kan. Lyncker.decis.513. sub. fin. und machet der Consensus Magistratus kein Decret. Lyncker. decis. 1088.

15.) Kan denn der Vormund selbst solche nulliter geschehene Alienation umstossen?

Nein, denn er kan seiner eigenen Abhandlund nicht zuwider leben. Lauterbach. dissert. de alienat. rer. quæ minor. sunt §. 48.

16.) Muß denn aber, zu besserer Bekräfftigung des Contracts, die Subhastation vorhergehen?

Carpz. in lib. 5. Resp. 72. & 2. decis. 105. sagt ja darzu; wiewol andere solches negiren.

17.) Sind denn nicht sonderbare Casus, in denen man diese Solennitäten wegen eines absonderlichen Decreti nicht bedarff?

Affirm. Struv. lib. 1. tit. 21. §. 13. darunter vornemlich, wenn der älteste Sohn auf die Division dringet. Richter. decis. 68. n. 4.

18) Kan denn der Unmündige entweder die Vormünder belangen, oder ex capite nullitatis klagen, oder restitutionem in integrum suchen, wenn er lædiret worden ist?

Es stehet ihm frey zu gebrauchen was er will. Carpz. p. 2. const. 11. defin. 34.

19.) Kön=

19.) Können denn die Unmündige, wenn sie in præsentz ihrer nahen Bluts-Freunde contrahiren, wiederum in vorigen Stand gesetzet werden?

Lyncker. decis. 49. sagt Nein darzu. Werner. Concl. 15. aber sagt Ja.

20.) Haben die Unmündigen eine stillschweigende Hypothec an des Vormunds Gütern?

Ja freylich, Carpz. p. 2. const. 24 def. 12.

21.) Ist auch der Vormund schuldig, Rechnung zu thun?

Allerdings, und zwar jährlich, an dem Ort, da er administriret. Schrœer p. 3. quæst. 5. num. 27.

22.) Wenn der Vater dem im Testament gesetzten Vormund das inventiren erlassen, wird er denn auch dadurch befreyet, daß er keine Rechnung thun dürffe?

Esbach. in not. ad Carpz. p. 2. const. 11. decis. 4. sagt Nein darzu; Hingegen bejahen solches Brunnem. Hahn. und Bardil. &c.

23.) Kan denn der Vormund vor sich des Pupillen wegen transigiren?

Nein, es wäre denn die Sache quoad jus & factum sehr zweiffelhafftig und intricat. Lyncker. decis. 319. sub. fin.

24.) Kan

24.) Kan denn der Vormund vor seine gehabte Mühe eine Besoldung fordern?

Nein, siehe hiervon Harpprecht. ad §.6. Inst. de excus. tut. n. 8.

Der Zwey und zwanzigste Titel.

Auf was Weise die Vormundschafft sich endet.

1.) Wannenher nimt die Vormundschafft eine Endschafft?

Erstlich, wann die unmündigen Knaben ihr 14. und die Mägdlein ihr 12. Jahr vor voll erreichet haben. Heutiges Tages aber pfleget gemeiniglich derjenige, so die Vormundschafft verwaltet, noch ferner derer Minderjärigen Güter, bis sie ihre völligen Jahre, nemlich nach gemeinen Rechten das 25ste, und nach Sächsischen, das 21ste Jahr erreichet, zu verwalten. (2.) Wenn die Wäysen von jemanden aus besonderer Treuhertzigkeit und guter Affection mit derer Vormünder und Obrigkeitlicher Consens mit Leib und Gut in eine andere Familie arrogiret, oder an Kindes-statt auf- und angenommen werden, alldieweil sie hierdurch

aus

aus derer Vormünder Gewalt und in die Hand dessen kommen, welcher sie annimmt. (3.) Wann das Beding oder auch die Zeit erfüllet wird, mit oder auf welche einer etwa in derer Kinder Eltern Testament, oder Codicill, verordnet worden; Denn so bald die Condition erfüllet, oder die Zeit abgelauffen, auf welche die Vormundschafft gerichtet, so muß auch solche Vormundschafft alsbald ein Ende nehmen, und kan sich weiter nicht, als der Testator selbst verordnet, erstrecken, und wird auf solchem Fall hernach ein anderer Vormund von der Obrigkeit, nemlich der nächste Anverwandte, oder, in Mangelung dessen, ein Fremder bestätiget.

2.) Wenn sich eine Mutter anderwerts wiederum verehliget, höret alsdann die Vormundschafft über ihre Kinder wiederum auf?

Ja, weil alsdann die Rechte ihr nicht mehr so grosse Liebe und Treue gegen die Kinder zutrauen, als wenn, denenselbigen zum Besten, sie unverfreyet bleibet.

3.) Wenn der Vormünder verstirbet, hafftet denn die Vormundschafft auf dessen Erben?

Nein, so wird ein anderer darzu bestellet.

Denn

Denn weil die Vormundschafft auf der Person beruhet, theils derer, so ihr bedürfftig, theils derer, welcher Treu und Fleiß zu der Verwaltung erkieset worden, die Personalia aber mit der Person erlöschen, und auf die Erben nicht stammen, so folget, daß nach tödtlichem Abgang solcher Person, die Vormundschafft auch nicht länger bestehen könne.

4.) Wenn der Vormund Todes verblichen, können alsdenn dennoch dessen Erben actione tutelæ mit Fug belanget werden?

Ja; denn ob sie zwar die Vormundschaft ferner nicht verwalten, so müssen sie doch wegen der geführten und nunmehr geendeten tutel Red und Antwort geben, und wenn das Mündlein noch jung, ihnen einen andern constituiren lassen.

Der Drey und zwanzigste Titel.

Von denen Curatoren und Pflegern.

1.) Welchen Personen pflegen Curatores oder Pfleger bestellet zu werden?

So wohl denenselben, welche nach Kayserlichen Rechten das 25. oder nach Sächsischen das 21. Jahr noch nicht erreichet haben; als

als auch denen, die Mangel und Gebrechen am Gemüthe oder Vernunfft haben, oder in preßhafter und steter Kranckheit des Leibes leben, oder sonsten verschwenderisch zu seyn pflegen.

2.) Kan auch ein Vater seinen Kindern im Testament einen Pfleger verordnen?

Vormahls ging es nicht wohl an, oder es muste solcher gesetzter Vormünder von dem Richter confirmiret werden. §. 8. Inst. de Pupill. subst. & §. 1. J. h. Heutiges Tages aber pflegen nicht selten im Testament Curatores verordnet zu werden.

3.) Wenn aber in des Vaters Testament dem minderjährigen oder unsinnigen Sohne kein Pfleger gesetzet worden ist?

So wird dem nechsten Bluts-Freunde die Pflegschafft aufgetragen. Wenn aber kein Bluts-Freund vorhanden, oder darzu nicht tüchtig wäre, oder aber gnugsame Entschuldigungen hätte, so ist von der Obrigkeit einer darzu zu bestellen.

4.) Finden sich in denen Rechten noch andere Fälle, darinnen die Verordnung derer Curatoren vonnöthen?

Ja, und zwar unter andern, wenn einer nach

nach seinem Tode sein Weib schwanger, oder seine Verlassenschafft ohne Erben verlässet, oder wenn der Erbe weit abwesend, oder ausländisch, oder seine Güter denen Creditoribus gutwillig abtritt, oder selbige diese mit Recht einnehmen.

5.) Wie pfleget es gehalten zu werden, wenn ein Mann in dem Ehestand verstirbet, und sein Weib nach sich schwanger verlässet?

Weil es alsdann ungewiß ist, ob und was vor eine lebendige Leibes-Frucht der Allmächtige der Frauen bescheren möchte, und also mit richtiger Erbtheilung, wie sonst gebräuchlich, nicht kan verfahren werden; so haben die Gesetze, propter spem nascendi, sich solcher ungebohrnen Leibes-Frucht, und wegen der Hoffnung einer gesunden Geburth, sich so wohl, als der schon gebohrnen, getreulich angenommen, und heilsamlich versehen, daß das schwangere Weib solle bey der Obrigkeit, um Bestellung eines Curatoris, so wohl zu der Frucht als denen Gütern, in welche sie wegen der Leibes-Frucht eingewiesen wird, anhalten, wie denn auch die, an welche sonst non edito partu die Succession fallen würde,

oder

oder welche, als Gläubiger, viel bey der Verlassenschafft zu fordern, darüber aus seyn müssen, daß ein wohl tüchtiger, fleißiger Curator gesetzet werde. Welcher, wenn ihn die Obrigkeit gegeben und bestätiget, nicht allein alle der verhofften Leibes-Frucht zuständige Haab und Güter in seine Verwahrung und Custodie nehmen, sondern auch die Witwe mit Speise und Tranck, Kleidung und Wohnung, nach des verstorbenen Mannes und ihrem Herkommen, Stand und Vermögen, der Gebühr nach aus denen Gütern versorgen soll, wie er es gegen der Obrigkeit, denen Erben oder denen Gläubigern ins künfftige zu verantworten getrauet.

6.) Wenn aber nach eines Absterben entweder niemand vorhanden, welcher sich der Verlassenschafft mit Recht anmassen könte, oder, ob gleich einer oder mehr Erben zur Stelle, selbige dennoch Bedencken haben, sich der Erbschafft, es sey mit oder ohne Testament, zu unterfangen?

So pfleget die Obrigkeit Nachfrage zu thun, weme die Erbschafft vor andern zustehe, und wo dieselbe sich aufhalte, damit er selbige vor sich, und in subsidium juris, vermittelst

seiner

seiner ordentlichen Obrigkeit gerichtlich vorfordern möge, ihn hierüber zu vernehmen, ob derselbe sich solcher Verlassenschafft anzunehmen willens wäre oder nicht; daferne nun selbiger erschienen, und, nach Legitimirung seiner Person, die Verlassenschafft cum beneficio juventarii anzutreten begehret, wird ihnen solches billig verstattet. Wird aber Bedenck-Zeit und ein spatium deliberandi begehret, so wird, auf der Erbschafft Gläubiger Anhalten, ein Termin deme oder denen Erben zur Erklärung angesetzet.

7) Wenn aber der Termin ohne Erklärung abgelauffen, oder der Erbe sich wegen befürchteter Unrichtigkeit und Schulden-Last der Erbschafft begiebet, oder auch sonst niemand bald vorhanden seyn würde, der sich hierzu legitimiren wolte?

So wird ein Curator jacenti hæreditati oder denen bonis verordnet, und ihme die Administration derselben decerniret und anbefohlen, welcher alsdenn die Einweisung in des Verstorbenen Güter begehren mag, und diß, was verderblich ist, verkauffen, Klage anstellen, und actiones renoviren, wo es die Verlassenschafft angehet, selbige vertreten,

und auf vorhergehendes ordentliches Inventarium richtige Rechnung halten, auch hierüber vor treuliche Administration, Caution oder Satisdation und Bürgschafft bestellen, allerdings als ein Vormund sonst mit seiner Mündlein Güter zu gebahren pfleget.

8.) Wie pfleget es mit denen prodigis oder Verschwendern gehalten zu werden?

Selchen verthulichen Schlemmern, welche weder Zeit noch Ende, oder weder Maaß noch Ziel ihrer Ausgaben haben, sondern mit ihren Gütern unnützlich umgehen, wird auch zu ihrem eigenen Besten die Verwaltung ihrer Güter untersaget, und ihnen ein Curator zur Aufsicht gesetzet.

9.) Wird denn auch zuweilen einem Minderjährigen Venia ætatis oder Nachlassung des Alters ertheilet, daß er ohne einen Curatoren seine Güter selbst zu administriren vermag?

Ja, wenn nemlich auf geschehenes unterthäniges Ansuchen, und beygebrachten Beweiß, daß die Person, ob sie gleich noch minderjährig ist, dermassen sich verhalten, daß daraus abzunehmen, wie sie ihm selbsten wohl vorstehen könne, so wird dieselbe aus hoher Landes-Obrigkeitlicher Macht vor volljährig

rig erkläret, und anbefohlen, daß die Person hinführo von männlichen davor gehalten werde, und alles dasjenige, was dieselbe die Zeit über, so ihr an ihrer Majorennität oder Volljährigkeit noch mangelt, in ihren eigenen Geschäfften thun, handeln, vornehmen und schliessen wird, kräfftig und beständig seyn solle. Es wird aber gleichwol, ohngeachtet solche Venia oder Nachlassung des Alters halber ertheilet worden, bey Veräusserung derer Güter, gleich wie bey andern Minderjährigen, erfordert, daß der Obrigkeit Decret und Erkäntniß darüber ertheilet würde. Carpz. p. 2. dec. 102.

Der Vier und zwanzigste Titel.

Von Bürgschafft und Versicherung derer Vormünder und Pfleger.

1.) Kan denn ein Vormund, so bald er weiß, daß er zum Vormund bestellet worden ist, die Administration antreten?

Nein, es wäre denn, daß ihm die Administration zugleich von dem Gerichte wäre aufgetragen worden, und er ein Curatorium deswegen erhalten hätte. Schulz. Inst. tit. de Satisdat. Tut. lit. a.

2.) Was muß er denn erst thun?

(1.) Muß er schweren, oder an Eydesstatt angeloben, daß er dem Unmündigen und seinen Gütern wohl vorstehen wolle, (2.) caviren oder Bürgschafft leisten, (3.) die Güter inventiren lassen. Struv. Jurispr. lib. 1. tit. 21. §. 1. Schulz. tit. Inst. de Satisdat. lit. a.

3.) Womit und worüber muß er caviren?

Mit Bürgen, und daß er allenthalben des Unmündigen sein Bestes suchen wolle. Schrœer. Inst. part. 1. quæst. 20. n. 18.

4.) Wird denn der Vormund von solcher Caution nicht befreyet, wenn er unbewegliche Güter besitzet?

Ja, wenn er gnugsam gesessen ist. Jedoch aber hafften ohne das, rechtlicher Verordnung nach, alle des Vormunds Güter denen Unmündigen, wegen Verwaltung der Vormundschafft, zum stillschweigenden Unterpfande. Unangesessene Leute aber werden zu Vormundschafften, derer Verwaltung von importantz ist, und darbey Veruntrauung geschehen kan, nicht leichtlich gebrauchet, und da sie ja, aus Noth und in Mangel anderer, darzu gezogen werden müssen, hat man sich,

sich, ihres Verhaltens halber, zuvor fleißig zu erkundigen, auch, wie sie ihrem Amte nachkommen, Auffsicht zu führen.

5.) Ist denn das Inventarium so nöthig?

Ja, weilen es das Fundament der Rechnung ist. Richter. decis. 13. n. 25.

6.) Kan denn ein Inventarium bisweilen einer Unvollkommenheit beschuldiget werden?

Ja, (1.) wenn es nicht zeitig genug angefangen, (2.) die Versiegelung entweder gar nicht oder zu spat vorhergegangen, oder (3.) nicht alle Güter richtig verzeichnet sind. Carpz. p. 3. const. 33. def. 9. 10.

7.) Wie wird denn solchem Mangel abgeholffen?

Durch eine beschworne Specificationem. Carpz. d. l.

8.) Wie ist dem Unmündigen zu helffen, wenn er beydes nicht haben kan?

Durch ein Juramentum in litem. Richter. decis. 58. n. 40.

9.) Kan denn des Vaters Auffsatz, den er noch bey seinem Leben gemachet, an statt eines Inventarii gelten?

Nein, vid. Gerontol. part. 1. membr. 2. cap. 2. n. 28.

Der Fünf und zwanzigste Titel.

Von Entschuldigung derer Vormünder und Pflegern.

1.) Kan man auch die Last der Vormundschafft und Pflegschafft von sich ablehnen?

Ob gleich niemand die Bürden der Vormundschafft oder Curatel, so ihme aufgetragen, recusiren, abschlagen oder verweigern soll und kan; so sind doch in den Rechten viel u. mancherley besondere Ursachen, derohalben sich einer solcher Bürden füglich entheben und entschuldigen mag.

2.) Aus was Ursachen kan sich denn einer von Verwaltung der Vormund- oder Pflegschafft entschuldigen und loßbrechen?

Erstlich, wenn einer selbst mit vielen Kindern belästiget ist; Einige requiriren fünff, siehe hievon Sande de L. 2. decis. tit. 9. def. 8. Schulz. ad h. pr. lit. a. (2.) Können sich auch die Käyserl. Königl. und Fürstl. Räthe, auch alle die, so wichtige Aemter haben, oder Fürstliche Aemter und Güter verwalten, davon entschuldigen. Struv. Jurispr. lib. 1. tit. 25. §. 1. (3.) Sind auch die geistlichen Personen wider ihren Willen darmit nicht zu beschweren.

(4.)

(4.) Die Soldaten, so in wircklichen Krieges-Diensten stehen. (5.) Die allbereit mit drey Vormundschafften belästiget worden sind, können sich von der vierdten liberiren. (6.) Wenn auch einer solche Leibes-Gebrechlichkeiten an sich hat, dadurch er seine eigene Sachen nicht füglich abwarten, noch dieselbe wohl verrichten kan, wird er mit Vormundschafften allerdings verschonet. (7.) Ferner werden zu Vormundschafften und Curatelen nicht zugelassen alle und jede, so zu denen Personen, die ihnen anbefohlen werden sollen, oder dererselben Eltern grosse Feindschafft und Haß gehabt oder noch hätten. (8.) Werden auch diejenigen nicht zugelassen, so mit denen Unmündigen und Minderjährigen grosse Irrungen und Zwietrachten, oder Rechtfertigungen etlicher ansehnlichen Güter halber, oder bey denenselben eine Schuldforderung haben, also gar, daß wenn einer, bey Antragung solcher Vormund- oder Pflegschafft, dieses der Obrigkeit nicht anzeiget, er seiner Forderung hierdurch verlustiget wird. (9.) Endlich werden auch diejenigen vor entschuldiget gehalten, so siebenzig Jahr alt sind. vid. Montan. de Tutel.

3.) Wenn aber einer keine erhebliche Entschuldigungen hätte, und dennoch die Vormundschafft nicht annehmen wolte?

Der ist damit keines weges zu hören, sondern er muß die aufgeladene Bürde der Vormundschafft oder Curatel über sich nehmen, widrigen Falls aber allen Schaden, so aus seiner Verweigerung erfolget, ersetzen.

Der Sechs und zwanzigste Titel.

Von verdächtigen Vormündern und Pflegern.

1) Wie wird gegen einen verdächtigen Vormund verfahren?

Wann es sich befindet, daß der Vormund wahrhafftig wider seine Pflicht vorsetzlich gehandelt hat, oder sonsten nachläßig gewesen ist, so wird er durch Obrigkeitlichen Ausspruch der Verwaltung gäntzlich entsetzet, und darzu hart gestraffet.

2.) Wird auch ein Vormund dadurch unehrlich und anrüchtig, wenn er als verdächtig abgesetzet wird?

Ja, wenn er nemlich aus Vorsatz betrüglich gehandelt hat. Sonsten aber, und wenn er nur wegen seiner Nachläßigkeit abgesetzet wird,

wird, so bleibet er bey Ehren, und leidet keine Straffe. Jedoch pfleget man auch in dem ersteren Fall der Ehre bey nahen Bluts-Verwandten zu verschonen, auch ihnen offtmahls nur einen Curatorem oder Mit-Vormund zu zu ordnen.

3.) Kan denn ein jedweder einen betrüglichen Vormund als verdächtig anklagen?

Ja, es stehet dieses einem jedweden frey. Jedoch lieget es zuvoderst denen Anverwandten ob, wie denn auch die Obrigkeit selbst Amts-halber dafür billig Sorge träget.

4.) Wie können die Vormünder sonsten insgemein belanget werden?

Die erste Klage, so aus der Vormundschafft entstehet, heisset directa Tutelæ actio, welche Klage ein Mündlein zuweilen nach geendigter Vormundschafft wider den Vormund anstellet, daß er ihm ein recht beständiges Inventarium vorlege, ihm um alle und jede seine Güter, was er eingenommen, richtige Rechnung thue, und die Güter nach dem Inventario samt der Nutzung ausantworte. Die andere Klage heisset Actio de rationibus distrahendis, so heutiges Tages nicht

sonderlich mehr gebrauchet wird. Gleichergestalt wird auch Tutelæ actio utilis angestellet wider die Curatores von denen minoribus, daß sie ein Inventarium vorlegen, und richtige Rechnung und Erstattung thun müssen.

5.) Haben denn nicht im Gegentheil die Vormünder wider ihre gewesene Pupillen eine action anzustellen?

Ja, sie haben gleichfalls eine Gegen-Klage, so man actionem tutelæ contrariam nennet, gegen die gewesene Unmündige vorzubringen, wegen dessen, so sie ihrer Pupillen wegen ausgeleget, oder wegen des Schadens, so sie wegen der Vormundschafft gehabt. Auf gleiche Weise wird von denen Curatoribus actio tutelæ utiliorum wider die Minderjährigen gebrauchet, dadurch sie ihr ausgelegtes Geld und Kosten wieder fordern.

6.) Kan auch wohl die Obrigkeit selbst belanget werden, wenn sie keine tüchtige Vormünder, ihres Amts gemäß, bestellet hat?

Ja freylich, denn weil einer jeden Obrigkeit gebühret, die Unmündige mit treuen Vormündern zu besorgen, als kan, wenn der Unmündige des Schadens an dem Vormunde

und

und dessen Erben sich nicht erholen mag, so gar auch die Obrigkeit selbst, wegen ihrer Nachlåßigkeit, zu Ersetzung des Schadens angehalten werden. L. 1. §. 11. ff. de magistrat. conven. Carpz. p. 2 C. 11. def. 41.

Das andere Buch.

Der Erste Titel.

Von Unterscheidung derer Haab und Güter, oder Sachen, und wie derer selben Eigenthum zu erlangen sey.

1) Wie werden die Haab u. Güter unterschieden?

Erstlich, daß sie entweder in keines sonderbaren Eigenthum seyn, oder aber einem jeden insonderheit gehörig. Denn etliche Dinge und Güter sind jederman gemein; etliche gehören einem gewissen Volcke; etliche sind ferner einer Stadt, oder einer gewissen Gemeine zuständig; etliche sind niemand gehörig; und einige sind in eines jeden sonderbaren Eigenthum.

2.) Welche nennet man gemeine Dinge?

Diejenigen Sachen, so keines Gewalt und Eigenthum unterworffen, und von allen

und jeden Menschen gebrauchet werden mögen: als die Lufft, das fliessende Wasser, das Meer, und darzu gehöriges Ufer, Strand oder Gestade.

3.) Was hat es vor eine Beschaffenheit mit dem Eigenthume des Meers?

Hiervon ist zu wissen, daß die Theile desselbigen derer Herrschafften Bothmäßigkeit zugeeignet sind, an deren Land oder Gebiethe sie stossen. Ingleichen ist auch heutiges Tages der Gebrauch des Meers, dessen Ufers und der Meer- oder See-Hafen nicht mehr allerdings frey, sondern auf gewisse Masse von solchen Herrschafften eingeschräncket, die sich besondere Nutzungen davon zueignen.

4.) Welches sind denn eines Volcks gemeine Güter?

Die einem gewissen Volcke zukommen, und unter dererselben männliches freyen und öffentlichen Gebrauche stehen, als da sind: die stets-währenden Flüsse oder Wasser-Ströhme und Anfahrten. Hievon aber sind noch unterschieden diejenigen Güter, so einer Herrschafft zustehen, und allein zum Unterhalt und an deren Ausgaben der Herrschafft gebrauchet werden, welche man insgemein Cammer-Güter zu nennen pfleget. 5)

5.) Was hat es vor eine Beschaffenheit mit dem Eigenthum derer Flüsse?

Solche pflegen heutiges Tages unter die Regalia und Landes-Ober-Herrlichkeiten gezählet zu werden, und ist dererselben Gebrauch nicht allerdings frey, sondern auf gewisse Masse beschräncket, wie denn auch die Nutzungen davon denen Herrschafften zukommen.

6.) Welches sind die Güter der Gemeinde?

Welche nicht eines jeden insonderheit sondern einer gewissen Stadt und Gemeinde zuständig sind. Als da sind: die öffentlichen Schau-Plätze, der Marckt, Gemeinde Hut und Weide, und dergleichen mehr.

7.) Sind denn derer Städte eigenthümliche Güter hiervon unterschieden?

Ja, dann dieselbe sind, so einer Stadt oder Gemeine eigenthümlich also gehören, daß von denen Einkünfften die nothdürfftige gemeine Ausgaben genommen werden, und solche pfleget man gemeine Stadt-Güter zu nennen.

8.) Welches sind denn geheiligte Dinge oder res sacræ?

Die in niemandes Eigenthume stehen,

und zum Gottesdienst sonderlich geordnet und consecriret sind worden. Als: die Kirchen-Altäre, Kelche und dergleichen.

9.) Sind dann von diesen auch die Kirchen-oder geistliche Güter unterschieden?

Ja, denn die Kirchen-Güter stehen der Kirchen, oder dergleichen geistlichen Collegiis eigenthümlich zu, von deren Einkünfften die Priester und andere Personen unterhalten, die geistlichen Gebäude repariret, und andere nöthige Ausgaben genommen werden.

10.) Was sind Res Religiosæ?

Res Religiosæ sind bey denen Römern genannt worden die Oerter, darinne ein Todter begraben worden. Heutiges Tages seynd es unsere Gottes-Aecker oder Kirch-Höfe, weswegen die geistliche Obrigkeit Verordnung thut. Auch werden wohl, auch in die Kirchen die Todten begraben. Und obwohl die geistlichen Rechte verbieten, daß man kein Geld für die Begräbniß-Stelle in der Kirchen fordern solle, so ist doch heutiges Tages denen Kirchen-Vorstehern erlaubet, wann einer in der Kirchen sich begraben lassen will, für die Grab-Stelle etwas zu fodern und zu

neh-

nehmen, welches dann der Kirchen berechnet werden muß. Sonsten sind die Begräbnisse an sich selbst, entweder schlechte und gemeine, oder aber Erb-Begräbnisse, worinn niemand als die nechsten Erben und Geschlechts-Verwandten begraben werden dürffen.

11.) Wie vielerley ist die Leich-Bestattung?

Entweder ehrlich oder unehrlich. Die ehrliche Leich-Bestattung geschiehet ordentlich mit ehrlichen Ceremonien und gebräuchlichem Gepränge. Die unehrliche pfleget ohne Gesang und Klang vor sich zu gehen, als wenn die Leichname entweder ausserhalb des Gottes-Ackers, oder auf selbigem, jedoch an einem abgesonderten Winckel verscharret werden. Dergleichen Leich-Bestattung diejenige zu gewarten haben, so im Kirchen-Banne gestorben, wie auch öffentliche Gottes-Lästerer, ruchlose Verächter des Göttlichen Worts, Ketzer, Juden, offenbahre Wucherer, und die, so in Duellen, und anderen verbotenen sündlichen Händeln umkommen sind. Allein diejenigen, so sich selbst mit Vorsatz, und nicht aus Melancholey oder Schwachheit des Verstandes, ums Leben bringen, wie

auch

auch überführte und bekannte Missethäter, wann sie vor der Execution im Gefängnisse sterben, werden durch den Scharffrichter wie Hunde hinaus geschleppet, und auf den Schind-Anger geworffen, oder unter dem Galgen begraben.

12.) Darff dann auch wohl jemand einen verblichenen Leichnam, unter dem Vorwand, daß der Verstorbene ihme mit Schulden verhafftet geblieben, auf der Baare verarrestiren, und von der Beerdigung zurück halten?

Nein, solches ist dem Gläubiger, bey Verlust des dritten Theils von allem seinem Vermögen, auch Straffe noch eins so viel, als er bey dem Verstorbenen zu fordern gehabt, verboten, auch wann so gar schon der Schuldener in seinem Leben dem Gläubiger solches zu Wercke zu stellen, erlaubet hätte.

13) Was hat hingegen derjenige, so die Unkosten zu eines Verstorbenen Leich-Bestattung vorgeschossen, und solche befördern helffen, vor einen Vortheil?

Er hat einen sonderbaren Vorzug vor allen andern Gläubigern, daß er von denen hinterlassenen Gütern zuförderst bezahlet werden muß, wann schon andere ausdrückliche

che Unterpfänder in besagten Gütern haben. Woferne nur nicht übermäßige Unkosten, und die des Verstorbenen Stande nicht gemäß sind, bey der Leich-Bestattung aufgewandt worden.

14.) Was sind Res sanctæ oder befreyete Dinge?

Welche eine sonderbare inviolabilität an sich haben, daß sie vor anderen durch die Rechte von Gewalt und unrechtmäßigem Vornehmen geschützet werden. Als da sind: die Ring-Mauren, die Stadt-Thore, ingleichen Fürstliche Palläste und Wohnungen. Es ist demnach keinem privato zugelassen, an dergleichen Oertern, ohne des Ober-Herrn Vergünstigung, etwas zu seinem Nutzen zu bauen. Auch stehet eine schwere Straffe darauf, wer über die Stadt-Mauren springet.

15.) Was ist von dem Unterscheid derer eigenen Dinge zu wissen?

Darüber sind sonderliche Gerechtigkeiten, also, daß entweder einem ein dingliches Recht und Gerechtigkeit zustehet; oder einer dem andern etwas zu præstiren verbunden ist.

16.) Die

16.) Wie wird die dingliche Gerechtigkeit unterschieden?

(1.) In das Dominium oder Eigenthums-Gerechtigkeit, (2.) Jus possessionis oder Besitz-Gerechtigkeit, und (3.) Jus pignoris, oder Pfand-Gerechtigkeit.

17.) Wie wird aber das Dominium eingetheilet?

In universale, oder ein gesamtes Eigenthum; und singulare oder particulare, ein absonderliches Eigenthum.

18.) Was ist bey dem Dominio singulari zu consideriren?

Erstlich: die Art und Weise, wie solches erlanget werde. Zweytens: die Dinge und Güter so also erworben werden; und letzlich: die Personen, welche solches übergeben und erwerben.

19.) Auf was Art und Weise kan man zu dem Dominio oder Eigenthum gelangen?

Es werden die Sachen oder Güter entweder nach dem natürlichen und Völcker-Recht, oder auch nach sonderlichem Recht, auf gewisse Art und Weise, erworben und überkommen. Und zwar, nach natürlichen Rechten, wird entweder das Dominium oder Eigenthum von neuem erworben, oder von dem vorigen

rigen Domino mit seinem Willen auf einen andern transferiret, und jemanden übergeben.

20.) Wie wird das Dominium von neuem und ohne Translation erworben?

Erstlich durch eine Occupation, Einnehmung, Fahen oder Ergreiffung, so entweder mit Gewalt, oder ohne Gewalt geschiehet.

21.) Welche Sachen erhält man durch Gewalt?

Unter andern werden mit Gewalt erlanget und gefangen die wilden Thiere, indem durch die natürliche Freyheit und Göttliche Zulassung dem menschlichen Geschlecht die Herrschafft über alle Thiere in Wäldern und Feldern, über die Vögel unter dem Himmel, und über die Fische in denen Wassern zukommen.

22.) Ist denn noch heutiges Tages einem jeden zu jagen und wilde Thiere zu fahen zugelassen?

Es ist nunmehro, durch viel hundertjährigen Gebrauch, gleichwie in vielen Reichen und Landschafften der Welt, also auch in Teutschland dahin gerathen, daß heute zu Tage allerley wilde Thiere zu jagen, und solche zu fangen und zu erlegen nicht jederman,

und

und zumahl gemeinen Bürgern und Bauers-Leuten nicht zugelassen wird. Sondern es kommt solches allein denen hohen Obrigkeiten derer Länder zu, und denenjenigen, welchen es von denenselben, entweder ausdrücklich erlaubet und verliehen, oder durch langes Nachsehen zugewachsen, ausgenommen etliche wenige befreyete Städte und Communen, deren Einwohner sich der Jagt-Gerechtigkeit, ohne Unterscheid, an gewissen Orten gebrauchen. Und solche Einschrenckung der natürlichen Freyheit, ist entweder der hohen Obrigkeit anfangs zu ihrer Ergetzlichkeit, oder aber, dieweil sie bey der Menge der wilden Thiere solche zu verfolgen, die beste Macht und Mittel gehabt, eingeräumet worden; scheinet auch um deswillen nicht undienlich, damit nemlich der gemeine Mann bey seiner ordentlichen Handthierung desto mehr gelassen werde. Nur daß hingegen die Obrigkeit und Jagt-befugte denen schädlichen Raubthieren auch abhelffen, und im Nothfall sich und die Seinigen dafürzu schützen niemand wehren, auch ander Wildpret nicht in solcher Menge hegen, daß dadurch der Feld-Bau

ver-

verderbet werde, massen sie sonsten nach Billigkeit solchen veranlasseten Schaden zu ersetzen gehalten seyn.

23.) Wie werden die Jagten heutiges Tages unterschieden?

In hohe und niedrige Jagten.

24.) Was wird vor Wildpret unter denen hohen Jagten begriffen?

Hirsche, wilde Schweine, Bären, Rehe, Trappen, Auerhahnen, Haselhüner, Berghüner, Schwanen, rc.

25.) Was wird unter denen niederen Jagten begriffen?

Hasen, Dachse, Füchse, Wölffe, wilde Katzen, Feldhüner, Wachteln, Schnepffen, Endten und andere Wasservögel, Bieber, Fisch-Ottern, Marder, wilde Tauben, Krammets-Vögel, Lerchen und dergleichen; wiewohl auch an etlichen Orten die Rehe, auch wohl die wilden Schweine zu der andern oder niedern Gattung gerechnet werden. Ob nun einem die hohe oder niedere Jagten, oder beyde zustehen? ist aus denen Lehn-Briefen oder andern Conceßionen zu ersehen.

26.) Worinnen bestehet denn das Jagt-Regal, und auf was Weise kömmt es auch anderen Personen im Lande zu?

Ob-

Obgleich der Landes-Fürst, nach heutigem Gebrauch, von denen meisten Orten des Landes, auf seinen eigenen u. seiner Unterthanen Forsten, Wäldern u. Feldern die Jagt hat; so ist doch solche Gerechtigkeit gar vielen Personen, Grafen, Herren, u. Edelleuten, auch wohl Bürgern in Städten, wie gedacht, entweder vom Landes-Herrn selbst ausdrücklich Lehnsweise überlassen, oder durch langen Gebrauch also herkommen, daß es für rechtmäßig zu halten. Jedoch bleibet es auch eigentlich bey dem Buchstaben derer Lehn-Briefe, und der Masse des Herkommens, also, daß demjenigen, der die Niedere Jagt nur hat, das hohe Wildpret anzugehen, nicht verstattet wird, oder dem nur eine gewisse Art des Jagens und des Wildes gesetzet, derselbe auch allein darbey bleibet, ordentlicher Weise auch ein ieder Jagt-Herr, auf seinem und seiner Unterthanen Grund und Boden dessen allein befugt ist. Und wann er an einem Orte entweder allein, oder nebst dem Eigenthums-Herrn oder anderen zu jagen berechtiget seyn will, welches man Koppel-Jagten nennet, muß solches von ihm klärlich bescheiniget werden kön-

können, es bleibet auch von rechtswegen insgemein ein ieder in dem Bezirck und in denen Grentzen, welche von Alters her gesetzet, auch wohl absonderlich mit Jagt-Steinen, Häge-Säulen und dergleichen Zeichen bemercket ist. Aus der Beschreibung derer Aemter und Förste eines ieden Landes, kan eigentlicher Bericht erholet werden, an welchen Orten, denen Ständen oder anderen Personen des Landes, und was für Art derer Jagten ihnen zukomme und gestanden werde; denn, ausser solcher special-Gerechtigkeit ist die gantze Jagt-Befugniß des Landes-Fürsten, und also Rechtswegen die Regel und Vermuthung für ihn zu halten.

27.) Wie werden heutiges Tages diejenigen gestrafft, die sich verbotener Weise zu jagen unterstehen?

Nach Gelegenheit des Verbrechens, entweder mit Gefängniß, Geld-Busse, Landes-Verweisung, und endlich auf verspührte Beharrlichkeit, Trotz und Widerspenstigkeit, auch Grösse des Schadens, gar an Leib und Leben.

28.) Was

28.) Was ist denn von der Straffe zu halten, da der, so zur Ungebühr Wild geschossen, auf einen Hirsch geschmiedet, und in den Wald geschicket wird?

Solche allzuharte Bestraffung ist höchstens zu improbiren. Zinck. de Jure venand. §. 40.

29.) Ist es denn zuläßig, daß einer dem andern einen Weidmann machet, damit er kein Wild schiessen noch fangen kan?

Nein, es geschiehet nicht natürlich, sondern durch teuflische Künste. Scröter. Dissert. de Lamiis, quæst. 4. §. 8.

30. Was ist von denen Fischereyen in Rechten zu wissen?

Solche sind gleichfalls dem natürlichen und Völcker-Recht nach, anfangs in Ströhmen und Wassern einem jeden frey gestanden; nach der Zeit aber mögen die Landes-Herren sich deren alleine angemasset haben; immassen auch die Einkünffte derer Fischereyen unter die Regalia oder Landes-Obrigkeitl. Gerechtigkeiten in Kayser Friderici Constitution mit gezehlet worden; und ist, vermöge solcher, von Fischereyen in gemeinen Ströhmen des Landes, zum wenigsten ein gewisses

wisses der hohen Obrigkeit zu reichen. Wie dann die Erfahrung bezeuget, daß gantze Königreiche und Länder, wegen der Fischerey auf dem Meere Streit und Krieg geführet. Und werden also die Fischereyen nicht mehr, nach eines Belieben, aus natürlicher Freyheit, geübet, sondern es sind die Fisch-Nutzungen vornemlich dem Landes-Herrn, und denen er es etwa zu Lehn reichet, oder sonst vergünstiget, gehörig. Jedoch ist hierinne auf das Herkommen zu sehen, vermöge dessen an vielen Orten, denen Gemeinden in Städten und Dörffern, da die Wasserbäche durch-oder vorbey fliessen, das Fischen zuständig. Auch sind dißfalls die Fisch-Ordnungen wohl in Acht zu nehmen.

31.) Was ist von dem Bienenfang in denen Rechten zu wissen?

Es werden die Bienen von einer wilden Art und Natur gerechnet. Dahero wann ein Bienen-Schwarm dem Herrn des Bienenstocks entfliehet, und an einem andern, ihme nicht zustehenden Orte sich anhänget, so verbleibet er demjenigen, so den Bienen-Schwarm in seinem Garten oder an seinem

Baume gefasset, und ist dieser solchen dem Eigenthums-Herrn gedachten Bienenstocks, auszuantworten und abfolgen zu lassen nicht schuldig. Es wäre dann an einem oder andern Orte ein anders hergebracht worden.

32.) Was ist von Tauben und dergleichen in Rechten zu wissen?

Die Tauben, Gänse, Enten und Hüner sind zweyerley Natur, etliche sind wilder, etliche zahmer Art. Mit jenen hat es eben die Beschaffenheit, wie mit denen Vögeln. Die zahmen Tauben gehören dem Herrn, in dessen Taubenschlägen oder Höhlen sich dieselbe aufhalten, und hin und wieder fliegen, und darff keiner dem andern solche abfangen. Auch pfleget an etlichen Orten in denen Landes-Ordnungen eine gewisse Zahl gesetzet zu werden, wie viel Tauben ein Unterthan zu halten befugt seyn soll.

33.) Was ist von denen im Kriege mit Gewalt überwundenen Personen, und erworbenen Gütern in Rechten anzumercken?

Es ist kürtzlich zu wissen: daß, was die im Kriege gefangene Person anbetrifft, selbige zwar nach denen alten Römischen Gesetzen

derer

derer Uberwinder ihre leibeigene Knechte wurden; Allein, nachdem diese Knechtschafft und Dienstbarkeit, vermittelst einer durchgehenden Gewohnheit unter denen Christen abgeschaffet ist worden, so entstehet aus der Gefangenschafft im Kriege heute zu Tage keine Verliehrung der Freyheit, sondern es können die Gefangene sich entweder durch ein gewisses Löse-Geld wiederum loß machen, oder sie werden gegen andere, von dem anderen Theil gleichmäßig Gefangene, ausgewechselt. Was aber die im Kriege dem Feinde abgenommene Güter anlanget, seynd selbige entweder also beschaffen, daß sie nicht von eintzelen Soldaten, sondern von der gantzen Krieges-Macht erobert werden müssen, als: Städte, Land und Leute; diese gehören so dann keines weges denen Soldaten, sondern dem Kriegs-Herrn, der den Krieg auf seine Kosten führet. Oder aber, sie sind also bewandt, daß sie von eintzelen Soldaten im Treffen, Scharmützeln und Ausfällen erbeutet werden. Diese gehören sodann demjenigen, der sie erlanget. Auch wird öffters denen gemeinen Soldaten Beute zu machen er-

laubet, damit sie desto frischer und muthiger zum Stürmen oder Schlagen werden.

34.) Darff man sich auch wohl der am Strande des Meers gefundenen Perlen und kostbaren Steine anmassen?

Vormahls wurden solche, der natürlichen Freyheit nach, dem Finder zugeeignet. Heutiges Tages aber wird die Gerechtigkeit über diese köstliche Stücke oder Dinge auch der hohen Landes-Obrigkeit zugeschrieben.

35.) Wie wird einem durch eine Accession Zuwachsung oder Vermehrung etwas erworben?

Es geschicht solches entweder von Natur, oder (2.) durch Fleiß und Arbeit, oder (3.) Fortuito, durch ein ungefährlich Glück. Die natürliche Accession fleust erstlich her, aus unserem eigenen Vieh oder Gütern, deren Nutzungen uns zustehen; oder zweytens von einem äusserlichen Incremento oder Zuwachs, als da ist: (1) Alluvio, Zulage, Anlage oder Auflösung, welche da ist eine unvermerckte Zulegung des Grund und Bodens, so ein öffentlich fliessend Wasser unserm Gute allgemach anleget, das niemand nicht mercken kan, wie viel es augenblicklich zunimmt.

 Von

Von welchem aber unterschieden ist, wann durch des Wassers Gewalt ein Stück von jemands Acker abgerissen wird, welches dem vorigen Besitzer bleibet. Es wäre denn, daß derselbe sich dessen nicht bey Zeiten anmassete, sondern geschehen liesse, daß es mit des Nachbarn Stücke vereinbahret werde, und die Bäume bereits in des Nachbarn Grund und Boden wurtzelten, auf solchem Fall gehöret auch das abgerissene Stück dem Nachbar; Gleichwohl aber kan er dagegen den Werth desselben wohl wieder fordern.

36.) Wie wird es in Rechten gehalten, wann zwey Insulen oder Werder in gemeinen Wasser-Ströhmen entstehen, da dieselbe mitten in dem Strohm gelegen?

So sind solche Insulen nach gemeinen Kayserl. Rechten denenjenigen zuständig, die an beyden Seiten und Gestaden des Wassers neben demselben eigene Aecker oder liegende Gründe haben, also, daß von solchen Aeckern an, auf die Mitte des Wassers gemessen werde, und was einem jeden solches Maaß an berührter Insul oder Werder, nach der Breite seines daselbst gelegenen Ackers, bis auf die Mitte gibt, das stehet ihm eigen-

thümlich zu. Da aber die Insul näher auf der einen Seiten läge, ist sie derer alleine, die auf derselben Seiten des Gestades oder Ufers Güter haben, gleichergestalt nach der Breite, so weit sich der Acker am Wasser her, gegen der Insul über erstrecket. Da sichs aber zutrüge, daß der Fluß sich oben zertheilte, und unten wieder zusammen käme, und dergestalt iemands Acker auf beyden Theilen umflösse, und selbigen gleichsam zur Insul machte, so verbleibet solcher Acker dessen, wessen er zuvor gewesen ist.

37.) Wann aber ein Fluß oder Wasserstrohm seinen natürlichen Gang, Bauch oder Rinnsal gar verlässet, und einen neuen Ort, Grund oder Boden einnimmt?

So gehöret der vorige ausgetrocknete alte Wasserbauch oder Wasserfahrt und Graben (Alveus) denenjenigen, deren Güter des Orts von beyden Seiten daran stossen; Der neue Wasser-Lauff aber überkömmt eben die Art und Eigenschafft, die der Fluß an ihm selbst hat. Wo sichs auch hiernechst zutrüge, daß der Fluß und Wasserstrohm wieder in seinen vorigen Gang und Wasserbauch käme, so ist nach Strenge derer Rechte, der neue

Ort,

Ort, den das Wasser wieder verlassen, denenjenigen, die an beyden Orten desselben eigene anstossende Gründe haben, weilen die vorige Gestalt des Ackers durch den Fluß verändert ist. Es ist aber hierinnen mehr auf die Umstände und Billigkeit zu sehen, also, daß, nach Befindung, der wieder verlassene Wasser-Bauch dem vorigen Eigenthums-Herrn zu lassen. Eine andere Beschaffenheit hat es, wenn der Fluß sich bloß ergeusset, und die nah angelegenen Aecker überschwemmet, denn wann das Wasser wieder zurück tritt, alsdann verbleiben die Aecker dem vorigen Eigenthums-Herrn.

38.) Was ist von der Accession oder Zuwachsung, so nicht von Natur, sondern vermittelst menschlichen Fleisses und Arbeit geschiehet, in Rechten zu wissen?

Solche Accession ist mancherley; dann erstlich, wann jemand aus einer anderen materie etwas, zum Exempel: Gold oder Silber, so eine andere sonderbare Form überkömmet, verfertiget, so ist dieser Unterscheid beliebet worden: Woferne die Form und Species der materie prævaliret, welches daher erscheinet, so die gemachte species nicht wie-

derum in die zuvor gewesene Form und materie mag gebracht werden, so verbleibet es demselben, der es gemacht hat. Daferne aber die materie der hierzu gethanen Form prævaliret oder vorzuziehen ist, welches dahero abzunehmen, wenn das Corpus efformatum oder das gefertigte Werck, wieder zu seiner vorigen rohen materie mag reduciret und gebracht oder verwandelt werden, so ist solches dessen, dem die materie zugestanden. Ingleichen, wann jemand theils aus seiner, theils aus anderer materie eine speciem oder sonderliche Gestalt und gemachtes Stücke zurichtet, und solches nicht wiederum zu seiner vorigen Form und materie kan gebracht werden, so ist es desselben, der es verfertiget.

39.) Kan denn aber nicht, auf solchem Fall, da die Species dem Specificanti zukömmt, der vorige Eigenthums-Herr der materie, das Seinige wieder fordern?

Ja, er kan nicht allein eine dingliche Klage, oder Rei vindicationem anstellen, sondern ihn auch actione furti und condictione furtiva wegen Diebstahls verklagen. Wider denjenigen aber, so bona fide, mit gutem

Glau-

Glauben des Vertrauens, die materie wäre sein, und unwissend aus eines anderen materie solche speciem gefertiget, mag allein actio in factum zu Erlegung des Werths der materie angestellet werden. Hingegen in dem Falle, da das gefertigte Stück dem vorigen Eigenthums-Herrn der materie verbleibet, so kan derjenige, so es mit gutem Glauben gemachet, solches so lange an sich halten, bis ihme, wegen seiner angewendeten Arbeit, billige Erstattung geschiehet.

40.) Wenn aber jemand zu seinem gemachten Wercke etwas dasselbe zu ergäntzen, zu verbessern oder zu zieren von eines andern Materie hinzu thut?

So zeucht dasselbe Werck diesen Zusatz nach sich. Gleichwohl aber kan der gewesene Eigenthums-Herr solcher materie, wider den, so selbige gestohlen, oder wissentlich seinem Werck hinzu gethan, actionem furti, oder condictionem furtivam, wie auch rei vindicationem utilem anstellen; von dem aber, so aus gutem Glauben und unwissend etwas hinzu gethan, mag er den billigen Werth actione in factum fordern.

41.) Was hat es aber in Rechten vor eine Beschaffenheit, wann unterschiedliche geschmoltzene Materien zusammen gegossen oder vermischet sind worden, so dem Eigenthums-Herrn gehören?

Mit solchem hat es eine gantz andere Bewandniß; dann wenn solche Zusammenschmeltzung mit beyder gutem Willen geschiehet, so ist das zusammen gegossene auf beyden gemein; und ob es gleich unterschiedener Art Materien wären, auch daraus ein formirtes Werck gefertiget würde, so ist doch in diesem Fall solches gemein unter ihnen.

42.) Wenn aber ohngefehr und unversehens, oder ohne beyder Bewilligung, die Materien, sie mögen einerley Art seyn, oder nicht zusammen gegossen werden?

So sind solche zusammen gegossene Materien auch gemein; doch aber mit dieser Bedingung, Erstlich: wann nicht ein formirtes Werck daraus gefertiget ist worden, so in die vorige Materien nicht wiederum kan verwandelt werden; sonsten ist es des Specificantis, oder dessen, der es gefertiget, wie oben gemeldet. Ingleichen Zweytens: wann die materien nicht ohne Schaden können von einan-

einander geschieden werden. Sonst kan ein jeder das Seinige wieder fordern.

43.) Wie wird es in Rechten gehalten, wann harte Materien, als: Getraide oder andere Saamen, mit beyder Willen, unter einander vermenget werden?

So ist der vermengte Hauffe beyden gemein.

44.) Wenn aber solche Vermengung unversehens, oder nicht mit beyder, sondern nur eines Willen, ist geschehen?

So wird alsdenn der Hauffen nicht gemein, weilen ein jedes in seinem vorigen Wesen und Natur verbleibet, eben so und gleichergestalt, als wenn unterschiedlich Vieh unter einander vermenget wird.

45.) Wenn aber einer den gantzen Hauffen bey sich behält?

Alsdenn kan der andere seinen Antheil vindiciren, und es stehet bey des Richters vernünfftigem Ermessen, welches Getraydig besser als des anderen gewesen sey? und demjenigen, dessen Getrayde besser gewesen, ist man einen Vortheil zu geben schuldig.

 46.) Was

46.) Was haben die Rechte verordnet: wann jemand auf seinem Grund und Boden aus eines anderen Bauholtz oder anderer Materie ein Gebäude aufgeführet?

So gehöret solches seine, weilen ihme der Grund und Boden zukömmt; und derselbe ist nicht schuldig, das Gebäude wieder aufzubrechen, und die Materie wieder zu erstatten, sondern zahlet nur an dessen Statt den doppelten Werth, oder heutiges Tages nur den rechten oder einfachen Werth, und zugleich das Interesse, wann einiges kan dargethan werden. Wenn aber das Gebäude wieder eingerissen ist worden, so kan der vorige Eigenthums-Herr die Materie wieder fordern, wann er nicht schon vorhero den Werth erlanget hat.

47.) Wann aber einer von seinen Bau-Materialien auf eines andern seinem Grund und Boden ein Gebäude aufführet?

So ist das Gebäude dessen, deme der Grund und Boden zustehet. Nichts destoweniger kan derselbe, so bona fide und unwissend, daß der Grund einem anderen zustehe, nicht anders meynend, als daß derselbe seine

sey,

seyn, das Gebäude aufgeführet, solches so lange an sich behalten, bis ihm die Bau-Kosten erstattet worden sind. Auch, da er nicht mehr besitzet, ist ihme, den Eigenthums-Herrn, wegen aufgewandter Bau-Kosten, zu belangen unbenommen. Und dieses ist zuverstehen, wenn einer unwissentlich, daß der Grund einem andern zugehöre, auf solchen Boden gebauet hat. Derjenige aber, so wissentlich auf eines andern Grund und Boden bauet, ist solches ohne Erstattung der Bau-Kosten abzutreten schuldig. Manchmal wird ihme, der Billigkeit nach, vergönnet, zum wenigsten das Gebäude, so viel ohne Schaden des Herrn des Grundes und Bodens geschehen mag oder kan, wieder abzunehmen. Es stehet auch alsdenn auf des Richters Ermäßigung, ob der Eigenthums-Herr anzuhalten sey, wegen der Bau-Kosten sich mit ihme zu vergleichen. Auch wird demjenigen, so wissentlich auf eines andern Grund und Boden gebauet (wann vielleicht das Gebäude eingefallen) die materie wieder zu fordern, aus Billigkeit nachgelassen.

48.) Darff man denn wohl auf seinem Grund und Boden eine Mühle aufbauen, ohne Obrigkeitliche Concession? Nein,

Nein, Carpz. p. 2. const. 4. def. 10. ibique Esbach. Richter decis. 6.

49.) Kan auch einem durch Pflantzung eines andern Gewächs auf seinem Boden, oder seines Gewächs in eines andern Garten, etwas zu Gute oder zu Schaden kommen?

Es kan zur vortheilhafftigen Erwerbung, oder zum Schaden gereichen. Denn, wenn jemand auf seinem Grund und Boden eines andern Baum oder Gewächs pflantzet, so ist dasselbe sein. Hingegen da jemand seinen Baum pflantzet, oder Gewächs auf eines andern Grund und Boden setzet, so gehöret solches dem Grund-Herrn. Jedoch in beyden Fällen, alsdenn, wenn es gewurtzelt; denn vorhero bleibet es dem vorigen Eigenthums-Herrn.

50.) Wenn ein Baum gantz auf des Nachbarn Seite mit dem Stamme sich begiebet, also, daß derselbe allein auf dessen Grund und Boden seine Wurtzeln hat?

So wird solcher Baum, nach gemeinen Kayserlichen Rechten, dem Nachbar zugeeignet, dahero auch ein Baum, so zwischen zweyer Nachbarn Grunde stehet, und dessen Stamm und Wurtzel sich auf beyderseits

Boden ausstrecket, zwischen ihnen für gemein zu achten ist. Heutiges Tages wird am meisten darnach gesehen, auf wessen Seite der Baum seine meisten Aeste ausbreitet, und durch seinen Schatten dem Boden einen Abbruch thut.

51.) Wer wird alsdenn Eigenthums-Herr, so man eines andern Acker besäet?

Der Herr des Ackers. Jedoch ist derselbe schuldig, dem andern den Saamen und Acker-Lohn zu erstatten, zumahl, wenn er unwissend den Acker besäet hat, und auch der Billigkeit nach, wenn er wissentlich eines andern Acker, den er mit gutem Titel an sich gebracht, bestellet.

52.) Wenn man auf des andern Papier ein Instrument oder nützliche Historie schreibet, wer wird dessen Herr?

Vormahls gehörete es demjenigen, der der Herr des Papiers oder Pergaments war. Nach heut-üblichen Rechten behält es vielmehr derjenige, der es geschrieben, welcher sich alsdenn mit dem andern des Papiers halber abfindet. Schulz. in Inst. h. t. lit. LL. Struv. h. t. §. 32.

53.) Wenn

53.) Wenn aber ein Mahler auf eines andern seinem Leinwand oder Tafel ein Gemählde verfertiget?

So gehöret das Gemählde nicht demjenigen, dem die Tafel zugehöret, sondern die Tafel wird, wegen der sonderlichen Mahler-Kunst, von dem Mahler behalten; der muß sich alsdenn mit dem, des die Tafel gewesen, darum vergleichen.

54.) Wem gehören die Früchte, welche einer auf eines andern Gute, so er vor das seinige hält, gebauet und eingehoben hat?

Wenn einer ein fremdes Gut, mit guten Glauben und also, daß er nicht anders weiß, als daß es sein eigen sey, besitzet, demselben gehören auch die darauf erbauete und erwachsene Früchte. Jedoch, wenn der Eigenthums-Herr das Gut vindiciret und anspricht, ist der Besitzer, nebst dem Gute, auch die erübrigten Früchte, die er eingehoben, er mag sie verthan haben oder verkaufft, wie auch, was er an Früchten einheben können, jedoch nach Abzug darauf gewandten Unkosten, zu erstatten pflichtig.

55.) Wie kan man durch ein ungefehres Glück etwas erwerben?

Durch Findung eines Schatzes.

56.) Was

56.) Was ist denn eigentl. ein Schatz zu nennen?

Wenn Geld, Silber-Geschirr, Gold, Kleinodien oder andere dergleichen Dinge, so lange Zeit verborgen gelegen, daß niemand gedencken noch wissen kan, wer es dahingeleget, und also dessen Eigenthums-Herr gantz und gar unbekannt ist.

57.) Wenn jemand, aus Furcht eines unversehenen Uberfalls von denen Feinden, oder um besserer Sicherheit, Verwahrung und Behutsamkeit willen, Geld, Silber-Geschirr, Kleinodien oder andere Sachen hinleget, verbirget oder in das Erdreich vergräbet, ist das auch für einen Schatz zu halten?

Nein, solches kan kein Schatz genennet werden: sondern wer solche Sachen findet, oder weiß, was es vor eine Bewandniß darmit habe, und dennoch dieselbe behält, oder sonst gefährlich ausgräbet, der begehet damit einen Diebstahl, und mag darum verklaget werden. Denn, wenn erwiesen wird, oder zum wenigsten aus gnugsamen Vermuthungen erscheinet, wann und zu welcher Zeit es dahin geleget worden, und wer es dahin vergraben, alsdann ist es für keinen Schatz zu achten; sondern es gehöret und bleibet dem,

oder

oder dessen Erben, der es dahin geleget, vergraben oder verborgen hat.

58.) Worauf hat man deßfalls zu sehen?

Auf die Art der Findung, wie auch den Ort, wo der Schatz gefunden worden ist.

59.) Was ist bey dem Ort zu mercken?

Ob der Finder den Schatz in seinem Eigenthum, oder auf eines andern Grund und Boden gefunden habe. Carpz. p. 2. const. 53. def. 5.

60.) Was ist in Rechten bey der Art der Findung zu beobachten?

Ob der Finder den Schatz von ungefehr, oder mit gebrauchten teufelischen Künsten gefunden habe. Carpz. p. 2. const. 53. d. 4.

61.) Wenn einer auf seinem Grunde einen Schatz gefunden, wem gehöret derselbe?

Wenn ihn einer auf seinem Grunde, durch zuläßige Mittel findet, so gehöret er dem Erfinder allein; ist er aber durch unzuläßige Mittel gefunden worden, so nimmt ihn der Fiscus hin. Carpz. d. l. def. 4.

62.) Wenn aber jemand an einem Orte, so entweder einem andern privato, oder der Kirchen, oder der Obrigkeit gehöret, einen Schatz findet?

Wenn

Wenn er solchen von ungefähr findet, so gehöret der Satz zur Helffte deme, so ihn ungefähr gefunden, und die andere Helffte demjenigen, dem der Ort zustehet. Es wäre denn, daß jemand mit Fleiß in eines andern Grund und Boden einen Schatz suchet und findet, denn alsdann gehöret er allein demjenigen, dem der Ort und Platz zukömmt.

63.) Wenn aber jemand mit unzuläßigen zauberischen Mitteln einen Schatz zu graben sich unterstehet?

Ob gleich solches auf seinem eigenen Grund und Boden geschiehet, so ist doch alles, was er findet, dem Fisco heimgefallen. Carpzov. p. 2. c. 53. def. 4.

64.) Darf man sich wohl einer Wünschel-Ruthen bey Suchung eines Schatzes bedienen?

Ja, weilen solch Instrument bey denen Bergwercken ist approbiret worden, und darbey keine magische Kunst gebrauchet wird. Fiebig de Thesaur. §. 5.

65) Wem gehöret denn der Schatz, so in fundo dotali gefunden worden?

Er wird unter beyde getheilet. Carpzov. d. l. def. 6. num. 6.

66. Wenn

66.) Wenn der Käuffer ein Gut gekauffet, und nach dem darinne einen Schatz findet, wem gehöret derselbe?

Dem Käuffer. Glæser. diss. de thesaur. §. 32.

67) Was hat man ferner vor modos acquirendi?

Die Tradition, Ubergabe und Uberantwortung eines Gutes, wenn mit des Eigenthums-Herrn Willen die Eigenthums-Gerechtigkeit auf eine gewisse Person gebracht wird.

68.) Was wird zur Tradition erfordert?

(1.) Daß derjenige, so ein Gut übergiebt, die Macht und Gewalt habe, das Gut zu veräussern. (2.) Daß er den Willen und die Meynung habe, das Eigenthum zu übergeben, welcher Wille alsdenn vorhanden ist, wenn er weiß, daß das Gut, so er übergiebet, sein sey, und daß der Contract aus einer rechtmäßigen, wahren, oder zum wenigsten vermuthlichen Ursache oder Titel geschehe, qui ad Dominum transferendum habilis est, das ist: der zu einer solchen Ubergabe tüchtig und geschickt, oder darauf gerichtet ist. (3.) Daß auf solche Masse nicht allein ein Gut,

so

so niemand anders besitzet, übergeben, sondern auch von dem andern Theile angenommen werde. Und diese Ubergabe und Annehmung ist zu Erlangung des Besitzes allzeit nöthig. Jedoch wird die Eigenthums-Gerechtigkeit in gewissen Fällen ex ipsa legis dispositione durch das Recht selbsten oder eine sonderliche Verordnung derer Rechte auch ohne Ubergabe zugeeignet.

69.) Inferiret denn auch beym Kauffen und Verkauffen die Tradition die Uberlassung des Eigenthums?

Ander Gestalt nicht, als wenn der Käuffer das versprochene pretium bezahlet, oder der Verkäuffer ihm getrauet. Richter. decis. 87. n. 8. seq.

70.) Wie mancherley ist die Tradition?

Sie geschiehet auf zweyerley Art, nemlich; entweder natürlicher oder leiblicher Weyse; oder analogice und Gleichniß-weise.

71.) Wie geschiehet die Traditio naturalis?

Sie hat statt in rebus corporalibus, in wesentlichen Haab und Gütern, und dieselbe wird entweder per verum modum, durch wahrhafftige Art und Weyse verrichtet: als

wenn einer rem corporalem ein wesentlich Gut oder Haab, das sein ist, einem andern mit der Hand überreichet, oder aber ihn in das Gut hinein führet.

72.) Wie geschiehet die Ubergabe fictis modis, oder durch gleichgültige Arten?

So jemand einem andern etwas verkaufft oder schencket, das er ihm vorher geliehen, oder aufzuheben gegeben, oder Bestands-weise verlassen, und dahero allbereit bey sich hat, und nicht jetzo wieder tradiret, sondern dafür gehalten wird, als wenn es jener ihm wieder-gegeben, und dieser jetzo aufs neue tradiret hätte; Oder auch, da jemand sein Gut verkauffet oder verpfändet, und selbiges als ein Fructuarius und Nutzniesser, oder auch Mieth-weise, an statt des Abkauffers oder Creditoris innen behält, zu Latein constitutum possessorium genannt. Zweytens geschicht auch solche Tradition, wenn jemand einem andern Güter oder Waaren, entweder nahe darbey oder von ferne weiset, auch wohl, zu mehrer Anzeigung, die Schlüssel zu einem Gewölbe oder Kasten, darinnen die Waaren verschlossen, oder die briefflichen Urkunden

sind,

sind, so wegen des Guts aufgerichtet worden, übergiebet, so hat es eben die Krafft, als wenn ihm das Gut oder die Waaren leiblicher oder wesentlicher Weise überreichet und abgetreten würden.

73.) Wie geschiehet aber die analogica traditio?

Dieselbe hat statt in rebus incorporalibus, in unwesentlichen oder in Rechten bestehenden Dingen, als da sind: die servitutes, und die Dienstbarkeiten, welche denen Gütern anhangen, welche entweder durch Zulassen, daß dergleichen Gerechtigkeit auf dem seinigen von einem andern exerciret und gebrauchet werde, oder vermittelst derer Güter, darauf selbige hafften, übergeben werden.

74.) Wie wird auf eine ungewisse Person die Eigenthums-Gerechtigkeit gebracht?

Wenn z. E. Geld oder neue Müntzen unter das Volck ausgeworffen wird; oder sonsten jemand etwas vor sein eigen nicht mehr haben will, oder nicht achtet, und ein anderer solches auffänget oder nimmet.

75) Hat es aber nicht eine andere Bewandniß mit denen Waaren und Gütern, so wegen ungestümen Wetters, oder wegen eines Sturms auf der See, die Schiffe zu erleichtern, ausgeworffen werden?

Ja

Ja freylich, denn solche verbleiben dem Eigenthums-Herrn, als wären sie nicht in der Meynung ausgeworffen, daß er solche nicht mehr haben wolle, sondern daß er der Gefahr entgehen möge. Darum, wer solche Waaren an dem Ufer oder an dem Wasser Gewinsts halber weggenommen, der begehet einen Diebstahl.

76.) Wie wird es in denen Rechten mit denen unwissentlich verlohrnen Sachen gehalten?

Wenn jemanden unwissend von seinem Wagen etwas auf freyer Strasse gefallen wäre, oder er sonsten etwas verliehret, und es ein ander findet, so soll er es dem Eigenthums-Herrn wieder zustellen. Da er nun nicht wüßte, wem es zuständig wäre, so soll er es der Obrigkeit anzeigen, und öffentlich um die Enden und Oerter, da er es gefunden, verkündigen lassen. Und wenn darauf jemand erscheinet, dasselbe Gut zu fordern, dem soll dasselbige, auf käntliche und gewisse Wahrzeichen, oder Beweisung, oder nach Gelegenheit auf geleisteten Eyd, daß es ihme zustehe, wiederum zugestellet werden; wo sich aber niemand anmelden würde, dem das gefundene gehöret,

so bekömmt an etlichen Orten die Obrigkeit zwey Theile von denen gefundenen Sachen, und den dritten Theil derjenige, so es gefunden.

Der Andere Titel.

Von wesentlichen und cörperlichen Sachen, Haab und Gütern.

1.) Wie werden ferner die Sachen, Haab und Güter, so einem zustehen, unterschieden?

In wesentliche, so von Natur ihr Wesen und corpus haben, und dahero gesehen, berühret und angegriffen werden mögen, als ein Acker, Haus, Kleid, Gold, Silber und dergleichen; in unwesentliche und uncörperliche, oder in Rechten bestehende, welche die Rechte, wegen derer wesentlichen und natürlichen Dinge, Haab und Güter erfunden und eingeführet, und dahero nicht mögen gesehen und angerühret werden, als da sind die Dienstbarkeiten, der Nießbrauch, die Erbschaffts-Gerechtigkeit, die Obligationes, Verschreibungen und Verpflichtungen rc.

2.) Welche werden in denen Rechten unbewegliche Güter genannt?

 Nicht

Nicht allein diejenigen, so von Natur liegend und unbeweglich sind, als Haus, Hof, Aecker, Gärten, Wiesen und dergleichen; sodnern auch die jährlichen Renthen, verpfändete Schulden, Dienstbarkeiten, so auf Güten oder Häuser hafften; wie auch an etlichen Orten die wiederkäufflichen Zinsen. Es gehören auch zu denen Aeckern und seynd ein Theil derselben die Früchte des Erdreichs, so noch darauf stehen; und das Obst, so noch an den Bäumen hänget. Jngleichen die beweglichen Sachen, welche Erd- Nied- und Nagel-veste seyn.

3.) Was werden aber in denen Rechten bewegliche Güter genannt?

Nicht allein alles dasjenige, so von Natur beweglich ist, und was man tragen und bewegen kan, oder auch seiner Natur nach sich selbst beweget und fortgehet, als da sind: baar Geld, Silber-Geschirr, abgenommene Früchte, Hausrath, Kleider und die Thiere; sondern es werden auch davor gehalten die blossen Geld-Schulden, wie auch die verfallene oder betagte Renthen.

Der Dritte Titel.

Von Dienstbarkeiten, derer Feld-Güter, und Stadt-Gebäuden.

1.) Was sind Dienstbarkeiten?

Die Dienstbarkeiten sind insgemein Gerechtigkeiten, so jemand auf eines andern Gute hat; z. E. daß der Eigenthums-Herr in dem seinigen, so zu des andern Nutzen etwas zu leiden schuldig; oder etwas unterlassen muß, und zu thun nicht Macht hat.

2.) Wie mancherley sind die Dienstbarkeiten?

Zweyerley, reales oder prædiales, und personales. Reales oder prædiales oder dingliche Dienstbarkeiten werden genennet: wenn ein- und anderer Nutzen von eines andern Sache, jemands seinem Gute zu Nutze kömmet, oder unmittelbar zu dienstlichem Vortheil gereichet. Personales oder persönliche Dienstbarkeiten werden genannt, wenn ein solcher Nutzen einer Person unmittelbar zukommet, so auch mit derer Personen Tode aufhöret.

3.) Wie mancherley sind denn die Servitutes reales sive prædiales, oder die dingliche Dienstbarkeiten?

Wiederum zweyerley. Denn etliche heissen rusticæ oder Feld-Dienstbarkeiten, wenn ein Gut dem andern dienet oder Nutzen bringet; etliche urbanæ, Stadt- oder Gebäude-Dienstbarkeiten, so statt haben zwischen denen Gebäuden und Wohnungen in denen Städten und Dörffern, oder dadurch ein Haus dem andern zu dessen Nothdurfft dienet.

4.) Welches sind die vornehmsten Dienstbarkeitē?

Die gewöhnlichsten sind diese: daß einer auf eines andern Acker oder Wiese einen Steig, Viehtrieb, Fahrweg, Wasserleitung, Wasserschöpffung, Huth- und Trifft-Gerechtigkeit habe; ingleichen, daß einer Holtz in andern Wäldern zu fällen und zu hauen, oder auf eines andern Grunde, Steine, Läymen oder Sand zu graben, Fug und Macht habe.

5.) Was wird ein Fußsteig oder Pfad und Gang in Rechten genennet?

Wenn einer durch eines andern Grund und Boden zu seinem Grunde gehen, wandeln und reiten mag; aber kein Vieh soll er vor oder nach sich treiben.

6) Was

6.) Was wird Actus oder ein Viehtrieb genannt?

Wenn einer durch oder auf eines andern Grunde gehen, reiten, fahren und auch sein Vieh treiben mag. Jedoch aber darff ein solcher, der die Viehtriebs-Gerechtigkeit hat, keine Bäume und Steine über solchen Weg führen, auch sonst nichts mit Schaden derer Früchte, darauf tragen.

7.) Was ist Servitus viæ oder die Dienstbarkeit eines Weges oder Strasse?

Wenn einer auf oder durch eines andern Grund gehen, reiten, fahren, auch treiben und wandern mag. Es stehet ihm alsdenn auch frey, Steine oder Bäume darüber zu führen oder zu schleiffen, auch lange Stangen aufrecht, doch ohne Beschädigung derer Früchte, zu tragen.

8.) Wenn aber Zweiffel oder Irrung einfiele, wie breit, oder wie solche Dienstbarkeit eines Fußpfades oder Weges solte gemessen und gebrauchet werden?

So hat man sich nach dieser rechtlichen Verordnung zu richten: daß ein Fußpfad 4. Werck-Schuh, ein Fahrweg aber 8. gewöhnlicher Werck-Schuh weit und breit, und so

ein gebrochner Weg und Krümme wäre, 16. Schuh desselbigen Orts in sich halten oder begreiffen solle. Jedoch mag dieselbe Weite oder Breite, durch pacta oder Bedinge derer, so vicina prædia haben und benachbaret sind, erweitert, vermindert oder geschmählert werden.

9.) Wenn aber Irrung deshalben entstünde, daß die Dienstbarkeit eines Weges oder Fußpfades durch Uberschwemmung des Wassers und andere Zufälle verhindert oder vergänglich worden wäre, also, daß der, dem solche Dienstbarkeit gebühret, dieselbe nicht gebrauchen oder geniessen könte und möchte?

Alsdann soll der Herr des Grundes, darauf die Dienstbarkeit stehet, schuldig seyn, an einem anderen gelegenen oder leidentlichem Orte einen Platz und Raum darzu zu geben, zu öffnen und zu machen. Und ob wohl in Rechten solche Dienstbarkeit oder Servitutes prædiales vor unzertheilbar gehalten werdē, also, daß, wenn ein Weg oder Fußpfad auf ein Gut geleget wird, das gantze Gut für dienstbar zu achten sey; ita, ut etiam quælibet gleba servituti subjecta dicatur, so soll doch solches im Gebrauch so bloß nicht verstan-

standen werden, weilen es billig und gebührlich ist, daß niemand dem andern in der Mitte seines Gartens, Acker, Wiesen oder Grunde gehe oder fahre, da er solches wohl an einem andern Ende und Orte verrichten mag. Dahero dann auch die Rechte ordnen und wollen, daß ein Herr des Grundes, darauf die Dienstbarkeit stehet, dieselbe ohne des andern sonderbaren Schaden aus gewissen Ursachen und mit seinem Nutzen, verändern und verlegen möge; Als: so er einen Fußpfad oder Weg schuldig, mag er denselben wol an andere und bequemere Oerter, als bishero gewesen, legen, wenn dadurch demjenigen, dem solcher Weg und Dienstbarkeit gebühret, nichts abgehet. So aber ein besonderer Bezirck oder gewisse Stätte zu seiner servitut und Dienstbarkeit ausgezeichnet, oder abgetheilet und ausgewählet, auch jener in derer Gebrauch wäre, die mag nachmahls nicht mutiret noch verändert werden, ohne seine Verwilligung, sondern er mag sich derselben gebrauchen, wie ihme gebühret.

10.) Was ist Aquæ ductus oder die Wasser-Leitung?

Es ist ein solches Recht, dadurch einem

verstattet und zugelassen wird, das Wasser oder einen Fluß durch eines andern Grund auf seinen Grund und zu desselben Gebrauch und Nothdurfft zu leiten. Und wiewol jemand auf oder durch einen fremden Grund die Wasser-Leitung aus rechtmäßiger Dienstbarkeit oder servitut hat, so mag doch der Grund-Herr nichtsdestominder den Ursprung derselben Wasser-Leitung zu seiner selbst eigenen Nothdurfft gleichfalls gebrauchen. Wiewohl je zu Zeiten sichs begiebt, daß die Bächlein und Wasser durch die Brunnen, von denen dieselben entspringen, verfallen oder ausdorren, und der Aquæ ductus oder Wasser-Leitung dadurch eine Zeitlang abgehet, und nicht gebrauchet werden mag. Jedoch, sobald sich nachmahls der Fluß wiederum zeiget, mag solche Wasser-Leitung nicht minder, wie zuvor, gebrauchet werden, ungeachtet dieselbe gleich lange Zeit und Jahre ungebrauchet und unbesuchet blieben wäre. Und ob wohl einem diese Dienstbarkeit, über einem fremden Gut Wasser zu leiten, gebühret, so hat er doch nicht die Macht, solches Wasser ferner einem andern zu überlassen.

II.) Was

11.) Was ist eine Wasser-Schöpffung oder Aquæ haustus?

Es ist eine Gerechtigkeit auf eines andern Grund und Boden Wasser zu schöpffen. Und wer eine soche servitut und Dienstbarkeit hat, dem wird auch zugleich von Rechtswegen gestattet, daß er zu solcher Schöpffung einen Steig oder Fußpfad habe. Gleiches Recht wird auch gehalten bey der Dienstbarkeit, da einer sein Vieh an eines andern Wasser zur Träncke treiben mag (servitus pecoris ad aquam appulsus genannt.) Und wenn in dieser servitut ausdrücklich versehen worden, wie viel Stück Viehes man zur Träncke treiben soll, so darff man darwider nicht handeln.

12.) Was ist jus pascendi, oder die Vieh-Trifft?

Wenn man sein Vieh auf des andern Grund und Boden zur Weide treiben darff. Alsdenn hat der Grund-Herr nicht Macht, zu Nachtheil dem, der das Jus pascendi erlanget hat, den Grund und Läide umzureissen; Wo aber solches Umreissen geschähe, so muß der Grund-Herr die umgerissene Felder zur Weide liegen lassen. Wofern diese Vieh-Triffts-Gerechtigkeit einem andern derge-

stalt verliehen worden ist, daß der Grund-Herr nichts destoweniger sein eigen Vieh mit dahin treiben möge, so heisset es eine Koppel-Trifft, welche doch der Eigenthums-Herr dergestalt wieder aufheben kan, wenn er dem andern einen gewissen Ort anweisen will, auf welchem er sein Vieh absonderlich weiden möge, und nicht mit unter das seinige kommen lassen dürffe.

13.) Was ist bey allen Servituten und Dienstbarkeiten vornemlich in Acht zu nehmen?

Daß dieselbe denen Gütern und Gründen anhangen, und ohne dieselben nicht seyn können. Derowegen, obschon das Gut verkaufft oder veräussert würde, und in solcher Veräusserung und Alienation derer darauf stehenden Servituten nicht gedacht wäre, so gehen sie doch mit dem Gute fort, und bleiben darauf beständig. Es würde denn dargethan, daß eine solche Dienstbarkeit anders beschaffen, und etwa einer Person auf ihr Lebtag, oder auf eine Zeitlang vergünstiget worden.

14.) Kann auch derjenige, dem eine Dienstbarkeit eines Ganges oder Weges, oder sonst über eines

andern

andern Grund gebühret, zu eines andern Grund oder Gütern solche Servitut verkauffen, verpfänden, oder in andere Hände wenden?

Nein, denn die Dienstbarkeit gebühret dem Grunde, als eines Grundes Bürde, und nicht der Person. Darum mag dieselbe von dem Grunde, dem solcher gebühret, nicht abgeschieden und der Person aufgetragen werden; sondern eines muß, wie obgedacht, bey und mit dem andern gehen und bleiben, und beyde mit einander verändert und behalten werden.

15.) Wenn ein Zweiffel entstehet, ob ein Gut dienstbar sey oder nicht, was wird alsdenn am meisten præsumiret?

Es wird ein jeglicher Grund an ihm selbst für frey und undienstbar præsumiret und vermutet, es werde denn ein anders dargethan und bewiesen. Derowegen gebühret niemand über seines Nachbarn Grund zu gehen, zu reiten oder zu fahren, er habe denn darauf eine rechtmäßige Servitut und Dienstbarkeit erlanget, oder so über denselben Grund eine gemeine offene Strasse oder Weg ginge.

16.) Wann sich aber zwey auf einer öffentlichen Landstrasse mit einander begegnen, wer muß dann dem andern in einem hohlen Wege weichen?

Ob gleich die materie von denen Landstrassen hieher nicht gehöret, indem davon in dem jure publico und Erklärung derer Fürstlichen Hoheiten gehandelt zu werden pfleget. Jedennoch aber, weil öffters zwischen denen Reisenden in engen u. hohlen Wegen Streit entstehet, wer dem andern ausweichen solle? So ist alhier zu wissen nöthig: daß, nach fast überall üblicher Gewohnheit, ein Karn einem grossen und vierräderigen Wagen, ein Fußgänger dem Reuter, ein Reuter dem Wagen oder Karne, ein leerer Wagen dem beladenen zu weichen schuldig sey, wie auch: daß, wer zuerst mit gegebenem Zeichen oder Ruffen auf die Brücke kömmt, auf selbiger fortzufahren befugt, der andere aber vor der Brücke so lange zu warten gehalten sey. Daferne auch zwey Fuhrleute einander in einem hohlen Wege begegnen, so ist derjenige, der zuerst den Weg eingenommen, fortzufahren berechtiget, und der andere muß seinen Wagen wiederum zurück schieben; Oder:

da einer Berg-auf, der andere aber Berg-ab fähret, so ist der erste wieder zurück zu weichen gehalten, weil solches ohne sonderbare Mühe und eher als bey dem andern geschehen kan. Ausser dem wird auch dieses gemeiniglich beobachtet: daß diejenigen, so dem Ort, von welchem sie ausgefahren, am nähesten sind, denen so da hineinfahren wollen, weichen, und wer sich darnach nicht richten will, sondern durch Wiedersetzlichkeit dem andern Schaden zufüget, der ist solchen wiederum zu ersetzen verbunden.

17.) Welches sind die gewöhnlichsten Stadt- und Gebäude-Dienstbarkeiten?

Vornehmlich folgende (1.) Servitus oneris ferendi, oder die Lasttragungs-Gerechtigkeit, wann des Nachbarn Mauer oder Wand unser Gebäude tragen muß. (2.) Tigni immittendi, oder das Tram-Recht, wenn jemand in seines Nachbarn Mauer oder Wand, einen Balcken und dergleichen kan immittiren, einmauren oder einzapffen. (3.) Servitus stillicidii, die Trauff-Gerechtigkeit, wann von jemands Dache die Trauffe in des Nachbarn Garten oder Hof fället. (4)

Wann jemand leiden muß, und nicht verbieten oder dargegen bauen darff, daß der Nachbar zu seinem Nutzen sein Gebäude nicht höher auffführen; oder auch, da der Nachbar, damit er dem andern Nachbar nicht schade, sein Gebäude nicht höher führen kan. (5.) Das Licht-Recht, daß der Nachbar dem andern nicht darff das Licht oder Fenster verbauen. Jngleichen: wenn einer leiden muß, daß der Nachbar in dem Seinigen etwas bauet, so in seinem Hof und Garten überhänget, als die Aerckner, Wetter-Dächer 2c. Wann aber jemand eine Behausung hat, die frey und seinem Nachbar mit keiner Servitut und Dienstbarkeit verbunden ist, der mag in und auf seinem Grunde und Boden bauen, so hoch gegen Himmel als er will, wenn schon seinem Nachbar das Licht dadurch benommen, verschlagen oder verdunckelt würde.

18.) Kan auch sonsten einer an seiner eigenen Wand ein oder mehr Fenster machen, wann solche schon gegen des Nachbars Hof oder Garten geöffnet würden?

Ja, wenn keine Servitut dar ist. Es wäre

dann,

dann, daß solches durch Pacta oder in denen Statutis eines Orts verboten wäre worden; da hingegen kan der Nachbar, contra ædificando, wieder schaden.

19) Kan auch einer ein Cloac oder heimlich Gemach an eines andern Mauer oder Wand bauen?

Nein, wann dadurch der Nachbar oder seine Wand belästiget, beschweret oder beschädiget wird, und böser Gestanck oder Geruch, Feuchtigkeit und Unsauberkeit in eines andern Brunnen, Keller, Haus und dergleichen dringet, rinnet oder fliesset. Es ist auch gemeiniglich in denen Statutis verordnet, wie weit der Raum darzwischen seyn soll.

20.) Wenn aber einer die Servitut oder das Recht hat, auf eines andern Grund ein Cloac oder nur einen Abzucht und Rinnen zu halten?

So kan man ihm den Gebrauch dessen nicht verwehren, so gar, daß wann etwa die Rinne obstruiret, oder die Cloac angefüllet wäre worden, der Serviens zu leiden schuldig ist, daß jener die Rinne öffnet und saubert, oder die Cloac ausleeret, auch den Unflath durch des Servientis Hof austragen und lee-

ren

ren lässet, wenn er auf keine andere Wege solchen Unflath wegschaffen kan. Mævius 3. 8. 35. seq.

21.) Wann aber jemand die Dienstbarkeit hätte, durch Geding oder Pacta und andere Verpflichtung, Wasser-Flüsse, Spüllwasser oder dergleichen durch Rinnen auszuführen?

In desselben Rinnen, Canal oder Durchflüsse soll er nicht schütten oder ausgiessen Eingeweide von Thieren, Hünern, Vögeln oder Gänsen, noch andere Unsauberkeit, Urin, Unflath und dergleichen, sondern soll und mag sich des Ausflusses nachbarlich und allein zur Nothdurfft des Wassers täglichen und gewöhnlichen Gebrauchs behelffen, und nicht weiters.

22.) Was ist von der Art solcher Dienstbarkeit insgemein in acht zu nehmen?

Daß man solche auf keine andere Art und Weise brauchen dürffe, als wie sie anfangs constituiret, oder durch einen langen Gebrauch bishero hergebracht seyn; widrigen falls wäre es eine Aufbürdung einer neuen Servitut, worwider sich der Serviens zu beschweren hätte.

23.) Auf

23.) Auf was Weise werden solche Dienstbarkeiten zu wege gebracht und erworben?

Solche bißher erzehlte Dienstbarkeiten werden von dem Eigenthums-Herrn dem Nachbar zugelassen, oder auch von denenjenigen, die nur das mindere Eigenthum haben, als: Vasallen und Erbzins-Leuten constituiret. Solche Dienstbarkeit aber verlöschet, wann ihr minderes Eigenthum aufhöret. Gleicher gestalt wird auch von dem Eigenthums-Herrn eine Dienstbarkeit erworben, und weil es zum Nutzen des Grundes gereichet, mag auch der, so allein das mindere Eigenthum hat, eine beständige Dienstbarkeit erlangen, so, daß solche denen Agnaten oder dem Lehn-Herrn, wann einsten die Lehn-Güter auf sie fallen, zu gute kömmt. Derjenige aber, welcher die blosse Fruchtniessungen hat, kan dem prædio kein Servitut erwerben. l. 15. §. §. ff. de usufr.

24.) Wie müssen die Güter beschaffen seyn, so mit denen Dienstbarkeiten beschweret werden?

Es werden zu diesen Dienstbarkeiten zwey Prædia oder Güter erfordert, und wird das eine, dem das andere zu dienen schuldig ist,

Præ-

Prædium dominans, oder das herrschende Gut, das andere, das da dienet, Serviens, oder das dienende Gut genannt. Es müssen aber diese Prædia und Güter (1.) an einander stossen, oder an einananander gelegen und benachbaret seyn. Es wird zwar nicht erfordert, daß sie unmittelbar an einander stossen, ausser in einer oder anderen Servitut, nemlich in servitute oneris ferendi und tigni immittendi, sondern es ist genug, wann sie dermassen gelegen und also beschaffen sind, daß vor das (2.) eines dem andern nützlich seyn kan (sogar, daß auch ein darzwischen liegendes freyes Gut öffters der Dienstbarkeit nicht schadet, v. g. Es kan der dritte oder vierdte Nachbar servitutem altius non tollendi prospectus und dergleichen schuldig seyn, wann des ersten oder des andern Haus schon frey ist; dann, so lange dieser sein Gebäude niedrig lässet, kan derjenige, dem die Servitut gehöret, Nutzen davon haben, Zœs. ad tit. commun. præd. n. 19. und dann (3.) muß die Condition oder Ursach der Dienstbarkeit auf denen Gütern natürlich, gewiß, stet und standhafftig seyn und bleiben, ohnangesehen, daß das Exercitium oder die

Ubung nicht allezeit continuum oder stetig an einander ist, entweder, weil die Natur nicht allemahl operiret, als in servitute fluminis vel stillicidii, welche man nicht eher, als wenn es regnet, gebrauchet; oder weilen das prædium dominans den Gebrauch der Servitut nicht allstets bedarff; gestalt es mit der Servitut des Fußsteiges, Trifft, oder Fahrweg, oder dergleichen, sich dermassen verhält; oder weil ein anders abgeredet worden, dergleichen mit der Huth- und Trifft-Gerechtigkeit zu geschehen pfleget. Struv. Syntagm. jur. civil. Exercit. 13. th. 35. & 36.

25.) Kan auch durch eine Verjährung, oder durch die in Rechten verordnete Præscription und langwierigen Gebrauch eine Servitut erlanget werden?

Ja, wann nemlich jemand, durch Zulassung des Nachbars in dessen Hause oder Acker sich eines Rechtens, nach gemeinen Kayserlichen Rechten zehen Jahr, einige erfordern eine undenckliche Zeit, gebrauchet; siehe hiervon Mev. 9. D. 164. Damit aber eine Dienstbarkeit und Servitut durch zehenjährigen Gebrauch erlanget, verjähret, oder

præ-

præscribiret werde, so wird nicht allein solche jetzt genannte Zeit erfordert, sondern auch, daß unter solcher Zeit die Servitutes und Dienstbarkeiten mit Zulassung des Gegentheils, (welches Zugeben und Patientia an statt eines Titels, oder ausdrücklichen Vergünstigung allhier zu achten) und also nicht heimlich, oder mit Gewalt, oder præcario die Servitut gebrauchet sey; in Willen und Meynung eine Servitut und Dienstbarkeit, auch bona fide und mit gutem Glauben, als wenn man dessen befugt wäre, exerciret und geübet werden.

26.) Wenn aber iemand wissentlich, das ihme nicht gebühret, auf des Nachbarn Hause und Gute dergleichen Dienstbarkeit sich anmasset und lange Zeit gebrauchet?

So werden dreyßig Jahr zur Verjährung, auch nach gemeinen Rechten erfordert. Wiewohl heutiges Tages, da man in diesem passu dem Päbstlichen Recht folget, welches von Seiten des verjährenden bonam fidem, das ist: daß dieser nichts anders gemeynet habe, als er wäre dessen befugt, erfordert, in solchem Fall keine Præscription statt finden kan;

kan; iedoch muß derjenige, welcher dienen soll, malam fidem beweisen, denn die Præsumtion ist vor den Verjährenden, daß er bona fide die Dienstbarkeit gebrauchet habe. Carpz. 2. 3. 8.

Der Vierdte Titel.
Von der Fruchtniessung.

1.) Was ist der Ususfructus, oder: die Fruchtniessung?

Eine Gerechtigkeit, vermöge deren jemand andere Güter geniessen mag, doch dergestalt, daß denenselben an ihrem Wesen nichts abgehe, sondern sie unvermindert verbleiben. In dieser Bedeutung hat der Eigenthums-Herr den Usumfructum an seinen Gütern nicht; wiewohl ihm unverwehret ist, jure dominii einem anderen den Usumfructum zu constituiren, Wissenbach ad tit. de Usufr. th. 1.

2.) Worinne bestehet das Recht eines Fruchtniessers?

Daß er alle und jede Nutzungen, so aus dem ihm verliehenen Stück erhoben werden können, einheben und geniessen mag, auch zur Ergötzung. Eine andere Bewandniß hat es mit

mit denen realibus servitutibus, oder mit denen Dienstbarkeiten, welche denen Gütern zustehen, und nur nach Nothdurfft gebrauchet werden. Wegen derer Bergwercke, Steinbrüche aber hat es diese Bewandniß, daß, wenn deren Nießbrauch einem überlassen worden, und die Steine oder Ertze, so daher ausgenommen werden, nicht wieder nachwachsen, der Frucht-Niesser sich solcher Steine und Ertze als Nutzungen nicht anmassen könne, sondern ihm nur erlaubet sey, die daraus gelöseten Gelder zinsbar auszuthuen, und von selbigen die Nutzungen und Zinsen zu geniessen, Struv. Syntag. J. C. Exerc. 12. th. 15. Bachov. V. 1. D. 16. th. 1. l. 2. Dergleichen Beschaffenheit hat es auch mit Wäldern und Gehöltzen; denn wann es nur Buschholtz ist, in welchem das ausgehauene Gehöltz leichtlich wieder ausschläget und wächset, so darff sich der Fruchtniesser dessen wohl anmassen, und das Holtz abhauen, wann er nur der Wald-Ordnung gemäß einige Laßreiser stehen lässet. Dafern aber solche Bäume in dem Walde stehen, welche so leicht nicht wieder ausschlagen und wachsen, darff der

Frucht-

Frucht-Niesser solche keines weges niederschlagen, sondern es ist ihm nur erlaubet, daraus so viel Holtz zu nehmen, als etwa zu Erhaltung seines Wohnhauses und Stallung nöthig; auch mag er die alten windbrüchigen und dürren Bäume wohl umhauen und brauchen, wann er nur an derer alten abgehauenen Bäume statt andere junge setzen lässet.

3.) Kan auch die Fruchtniessung durch Verjährung erlanget werden?

Ja, als zum ersten, wann einer, der eines Guts nicht rechter Herr ist, einem anderen in demselben einen Usumfructum constituiret, übergiebt und einräumet, und der Besitzer dasselbe mit gutem Glauben zehen Jahr besessen, und dasselbe unwissend des Herrn oder Eigenthümers genossen und gebrauchet, so hat er dadurch das Jus utendi - fruendi oder Fruchtniessungs - Gerechtigkeit erlanget. Darnach mag auch einer solches Recht auf solche Weise bekommen, so er ein fremd Guth zehen Jahr inne gehabt, und dasselbe jure servitutis genossen und gebrauchet, da der Eigenthums-Herr solches gewust, und demselben Gebrauch nicht verboten oder widersprochen hat.

4.) Fin-

4.) Findet sich ausser dieser Fruchtniessung, die durch den Willen eines Eigenthums-Herrn constituiret wird, nicht noch eine andere?

Ja, nemlich diejenige, welche die Gesetze, oder eine Obrigkeit bey angehender Theilung derer Commun- und gemeinen Güter, wann etwa ein Gut sich nicht füglich theilen lässet, constituiren. Hieher gehöret (1.) die Fruchtniessung, welche einem Vater an derer Kinder, so noch in väterlicher Gewalt seyn, Gütern zustehet; wiewohl in gewissen Fällen an denen adventitiis bonis, der Vater den Usumfructum nicht hat, nemlich (1.) wann es denen Kindern mit der ausdrücklichen condition: daß dem Vater daran der Usus-fructus nicht zustehen soll, gegeben worden, (2.) wann ein Kind mit seinem Vater eine Erbschafft überkömmt, so hat das Kind an seiner portion, samt der Proprietät die völlige Nutzung, (3.) wann ein Kind wider des Vatern Willen die ihm angefallene Erbschafft antritt, (4) wann ein Fürst und Landes-Herr, oder dessen Gemahlin etwas verehret. Von welchen Exceptionibus ein mehrers in Struv. Syntagm. jur. civ. Exercit. 12. th. 5. nachzulesen.

5.) Was

5.) Was hat denn sonsten ein Fruchtniesser vor Gerechtigkeit und Vortheile davon?

Wann er das Jus utendi-fruendi erlanget hat, so mag er sich alsobald aller Frucht und Nutzung derer Güter unterwinden, und dasselbe zu seinem völligen Nutzen, durch sich selbst, oder seine Gewalthaber empfangen, percipiren, einnehmen, oder solche auf andere wenden, veralieniren, verkauffen, oder in andere rechtmäßige Weise überlassen, so, daß der Eigenthums-Herr, wenn er schon das Pacht-oder Kauf-Geld geben wolte, weder im Pacht noch Kauff ein Vorzugs-Recht hat. So bald aber der Usufructuarius stirbet, ist des Käuffers oder Pachters Recht aus, und der Eigenthums-Herr ist nicht einmahl den Kauff auszuhalten schuldig. Auch da sich die Güter durch eine Anlage oder sonst auf andere Wege und Weise gemehret und gebessert hätten, mag er sich der zugestandenen Besserung wohl gebrauchen.

6.) Wie hat sich sonsten im übrigen der Usufructuarius oder Fruchtniesser zu verhalten?

Er muß die zur Niessung habende Güter gäntzlich und ungeändert in vorigem Stande

halten; massen ihm dann auch nicht vergönnet, die Güter zu einem andern Gebrauch, als solche vom Testatore tractiret worden, anzuwenden, vielweniger kan er solche immutiren. Z. E. Er kan aus einem Garten, Weinberg oder Wiese kein Ahr-Feld machen, sondern er muß es lassen, wie es vorhero vom Testatore gebrauchet ist worden. Er muß auch in Erhaltung dererselben allen gebühren-den Fleiß, (diligentiam mediocrem) wie ein treuer Hausvater, anwenden, vor die Unglücks-Fälle aber, wie auch, wann durch Unterlassung möglichster Vorsichtigkeit und Fleisses, und also per culpam levissimam, einiger Schade an denen Gütern geschähe, davor ist er nicht schuldig zu stehen, oder es zu ersetzen. Im übrigen muß er auch die Güter mit allen nothdürfftigen Bürden und Auflagen gegen die Obrigkeit, und sonsten gegen männiglich, wie sichs gebühret, und die Nothdurfft erheischen wird, vertreten. Innmassen er dann auch die ordentlichen wie auch extraordinair-Steuren und Gefälle davon entrichten, wie nicht weniger die unumgänglichen Besserungs-Kosten tragen und ver-

richten muß. Jedoch wie er die ausgelegte Steuren, so weit solche die eingehobene Nutzungen übertroffen, wieder fordern kan, also müssen ihm die übermäßigen Bau-Kosten, worinnen es auf das Richterliche Ermessen ankömmt, und welche zum perpetuirlichen Nutzen des Guts angewandt worden, wieder ersetzet werden, gestallt er, nach geendeter Fruchtniessung, entweder solche Güter, bis solche ersetzet, behalten, oder actione negotiorum gestorum, dieselbe wieder fordern kan. Mit einem Vater aber, welchem die Fruchtniessung an denen adventitiis bonis seiner Kinder zustehet, hat es eine andere Bewandniß, inmassen derselbe keine Expensen, sie mögen groß oder gering seyn, wieder fordern kan. Es soll auch ein ieglicher Fructuarius an seiner habenden Gerechtigkeit sich begnügen lassen, die fruchtbaren Bäume nicht abhauen, oder sonst etwas fürnehmē, daß dem Eigenthum und Proprietät möchte schädlich seyn.

7.) Wann einer eine Heerde Schaafe oder anders Vieh in der Niessung hätte?

So ist er schuldig, den Abgang von denen

jungen Lämmern wiederum zu suppliren und aufzuziehen.

8.) Was haben die Rechte verordnet, wenn der Usufructuarius und Niesser mit zeitlichem Tode abgehet, und die Früchte ietzt zeitig, aber noch nicht eingenommen und percipiret sind?

So können seine Erben sich solcher Früchte nicht anmassen, sondern sie gehören dem Eigenthums-Herrn des Ackers. Es müssen aber denen Erben, die auf Bestellung derer Aecker und Güter aufgewandte Kosten nebst dem Saamen ersetzet werden, gestalt ihnen auch zu deren Erlangung das jus retentionis zustehet. Carpz. 3. 32. 11.

9.) Ist der Fructuarius auch schuldig, ein ordentliches Inventarium über die in Usumfructum ihm gegebene Sachen, auch ohne des Proprietarii Willen aufzurichten?

Ja, so gar, daß der Testator auch solches seinem Eheweibe nicht erlassen kan; wiewohl in diesem Fall eine blosse Beschreibung derer Güter oder eine designation dererselben hinlänglich ist. Gestalt auch ein Vater, wann er den Usumfructum an denen adventitiis hat, zu einem mehrern nicht verbunden ist. Carpz. 2. 10. 9.

10.) Muß

10.) Muß er auch Caution bestellen?

Ja, und dieses vermittelst Verpfändung derer Güter, oder durch eine Bürgschafft, daß er neinlich die Güter nicht mißbrauchen; ferner, wann sein Jus sich geendiget, daß er solche restituiren wolle.

11.) Aber wie, wenn der Fructuarius weder pignora noch fidejussores geben könte?

So ist er zu einer eydlichen Caution nicht leichtlich zuzulassen, sondern es sind die Güter einem tertio zu geben, welcher den Zins oder Miethe davon abstatte. Im übrigen ist diese Caution so nöthig, daß wenn solche gefordert, aber nicht præstiret worden, der Fructuarius bis dahin keine Nutzung fordern, auch der Testator solche zum præjuditz des proprietarii nicht erlassen kan. vid. tamen Syntagm. J. C. Struvii Exerc. 12. th. 70. allwo er statuiret, daß die Cautio wegen restitution derer Güter gar wohl, nicht aber die Cautio de non-abutendo könne remittiret werden.

12.) Wann endet sich die Gerechtigkeit der Fruchtniessung?

Vornehmlich durch des Usufructuarii oder des Fruchtniessers natürlichen Todt, oder

so derselbe sonsten aller Gerechtigkeiten, wegen eines schweren Verbrechens, weswegen die Güter pflegen confisciret zu werden, verlustig erkannt wird. Hieher gehöret heutiges Tages die Reichs-Acht. Carpz. in Crim. quæst. 14. n. 26. (2) Erreichet die Fruchtniessung auch ihre Endschafft, so das Gut verdirbet, einfället, abgehet oder verbrennet, so gar, daß wenn schon hiernechst ein anderer Bau aufgeführet wird, dem Fructuario keine Fruchtniessung daran gebühret, inmassen er auch an dem Platz den Usumfructum nicht weiter behält; ausser daß einem Vater in solchen Fällen der Ususfructus an seines Sohnes Gütern übrig bleibet. (3.) Endet sich der Nießbrauch: Wann darinnen nicht die rechte Zeit, Ordnung und Maße gehalten würde, und einer das Gut durch eine grosse Fahrläßigkeit (per culpam latam) mißbrauchte, und zum Verderben richtete. Es kan auch der Usufructuarius deswegen ausgetrieben werden, wann er schon einen Vorstand zu machen bereit wäre. Faber in Cod. l. 3. tit. 23. def. 2.; Wiewohl der Mutter, welche die Fruchtniessung von derer Kinder

ihren

ihren Gütern hat, deswegen ein Curator pfleget adjungiret zu werden. (4.) Endet sich der Usus fructus, so sich der Usufructuarius und Niesser desselben nach gemeinen Rechten in 10 Jahren, binnen welcher Zeit die Actio personalis. zu Erlangung des versprochenen Usus fructus, wider die Natur der actionum personalium verjähret wird, nicht gebraucht hätte. Da aber der Usus fructus einer Stadt-Commun, oder eines Dorffes wäre übergeben worden, so verlischet oder endiget sie sich nicht eher, als wann von Zeit ihres Anfangs gantzer 100 Jahr verlauffen; Denn des Menschen Leben wird nicht vor langwieriger geachtet, und es wäre unbillig, daß der Usus fructus ewiglich von der Proprietät solte separiret werden und bleiben. Hieher gehöret auch, wann eine Stadt umgekehret, oder eine Gemeine dissolviret ist worden. l. 56. de usufr. l. 21. ff. quib. mod. ususfr.

13.) Was ist ein quasi Usus fructus?

Wann solche Dinge, so durch Nutzung und Gebrauch ihre Endschafft nehmen, oder veräussert werden können, jemanden zu Nutzen übergeben werden, als da sind; Korn,

Wein, Geld, und ist so dann gebräuchlich, daß solche Dinge in gewissem Werth angeschlagen, und gnugsame Versicherung bestellet werde, daß, weil nicht eben dasselbe Korn, Wein oder Geld ꝛc. in specie erstattet werden kan, doch in denen Fällen, da die Frucht-niessung aufhöret, eben so viel derselben Art oder Werth erstattet werden solle. Deutlicher aber von der Sache zu reden, so ist darauf zu sehen, ob dergleichen Dinge in einem gewissen Werth angeschlagen seyn oder nicht; im letztern Fall stehet es beym Fructuario, ob er die Sache in eben der Art oder in eben dem Werth davor restituiren wolle. Im ersten Fall ist ein Unterscheid zu machen, ob die Sache venditionis causa oder Kauffs-weise angeschlagen worden, und alsdenn muß der Werth præcise gegeben werden, oder taxationis causa, daß man es nur bloßer Weise taxiret hätte, welches in dubio davor zu halten, so stehet es beym Fructuario, ob er die Sache in genere, oder den angeschlagenen Werth restituiren wolle.

14.) Wann aber lauter baar Geld in quasi usumfructum ist gegeben worden?

So

So hat man, wann etwa das Geld an Gehalt und Gewicht, oder an Schrot und Korn vermindert und verbessert ist worden, sich darnach zu richten, wie dessen Gehalt zu der Zeit, als es gegeben worden, ist beschaffen gewesen. Bar. de Lyncker. in Analect. ad tit. de usufr. ear. rer.

15.) Wie wird der quasi Ususfructus constituiret?

Auf eben die Art, wie der rechte Ususfructus; Gestalt solcher auch durch des Fruchtniessers Tod und dessen Capitis diminution sich endet. Sonsten aber sind der abusus rei und interitus auf diesen Fall nicht applicable.

Der Fünffte Titel. Von dem Gebrauch und einer Wohnung.

1.) Was ist ein blosser Usus oder Gebrauch?

Eine schlechte Gerechtigkeit, daß jemand eines anderen Gut allein zu seiner täglichen Nothdurfft selbst geniessen mag.

2.) Was ist Habitatio oder die Wohnung?

Eine Gerechtigkeit, daß jemand die Nutzungen, so aus Bewohnung eines anderen Hauses herkommet, erlanget.

3.) Was ist vor ein Unterscheid zwischen dem blossen Haus-Gebrauch und der Wohnung?

Vornehmlich dieser: Weme die Wohnungs-Gerechtigkeit zugelassen, mag nicht alleine selbiger mit seinem Weibe und seiner Familie darinnen wohnen, sondern auch einen andern das Haus vermiethen oder eingeben, welches deme, so den blossen Gebrauch des Hauses hat, nicht zukömmt, indem er allein das Haus selbst zu bewohnen, oder auch wohl nebenst sich, wann er sich genauer behelffen will, einen Hausgenossen hinein zu nehmen befugt ist, es wäre denn, daß der Usuarius sonsten keinen Nutzen davon haben könte. vid. L. 12. §. 4. l. pen. §. 1. de usu & habit. item l. 10. §. 1. de Usufr. ear. rer.

4. Wie enden sich die Jura Usus & Habitationis?

Auf gleichmäßige Weise wie der Ususfructus; ausser daß die Habitatio wegen eines blossen Nichtgebrauchs (per non usum) nicht verlohren wird, l. 10. pr. de usu & habit.

Der Sechste Titel.

Von der Verjährung und Præscription durch langwierige Zeit.

1.) Was

1.) Was ist eine Verjährung?

Nichts anders als eine Art und Weise das Eigenthum einer Sache zu erlangen, vermittels des Besitzers derselben, und Ablauff der hierzu in Rechten verordneten Zeit.

2.) Wie mancherley ist die Verjährung?

Sie wird nach gemeinen Kayserlichen Rechten in zweyerley Arten unterschieden; deren eine also beschaffen ist: daß, wenn ein Besitzer, welcher ein Gut oder eine Gerechtigkeit mit gutem Titel, und nichts anders wissend oder meynend, als daß er wahrer Eigenthums-Herr sey, an sich gebracht, und solchergestalt den Besitz, wenn der rechte Eigenthums-Herr an eben demselben Ort gegenwärtig ist, zehen Jahr lang, oder da er nicht zugegen, zwantzig Jahr continuiret; So viel die unbeweglichen Güter betrifft, so hat er hiedurch das vollständige Eigenthum erlanget. Die beweglichen Güter aber werden nach gemeinen Rechten verjähret, und dero Eigenthum nach Ablauff dreyer Jahre erlanget. Und diese Verjährung wird in Rechten usucapio oder præscriptio longi temporis genannt.

3.) Was gehöret aber darzu, wenn die Verjährung statt haben soll?

Erstlich wird erfordert: daß es eine solche Sache sey, die verjähret und præscribiret kan werden, und durch die Gesetze nicht verboten ist zu verjähren, (2) daß derselbe, welcher verjähren will, einen rechtmäßigen Titel habe, (3) daß der usucapiens in bona fide sey, und nicht anders gemeynet habe, als daß es sein Gut sey, (4) daß er solches im Besitz, und zwar (5) eine lange Zeit hero gehabt habe.

4.) Was ist von der Verjährung etlicher unbeweglichen Güter binnen 30. und mehr Jahren in Rechten zu wissen nöthig?

Solche Art der Verjährung ist wiederum zweyerley, nemlich, zum ersten geschiehet eine dadurch: Wenn kein rechtmäßiger Titel verhanden, oder aber die Sache der usucapion, oder vorgemeldeter Præscription entzogen worden, nach Ablauff dreyßig oder vierzig Jahre, oder nach Verfliessung einer undencklichen Zeit, nach Unterscheid der Sache, welche verjährt werden soll, das Eigenthum eines Guts oder einer Gerechtigkeit erworben wird. Und dann zum andern:

wann

wann nur wegen Nachläßigkeit eines, so sein Recht nicht suchet, der Besitzer eine Exception und Schutz-Rede erlanget, daß keine Action und Klage wider ihn statt findet. Darzu auch gehöret, daß, wenn ein Anlehn von Zeiten der darinnen gesetzten Zahlungs-Zeit, oder wenn keine Zeit benennet, nach Ablauff zweyer oder dreyer Jahre, oder einer solchen Zeit, binnen welcher der Creditor das Capital hätte wiederfordern sollen, zwischen dreyssig Jahren nicht wiedergefordert wird, so verleuret der Gläubiger seine Forderung, und kan sich der Schuldner, ungeachtet die Handschrifft noch in des Gläubigers und seiner Erben Händen ist, mit der Verjährung schützen; es wäre denn, daß der Gläubiger einen sonderl. malam fidem erweisen könnte; wiewohl die sola scientia debiti, und daß der Schuldener weiß, daß er schuldig sey, wenn keine interpellatio von seiten des Creditoris oder des Debitoris tergiversatio nicht hinzu kömmt, keinen malam fidem induciret. Bar. de Lyncker. in Analect. ad Struv. tit. de Usucap. thes. 21.

5.) Kan die Verjährung auch mit gutem Gewissen vorgenommen werden?

Ja, denn sie ist aus vernünfftigen Ursachen eingeführet worden, und gemeinen Nutzens wegen geordnet, damit das Dominium und Eigenthum derer Haab und Güter bey denenjenigen, so sie lange Zeit mit rechtmäßigem Titul innen gehabt und besessen haben, nicht allwege ungewiß und zweiffelhafftig sey, sondern seine gewisse bestimmte Zeit habe, über welche derselbe nicht weiter angefochten noch molestiret und bestritten werden möge; zumahl da währender solcher in Rechten bestimmten Zeit Raum genug ist, daß die rechten Eigenthums-Herren, so sich derer Haab und Güter anmassen wollen, dieselben mit Recht wiederum von denen Besitzern erholen, vindiciren und an sich bringen mögen. Da sie aber in so langer Zeit solches unterlassen, so ist dafür zu halten, daß sie ihre Güter selbst nicht achten. Es ist auch ein Landes-Herr vi dominii eminentis berechtiget, denen Unterthanen, ratione des Eigenthums ihrer Güter, gewisse Gesetze, auch bey Verlust ihres Eigenthums, vorzuschreiben, wornach sich diese zu richten haben.

6.) Kön-

6.) Können denn alle Sachen ohne Unterscheid usucapiret oder verjähret werden?

Nein, theils weilen etliche Dinge insgemein der menschlichen Handlung nicht unterworffen sind, als da sind: GOtt gewidmete Sachen; ingleichen ein freyer Mensch; wie auch res communes und publicæ, welche dem gemeinen Volck zustehen; theils aus andern sonderbaren Ursachen, nemlich entweder wegen des Dinges so man præscribiren will, seiner absonderlichen Beschaffenheit, als wenn es gestohlene oder mit Gewalt occupirte und in Besitz genommene Sachen sind; (es sey denn, daß die Sache wiederum zu ihrem vorigen Herrn gekommen, dadurch wird das vitium rei furtivæ purgiret) oder aber, wenn derer Eigenthums-Herren in Rechten habenden sonderbaren Gunst und Vorzugs, als da sind: fiscalische und Fürstliche Cammer-Güter und übrige Herrschaffts-Regalia, gemeine Stadt- und Kirchen-Güter, wie auch unmündiger und minderjähriger Kinder Sachen, ingleichen Braut-Schatz, Fidei-commis- und andere Güter, deren Veräusserung im Testament, aus gewissen Ursachen

verbothen worden. Struv. Syntagm. jur. civ. Exerc. 43. th. 9. 10. & 24.

7.) Was ist wegen des Titels, so zur Verjährung nöthig, in Rechten zu wissen?

Vornemlich dieses, daß solcher in der Præscription derer cörperlichen und unbeweglichen Dinge, von 10, oder 20. Jahr præcise erfordert werden. Es wäre denn Sache, daß man durch eine rechtmäßige Ignorantz oder Unwissenheit veranlasset würde, davor zu halten, als wenn man die Sache aus einem wahrhafften Titel an sich gebracht hätte. vid. l. 2. §. 16. l. 11. ff. pro empt. l. 3. & l. fin. § 1. ff. pro suo. Was die res incorporales, als: Dienstbarkeiten, anbelanget, so können solche ex titulo putativo, welchen die scientia und patientia dessen, der auf seinem Gute die Dienstbarkeit leiden soll, machet, gleichergestalt gar wohl usucapiret werden. Struv. Syntagm. jur. civ. Exerc. 43. th. 15.

8.) Wie wird die Zeit der Verjährung computiret und gerechnet?

Es wird nicht allein die Zeit gerechnet, in welcher derjenige, der verjähren will, die Sache in Besitz gehabt, sondern es werden auch die

die Jahre mitgezählet, in welchen des jetzigen Besitzers Eltern oder Verkäuffer solch Gut unangefochten und geruhig innen gehabt und besessen. Darum ist es nicht allezeit vonnöthen, daß der Besitzer oder Possessor für sich selbst das Gut so lange innen gehabt, sondern es ist genug, daß seine Vorfahren, und folgends er in dessen rechtmäßigen Besitz und Gewähr, die bestimmte Zeit über blieben sey. Denn die vergangene und gegenwärtige Zeit, und Gerechtigkeit derer verstorbenen und abgegangenen oder anderer Personen, von denen solch Gut an dem Possessorem und Besitzer kommen, hangen hierinne, so viel die Præscription und Verjährung betrifft, an einander, und werden zusammen gerechnet. Doch gebühret sichs daß der rechte Ursprung solcher Verjährung mit gutem Glauben und Titel einen Anfang genommen habe. Denn, wo die Tradition und Erlangung solcher Güter erstlich mit bösem Glauben, oder sonst gefährlicher Weise geschehen, so hangen solche vitia und Mängel der Possession und Besitzung hirinnen an, ob gleich der gegenwärtige Innhaber von seiner Vorfahren verüb-

ten

ten Gefahr oder Betrug keine Wissenschafft gehabt; daher kommen ihme, dem Successori, die Jahre seiner Antecessorum, wenn dieselbe in male fide gewesen seyn, oder keinen Titel ihrer Possession gehabt, und binnen welcher Zeit sie das Gut besessen, nicht zu gute, l. 13. §. 1. ff. de acq. possess. jedoch kan er von der Zeit an, da er das Gut durch eine Handlung unter lebenden an sich gebracht, die Verjährung wohl rechnen; Hätte er aber solches durch ein Erb-Recht erlanget, so möchte er zwar des Guts sich wol anmassen, und solches wider alle diejenigen, welche nicht darthun können, daß es jure domini ihre wäre, oder daß sie es dem Verstorbenen durch einen Pacht oder dergleichen Contract anvertrauet hätten, ungehindert behalten. Gestalt auch wenn es der Erbe verkaufft, in Meynung daß es Erbschaffts-Gut seyn, der bonæ fidei emtor solches, wenn es auch beweglich wäre, weil der Sache kein vitium zugezogen wird, gar wohl verjähren möchte; allein wider diejenige, welche es dem Verstorbenen lociret, oder bey ihm deponiret, oder aus einem contractu dominii non translativo anvertrauet

hät-

hätten, kan der Erbe mit der Verjährung von 10. oder 20. Jahren sich nicht schützen. Hätte er es aber 30. Jahr geruhig und bona fide gehabt, so wäre er nicht schuldig es zurück zu geben. Struv. Syntagm. J. C. Exerc. 43. th. 18. & seq. Wenn aber gesaget wird, daß dem jetzigen Besitzer die Possession seines Antecessoris zu gute komme, er auch die Verjährung continuiren könne, ist dieses darbey zu erinnern, daß er, Possessor, so wohl zu der Zeit, da er die Possession rechtmäßig erlanget hat, als auch die übrige Zeit, welche zum complemento usucapionis erfordert wird, in bona fide seyn müsse; und ob wohl bey demjenigen, welcher durch Erb-Recht darzu gelanget ist, bona fides nach denen Kayserlichen Rechten nicht nöthig, so folget man doch heutiges Tages in diesem passu dem Päbstlichen Recht, welches bey allen und jeden, welche verjähren wollen, bonam fidem bis zum Complement der Usucapion erfordert. Carpz. 2. 3. 7.

9.) Was wird insgemein bey einem jeden Verjährenden am meisten præsumiret?

Daß er bonam fidem bey seiner Verjährung

rung habe, dahero derjenige, so malam fidem allegiret, denselben zu probiren schuldig ist; denn, wer zuvor ein Possessor oder Besitzer eines Dinges gewesen ist, für den præsumiren und vermuthen die Rechte, daß er es noch bona fide possedire und innen habe. Wie aber mala fides könne bewiesen werden, davon kan man beym Carpz. 2. 3. 8. mit mehrern nachlesen.

10.) Wie wird es gehalten, wenn starcke Muthmassungen wider den Verjährenden seyn, daß er in mala fide gewesen?

So muß er solchen malam fidem, vermittelst Eydes, ablehnen; ob man aber dem Præscribenti, daß er in bona fide gewesen sey, deferiren könne? solches wollen die meisten negiren.

11.) Wenn nun die Præscriptio compliret ist, hindert es denn wohl, daß man nächst dem inne werde, daß das Gut vormahls einem andern zugestanden?

Nein, immassen so gar auch die Canonisten davor halten, daß man auch nach Päbstlichem Recht und mit gutem Gewissen die verjährte Güter behalten könne, ohne eintzige Verletzung des Gewissen. Bachov. Vol. 2. D. 26. th. C.

12.) Was ist eine Præscriptio immemorialis, oder eine Verjährung von undencklicher Zeit?

Wenn einer eine Sache so lange im Besitz gehabt, daß man, von undencklichen Jahren an zu rechnen, sich nicht besinnen kan, daß eine andere Familie dieselbe Sache vormals in Besitz gehabt habe.

13.) Ist denn die Verjährung von hundert Jahren, oder die so genannte Præscriptio centenaria von dieser unterschieden?

Ja freylich; denn wenn schon hundert Jahre und darüber bewiesen werden, so folget nicht so fort, daß eine Verjährung von undencklicher Zeit hergebracht sey. Denn die Præscriptio immemorialis erfordert, daß man nicht wisse, ob es mit der Sache oder dem Recht, welches man hierdurch verjähret, vormahls eine andere Bewandniß gehabt habe. Carpz. 2. 1. 7.

14.) Wann wird die Præscriptio immemorialis erfordert?

Selbe ist alsdenn nöthig, wenn z. E. Fideicommis-Güter, derer Alienation im Testament verbothen, sollen verjähret werden, wie auch derer Braut-Schätze und anderer

Stadt-

Stadt-Güter, welche einer Stadt durch einem letzten Willen, oder durch eine Verschreibung, oder durch einen Verkauff überlassen seyn; denn die übrigen Stadt-Güter werden nach Ablauff 40. Jahren verjähret;) ferner zu Erlangung der Befreyung von schuldigen Steuren, und anderer dem gemeinen Wesen zustehendē Gefällen, wie auch der Hoheiten und Regalia, als da sind: Steuren, Zölle und Herrschaffts-Gefälle, einzufordern und sich deren anzumassen, die Jura confiscandi und Bergwercke anzurichten, auch andere Regalia minora; dergleichen Jura zwar ein Stand des Reichs, binnen Rechts-gewöhnlicher Zeit, gegen den andern præscribiren kan; ein Unterthan aber wider seinen Landes-Herrn nicht anders, als durch eine undenckliche Zeit, verjähren kan. Carpzov. 2.3.24.

15.) Zu welcher Zeit ruhet die Verjährung, oder hat keinen Platz?

In Sterbens-Zeiten, wann die Pestilentz oder gemeine Land-Seuchen regieren. Ingleichen in Krieges-Läufften und Unfrieden, da nemlich kein Gerichte gehalten wird.

Wenn

Wenn aber der Krieg und das Sterben aufgehöret, so wird zwar die Zeit, da solche Läuffte gewesen, abgezogen, die folgende aber mit der vorhergehenden zusammen gerechnet.

16.) Auf was Weyse, Maaß und Wege wird die Præscription interrumpiret oder unterbrochen?

Es geschiehet entweder natürlicher Weise, oder civiliter nach Verordnung derer Gesetze. Natürlicher Weise wird die Præscription und Verjährung interrumpiret, wenn einer den Besitz des Guts verliehret, welches denn geschehen kan, wenn einer durch die Räuber oder sonst auf eine andere Weise seines liegenden Guts und Haabe spoliiret wird, oder ihm die fahrende Haabe mit Gewalt abgezwungen und genommen wird. Jngleichen wenn der Jnnhaber die Possession gantz und gar verlassen hat, das Gut nicht länger zu behalten und zugebrauchen, und in diesen und dergleichen Fällen ist von Stund an in solcher Verjährung ein Unterbruch und Interruption geschehen; also, daß sich ein jeder, so Interesse an solchem Dinge und Gute hat, dessen wider solche Verjährung ge-

gebrauchen mag. Struv. Syntagm. J. C. Exerc. 43. th. 27. Nach Verordnung derer Gesetze aber wird die Præscription interrumpiret, erstlich, durch rechte wahre Bevestigung des rechtlichen Krieges, nemlich so wider den Possessorem oder Besitzer geklaget, und also der Krieg in Rechten bevestiget wird. Es ist auch sonderlich in Schuld-Sachen, nach vieler Rechts-Lehrer Meynung, die ausser Gericht geschehene Interpellation und Mahnung der Schuld zur Unterbrechung genug, und noch vielmehr, wenn einer genaue Versicherung thut oder Bürgen stellet, oder wenn er die pension oder etwas am Capital bezahlet.

Der Siebende Titel.

Von Gaben und Schenckungen.

1.) Wie werden die Verehrungen und Ubergaben unterschieden?

In die Ubergabe auf den Todes-Fall (donationem mortis causa,) und Ubergabe unter denen Lebendigen, (donationem inter vivos.)

2.) Was ist eine Ubergabe oder Schenckung auf den Todes-Fall.

Wenn

Wenn jemand, in Betrachtung vorstehender Gefährlichkeit, und daß er sich des Todes besorget, als in schweren Kranckheiten, oder aus Furcht derer Feinde, Schiffbruch, oder unsicherer Oerter, auch Alters halber, einen dermassen beschencket, daß, wo sich begäbe, er dieselbe Gefahr nicht überstehen, sondern sein Leben darob lassen würde, alsdenn demselben die Gabe und das Geschenck, so er ihm gethan, folgen solle.

3.) Kan auch einer bey gesunden Tagen, ob ihm gleich keine andere Gefahr bevorstünde, allein in Betrachtung künfftigen natürlichen Sterbens, solche Ubergabe von Todes wegen vornehmen und aufrichten?

Ja, denn es ist nichts gewissers, als der leibliche Tod, und nichts ungewissers, als die Stunde desselben. Es werden auch solche Ubergaben auf den Todes-Fall, denen Legaten oder Vermächtnissen in Testamenten verglichen.

4.) In welchem Stück kommen die donationes mortis causa mit denen Legatis gäntzlich überein?

Erstlich: daß beyde, so wohl donatio, als Legatum, nach Belieben können revociret

werden, (2.) daß sie keiner Insinuation, wenn sie schon über 1000. Thlr. sich betragen, bedürffen, (3.) daß sie durch den Tod vorerst bestättiget werden, (4.) fünf Zeugen erfordern, (5.) daß Lex Falcidia, wie auch das Jus accrescendi bey beyden statt habe, (6.) daß das Eigenthum der aufn Todes-Fall verehrten Sache und derer Legaten, ipso jure und ohne tradition transferiret werde, (7.) die Cautio mutiana bey beyden statt habe, und endlich (8.) wofern der Donatarius das vermachte Gut occupiren und in Besitz nehmen, daß der Erbe solches intredicto quod legatorum wieder abfordern könne. Sonsten ist diese donation in einigen Stücken von denen Legatis sehr unterschieden, wovon Brunnemann. ad L. 2. C. de donat. mort. caus. nachzulesen.

5.) Wie müssen die Ubergaben auf den Todes-Fall eigentlich beschaffen seyn?

Sie müssen ausdrücklich auf den Tod gestellet seyn, oder darinne des Todes gedacht werden, sonsten gelten sie nicht, nemlich, daß einer ausdrücklich vermelde, wie er, in Betrachtung der Sterblichkeit, solches gebe; widrigen-

drigen Falls und wenn der Sterbende seines künfftigen Todes gedencket, z. E. es hätte das Ansehen, man würde wol sterben, man wolte also dieses oder jenes verehret haben; ob zwar die Betrachtung des Todes zu dieser Verehrung Anlaß gegeben, (mors si fuerit causa impulsiva non vero finalis) so ist es doch eiue donation unter Lebenden, dahero solche unwiederrufflich ist. Carpz. 3. 1. 41.

6) Wie viel Zeugen müssen darbey seyn, wenn eine donatio mortis causa oder eine Ubergabe auf den Todes-Fall gültig seyn soll?

Zum wenigsten fünffe. Es wird aber eben nicht erfordert, daß sie zu diesem Handel in specie erbeten seyn; sondern man kan auch diejenigen darzu gebrauchen, welche ohngefehr, und etwa zu einer andern Verrichtung zusammen gekommen sind; gestalt auch Weiber hier als Zeugen zugelassen werden. Wofern aber Eltern ihren Kindern auf diese Masse etwas schencketen, so wären zwey Zeugen genug, oder derer Eltern eigene Hand. Inmassen auch zur Zeit der Pest und anderer gefährlicher Kranckheiten zwey Zeugen hinlangen; und wofern jemand ein Testa-

mentum privilegiatum vor zwey Zeugen, oder mit seiner Handschrifft aufrichten kan, derselbige, mag auch auf gleichmäßige Art mortis causa verehren. Carpz. 3. 1. 33.

7.) Kan denn eine donatio mortis causa wiederruffen werden?

Ja; denn ob gleich die donatio inter vivos ohne Ursachen nicht kan revociret werden, so hat es doch eine gantz andere Beschaffenheit mit solchen Ubergaben, die auf den Todes-Fall abgerichtet sind, dieweil dieselbe, wie oben gesagt, denen Legatis verglichen, und manchmal von dem Donatore, ob auch gleich keine Ursache vorhanden, pflegen revociret zu werden. Welche Revocation in gewissen Fällen vermuthet wird, wenn nemlich der Donator das Gut entweder ohne Noth alieniret, oder einem andern im Testament vermachet; oder wenn eine Todt-Feindschafft zwischen dem Donatore und Donatario entstehet. Perez. in C. ad tit. de donat. mort. caus. n. 11. & 12. Wie denn auch vor das (2.) wenn der Ubergeber denjenigen, welchem die Ubergabe geschehen, überlebete; oder des Lagers, in welchem er solche Ubergabe gethan,

wie-

wieder aufkåme, so ist die Schenckung auch hingefallen und nichtig; dergestalt, daß, wenn das übergebene Gut gleich tradiret und überliefert worden, dennoch der Donator und Ubergeber oder seine Erben solches von dem, welchem es übergeben gewesen, oder von desselben Erben in alle Wege wieder zu fordern haben.

8.) Was ist eine Donatio inter vivos?

Die Gabe oder Schenckung unter denen Lebendigen, ist eine freywillige Verehrung, also, daß selbige alsobald gültig und nicht wiederruffen werden kan.

9.) Welche Personen aber können von dem Ihriren nichts verschencken?

Solches ist verboten denen Verschwendern, denen wegen ihrer Güter Verwaltung Verbot geschehen; wie auch denen Unmündigen und Minderjåhrigen; ingleichen denenjenigen, so ihrer Sinnen beraubet seyn; item so einer wider die hohe Obrigkeit gehandelt håtte, oder ein Crimen læsæ Majestatis begangen, ein solcher mag, dieweil er in solchem Zustand ist, nichts doniren, übergeben oder verschencken.

10.) Können auch diejenigen, welche annoch in väterlicher Gewalt sind, etwas verschencken?

Sie kōñen von ihren peculiis castrensibus wie auch adventitiis extraordinariis, gar wohl etwas verehren; von dem peculio profectitio und adventitio aber, woran dem Vater die Fruchtniessung zustehet, können sie ohne des Vaters Consens nichts durch eine Verehrung alieniren.

11.) Welche Sachen können verschencket werden?

Nicht allein die liegende Güter, fahrende Haab und wesentliche Dinge, sondern auch die unwesentlichen, als: die Jura, Rechte und Gerechtigkeiten; ingleichen eine Cession und Uberweisung einer Klage oder eines Zuspruchs, den der Donator oder Geber zu einem anderen hat, oder künfftig zu haben verhoffet. Es soll aber solches nicht statt haben in denen Ubergaben, so da geschehen zum Schaden des gemeinen Nutzens, oder in præjudicium und zum Verfang der Obrigkeit, oder dererjenigen, denen man mit Schulden verhafftet ist; widrigenfalls können es die Creditores actione pauliana vom Donatario wieder fordern.

12.) Was vor Solennitäten müssen bey etlichen Verehrungen in acht genommen werden?

Einige Gaben und Schenckungen müssen nothwendig und vermöge derer Rechte, und damit niemand sein Gut mißbrauche, insinuiret werden, und vor Gerichte oder der Obrigkeit geschehen, wann nemlich jemand einer Person über 500. Ducaten werth schencket und übergiebt, oder sonst verspricht und verheisset, dann solches ist nicht kräfftig, es geschehe dann vor Gericht oder der Obrigkeit; und ob zwar denen Partheyen frey stehet, ob sie bey ihrer ordentlichen Obrigkeit, oder bey fremden die Confirmation suchen wollen, so pfleget doch die Obrigkeit, warum solche Donation geschehen, gebührend zu untersuchen, u. nach Befinden zu confirmiren, oder davon abzumahnen; widrigenfalls und woferne die Donation und Gabe 500. Ducaten übertrifft, und nicht vor Gericht oder der Obrigkeit geschehen, so ist die Ubermasse nichtig und unverbindlich. Was aber die 500. Ducaten betrifft, so ist die Donation nichts desto weniger kräfftig und beständig.

13.) Sind denn nicht etliche Fälle ausgenommen darinne die Insinuation nicht vonnöthen, wann gleich die Schenckung über 500. Ducaten reichet?

Ja; wann jemand einem anderen um Verdienst, Gutthaten, oder anderen Ursachen willen etwas schencket, daß solchem Verdienste gemäß, oder daß er ihn inskünfftig sein Lebelang unterhalten soll; denn was aus Ursachen geschicht, ist kein blosses Geschenck, sondern eine Belohnung und Ergetzligkeit zu nennen; ingleichen: wann einer dem andern etwas übergiebt, damit er sein eingefallenes und verbranntes Haus wiederum aufrichten möge; auch: so jemand den Zins oder das Interesse, welches künfftige Zeit fällig, nachlässet, ob gleich solche Nachlassung über 500. Ducaten sich erstrecket, so bedarff sie doch keiner Donation. Ebenmäßige Beschaffenheit hat es auch, wann jemand zu Erledigung derer Gefangenen eine Gabe oder Schenckung thäte. Desgleichen: Wann ein Fürst einem etwas schenckete, oder einer dem Fürsten selbst, welches von denen Ständen des Reichs heutiges Tages zu verstehen. Carpz. 2. 12. 16.

14.) Wann sichs aber zutrüge, daß einer über solche Summa derer 500. Ducaten schenckete, und einen Eyd darüber schwüre, dieselbe nicht zu widerruffen, ist dann eine solche Donation ohne Insinuation und Bestätigung der Obrigkeit kräfftig?

Solche Frage ist sehr zweiffelhafftig; dann etliche meynen, daß dißfalls eine solche Donation und Schenckung, unangesehen des Eydes, von der Obrigkeit zu insinuiren und zu bekräfftigen sey, dieweil die Nothwendigkeit der Insinuation des gemeinen Nutzens wegen gesetzet und verordnet ist, indem es den gemeinen Nutz betrifft, daß niemand das Seinige mißbrauche, und darmit auch allerhand Betrug, der sich vielfältig, sonderlich unter nahen Anverwandten zuträget, verhütet werden möchte. Andere aber stehen in denen Gedancken, daß, wann die Donation mit einem Eyde geschehen, solche ohne einige Insinuation zu halten sey, in Betrachtung, daß solcher Eyd, die Schenckung nicht zu widerruffen, ohne Gefahr und Schaden der Seelen wohl zu halten, und dann eine grosse Krafft des Eydes ist, wann damit eine Verheissung, so der natürlichen Billigkeit nicht entgegen, bekräfftiget worden.

15.) Kan auch eine Donation oder Schenckung in gewissen Fällen wiederruffen werden?

Ja, z. E. wann sich die begabte Person gegen den Donatorem undanckbar verhielte, als: Wann sie ihn mit hoher Schmach an seinen Ehren antastete; oder sonst unbilliger Weise an seinem Leibe verletzete; oder ihm an der Substantz seiner Haab und Güter listiglich Schaden zufügte; oder: in Gefahr Leibes und Lebens setzete; oder: ihn um Dienste und Aemter gebracht, oder dasselbe, so ihm bey der Donation durch pacta und Gedinge eingebunden, nicht verrichtet, vollzogen, oder gehalten hätte. Oder: wenn der Donator und Geber aus Unfall, ohne seine Schuld in Armuth kommen, daß er sich nicht mehr ernähren könte, und der Donatarius, oder die begabte Person wolte ihm nicht nach Maaß der Gabe nothdürfftige Nahrung reichen; iedoch soll zuvor die Ursache der Undanckbarkeit und andere Qualitäten, so allhie angezogen worden, durch gerichtlichen Ausschlag dargethan, bewiesen, und für genugsam erkannt werden. Im übrigen kan auch eine Donation revociret werden, wenn nach ge-

sche-

schehener Ubergabe eines grossen Theils von des Donatoris Gütern ihm Kinder oder Enckel gebohren würden, deren er sich zur Zeit der Ubergabe nicht versehen hätte, so hat er oder seine Kinder Macht, die gethane Ubergabe, wegen solcher Kinder, zu revociren, und das Geschencke zu vindiciren. Es wäre dann, daß er sich solches Wiederruffs verziehen, renunciret oder begeben hätte; da denn aber auf diesem Fall gleichwohl denen Kindern ihre Legitima ungemindert verbleibet. Struv. Syntagm. J. C. Exerc. 40. th. 16.

16.) Kan die Wiederruffung der Gabe oder des Geschenckes auch von denen Erben angestellet werden?

Nein, wenn der Donator die Donation in seinem Leben aus gewissen Ursachen nicht wiederruffet, so mögen seine Erben nach ihm dieselbe nicht revociren, sintemahl davor geachtet wird, es habe der Schencker dem Geschenck-Nehmer seinen Fehler, den er nicht gerne gethan, verziehen; inmassen auch von denen Heredibus donatarii, ex capite ingratitudinis, nichts kan abgefordert werden, woferne der Donator bey seinem Leben nicht

contestiret hat, daß er die Schenckung nicht gehalten wissen wolle. Struv. Syntagm. J. C. Exerc. 10. th. 15.

Der Achte Titel.

Von denen Personen, welche ihre Güter zu veräussern Macht haben oder nicht.

1.) Welche Personen können dann ihr Eigenthum nicht veräussern?

Alle diejenigen, die von Natur darzu ungeschickt befunden werden; und denen es sonsten, rechtlicher Verordnung nach, verboten ist worden.

2.) Welche werden von Natur ungeschickt darzu gehalten?

Erstlich: Alters wegen, die Pupillen und Minderjährigen, deren Güter anders nicht, als auf vorhergehendes Erkäntniß der Obrigkeit, und deren darüber ertheiltes Decret, von denen Vormündern und Curatoren, kan veräussert und verpfändet werden; (2) Die ihrer Vernunfft nicht mächtig sind; denn bey deren Güter-Veräusserung müssen gleichfalls die vorigen Requisita in acht genommen werden

3.) Wel-

3.) Welche können wegen Verordnung der Rechte nicht alieniren?

Nach Verbot der Rechte kan der Ehemann das Stück Gut nicht veräussern, so ihme zur Mitgifft mitgegeben worden. Ferner diejenigen, denen der Verschwendung halber ein Curator von der Obrigkeit zugeordnet ist worden. Letzlich können es diejenigen auch nicht thun, die mit vielen Schulden beschweret sind, oder sich betrüglicher Weise aus dem Lande hinweg machen wollen.

Der Neundte Titel.

Durch welche Personen einem Güter erworben werden.

1.) Durch welche können wir uns etwas erwerben?

Durch die Personen, welche wir in unserer Gewalt besitzen, als: Kinder, Knechte, Diener, an welchen uns der Nießbrauch zustehet; durch Frauen, Mägde, und alles dasjenige, was wir in gutem Glauben besitzen.

2.) Was ist aber derer Kinder ihrer peculiorum oder besondern Gütlein wegen vor ein Unterscheid in acht zu nehmen?

Vornehmlich dieser: daß das besondere

Gütlein derer Kinder, welches man in Rechten peculium nennet, mancherley sey, als (1) Peculium profectitium, so der Vater denen Kindern zur Handlung von dem Seinigen übergiebt; (2) Adventitium, so die Kinder mit ihrer Arbeit selbst verdienen, oder sonst ihnen anders woher zukömmt, als da sind: die mütterlichen Güter; (3) Castrense, so dem Sohne, wegen angenommener Kriegs-Dienste, vom Vater oder sonsten gegeben wird, oder er im Kriege erlanget hat; Endlich (4) Quasi-Castrense, so der Sohn durch freye Künste, durch sein Studiren, oder sonsten wegen eines Ehren-Standes und Amtes erlanget hat.

3.) Was ist wegen des peculii profectitii zu mercken?

Dieses Gütlein, weilen es vom Vater gäntzlich herkömmt, gehöret auch mit allem dem, was dahero erworben wird, gäntzlich dem Vater zu.

4.) Was ist wegen des peculii adventitii anzumercken?

Des Adventitii proprietas gehöret denen Kindern; der Ususfructus oder Fruchtniessung

sung davon kömmt dem Vater zu. Dahero können die Kinder zum Præjuditz des Vaters davon nicht disponiren, oder solche veräussern, wann schon die Alienation mit einem Eyde bestätiget wäre; wiewohl solche, so weit es das Kind betrifft, iedoch salvo jure patris, wegen des Eydes, gültig und zu halten. Indessen aber ist ein Vater gleichfalls nicht befugt, von dergleichen unbeweglichen Gütern, zum Nachtheil derer Kinder zu disponiren, oder solche ohne Noth und dringende Ursache zu veräussern; und ob zwar ein Vater ein Inventarium zu verfertigen, oder Caution zu bestellen nicht schuldig ist, so haben doch die Kinder zu ihrer Versicherung von der Zeit an, da der Vater solche zu sich genommen, ein stillschweigend Pfand. Zu diesem peculio adventitio gehöret unter andern das Pathen-Geld, Carpz. 2. Constit. 26. Def. 2.

5.) Seynd dann nicht gewisse Fälle, in welchen auch denen Kindern die Fruchtniessung an diesem peculio adventitio zustehet?

Ja, nemlich (1) wann von einem andern, denen Kindern mit dieser Bedingung etwas ver-

vermachet, geschencket und gegeben wird, daß der Vater die Fruchtniessung nicht haben soll. (2) Wann ein Vater die Verlassenschafft seines verstorbenen Kindes oder auch eines tertii, welcher einen Vater zugleich mit seinen Kindern zum Erben eingesezet, nebst einem anderen noch lebendigem Kinde zugleich erbet, so hat das Kind in dem Theil, so ihm von solcher Erbschafft zukömmt, auch die Fruchtniessung. (3) Wann ein Kind dasjenige, so ihm vermachet worden, wider des Vaters Willen annimmet, als welcher den Consens zur Antretung der Erbschafft nicht ertheilen will. (4) Wañ von einem Fürsten und Herren und dero Gemahlin etwas verehret wird, dergleichen donata von denen Doctoribus ad quasi-castrensia bona, wiewohl sine lege & ratione legis, pflegen referiret zu werden. (5) Wann der Vater bey seinem Leben sich der Fruchtniessung nicht anmasset, sondern die Kinder selbsten die Nutzungen einheben lässet, so verbleiben solche denen Kindern.

6.) Was ist wegen des peculii castrensis und quasi castrensis anzumercken?

Sol-

Solche peculia gehören gäntzlich dem Sohne, und kan er so wohl in judicio, als extra judicium davon disponiren; jedoch muß er alsdenn seine Majorennität erreichet haben.

7.) Was ist wegen der Erwerbung von Knechten, Mägden, Leibeigenen und dergleichen zu wissen?

Kürtzlich dieses: daß, was dieselben, entweder aus ihrer Herren Gütern, oder sonsten vor sich erwerben, das gehöret ohne Unterscheid allein ihren Herren. Was aber extraneas personas betrifft, solche können dem tertio regulariter nichts erwerben; jedoch hat solches seine Abfälle, von welchen Struv. in seinem Syntagm. J. C. Exerc. 20. th. 3. & 4. weiter kan nachgelesen werden.

Der Zehende Titel.

Von Aufrichtung derer Testamenten.

1.) Was ist ein Testament?

Eine nach rechtlicher Verordnung angezeigte Meynung eines freyen und ungezwungenen Willens, wen jemand zum Erben haben wolle, und was nach seinem Tode geschehen soll.

2.) Wie

2.) Wie vielerley sind vornehmlich heutiges Tages die Testamenten?

Mancherley (als: Gerichtliche und Aussergerichtliche; Geschriebene und ungeschriebene.

3.) Was wird zu einem Testamento judiciali, oder Gerichtlichen Testament erfordert?

Erstlich: daß der Testirer solches in Scriptis abgefasset habe, und deutlich vermelde, daß darinne sein letzter Wille verfasset sey, oder aber seinen letzten Willen selbsten vor denen Gerichten mündlich ausspreche. (2) Jedoch daß der Richter solchen letzten Willen, in Gegenwart des Gerichts-Actuarii, oder eines und des anderen Schöppen annehme; inmassen auch, daferne der Testirer selbsten wegen Kranckheit im Gericht nicht erscheinen kan, nöthig ist, daß von ihm und auf seinen Befehl der Richter oder Obrigkeit des Orts ersuchet werde, daß jemand von Gerichts wegen, so seinen letzten Willen von ihm annehme, geschicket werde, auf welchen Fall denn zum wenigsten zwey Gerichts-Personen vonnöthen seyn, und wann er vor denenselben ein Testament machet, so ist dasselbe zu Recht beständ-

ständig, obgleich keine andere Zeugen darinne benannt, oder darzu gebeten worden; (3) Muß auch solches Testament von dem Richter denen Actis einverleibet, und hinter die Gerichte geleget werden.

4.) Ist nicht ausser denen Gerichtlichen Testamentern noch eine andere Art, autoritate publica zu testiren?

Ja, wenn nemlich der Testator selbsten, und nicht per tertium seinem Landes-Fürsten oder Herrn, den letzten Willen schrifftlich überreichet, oder mündlich eröffnet; welches Testament gültig ist, wann schon keiner von denen Fürstlichen Bedienten mit zugegen gewesen wäre. Wovon ein mehrers beym Tabore in Tract. de Testam. princip. obl. nachzulesen. conf. l. 19. Cod. de Testam. ibique Brunnem.

5.) Was wird aber zu einem Aussergerichtlichen oder zierlichen und solennen Testament erfordert?

Daß es mit denen Zierlichkeiten oder Solennitäten, so um Verhütung allerhand Gefährde, welche bey demselben in viel Wege unterlauffen mögen, und in Rechten vorgeschrie-

schrieben seyn, verfertiget sey worden, und ein gewisser Erbe eingesetzet werde.

6.) Welches sind die vornehmsten Solennitäten, so bey einem solchen ordentlichen und solennen Testament müssen in acht genommen werden?

Sie bestehen vornehmlich hierinne, Erstlich: daß, wenn ein Testament in Schrifften aufgerichtet wird, der Testirer seinen letzten Willen in einer Schrifft selber, oder durch einen andern vorhero aufschreiben und verfassen lasse. Welchenfalls erfordert wird, daß es der Testator durchlesen habe, oder, daß es ihm vorgelesen sey. Zweytens: daß er vor (1) sieben Zeugen (darzu auch der Notarius, wann einer gebrauchet worden, gerechnet wird) (2) tüchtigen, und (3) darzu insonderheit gebetenen Zeugen, die (4) diesem actui testandi, von Anfang bis zum Ende, beywohnen, auch (5) den Testatorem reden hören, und sehen solches sein abgefassetes Testament, welches er, seinem Belieben nach offen lassen, oder verbinden, beschliessen und einwickeln mag, vorlege; und, daß in solcher Schrifft sein Testament und letzter Wille enthalten, deutlich und mit verständigen

Wor-

Worten anzeige, mit bitten, daß sie desselben Zeugen wolten seyn. Drittens: daß er diesen letzten Willen und Testament, wenn er es nicht mit eigener Hand geschrieben, zum wenigsten mit eigener Hand unterschreibe, oder, da er nicht schreiben kan, den achten Zeugen darzu gebrauche, und es von demselben unterschreiben lasse; welcher sodann nicht eben des Testatoris, sondern auch wohl seinen eigenen Nahmen unterschreibet. Vierdtens: daß die Zeugen diesen in Schrifften abgefasten und vorgelegten letzten Willen unterschreiben, und ihr gewöhnliches Pietschafft unterdrücken und anhangen; es mögen aber ihrer einer oder mehr, so nicht eigene Siegel oder Signåt hätten, des andern Signåte oder Pietschiers sich hier gebrauchen. Und dann Fünfftens: daß diese Vorlegung, Unterschrifft und Besiegelung auf eine Zeit, und auf einmahl, ehe sie von einander gehen, gar zu Ende gebracht, und darzwischen sonsten nichts vorgenommen noch geübet werde. Welches also zu verstehen: daß man keinen auswärtigen, oder zu dieser Handlung nicht gehörigen Actum halten solle.

7.) Was

7.) Was für Solennitäten werden zu eines Blinden Testament erfordert?

Erstlich: daß der Notarius und die sieben Zeugen darzu beruffen werden, und worzu sie beruffen seyn, ihnen wissend gemachet werde; solte man aber keinen andern Notarium haben können, müste man an statt dessen einen andern, und also acht Zeugen darzu gebrauchen. Zum andern: daß der Testirer nicht allein die Nahmen des, oder derer Erben, so er setzet, sondern auch was Würden, Standes oder Wesens, der, oder die, wären, dermassen, daß deshalben, da sie alle mit Nahmen benennet sind, ihrer Person halber kein Zweifel entstehen möchte, und darzu seinen übrigen Willen, es sey mit Einsetzung, Geschäfft und Vermachung, vor dem Notario klärlich erzehle und ausspreche. Zum dritten: daß der Notarius, oder wenn kein Notarius bekommen werden könte, der achte Zeuge an seine statt beruffen, und desgleichen alle und jede Zeugen, so vom Testirer darzu gebeten, zu einer Zeit und an einer Ståte, also, daß keine andere Zeit, denn, so aus Nothdurfft der Natur sich begäbe, darzwischen falle, sich

am

am Ende oder dem untersten Spatio des Testaments unterschreiben, und es also bezeugen sollen. Doch so mag der, so das Testament machen will, eben in derselben Handlung seines Testaments vor denen Zeugen, oder wo es ihm besser bedünckete, durch einen andern, wen er wolte, seinen Willen und Testament begreiffen und schreiben lassen, und darnach vor denen Zeugen und Notarien, denen zuvor das, worzu sie beruffen sind, wissend gemacht worden, denenselben Begriff und Schrifft eröffnen. Und so der Innhalt desselben allen geoffenbahret ist, so soll der Testirer bekennen, daß solches sein Testament und Wille sey, und daß er, was also verlassen werde, nach seinem Sinn, Meynung und Gemüthe habe also setzen lassen. Es müssen auch im Ende die Unterschreibungen und Gezeugnisse aller und jeder Zeugen, wie auch des Notarien, darauf folgen.

8.) Welche Zeugen werden vor tüchtig bey einem Testament geachtet?

Alle diejenigen männliche Personen, so Testamente machen, oder aus dem Testament etwas empfahen können; und ist genug, daß

einer zur Zeit, da das Testament ist aufgerichtet worden, für tüchtig gehalten werde, ob er sich gleich hernach, und zur Zeit des Testirers Absterben nicht allzu tüchtig darzu befindet. Jngleichen, wann ein Zeuge zur Zeit des aufgerichteten Testaments unverwerfflich gewesen, und hernach darzu untüchtig wird, so ist nichts destoweniger das Testament kräfftig und beständig. Es können auch so gar Jüden im Testament eines Christen als Zeugen gebrauchet werden, wie Brunnemann ad L. 21. C. de hæret. davor hält.

9.) Welche sind untüchtige Zeugen bey einem Testament?

So wohl alle diejenigen, so sonsten insgemein nicht Zeugniß geben können; als auch insonderheit diejenigen, so aus sonderbaren Ursachen im Testament nicht zugelassen werden. Als nemlich (1) die Weibs-Personen. (2) Der in des Testirers väterlicher Gewalt ist, oder der den Testirer in seiner Gewalt hat, oder auch, der in einer väterlichen Gewalt zugleich mit dem Testirer ist. (3) Der in dem Testament zum Erben eingesetzet ist. (4) Der in des eingesetzten Erbens väterlicher Ge-

Gewalt ist, oder ihn in seiner Gewalt hat, oder auch in einer våterlichen Gewalt zugleich mit dem eingesetzten Erben ist, wie auch die nachstehende Personen, so dem Erben sond.rlich zugethan seyn, nemlich: dessen Ehegatte, Diener, Vater, Sohn, &c. ob gleich jener diesen nicht mehr in seiner Gewalt håtte, oder dieser in jenes Gewalt nicht mehr wåre; wie auch: des Erben Bruder, da er gleich mit ihme nicht mehr in einer våterlichen Gewalt wåre. Weil davor gehalten wird, daß die gantze Handlung, so wegen Aufrichtung des Testaments geschiehet, zwischen dem Testirer und dem eingesetzten Erben vorgehe, also kőnnen auch diejenige, so dem eingesetzten Erben aus obgesetzter Weise sonderlich zugethan sind, Verdachts halber zum Zeugnisse nicht tůchtig seyn. Legatarii aber und Fideicommissarii, und deren Anverwandten, oder auch die in deren våterlicher Gewalt seyn, mőgen wohl Zeugniß geben, weil sie in das Erbguts-Recht nicht succediren, und die Erbschafft selbsten, wie auch die Aufrichtung des Testaments, so, wie gesagt, zwischen dem Testirer und Erben gehandelt wird, sie nicht angehet.

10) Was wird zur Aufrichtung eines Testamenti nuncupativi oder ungeschriebenen und ausgesprochenen Testaments erfordert?

Wann ein Testamentum nuncupativum aufgerichtet wird, so ist die Form dessen also: daß derjenige, so ein Testament machen will, dessen Nahmen, so er zum Erben haben will, und was er im Testament begriffen haben will, vor sieben Zeugen, die darzu geruffen und gebeten, öffentlich und klärlich benenne und ausdrücke. Und werden demnach alle obige erzehlte Solennitäten auch in diesem Testamente erfordert, ausser, daß es nicht geschrieben wird, und dahero auch nicht unterschrieben und besiegelt werden kan. Damit man aber gewiß sey, daß dergleichen Testament aufgerichtet worden, so müssen die Zeugen, auf Begehren derer Interessenten, daß es also hergegangen, endlich abgehöret werden, wann nicht der Testator einen Notarium hierzu gebrauchet, und von ihme sowohl den Inhalt des ausgesprochenen Testaments, als auch wie darbey die gehörigen Solennitäten in acht genommen worden, in ein öffentlich Testament bringen lassen, welchenfalls nicht

nicht erfordert wird, daß man die Zeugen hiernechst weiter vernehme oder verhöre; dahero wann sie auch samt und sonders verstorben, der letzte Wille durch das Instrument annoch kan bewiesen werden. Carpz. 3. 3. 34.

Der Eilfte Titel.
Von dem Testament derer Soldaten, und anderer Kriegs-Leute.

1.) Seynd die Krieges-Leute, welche mit ihren Kriegs-Geschäfften zu thun haben, auch schuldig, die vorher beschriebene Solennitäten bey Aufrichtung eines Testaments in acht zu nehmen?

Nein, dann diese Personen sind, wegen der sonderlichen Gefahr ihres Lebens, die sie auszustehen haben, in diesem Stück, sonderlich vor andern privilegiret.

2.) Welche Personen werden unter die Kriegs-Leute begriffen?

Nicht allein die Soldaten und würckliche Krieges-Leute, sondern auch diejenigen, welche bey denen Soldaten Amts- und ihrer Verrichtung wegen zugegen seyn müssen, als da sind: die Feld-Prediger, Medici, Auditeurs, Feld-Barbier, Trompeter, Pfeiffer,

Trommelschläger, Marquetenter und dergleichen, welche ihren letzten Willen, wie sie selbst wollen, aufrichten mögen, wann nur gewiß ist, daß sie einen letzten Willen aufgerichtet, und was ihr letzter Wille eigentlich sey.

3.) Bedürffen dann solche Kriegs-Leute gar keine Zeugen bey ihren Testamenten zu haben?

Diejenigen, so in Ubung des Streits sind, nemlich im Sturm oder im Treffen, oder sonsten mit dem Feinde im würcklichen schlagen begriffen seyn, mögen ihr Testament ohne alle Zeugen, auch ohne alle Solennitäten und Form, wie sie nur wollen, machen; wann nur ihr letzter Wille auf einige Weise durch ihre Hand und Schrifft kan erwiesen werden. Diejenigen aber, die nur zu Felde liegen, oder sich in eine benachbarte Stadt oder Dorff, Schwachheit halber ausser dem Lager bringen lassen, und nicht würcklich im Streit sind, müssen zum wenigsten zwey Zeugen bey ihrem Testament gebrauchen. Diejenigen aber, so gar keiner Gefahr des Feindes wegen unterworffen sind, noch im Felde liegen, sondern nur in denen Winter-Quartieren sich auf-

aufhalten, müssen eben sowohl sieben Zeugen bey ihren Testamenten haben, als andere Leute; widrigenfalls ist das Testament ungültig. Carpz. 3.4.28.

4.) Haben nicht die Soldaten noch andere Singular-Rechte bey Aufrichtung ihrer letzten Willen?

Ja, es sind ihnen nicht allein die Solennitäten und Zierlichkeiten hinterlassen, sondern sie mögen auch sonsten nach ihrem Belieben testiren, und den übrigen Theil derselben ohne Testament ihren ordentlichen Erbfolgern verlassen. Und dieses findet statt, wann sie dem eingesetzten Erben gewisse Güter assigniren. Sie können auch zwey oder mehr Testamente machen, welche, wann eines dem andern nicht contrair ist, alle und jede ihre Gültigkeit haben. Sie können auch ihre Kinder im Testament übergehen, so, daß die Kinder wider solches Testament querelam inofficiosi Testamenti nicht anstellen können. Sie können auch Legata und Fideicommissa verlassen, und hat die Falcidia nicht statt. Ferner mag derjenige, so sonsten zum Erben nicht kan eingesetzet werden, von

ihnen zum Erben instituiret werden. Struv. Syntagm. J. C. Exerc. 34. th. 7. 8. 10.

5.) Sind nicht noch andere Fälle verhanden, bey welchen auch andere Personen, die schon keine Kriegs-Leute sind, ohne Solennitäten testiren können?

Ja, z. E. wann die Contagion oder Pest an einem Ort grassiret, so kan ein jeder Mensch ein Testament ohne viel solennes Wesen aufrichten, wie er nur am besten kan, wann er nur allein zwey gültige Zeugen darbey hat. Und bey solchen Zeugen wird nicht erfordert, daß sie sonderlich darzu beruffen, oder Mannes-Personen, sondern es können auch bey einem solchen Testament die Weiber testiren, welche aber, wann vom Notario kein Testament darüber aufgerichtet, ihre Aussage endlich thun müssen. Gestalt dann auch erfordert wird, daß sie den Testatorem gehöret und gesehen haben, auch daß dieser bey gutem Verstande gewesen sey, und seine Kinder oder in deren Ermangelung, seine Eltern, honorabili institutionis titulo, bedacht habe. Wann aber dergleichen Testament ohne alle Zeugen in Schrifften abgefasset, oder

nur

nur allein ein eintziger Zeuge zugegen gewesen, so kan es zu Rechte nicht wohl bestehen. Gestalt auch, wann der Testator in solchen Sterbens-Läufften nicht verstirbet, es länger nicht als ein Jahr lang, nachdem das Sterben aufgehöret, gültig ist. Carpz. 3. 4. 6. Gleichergestalt, wann jemand an Ort und Ende, da wenig Leute sind, als z. E. auf dem Schiffe oder auf der Reise, mit unversehener geschwinder Kranckheit befallen würde, so bedarff er gleichfalls nur zwey Zeugen beym Testament zu haben. Ferner sind auch die Testamente und Vermächtnisse so milde Sachen, als: Kirchen, Schulen, Hospitalia, Gefangene, item: gemeine Gebäude, Wege und Stege, und dergleichen betreffen, also befreyet, daß, ob gleich nicht mehr als zwey Zeugen darbey gewesen, dieselbe gleichwohl Statt und Krafft haben sollen. Hiernechst wann ein Bauers-Mann, oder ein anderer, so auf dem Lande oder Dorffe wohnet, oder wann ein Bürger daselbst unvermuthet in eine Kranckheit fället, und ein Testament machet, und sieben Zeugen eben nicht haben kan, so sind fünff Zeugen genug. Brunnem. ad L. ult. C. tit. Test.

Der Zwölffte Titel.

Welchen Personen nicht erlaubt noch zugelassen sey Testamente aufzurichten und zu machen.

1.) Welche Personen sind nicht tüchtig, ein Testament zu machen?

Erstlich: wegen Mangel des Verstandes und Alters, die Unmündige; und mag hierzu des Vormunds Autorität nicht gebrauchet werden. Ingleichen können (2) die Unsinnigen nicht testiren. Wo aber ein unsinniger Mensch zuweilen verständig wäre, und intervalla hätte, und in derselben Weile ein Testament aufrichtete, das soll, wo es keinen andern verhinderlichen Mangel hat, bey vollkommenen Würden verbleiben. Vorgedachtes hat auch statt bey denen albernen, wahnwitzigen und närrischen Leuten, nicht weniger bey denen Epilepticis zur Zeit des Paroxismi, wenn sie mit der fallenden Seuche behafftet sind. Dann dieselbe werden, nach Gutachten derer Rechtsgelehrten und Medicorum, einem, der seiner Sinnen beraubet ist, verglichen. Was sie aber vor oder nach der-

derselben Kranckheit, wann sie wieder zu ihrem Verstande kommen, verordnen, das ist kräfftig und beständig. (3) Werden auch etliche wegen ihrer Gebrechlichkeit am Leibe untüchtig gehalten, als da sind diejenigen, welche stumm und taub gebohren.

2.) Wann aber ein solcher Mensch, seines Zufalls unerachtet, durch Zeichen und Minen seine Meynung könte zu verstehen geben?

Dessen ungeachtet ist ihm nicht vergönnet zu testiren, es sey ihm dann von der Landes-Obrigkeit verstattet. Brunnem. ad L. 19. C. qui test. fac. poss.

3.) Wann aber einem durch zeitlichen unversehenen Zufall seine Rede oder Sprache genommen, oder das Gehör verschlossen wäre, oder stumm wäre?

Der mag seinen letzten Willen wohl selbst schreiben, da er des schreibens kundig, dann auf eine andere Art ist ihm nicht zugelassen zu testiren. Jngleichen wann einer aus einem Zufall taub wäre, und doch alle seine Nothdurfft wohl reden könte, der mag ein Testament schrifftlich oder mündlich ohne Verhinderung aufrichten. Jngleichen können

auch die stumm-gebohrne, oder nach der Zeit gewordene schrifftlich testiren.

4.) Welchen Personen wird wegen rechtlichen Verboths nicht zugelassen, ein Testament zu machen?

Erstlich: Denen Leibeigenen und vom Feinde Gefangenen; da aber jemand, ehe er gefangen worden, ein Testament gefertiget, ist solches gültig, und zwar jure postliminii, wann er wieder loßkömmt, da er aber daselbst bey denen Feinden verstirbet, gilt es auch Lege Cornelia. Und dieses war vormahls so Manier. Heutiges Tages aber kan derjenige, welcher auch unter denen Türcken und Tartarn gefangen ist, in der Gefangenschafft testiren, welches Testament gültig ist, wann schon der Testator in der Gefangenschafft stirbet. (2) Denen Mönchen; die Clerici seculares aber können testiren. (3) Denen Kindern, so noch in väterlicher Gewalt sind, wenn es gleich der Vater ihnen zulassen wolte. Von denen Gütern aber, so ein Sohn im Kriege, oder wegen derer Kriegs-Dienste, oder, so einer durch sein Studiren und Dienst-Bestallung erlanget, ist ihm nicht gewehrt zu testi-

teſtiren. (4) Können auch kein Teſtament machen die Praſſer und Verſchwender, denen nemlich ihre Güter zu adminiſtriren und zu verwalten, von der Obrigkeit verboten iſt. Jedoch meynen einige, wann ein Verſchwender oder Prodigus ſeine Nachkommen und Anverwandten wohl bedächte, daß ſodann ſein Teſtament auch gültig ſey.

5.) Welche Perſonen können wegen eines begangenen Laſters nicht teſtiren?

Erſtlich: Die wegen einer Famos-Schrifft oder Pasquil ſind verdammet worden. (2) Einer ſo von dem Chriſtlichen Glauben abgefallen, ingleichen ein Zauberer und Zauberin, (3) ein Ketzer, da aber ein Ketzer ſich wieder vor ſeinem Ende bekehret, ſo wird ihm zu teſtiren nachgelaſſen. (4) Der zu nahe in die Freundſchafft, oder in einen verbotenen grad wider die natürliche Göttliche und weltliche Geſetze geheyrathet hat. (5) Die in den Bann oder Reichs-Acht erkläret, ſo lange ſie ſich aus demſelben nicht wiederum loßgewürcket.

6.) Können diejenigen, welche zum Tode verdammet worden, auch teſtiren?

Vormahls konten sie es nicht thun; heutiges Tages aber wird es ihnen zugelassen. Jedoch wird ausgeschlossen, (1) wann ein Ubelthäter nicht allein zum Tode, sondern auch zur Confiscation aller Güter verdammet worden. Und (2) wann die Ubelthat so beschaffen, daß er, wie gemeldet, des begangenen Criminis halber intestabilis, und ihm zu testiren verboten worden.

Der Dreyzehende Titel.

Von Enterbung derer Kinder.

1.) Worinne bestehet die Form und in denen neuesten Rechten vorgeschriebene Art der Exhæredation oder Enterbung der Kinder?

Vornehmlich darinnen: daß die Ursachen der Enterbung mit benanntlichen ausgedrückten Worten angezeiget werden.

2.) Welches sind dann die Ursachen, weswegen ein Kind kan enterbet werden?

Die vornehmsten sind diese: (1) wann ein Kind seinen Vater, Mutter, Großvater, Großmutter, frevhentlich geschlagen, und gewaltsame Hand an sie geleget hätte, wañ schon ein Kind dieses zu seiner Defension gethan hätte.

hätte. (2.) Wenn ein Kind seinen Eltern eine schwerliche, unehrliche, trotzige Schmach zugemessen, und sie also dadurch freventlich injuriiret hätte, dannenhero nicht allein die maledicta, wenn ein Kind seinen Eltern fluchet, sondern auch andere verbal injurien auf Ermessen der Obrigkeit hieher gehören. Brunnem. ad Auth. non licet C. de lib. præterit. (3.) Wenn ein Kind seine Eltern peinlich in Capital- oder auch geringeren Sachen verklagete, oder dem Ankläger advocando dienete, oder zum Zeugen in dergleichen Sachen sich hätte freywillig gebrauchen lassen. (4.) Wenn ein Kind sich zu denen Zauberern gesellte, auch bey denselben wohnete, auch selbst mit Zauberey und Hexen-Werck, oder mit Vergifftungen und Bereitung solcher Sachen umginge. (5.) Wenn ein Kind seinen Eltern nach dem Leben stellete, und dieselbe mit Gifft oder in andere Wege umzubringen sich unterstünde, dahero auch propter conatum, und dieweil er sich dergleichen böser That unterstanden hätte, ein Kind mag enterbet werden. (6.) Wenn ein Sohn oder Tochter sich zu seiner Stief-Mutter oder

Stief-Vater geleget, und mit ihme die Wercke der Unkeuschheit getrieben hätte, wovon auch ein Exempel ex sacra Scriptura bekannt, daß Jacob seinen erstgebohrnen Sohn Ruben wegen eines solchen Verbrechens vom Regiment und Priesterthum ausgeschlossen und enterbet. (7.) Wenn ein Kind seine Eltern verrathen, und in grossen und schweren Schaden gebracht hätte, welches in solchem Fall auf das Ermessen der Obrigkeit ankömmt. (8.) Wenn die Eltern einiger Schulden, oder anderer Sache halben, in Hafftung und Gefängniß kommen, und ein Kind, so es darum angesuchet worden, seinem Vermögen nach seine Eltern nicht wieder ausbürgen wolte, auch sonsten sich nicht besten Vermögens beflisse, damit sie aus der Gefängniß erlediget werden möchten; doch hat solche Erledigung und Ausbürgung allein bey Mannes-Personen statt; die Töchter und Weibes-Personen aber mögen sich vor niemand verbürgen. (9.) Wenn Kinder ihre Eltern an Aufrichtung ihres vorhabenden Testaments und letzten Willens zu verhindern und ihnen solches zu verwehren vor-

vorsetzlich und beharrlich sich unterstůnden. (10.) Wenn ein Kind sich wider seiner Eltern willen in ein leichtfertiges ůppiges Leben begåbe; als z. E. ein Huren-Wirth oder Wirthin, Bůttel, Gauckler und dergleichen wůrde; es wåre denn, daß sein Vater, der ihn enterben wolte, selbsten in dergleichen ůppigen Leben gestanden. (11.) So die Eltern ihrer Tochter zur ehrlichen Heyrath helffen, sie auch darzu mit gebůrlichem Heyrath-Gut nach Gelegenheit ihres Vermögens versehen wollen, sie aber die Heyrath ausschlůge, und sich in ein Huren-Leben begåbe, so kan sie auch deswegen enterbet werden. Jmgleichen, wenn ein Kind ohne rechtmåßige Ursachen, allein aus freventlichem Willen und Ungehorsam, ohne seiner Eltern Consens, Vorwissen oder Bewilligung, sich ehelich versprochen, und darauf halsstarrig beharren wolte. Es möchte denn seyn, daß solches aus Thorheit der Jugend geschehen, oder sonst durch Kupplerey ein Kind verfůhret worden. (12.) Wenn die Eltern an Leibes-Nahrung und gebůhrlicher Pflege, Cur oder Unterhaltung Mangel håtten, es wåre gleich von zustossender

der Armuth, Kranckheit, oder auch daß sie von ihren Sinnen und Vernunfft kommen, und ihre Kinder sich, ihrem Vermögen nach, derselben nicht annehmen, und sie nach Nothdurfft versehen wollen. (13.) So ein Vater oder Mutter gefangen würden, und ihre Kinder dieselbige zu erledigen nicht Fleiß anwendeten, und darinnen säumig wären. (14.) Wenn ein Kind einen ketzerischen Glauben angenommen hätte. Welches aber auf die im Römischen Reiche durch den Religions-Frieden tolerirte Religion nicht zu extendiren; dahero kan ein Vater protestirender Religion seinen Sohn, welcher zur Römisch-Catholischen Religion übergetreten, dieserwegen nicht enterben. Struv. Syntagm. Jur. civ. Exerc. 32. th. 34. conf. Novell. 115. c. 3.

3.) Müssen aber solche Ursachen, da das enterbte Kind derselben nicht geständig ist, durch die andern eingesetzten Erben gnugsamlich approbiret und erwiesen werden?

Ja freylich; denn wenn die einverleibte oder sonsten nach ihrer Gelegenheit vorgewendete Ursache unerwiesen geblieben, so ist nicht allein die Exhæredation und Enterbung, sondern auch die gantze Erbsatzung untüchtig

und

und nichtig, also, daß die enterbte Personen mit anderen ihren Miterben zugelassen werden.

4.) Kan denn auch wohl ein Kind seine Eltern gleicher gestalt enterben?

Ja, als nemlich (1.) wenn der Vater oder Mutter ihr Kind durch ihre Klage und Angeben in den Tod zu bringen sich unterstanden. (2.) Wenn die Eltern ihre Kinder mit Zauberey oder Gifft zu tödten sich unterstünden. (3.) So derer Eltern eines mit seines Kindes Ehe-Gemahl unkeusche Wercke gepflogen hätte. (4.) Wenn die Eltern ihr Kind an fürhabendem Testament zu verhindern sich unterstehen. (5.) So ein Vater des testirenden Kindes Mutter, oder die Mutter den Vater umzubringen sich unterstanden hätte. (6.) Wenn die Eltern ihre Kinder in Armuth, Elend oder Kranckheit, oder so sie ihrer Vernunfft beraubet wären, nicht mit gebührlicher Unterhaltung, Cur und Pflege versehen. (7.) So die Kinder in Gefängniß und Verhafft kommen, und die Eltern sie nicht erledigen wollen. (8.) Wenn die Eltern in verdammlicher Ketzerey stecken, und dar-

darinnen beharrlich bleiben, die Kinder aber rechte Christgläubige wären. Brunnemann. ad Authent. non licet C. de lib. præt.

Der Vierzehende Titel.

Von Einsetzung derer Erben.

1.) Wird denn die Einsetzung und Benennung eines Erben im Testament nothwendig erfordert?

Ja, denn solche Einsetzung gehöret zur Substantz eines jeglichen Testaments, und ist dessen Hauptstück und Grund; dahero, wo die Erbsatzung unterlassen wird, es vor kein Testament bestehen kan. Nachdem aber auch nebst denen Haupt-Puncten der Institution zugleich Legata, Fidei commissa und andere Vermächtnisse zu geschehen pflegen, so ist nicht sonderlich daran gelegen, ob solche Erbsatzung im Anfang des Testaments vor andern Verordnungen, in der Mitte oder zu Ende desselbigen geschähe, denn solche Disposition und Ordnung stehet in der Willkühr des Testatoris.

2.) Was gehöret denn zu solcher Institution oder Erb-Einsetzung?

Es ist nöthig, daß ein jeder, so ein Testament

ment machen will, denjenigen, so er zum Erben einsetzen will (1.) ausdrücklich, verständlich und klärlich einsetze und benenne, damit kein Irrthum wegen der Person des Erben entstehe; dannenhero, wenn der Testator unterschiedene Freunde einerley Namens hat, und man nicht wissen kan, welchen er gemeinet, so ist die Einsetzung null und nichts. (2.) Muß er solches freywillig und von sich selbsten thun; denn daferne er darzu wie auch zu allem andern, so er in seinem letzten Willen verordnet und vermachet, durch Zwang und harte ungestüme Worte, oder durch Arglistigkeit und falsches Vorgeben überredet. Ingleichen durch eine suggestion, auf Befragen Ja zu antworten, ohne vorhergehende Unterredung gebracht worden, so ist solcher letzter Wille und Vermächtniß zu Recht nicht kräfftig. Da aber jemand mit liebkosenden und guten Worten etwas zu verordnen bewogen wird, so mag der letzte Wille deswegen beständiger Weise nicht angefochten werden, es wäre denn, daß man dem Testirer ohne Aufhören angelegen hätte, diesen oder jenen zum Erben einzusetzen, oder ihme etwas zu ver-

vermachen, wodurch er endlich ermüdet, und, vom continuirlichem Anlauff sich zu befreyen, zur Einsetzung oder Vermächtniß wäre veranlasset worden; denn dergleichen inständiges Flehen und Bitten einen heimlichen Zwang in sich hält. Hiernächst wird auch (3.) erfordert, daß die Einsetzung nicht gefährlicher Weise, und etwa mit der Intention, daß man den eingesetzten Erben dadurch veranlassen und gleichsam nöthigen wolle, daß er den Testirer wiederum zum Erben im Testament einsetzen solle, geschehen sey. Endlich (4.) muß die Institutio hæredis von einem Willen eines tertii nicht dependiren; dannenhero wäre folgende Einsetzung null und nichtig, wenn der Testator sagen wollte: derjenige soll mein Erbe seyn, welchen Titius nennet oder haben will.

3.) Welche Personen müssen entweder zu Erben eingesetzet, oder rechtmäßiger Weise enterbet werden?

(1.) Des Testirers Kinder, oder da er keine hat, (2.) die Eltern, und denn (3.) auf gewisse Maaß Brüder und Schwestern, wenn nemlich anrüchtige Personen, oder die

nicht

nicht ehrlicher Geburth und Handthierung seyn, im Testament zu Erben eingesetzet, und ihnen also vorgezogen worden. Ausser diesen Personen ist der Testator an niemand weiter verbunden, so, daß er auch nicht einmal denjenigen, welchem er es versprochen, zum Erben einzusetzen schuldig ist, wenn gleich dieser die Condition, unter welcher die Zusage geschehen, erfüllet hätte.

4.) Kan auch ein Testirer einen oder mehr, und so viel er will, Erben einsetzen und neunen?

Ja, und wenn er zwey oder mehr Erben einsetzet und benennet, und nicht eigentlich ausgedrückt und Meldung gethan wird, wie viel ein jeder erben soll, so bringet der gemeine Verstand mit sich, daß solche Erbschafft unter die eingesetzten und benannten Erben in gleiche Theile, und nach Anzahl dererselben zu vertheilen sey. Und dieses ist unstreitig, wenn alle und jede Erben, entweder in einer eintzigen Oration zusammen gefasset sind, oder eines jeden Erbens in einer absonderlichen Oration gedacht worden; denn wofern einer und der andere Erbe in einer absonderlichen Oraration benennet, zwey oder mehr aber in einer

ein-

eintzigen Rede begriffen seyn, so werden diese letztere vor Eine Person gerechnet. Es kan auch ein Erbe, entweder pure und schlechter Weise, ohne einige Bedingung und Anhang, oder aber mit gewisser Bedingung, oder auch sub modo, eingesetzet werden.

Der Funfzehnte Titel.

Von der gemeinen Nach-Erb-Einsetzung oder Substitution derer Erben.

1.) Was ist die gemeine Nach-Erb-Satzung?

Wenn der Testator Vorsorge trägt, es möchte sein eingesetzter Erbe etwa den Erb-Fall nicht erleben, oder sonst nicht Erbe seyn können, oder nicht wollen, und an dessen statt einem andern seine Erbschafft gönnen will, u. also in seinem Testament mehr Grad oder Glieder derer Erben machet, nemlich wenn er saget: wenn dieser nicht Erbe seyn wird, so soll ein anderer der Erbe seyn.

2.) Wenn aber einer die Erben einander substituiret, und gedencket in der Nach-Erb-Einsetzung derer Theile nicht?

So wird dafür gehalten, daß in der Unter-

setzung

setzung eben die Theile wiederholet worden sind, so in der Einsetzung ausdrücklich bemeldet; denn welchem der Testator in der Erb-Einsetzung ein mehrers gegeben, demselben hat er auch in der Substitution vermuthlich ein mehrers zuwenden wollen.

3) Wie mancherley ist die Substitution oder Nach-Erben-Einsetzung?

Mancherley, nemlich die gemeine, die Pupillarische, die Exemplarische, und letztlich die militarische; die Substitutio reciproca oder compendiosa ist keine von vorigen unterschiedene Art der Substitution, sondern eine und andere Formul, wormit diese oder jene Substitutio kan bedeutet werden. Vinn. ad pr. Inst. de vulg. subst. n. 4.

4) Begreiffet denn die Benennung eines gewissen Falles, z. E. wenn Titius mein Erbe nicht seyn will, auch den andern Fall, wenn er nemlich nicht Erbe seyn kan, und vice-versa unter sich?

Solches bejahen die Doctores nicht unbillig, indem die expression des einen Falls, mit der Intention den andern casum auszuschliessen keines weges geschehen.

5) Wann

5.) Wann hat die gemeine Substitution ihre Kraft und Würckung?

Wenn sich der Fall zuträget, daß nemlich der erste eingesetzte Erbe die Erbschafft nicht antreten will, oder nicht kan, so gar, daß der Substitut auch des Instituti seinem Vater, welcher jenen noch in seiner Gewalt hat, und Vermöge derer Rechte, wenn sein Sohn die Erbschafft anzunehmen sich geweigert, solche annoch antreten kan, vorgezogen wird. Struv. Syntagm. J. C. exerc. 33. th. 14.

6.) Wenn aber der erste eingesetzte Erbe des Testatoris Todes-Fall erlebet?

So ist dadurch die Substitution und Untersetzung verloschen, und die Nach-Erben haben dahero weiter nichts zu gewarten. Es wäre denn, daß der eingesetzte Erbe wegen seiner Minderjährigkeit wider die adition der Erbschafft sich liesse in vorigen Stand setzen, in welchem Fall der Substitut noch zuzulassen ist.

7.) Aber wie, wenn der eingesetzte Erbe nach des Testirers Tode verstürbe, ehe und bevor er die Erbschafft angetreten und repudiiret hätte?

In solchem Fall ziehen die Doctores des Insti-

Instituti hæredis seinem Erben, auf welchem er auch die nicht angetretene hæreditåt entweder ex jure suitatis, oder ex lege Theodosii, oder ex jure deliberandi, extra casum substitutionis, ohne Zweiffel würde transferiret haben, dem Substituto vor. l. unic. §. 5. & 13. C. de Caduc.

Der Sechzehende Titel.

Von der pupillarischen Substitution oder Nach-Erbsetzung derer Unmündigen.

1.) Was ist eine pupillarische Substitution?

Wenn Eltern ihre Unmündige Kinder in ihrem Testament zu Erben einsetzen, und ihnen auf diesem Fall, wenn sie zwar Erben seyn, gleichwohl aber, ehe sie ihre Mündigkeit erreichet, versterben, andere Nach-Erben setzen, nicht allein in denenjenigen Gütern, so sie von denen Eltern, die sie zu Erben eingesetzet, zu ererben haben, sondern auch in ihrer Kindern eigenen Gütern, so ihnen etwa von ihrer Mutter oder andern Anverwandten, oder sonsten zukommen.

2.) Was wird zu dieser Substitution erfordert?

Es müssen die Kinder, welchen ein Vater

substituiren will, (1.) unmündig seyn, (2.) in våterlicher Gewalt stehen, und so wohl zur Zeit des aufgerichteten Testaments, und der darin enthaltenen Substitution, als zur Zeit des Substituti Todes. (3.) Allernechst so, daß niemand ihnen in der Gewalt vorgehe, sich befinden.

3.) Wann hat die pupillarische Substitution ihre Würckung?

Wenn der Fall sich begiebt, und die unmündigen Söhne das 14. Jahr, oder die Töchter das 12. Jahr nicht erfüllen, welchen falls der Nach-Erbe denen verstorbenen Kindern succediret, jedoch kan er die von denen Vormündern rechtmåßig veråusserte Güter nicht vindiciren, vielweniger wenn das Kind der våterlichen Erbschafft mit Autoritåt seines Vormundes sich unterzogen, diese fahren lassen, und des Kindes Güter allein behalten.

4.) Wañ verlöschet die pupillarische Substitution?

Wenn die Kinder ålter werden, und zu ihren mündigen Jahren gelangen, denn sie mögen alsdann selbsten ihrer Güter wegen den letzten Willen aufrichten, (2.) wenn das våterliche Testament wegen Mangel einiger Solennitåten nicht bestehen kan, (3.) wenn

ein extraneus zugleich mit zum Erben ist eingesetzet worden, und keiner von denen benenneten Erben die Erbschafft antritt, (4.) wenn das Kind bey Lebzeiten des Vaters stirbet, oder bey seinem Tode nicht mehr in väterlicher Gewalt ist, (5.) wenn die der Substitution angehängte Bedingung nicht entstehet., (6.) wenn der nachgesetzte Erbe vor dem Kinde verstirbet.

5.) Was nennet man eine exemplarische Substitution?

Wenn Eltern ihren gebrechlichen Kindern, als wahnwitzigen, tauben, stummen, Verschwendern, so solches Mangels halber selbsten kein Testament machen können, wes Alters die auch seyn, in ihrem Testament Nach-Erben zusetzen, also, daß auf den Fall, da sie in solcher Gebrechlichkeit bleiben und absterben würden, alsdann dieselben nachgesetzten Erben zu der Erbschafft zugelassen werden sollen.

6.) Was nennet man eine militarische Substitution?

Wenn Krieges-Leute in ihrem Testament denen erst eingesetzten Erben, sie seyen wer sie wollen, auf den Fall, wenn sie Erben worden,

udd hernach versterben, directis verbis: entweder unter einer gewissen Zeit und gewisser Bedingung, oder indefinite einen andern Erben substituiren.

Der Siebenzehende Titel.

Auf was Weise die Testamente geschwächet und unkräfftig gemachet werden?

1.) Welche Testamente werden gleich anfangs vor unkräfftig und unrichtig gehalten?

Alle diejenigen, welche (1.) nicht nach Form und Ordnung derer Rechte aufgerichtet, und wegen Mangel der gehörigen Solennitäten nicht beständig seyn. (2.) Wenn darinnen gar kein Erbe, weder ausdrücklich, noch sonst mercklich benennet und instituiret worden ist. (3.) Wenn die Eltern ihre Kinder in absteigender Linie nicht ausdrücklich, weder in vielen noch in wenigen, zu Erben instituiret haben, oder hinwieder die Kinder ihre Eltern in aufsteigender Linie præteriret, und nicht zu Erben benennet, auch nicht nach Ordnung derer Rechte enterbet haben. (4.) Wenn die Personen, so dieselben gemachet, kindischen Alters, oder anderer Mängel halber

der intestabiles und zu testiren nicht geschickt sind. Oder auch (5.) der gesetzte Erbe von Rechts-wegen nicht erb-fähig ist. (6.) Wenn ein Testament dem Testirer mit List, Gewalt, Schrecken und Furcht ist abgedrungen worden. Ingleichen (7.) da der Testirer ein Testament zu machen angefangen, und es nicht vollbracht hätte.

2.) Wann wird aber nach gefertigtem Testament, dasselbe vor unkräfftig angesehen?

Erstlich, wenn nach Aufrichtung desselben dem Testirer eheliche Kinder lebendig gebohren werden. (2.) Wenn der Testator seinen Willen wircklich ändert; denn es hat ein jeder Testirer guten Fug und Macht, bey seinen Lebzeiten sein Testament zu ändern; sintemal eines jeden Menschen letzter Wille, bis an seinen letzten Athem unverbunden, frey und ledig seyn soll. (3.) Wird das Testament cassiret und aufgehoben, wenn einer sein Testament, in Willen und Meynung, dasselbe abzuthun, zerschneidet, die Siegel abreisset, oder sonsten verletzet.

3.) Kann aber mit blossen Worten ein Testament nicht wiederruffen werden?

Nein, wenn es gleich vor sieben Zeugen ge-

geschiehet, sondern es muß entweder, wie gemeldet, das vorige Testament zerschnitten, zerrissen, und wircklich cassiret, oder durch ein ander Testament aufgehoben werden, es wäre denn, daß mit dieser Revocation zehen Jahre verfliessen thäten. Gestalt auch die Doctores davor halten, daß ein Testamentum parentum inter liberos in Gegenwart sieben Zeugen könne revociret werden. Struv. Syntagm. Jur. civ. Exercit. 32. th. 51.

Der Achtzehende Titel.

Von ungütlichen und unbilligen Testamenten, darinnen die Kinder wegen ihrer Legitima oder ihres gebührenden Pflicht-Theils verkürtzet werden.

1.) Wann hat die querela inofficiosi Testamenti statt, oder wann wird das ungütliche Testament vom Richter umgestossen?

Wenn die Ursachen, welcherwegen die Eltern ihre Kinder, oder die Kinder ihre Eltern enterbet oder übergangen, sich nicht finden, oder von dem eingesetzten Erben nicht bewiesen werden können. Imgleichen, wenn ein Bruder eine unehrliche Person zum Erben ein-

einsetzet, und doch sein vollbürtiges Geschwister, oder in Ermangelung dessen, seine Brüder oder Schwestern, so vom Vater her verwand seyn, weder instituiret noch rechtmäßiger Weise enterbet, und ihnen die Legitimam oder Pflicht-Theil abgekürtzet.

2.) Was ist denn eigentlich die Legitima oder das Pflicht-Theil?

Die Legitima, so denen Kindern, und hinwieder denen Eltern, von natürlicher Billigkeit wegen gebühret, ist, so viel die Eltern betrifft, der dritte theil derer Güter. Es wäre denn, daß Geschwister vorhanden, welche zugleich mit erbeten, denen insgesammt der Testator den Pflicht-Theil geben wolte, welchen falls, wenn derer Eltern oder Kinder fünff oder mehr wären, die Helffte der Güter ihnen statt der Legitimæ gebührete. Eine gleichmäßige Bewandniß hat es mit denen Kindern oder Brüdern, denn wenn ein Vater oder Mutter 1. 2. 3. bis 4. Kinder hat, oder so viel Brüder übrig seyn, ist die Legitima der dritte Theil. Wenn aber derer Kinder oder Brüder über 4. als 5. 6. 7. oder auch mehr seynd, alsdann ist es die Helffte aller des Verstorbenen verlassene Haab und Güter,

ter, wie solche sich zur Zeit seines Todes befinden, welche zugleich unter alle Kinder oder Brüder soll vertheilet werden.

3.) Wann hat aber eine solche Klage wider dergleichen unbilliges Testament nicht statt?

Erstlich, wenn derjenige, dem diese Klage zustehet, selbige gutwillig fahren und es bey dem Testament bewenden lässet, welches auch tacite geschehen kan, wenn er nemlich das ihm im Testament assignirte Vermächtniß annimmet. (2.) Wenn fünff Jahre verflossen, nachdem der fremde eingesetzte Erbe die die Erbschafft angetreten. (3.) Wenn derjenige, welcher also im Testament übergangen worden, stirbet, so können seine Erben keine Klage anstellen. (4.) Hat diese Klage auch wider derer Soldaten Testament keine statt, weil selbige durchgehende Macht haben, ein Testament zu machen, wie sie nur selbst wollen. (5.) Hat die querela nicht statt, wenn die clausula Codicillaris im Testament begriffen. Denn in solchem Fall, erben zwar die Kinder ab intestato, sie müssen aber, nach Abzug ihres Pflicht-Theils, die Erbschafft denen hæredibus scriptis ausantworten.

Der Neunzehende Titel.

Von derer Erben Qualität und Unterscheid.

1.) Welche wurden vormahls bey denen Römern nothwendige Erben genannt?

Die Knechte nnd Leibeigenen, welche von ihren Herrn zu Erben eingesetzet wurden, und dadurch zugleich die Freyheit erlangeten, und solche musten, wenn sonst kein ander Erbe da war, die Erbschafft, ob sie gleich nicht gerne wolten, behalten. Welches jedoch heutiges Tages nicht vorkömmt.

2.) Welche wurden sui und necessarii hæredes zugleich genennet?

Alle diejenigen, so in des Testirers Gewalt zur Zeit des Absterbens waren, oder zu der Zeit, da nunmehro gewiß war, daß der Testator ohne Testament verstorben sey, sich unmittelbar in solcher potestät befanden, also, daß ihnen niemand vorginge.

3.) Welches sind extranei hæredes?

Fremde und freywillige Erben werden genannt, in deren freyen Willen stehet, ob sie die Erbschafft antreten, oder sich derselben entschlagen wollen.

Der Zwanzigste Titel.

Von Legaten und Vermächtnissen.

1.) Was ist ein Legatum?

Es ist ein Vermächtniß etlicher gewisser Stück Güter, so der Testirer verlassen, und aus der Erbschafft beschieden, so der Erbe abzustatten verbunden ist.

2.) Welche können Legata vermachen?

Diejenigen, so Recht und Gewalt haben, Testamenta zu machen.

3.) Welchen Personen aber können Legata vermachet werden?

Allen denenjenigen, welche zu Erben in einem Testament können eingesetzet werden, und was demnach solchen Leuten vermachet worden ist, solches bleibet ohne alle Beschwerde bey denenjenigen Erben, welchen die Abführung des Legati vom Testatore anbefohlen worden.

4.) Kan auch denen Zeugen, so zu Aufrichtung eines schriftlichen Testaments erfordert worden, wie auch denenjenigen, so aus des Testires Geheiß das Testament in die Feder angegeben, ein Legatum vermachet werden?

Ja, diejenigen aber, welche das Testament

oder Codicill selbst geschrieben, können einig Legatum sich nicht selbsten beständig zuschreiben, wenn schon der Testator solches geheissen hätte, sondern es ist nöthig, daß solches durch den Testirer selbsten, oder einen andern, auf des Testirers Befehl, in das Testament oder Codicill, im Beysenn derer Zeugen, aufgezeichnet werde.

5.) Welche Sachen können in einem Testament legiret und vermachet werden?

Nicht allein cörperliche oder leibliche, bewegliche oder unbewegliche Güter, sondern auch Gerechtigkeiten und in Rechten bestehende Dinge, als: Schuld, Servitut und andere Gerechtigkeiten. Jngleichen diejenigen Sachen, so noch nicht im würcklichem Wesen seyn, sondern vorhoffentlich noch werden mögen, als da sind: künfftig wachsende Früchte, und dergleichen, und ist der Erbe dieselben, wenn sie vorhanden und erwachsen, auch nach des Legatarii Tode zu entrichten schuldig. Es ist auch ein solch Legatum beständig, und der Erbe dasselbe zu leisten schuldig, da ihm auferleget worden, etwas zu thun, als: zu bauen, oder mit dem Bau, andern

zuwider, nicht fortzufahren, etwas zu verkauffen, oder nicht zu verkauffen 2c.

6.) Wie wird es in Rechten gehalten, wenn einem Alimenta oder Leibes-Unterhalt in einem Testament, oder sonst ab intestato ohne Testament, legiret und verordnet werden?

So soll solches nicht allein auf Speise und Tranck, sondern auch auf Kleidung und Wohnungen, nicht aber auf die Sumptus zum Studiren, noch weniger die Leichen-Kosten verstanden werden. Ja es gehören auch nothdürfftige Artzneyen und Verpflegungen in zugestossener Kranckheit darzu. Ein anders aber wäre es, wenn nur die Kost beschieden wäre, denn solchenfalls ein mehreres nicht darunter verstanden wird, als was Essen und Trincken ist.

7.) Wenn einem ein Haus oder eine Heerde Schafe legiret würde, und nach solcher Vermächtniß die Heerde sich vermehrete, oder das Haus grösser gebauet würde?

So gehöret solche Vermehrung auch dem Legatario zu, und kömmt ihm zu gute. Inmassen auch der zum Hause etwa gekauffte und von dem Testatore darzu geschlagene Garte dem Legatario gebühret.

8.) Wie

8.) Wie wird es in Rechten gehalten, wann vielen mit einander etwas legiret ist worden?

So sollen sie dasselbe gleich mit einander theilen; wenn aber einer unter ihnen solche Verordnung und Legat seines Theils verachtet, oder vor dem Testirer stirbt, so fällt derselbe Theil auf seinen andern Collegatarium, und zwar wann sie nur Reconjuncti sind, auch wider ihren Willen, iedoch ohne einige Beschwerde, wann schon dergleichen dem abgehenden Legatario wäre aufgebürdet worden; Denen Legatariis aber, welche re & verbis zugleich conjuncti seyn, wächset die vacirende portion zu, wann sie solche begehren; indessen müssen sie die darauf hafftende Beschwerde auf sich nehmen. l. unic. §. 11. C. de caduc. toll.

9.) Wie vielerley sind die Bedingungen, so in Legatis vorgehen?

Sie sind entweder müglich oder unmüglich; von Natur, oder durch das Recht. Jene müssen erfüllet werden. Diese aber werden pro non adjectis gehalten. Struv. Syntagm. J. C. Exc. 35. th. 97.

10.) Was inferiret denn, wann bedungen wird: so fern der Legatarius heyrathet, oder so fern ihm Kinder gebohren werden?

Das Legatum kan, ehe und bevor er geheyrathet, oder ihm Kinder gebohren sind worden, nicht gefordert werden. Mantic de conject. ult. volunt. lib. II. tit. 18.

11.) Wie aber, wenn der Testator setzet: daß die Legataria nicht heyrathen soll?

Bey einer ledigen Person fällt alsdenn die Condition hinweg, die Wittwe aber muß entweder das legirte fahren lassen, oder im Wittwen-Stande verbleiben. Mantica d. l. tit. 19. n. 12.

12.) Wie wird es gehalten, wenn der Testator einem die Option und Wahl eines Dinges legiret?

Wann ein Gut, Pferd, Trinck-Geschirr oder etwas anders verordnet und legiret worden, mit dem Anhang: daß derselbe Legatarius die Option und Wahl unter allen Gütern, Pferden, Trinck-Geschirren ꝛc. die der verstorbene Testirer verlassen würde, haben solte; so ist ein solches Legatum kräfftig und bündig, und hat der Legatarius die Wahl, würde er aber mit dem

Tode

Tode abgehen, ehe er sich der Option und Wahl entschlossen hätte, und seine Erben deshalber solcher Option und Wahl wegen streitig würden, so soll das Looß ihr Richter seyn, und wem dasselbe zufällt, der soll optiren und wählen. §. 23. J. de Legat.

13.) Kan man auch wohl rem alienam oder ein fremdes Gut legiren?

Ja, und muß der Erbe entweder das legirte schaffen, oder den Werth davor geben. Harpprecht. §. 1. de legat. n. 23.

14.) Wie haben es die Rechte verordnet, wann der Testirer einem etwas verordnet, und in desselben Legatarii, oder auch derer Erben Nahmen geirret hätte?

So ist an solchen Irrthum nichts gelegen, wenn man nur weiß, wer die Person sey. Dann die Nahmend sind allein darum erdacht, daß man die Leute darbey erkennen soll. Deshalben, wo man zu solcher Erkäntniß durch andere Anzeigungen oder Zeichen kommen mag, gielt es eben so viel, wenn man nur weiß, wer die Person sey, der etwas legiret worden.

15.) Kan auch einer Weibs-Person ein gewisses Heyrath-Gut im Testam. legiret werden?

Ja,

Ja, welches, wann es geschiehet, für ein bedingtes Legatum zu halten ist, dergestalt daß der Erbe solch Geld nicht eher auszahlen darff, als bis die Weibes-Person würcklich und vermittels Priesterlicher Trauung sich verheyrathet. Dannenhero auch folget, daß wann solche Weibs-Person stirbet, ehe sie geheyrathet, dieses Legatum vor erloschen geachtet wird, und ihre Erben nichts fordern können.

16.) Kan auch einer seinem Erben, den er einsetzt, ein gewisses zum Voraus legiren?

Ja, und wenn dem Erben ein solcher Voraus legiret worden, stehet es in desselben Gefallen, ob er diß Vermächtniß allein annehmen, oder sich der übrigen Erbschafft entschlagen wolle.

17.) Wie wird es in Rechten gehalten, wann einem Wein, Getraidig, Oel, oder dergleichen legiret, und darbey nicht ausgedrücket worden, wie viel desselben seyn soll?

So wird insgemein alles das, so der Verstorbene hinterlassen, dem Legatario verabfolget. Wann aber, wie viel dessen seyn soll, gesetzet, und doch von was für Art und Güte, darbey nicht vermeldet worden, so stehet

het es bey dem Erben, von welchem er die Zahlung leisten wolle.

18.) Was verordnen die Rechte: wann jemand alle seinen Vorrath von Speise und Tranck legiret?

So gehöret nicht allein dasjenige darzu, was der Verstorbene für sich und seine Familie oder Haus-Wesen, sondern auch was er für fremde Gäste und gute Freunde, inngleichen vor das Vieh, angeschaffet hat, wie auch alle darzu gehörige Gefässe und Behältnisse, wie auch Holtz und Kohlen zur Zubereitung derer Speisen, keinesweges aber die nöthige verhandene Artzeneyen, gebrannte Wasser und anders, so zur Sättigung des Leibes nicht eben verordnet ist.

19.) Was wird unter dem Vermächtniß des Hausgeräthes verstanden.

Nur allein dasjenige, so der Verstorbene zu seinem täglichen Gebrauch anwendet, ob schon darunter silberne oder göldene Geschirr begriffen wären. Das silberne Servis aber, und was der Testator in seinem Kasten verwahrlich behält, wird darunter nicht verstanden. Sande lib. 2. tit. 5. dec. 5.

20.) Wann

20.) Wann einem alles Gold und Silber vermachet worden?

So ist darunter nicht nur das rohe, sondern auch das verarbeitete zu verstehen, ausgenommen das Geld und die Müntzen.

21.) Was wird unter dem Vermächtniß der Kleider verstanden?

Darunter ist auch Gold und Silber mit begriffen, so auf die Kleider verbrähmet oder gehefftet ist worden, oder darunter gewürcket ist.

22.) Wann der Testirer einem andern etwas schuldig ist, kan er einem so denn solche Schuld wohl im Testament vermachen?

Ja, dafern nur solche Vermächtniß dem Gläubiger einen mehrern Nutzen giebt, als er vorhin gehabt, als: wann mit gewisser Bedingung, oder auf eine künfftige Zeit die Obligation wäre aufgerichtet, oder bey der Schuld-Verschreibung keine Zinsen verabhandelt worden. Dann wann ihm nachgehends diese Schuld-Post im Testament vermachet wird, so kan er so fort die Schuld zusammt denen Zinsen, von Zeit an des Verzugs, fordern, und erhält also durch diß Ver-

mächt-

mächtniß ein mehrers Recht, als er vorhin gehabt. Vinn. ad §. 17. Inst. de Legat.

23.) Von wem müssen die Legata und Vermächtnisse gefordert werden?

Von denen Erben; dann widrigenfalls kan der Erbe von denen Legatis die eigenmächtig occupirte Güter interdicto quod legatorum wieder abfordern.

24.) Was haben die Legatarii vor Actiones zur Erlangung derer Vermächtnisse?

Sie können die Erben actione Testamenti belangen, daß sie, so bald sie die Erbschafft angetreten haben, die Legata ungesäumt abstatten, und von Zeit an des Verzugs die Früchte und Zinsen dererselben hergeben. Es haben die Legatarii auch Rei vindicationem, welche aber nur statt hat, wann gewisse Güter, so dem Verstorbenen jure Dominii zugestanden, vermachet seyn. Jngleichen actionem hypothecariam. Andere setzen noch das Remedium ex L. fin. Cod. de Edict. D. Hadr. toll. Wiewohl Mævius solches vor ungeschickt hält.

Der Ein und zwantzigste Titel.

Von Entziehung und Wiederruffung derer Legaten.

1.) Können auch die Legata wiederruffen, oder auf einen andern transferiret werden?

Ja, der Testator kan solche durch ein nachfolgendes Testament wieder aufheben und verändern; wann auch gleich das Vermächtniß mit einem Eyd wäre bestätiget, oder solches vom Testatore selbsten dem Legatario geliefert wäre worden. Zu dem mag auch solche Entziehung und Aenderung derer Legaten wohl ohne ein Testament und Codicill geschehen, wann nemlich der Testirer solches Legatum für fünff Zeugen, ja, nach einiger Meynung für zwey Zeugen wiederruffet. Dann der Wille des Menschen und Testirers ist wandelbar, bis auf den letzten Athem seines Lebens.

2.) Wird auch das Vermächtniß vor wiederruffen gehalten, wann der Testirer etwas vornimmet, daraus die Veränderung seines Willens geschlossen werden kan?

Ja,

Ja, z. E. wenn er die Zeilen im Testament, darinne des Vermächtnisses Erwehnung geschehen, auslöschet, oder wenn er die vermachte Schuld-Post selbst einhebet; wiewohl solches seine Abfälle hat. Oder das vermachte Gut ohne Noth verkauffet, oder solches gar verändert. Endlich, wenn zwischen dem Legatario und Testatore eine Feindschafft entstanden, und keine Versöhnung erfolget. Struv. Syntagm. J. C. Exerc. 32. th. 72.

Der Zwey und zwanzigste Titel.

Von dem Falcidischen Gesetze, und in was für Fällen der Erbe von denen Legaten den vierten Theil abziehen möge.

1) Wann hat das Falcidische Gesetz oder Abkürzung derer Legaten statt?

Wenn eine Erbschafft mit Legaten dergestalt beschweret worden ist, daß nach Bezahlung dererselben, der vierte Theil denen Erben nicht übrig bleibet, so seyn alsdann die Erben, deren portion über die Gebühr beschweret, befugt, von jedem durch Testament oder Codicill verschafften Legate, wie auch von denen Verehrungen so auf künfftigen

Todes-Fall geschehen, nicht weniger von denen Verehrungen, so durch den Tod bestätiget worden, nach geometrischer Proportion von denen gesamten Erbschaffts-Gütern so viel abzuziehen, und inne zu behalten, daß ihnen der vierte Theil der Erbschafft, wie hoch dieselbe zu der Zeit, als der Testator Todes verschieden, nach Abzug gesamter Erb-Schulden, wie auch derer Stücke, welche dem Erben zum Voraus vermachet seyn, werth gewesen, verbleibe.

2.) Können derer Erben nachgelassene Erben auch die Falcidiam fordern?

Ja, wenn schon der Erbe sich nicht hätte verlauten lassen, daß er seines Rechts sich bedienen wollte. Carpz. 3. 14. 25.

3) Kan denn die Falcidia von dem Testatore verboten werden?

Ja. Carpzov. part. 3. const. 1. def. 11. Struv. Jurispr. ad L. Falcid. §. fin.

4.) Sind nicht etliche Legata an sich selbsten von der Falcidia befreyet?

Ja, alles dasjenige, was zu Heyraths-Gütern und Aussteurung verschaffet worden ist, wie auch, was ad pias causas, und denn, was an statt und zu Erfüllung des schuldigen

Pflicht-Theils legiret worden. vid. Carpz. part. 3. const. 1. def. 16.

Der Drey und zwantzigste Titel.
Von treu-anbefohlenen Erbschafften, und Abziehung des Trebellianischen vierdten Theils.

1.) Kan denn fidei hæredis committiret werden die gantze Erbschafft einem dritten zu restituiren?

Ja, ein Testirer kan, seiner Gelegenheit nach, seine Erben, so wohl des ersten als folgenden Grads, wie auch des Erbens Erben, ferner diejenigen, so ihn ab intestato erben, nicht weniger diejenigen, welche er Legata oder fideicommissa particularia zugewandt hat, beschweren, und ihnen befehlen, seine Erb- und Verlassenschafft gantz, halb oder zu wenigern Theilen, oder das legirte Gut einem andern fähigen, wem er will, hinwieder zustellen und übergeben.

2.) Können auch die fideicommissa auf ein gantzes Geschlecht gerichtet werden?

Ja, und solches geschiehet alsdann, wenn der Testirer dem Erben anbefohlen, daß er die Erbschaffts-Güter, ausser dem Geschlecht, und

und an Fremde nicht veralieniren soll. Und zwar was die fideicommissa familiæ anbelanget, in denenselben succediren die näheſten Erben des letzten Besitzers, welchem die Restitution anbefohlen. Sande lib. 4. tit. 5. def. 2.

3.) Wenn der Testator dem gegenwärtigen Erben ohne Zeugen befiehlet, die Erbschafft einem dritten zu restituiren, kan alsdenn dem Erben oder fiduciario von dem fideicommissario das Jurament deferiret werden?

Ja. Carpz. p. 3. const. 9. def. 40. Finckelth. obs. 51.

4.) Wenn der Fideicommissarius auch gebeten wird, die Erbschafft zu restituiren, hat er denn auch Macht die Trebellianicam de novo abzuziehen?

Nein. Carpz. p. 3. const. 1. def. 14.

5.) Kan denn, die Trebellianicam abzuziehen, von dem Testatore verboten werden?

Ja. Carpzov. p. 3. const. 1. def. 13. Struv. in Syntagm. Exerc. 36. th. 28.

6.) Hat denn bey denen Fideicommissis auch das Jus accrescendi statt?

Ja. Lyncker. decis. 1129.

Der

Der vier und zwantzigste Titel.

Von besonderen und eintzelen Gütern, so durch getreulichen Befehl verlassen sind worden.

1.) Können auch eintzelne Güter durch ein Fideicommiss vermachet werden?

Ja, in Gegenwart genugsamer Zeugen, wenn einer seinen Erben bittet, einem andern einen Acker, eine gewisse Summa Geldes, und dergleichen zu übergeben.

2.) Können auch des Erben, oder eines ieden Freunden seine Güter einem durch einen treuen Befehl vermachet werden?

Ja, und alsdenn ist der, welchem etwas aus des Testirers Gütern vermachet ist, verbunden, von denenselbigen Gütern, was ihm befohlen ist, zu entrichten, aber mehr, denn er bekommen hat, kan ihm abzustatten nicht auferleget werden. Wann auch fremde Güter vermachet werden, so seynd die Erben dieselben zu kauffen, oder den Werth denen, welchen sie vermachet sind, zuzustellen schuldig.

3.) Werden diese Fideicommissa singularia denen Legatis gleich geachtet?

Ja, dahero was von denen Legatis oben gemeldet worden, auch in diesem Fideicommiss statt hat.

Der Fünff und zwantzigste Titel.
Von Codicillen.

1.) Was ist ein Codicill?

Es ist eine Art eines letzten Willens, welche vor fünff Zeugen ohne sonderliche Solennität aufgerichtet, und darinen der Erbe gebeten und ersuchet wird, die Erbschafft, oder einen Theil davon, oder auch ein gewisses Geld oder Stück Gutes einem andern abzustatten und abzutreten.

2.) Muß auch derjenige, welcher ein Codicill machen will, testamenti factionem haben?

Ja, dahero, wann auch jemand jure statutario ein Testament zu machen untersaget ist worden, so kan derselbe auch kein Codicill abfassen.

3.) Kan denn ein Blinder wohl codicilliren?

Ja, aber er muß sechs Zeugen adhibiren. Struv. d. t. §. 2.

4.) Was muß denn bey denen Codicillen in acht genommen werden?

Es sind allhier fünff Zeugen genug, dieselben bedürffen nicht mit sonderlichen Solennitäten darzu beruffen werden, und es ist eben nicht nöthig, wie bey einem Testament, daß die Zeugen Mannes-Personen seyn, sondern

es

es können auch Weiber darzu gebrauchet werden. Struv. Jurispr. tit. 27. §. 2.

5.) Auf wie mancherley Weise geschiehet das Codicilliren?

Entweder bey einem verfertigten Testament, oder ab intestato, und zwar, schlechter dings, durch Adhibirung derer fünff Zeugen, oder nur subsidiarie per clausulam codicillarem. Struv. d. t. 28. §. 3.

6.) Wie vielerley ist dann Clausula Codicillaris?

Die JCti machen expressam und tacitam. Lyncker. decis. 1369.

7.) Wird denn von der Clausula codicillari vermuthet, daß sie nach des Testatoris Willen hinzugethan sey?

Ja. Mantic. de conject. ultim. volunt. lib. 1. tit. 10. Stryk. dissert. de clauf. codicill. §. 68.

8.) Hilfft denn die Clausula codicillaris dem väterlichen Testament, wenn er darinnen seine Kinder vorbey gehet?

Stryck de clauf. codicill. n. 80. bejahet es; Carpz. aber, p. 3. const. 9. defin. 12. ist widriger Meynung.

8.) Wird denn die Clausula codicillaris zuweilen præsumiret, wenn sie nicht deutlich und ausdrücklich exprimiret ist worden?

Nein, Stryck. dissert. de claus. codicill. n. 24. auch nicht einmahl in Testamento inter liberos. Richter. decis. 63. n. 13. und diese Clausul ersetzet weder facultatem noch habilitatem testantis, noch des testirenden Willen, noch die Zahl derer Zeugen. Richter. d. l. n. 18.

10.) Kan auch einer mehr als ein eintziges Codicill machen?

Ja, er kan ihrer so viel machen, als ihm beliebet, welche auch alle, so ferne sie einander nicht zuwider lauffen, in ihrer Krafft bleiben, wenn sie aber einander zuwider sind, so ist das letzte nur allein kräfftig. Brunnem. ad. L. 3. Cod. de Codicill.

11.) Wie viel Zeugen muß man bey Aufrichtung eines Codicills zur Zeit der Pest haben?

Alsdenn sind zwey Zeugen genug. Gestalt demjenigen, welcher privilegiato modo testiren kan, nicht verwahret ist, mit gleichmäßiger Solennität ein Codicill aufzurichten. Was auch also legiret worden, das seynd die Erben, nach Antretung der Erbschafft, zu vollziehen und auszurichten schuldig.

12.) Was haben die Rechte verordnet, wann einer in seinem Testament einen Erben gesetzet, und hernach in einem Codicill verordnet hätte, daß nach seines Erben Tode einer andern Person die Erbschafft soll gegeben werden?

So ist solche Verordnung, als ein Fidei-commiss, kräfftig, also, daß die Erbschafft, nach des im Testament eingesetzten Erbens Tode, iedoch ohne Abzug des Trebellianischen vierten Theils, dem im Codicill benannten Erben zuzustellen ist.

Das dritte Buch.

Der Erste Titel.

Von Erbschafften und Erb-Gerechtigkeiten, wann kein Testament verhanden ist.

1.) Welche succediren in der Erbschafft, wenn der Abgestorbene kein Testament hinterlassen?

Die nähesten Bluts-Verwandten, oder diejenigen, so dem Verstorbenen am nähesten der natürlichen Verwandniß und Geblüth nach zugethan sind.

2.) Wie viel Ordnungen sind, nach denen neuesten Kayserl. Rechten, in dieser Succession gesetzet?

Es werden drey Ordnungen gemachet. Erstlich: kommen diejenigen vor, so von dem Verstorbenen in absteigender Linie gezeuget sind worden. (2.) Diejenigen, so dem Verstorbenen in aufsteigender Linie verwand seyn. (3) Diejenigen, so dem Verstorbenen in der Seiten- oder Zwerch-Linie zugehören. Novell. 118.

3.) Wann demnach der Verstorbene allein Kinder ersten Grads, nemlich Söhne und Töchter verlässet, wie succediren dieselbe?

So wird die Erbschafft in gleiche Theile, nach Anzahl derer Häupter oder Personen, vertheilet, und ein iedes Kind bekömmt so viel als das andere. Stryck. de success. ab intest. diss. 1. cap. 2. §. 6.

4.) Wann aber Kinder aus unterschiedlichen Ehen gebohren wären?

So erben die Kinder von dem Vater, ihres rechten Vaters Güter zum Voraus allein, und der Mutter Güter, wann dieselbige beyder Ehen Kinder Mutter gewesen, zugleich. Und hinwieder erben die Kinder von der Mutter, derselben ihrer rechten Mutter verlassene Haab zum Voraus allein, und des Vaters, wann er gemeiner Vater gewesen, auch zugleich beyder Ehen Kinder.

5.) Wenn

5.) Wenn aber mit denen Kindern im ersten Grad auch Kindes-Kinder von einem verstorbenen Sohne oder Tochter verhanden?

So werden dieselbe nicht ausgeschlossen, sondern mit ihnen jure repræsentationis in die Stämme zu Erben gelassen, also, daß solche Kindes-Kinder, so viel als ihr Vater oder Mutter selbst, so dieselbe noch im Leben wären, erblich empfangen hätte, bekommen; welches gleichfalls mit anderen Kindes-Kindern, wie weit auch dieselbe dem Verstorbenen im Grad seyn, auch also zu halten, daß die weitesten mit denen näheſten in die Stämme (in stirpes) zugelassen werden. Sintemahl man hier die Grade nicht inacht nimmet, sondern allein auf die Stämme siehet, wo die Kindes-Kinder herkommen.

6.) Wenn aber die abgestorbene Person kein ehelich Kind im ersten Grad, sondern nur allein Kindes-Kinder, Enckelein oder Nieffteln nach ihm verliesse?

So ist in Rechten geordnet: daß, ob gleich von einem Kinde mehr, dann von andern selbiger Enckeln vorhanden wären, als von einem Kinde zwey, und von dem anderen viere oder sechse, daß dennoch in solchem Fall die Enckel nicht zugleich in die Häupter (in

capita) sondern in die Stämme (in stirpes) zu Erben gelassen werden sollen, also, daß die zwey Enckelein von dem einen Kinde gebohren, den halben Theil, und die vier oder sechse von dem anderen Kinde auch den halben Theil erblich empfahen, dann allhie wird auf den Stamm und auf das Jus repræsentationis gesehen.

7.) Was ist denn das Jus repræsentationis?

Wenn man in derer Eltern Recht tritt. Herold. de jure repræsentat. cap. 3. sect. I. concl. I.

8.) Succediren denn auch die unächten oder Huren-Kinder?

Die succediren nur allein ihrer Mutter, aber nicht ihrem Vater, weilen in Rechten davor gehalten wird, daß sie keinen gewissen Vater haben, oder aufweisen können. Stryck. de Successſ. ab intest. diss. I. c. 2. §. 53.

9.) Succediren denn auch die im Ehebruch erzeigten Kinder?

Solche werden in denen Kayserlichen geschriebenen Rechten, weder des Namens derer Kinder, noch auch derer Alimenten und Unterhaltung würdig geachtet.

10.) Wann

10.) Wann hat die Succeßion derer Eltern statt?

Wann in absteigender Linie weder Kinder noch Kindes-Kinder, noch dererselben Kinder, und also fortan, die von dem Verstorbenen herkommen, vorhanden seynd. Alsdenn gebühret desselben Erbschafft denen näheſten Eltern, und der näheste schleust den weitesten aus. z. E. des Verstorbenen sein Vater schleust den Anherren oder Groß-Vater, der Anherr oder Groß-Vater den Uhr-Anherrn oder älter Groß-Vatern, und also förders hinaufwärts zu rechnen, aus.

11.) Wenn an Seiten des Vaters der Groß-Vater allein, und an der Mutter Seite der Groß-Vater und Groß-Mutter vorhanden, wie succediren sie?

Sie erben alsdenn nicht in die Häupter, sondern nach denen Linien und Stirpes, und nimmt der Groß-Vater die Helffte, und der mütterliche Groß-Vater und Groß-Mutter die andere Helffte des Verstorbenen Erbschafft, Struv. Jurispr. lib. 2. tit. 30. §. 11.

12.) Wenn aber die Eltern noch sämtlich leben, und sich an der Zahl gleich sind?

So erben dieselbe gleich in die Häupter, und einem gebühret so viel als dem andern.

13.) Hat denn in Linia ascendente das Jus Repræsentationis statt?

Nein. Stryck. de success. ab intest. diss. 2. §. 17.

14.) Succediren denn mit denen Eltern nicht auch des Verstorbenen Brüder?

Ja, denn so dieselbe vorhanden sind, so erben sie, nach gemeinen Kayserlichen Rechten, zugleich mit Vater und Mutter in die Häupter. Nach Sachsen-Recht aber gehet solches nicht an. Struv. d. l. §. 12. 13.

15.) Wann werden die in der Collateral-oder Zwerg-Linie vorhandene näheste Bluts-Verwandte zu der Erbschafft beruffen?

Wann die abgestorbene Personen keine Bluts-Verwandte, in ab-oder auffsteigender Linie verlassen. Als erstlich: des Verstorbenen rechte Geschwister vom Vater und Mutter, und dann neben und mit denenselbigen auch der zuvor abgestorbenen von beyden Banden Brüder-oder Schwester-Kinder; doch dergestalt, daß solcher zuvor verstorbenen Geschwister Kinder, in diesem Fall, da sie

sie mit des Verstorbenen Geschwistern anstehen, allein die Stämme zugelassen werden.

16.) Schliessen nicht die vollbürdigen die halben Brüder aus?

Allerdings. Carpz. p. 3. c. 18. d. 8. 9.

17.) Werden denn Bruders-Kinder mit denen rechten Brüdern zugelassen?

Ja. Sie repræsentiren ihre Eltern, und also succediren sie in stirpes, wiewohl nicht nach Sachsen-Recht. Carpz. p. 3. c. 18. d. 1.

18.) Wann aber der Verstorbene keinen Bruder oder keine Schwester von beyden Banden noch derer selben Kinder, noch auch vom Vater oder Mutter her Halb-Geschwister, sondern allein halbgeschwisterigte Kinder hinterlässet?

So werden die Schwester- oder Brüder-Kinder, es mögen derselben viel oder wenig seyn, oder auch von einem derer Geschwister mehr, denn von dem anderen, vorhanden seyn, an ihrer verstorbenen Vater oder Mutter Halb-Bruder oder Schwester Erbschafften in die Häupter; allermassen, wie oben von derer Brüder- und Schwester-Kindern von beyden Banden verordnet ist, zu erben allein zugelassen, und schliessen gleichfalls

des verstorbenen Vaters oder Mutter Bruder und Schwester aus, ungeachtet selbige dem Verstorbenen in gleichem Grad, und darzu auch von beyden Banden verwandt seyn.

19.) Wann der Abgestorbene keinen Erben weder in absteigender noch aufsteigender Linie, noch einige Geschwister von beyden oder einem Bande allein, noch dererselben Kinder hinter ihm verlässet?

So werden alsdenn diejenigen, so dem Verstorbenen, vom Vater oder Mutter her, (sie mögen von beyden Banden, oder von einem Bande alleine seyn) mit Blut-Verwandschafft, auch über den zehenden Grad, zum nechsten befreundet seyn, für keine rechte Erben, ohne Unterscheid derer Güter gehalten; und in diesem Fall treten die Kinder nicht mehr in ihrer Eltern statt, sondern es schliessen allenthalben die näheſten im Grad die fernere aus, und werden in die Häupter zu gleichem Erbtheil zugelassen.

20.) Wird dann bey dem Succeßions-Wesen derer Eheleute gantz vergessen?

Nein, sondern sie succediren und erben einander gleichfalls auf gewisse Maße.

21.) Was ist denn von der Succession und Erbung derer Eheleute zu wissen?

Vor-

Vornehmlich dieses: wenn die Eheleute keine Pacta aufgerichtet haben, noch keine sonderliche Gewohnheiten u. Statuta in einem Lande vorhanden sind, so wird die Succession nach gemeinen Kayserlichen Rechten gerichtet, und zwar solcher gestalt: wenn ein Weib dem Manne ein Heyraths-Gut zugebracht hat, so hat, nach Absterben des Mannes, das Weib solches Heyraths-Gut wieder zu fordern; ingleichen, da dem Weibe ein Gegen-Vermächtniß verordnet worden ist, so bleibet nach des Weibes Tode solches dem Manne. Wenn aber des Weibes Einbringen oder Vermögen oder auch des Mannes seines so gering wäre, daß davon nach seines Ehegatten Absterben das andere seinen Unterhalt, seinem Stande nach, (welches auf Ermessen der Obrigkeit ankömmt) nicht haben mag, auf solchen Fall bekömmt der überlebende nothdürfftige Ehe-Gatte aus des Verstorbenen Verlassenschafft eine gewisse portion, und zwar, wenn ein, zwey oder drey Kinder vorhanden, den vierdten Theil, woferne aber derer Kinder mehr als dreye seyn, einnen Kindes Theil; jedoch nicht zur Fruchtniessung, so lange der überbliebene Ehegatte

 lebet.

lebet. Hätte aber der Verstorbene keine Kinder hinterlassen, so gebühret jedesmahl dem Uberlebenden der vierte Theil, und zwar zu freyer Disposition.

22.) Kan aber eine solche Succession auf Verlobte extendiret werden?

Dieses meynen einige. vid. Gail. 2. obs. 119. Es ist aber das Gegentheil glaubwürdiger. Kohl. de Success. Conj. p. 2. n. 38.

23.) Wenn der Verstorbene keine Bluts-Freunde oder auch Ehe-Gatten nach sich verlässet, oder dieselben der Erbschafft sich alle entschlagen, und also gantz keine Erben vorhanden, wer bekömmt denn die Erbschafft?

So bekömmt der Fiscus, oder die Obrigkeit, so die Ober-Gerichte hat, die Verlassenschafft. Jedoch mit dem Unterscheid, daß die unbeweglichen Güter diejenige Obrigkeit überkömmt, unter welcher die Güter liegen; die beweglichen aber bekömmt die Obrigkeit, da der Verstorbene sein domicilium gehabt, wenn er gleich an einem fremden Ort verstürbe.

Der Andere Titel.

Von rechtmäßiger Succession derer nächsten Bluts-Freunde.

Not

Not. Weil von dieser materie bereits im vorhergehenden tractiret worden, so ist es unnöthig, weiter unter diesem Titel davon Erwehnung zu thun.

Der Dritte Titel.

Von dem Tertullianischen Senatusconsulto.

1.) Was ist das Tertullianische Senatusconsultum gewesen?

Es ist bey denen Römern ein solches Recht oder Rechts-Gebot gewesen, darinne von derer Betrübten Erbnehmung derer abgegangenen und verlohrnen Kinder, der Mutter dieselbige folgen zu lassen, Versehung geschehen ist. Heutiges Tages ist dieses nicht viel mehr nutze.

Der Vierdte Titel.

Von dem Orphitanischen Senatusconsulto.

1.) Was war dieses Senatus-consultum bey denen Römern?

Es war ein Recht, dadurch die Kinder zu denen Gütern ihrer Mutter, wenn sie gleich kein Testament gemachet hatte, zugelassen wurden.

Der Fünffte Titel.

Von Succession und Erbschafften derer Gesipten.

Not. Hiervon ist bereits im ersten Titel p. 245. seqq. tractiret worden.

Der Sechste Titel.

Von denen Graden der Sipschafft.

Not. Von dieser materie ist gleichfalls in dem ersten Titel p. 246. ausführlicher gehandelt worden.

Der Siebente Titel.

Von leibeigener knechtischer Sipschafft.

Not. Dieser Titel hat heutiges Tages keinen Nutzen.

Der Achte Titel.

Von Succession oder Erbung derer freygelassenen Knechte.

Not. Dieses ist heutiges Tages unnützlich.

Der Neunte Titel.

Von Zueignung derer Freygemachten.

Not. Dieser Titel ist gleichfalls unter die unnützen zu rechnen.

Der

Der Zehende Titel.

Von Gerechtigkeiten des Obrigkeitlichen Einsatzes in des Verstorbenen Güter.

1.) Was ist Bonorum possessio oder der Obrigkeitliche Einsatz in des Verstorbenen Güter?

Es ist eine Gerechtigkeit, dadurch einer die Güter, so dem Verstorbenen gewesen, als sein zustehend Erbe, vermittelst der Obrigkeit, zu sich bringet und behält.

2.) Wie mancherley ist solche Bonorum possessio?

Zweyerley, entweder Edictalis, oder Decretalis. Die Edictalis geschiehet ohne sonderliche vorhergehende Erkänntniß der Sache. Die Decretalis wird in gewissen Fällen auf vorhergehende ordentliche Erkäntniß der Sache angeordnet, nemlich (1.) wenn Streit vorfället, ob des Verstorbenen hinterlassene Wittwe schwanger sey, so wird, nach vorhergehender summarischer Erkäntniß der Sache, die Wittwe, wegen ihres schwangern Leibes, oder verhofften Leibes-Frucht in des Verstorbenen Güter immittiret oder eingesetzet, und ein Curator bestellet, so die Güter verwalte, und daraus der Wittwen ihren Unter-

Unterhalt reiche, bis so lange das Kind zur Welt gebohren ist, oder gewiß erscheinet, daß sie nicht schwanger sey. Carpzov. p. 2. Const. 25. des. 12. (2.) Findet auch die Bonorum possessio decretalis statt, wenn einem unmündigen Sohne wegen seines Status oder ehelichen Geburth und der väterlichen Erbschafft Streit erreget wird, so wird alsdann, nach vorgehender Erkäntniß der Sache, der Unmündige in den Besitz derer väterlichen Güter eingesetzet, und der Streit, bis er seine mündigen Jahre erreichet, aufgeschoben. Mitlerweile hat er aus denen Gütern seinen Unterhalt. l. 2. C. de Carbon. Edict, ibique Brunnem.

Der Eilffte Titel.

Von Uberkommung derer Güter durch Arrogation oder Annehmung an Kindes-statt.

1.) Was bekömmt der arrogirende Vater vor Güter wegen der Arrogation?

Alles dasjenige, was dem Arrogirten oder an Kindes-statt Angenommenen zu und angehöret; aber von denen Gütern, die der Arrogirte

rogirte ausserhalb, und nicht von des Vaters Gütern erwirbet, daran gehet dem Vater nichts zu gute, ausgenommen der Nießbrauch.

Der Zwölffte Titel.

Von dem, welchem um Freyheit willen Güter zugeeignet werden.

Not. Heutiges Tages ist dieser Titel nichts nütze.

Der Dreyzehende Titel.

Von abgeschafften Erbnehmungen, die da geschehen durch Verkauffung derer Güter, und nach Verordnung des Claudianischen Senatusconsulti.

Not. Dieses alles hat heutiges Tages gar keinen Nutzen.

Der Vierzehende Titel.

Von Obligationen, Verpflichtungen und Verbindungen insgemein. Wie auch von Gelübden und Handlungen, und deren Unterscheid.

1.) Was ist eine Obligation oder Verpflichtung?

Es

Es ist ein rechtliches Band oder Verbindung, dadurch wir etwas zu leisten, wie es sich denen Rechten nach gebühret, verstricket, verbunden und schuldig sind, und wird auch sonst, in Absicht auf den Gläubiger, Jus ad Rem genannt, weil wir ein Recht haben, daß der andere uns ein Gut geben, dessen Gebrauch uns lassen, oder etwas thun soll.

2.) Aus was Ursach oder That fliessen alle Obligationen her?

Sie entstehen entweder aus einem Gelübde, oder aus einer Pollicitation her, oder aus einem Versprechen, oder einer gethanen Zusage, oder ex conventione, oder aus einem Verbrechen, oder aus fremden Thun und Wercken, welche uns, ob culpam imputativam, beygemessen werden, nemlich ex quasi-delictis, ex quasi-contractibus, und dergleichen.

3.) Was ist eine Pollicitatio oder ein Gelübde?

Wenn einer allein vor sich etwas gelobet und verspricht, als: daß er etwas wolle anwenden GOtt zu Ehren, zu milden Sachen, oder zu gemeiner Stadt Nutzen oder Zierde; und ist derjenige, so dergleichen gelobet, es zu halten schuldig, und darzu anzustrengen; welche

welche Verbindlichkeit auch auf die Erben fället.

4.) Kan man aber das Gelübde in ein anderes verwandeln?

Solches wird bejahet, wenn das letztere etwas bessers und GOtt gefälligers ist. Jedoch wird in zweiffelhafften Fällen die Genehmhaltung des Obern oder dessen Gutbefinden erfordert. vid. Lyncker. in Analect. ad Dessel. tit. de Vot. & Voti redempt.

5.) Was ist eine convention?

Sie ist eine Vereinigung, wenn zwey oder mehr einen Handel, etwas zu geben, zu thun oder zu lassen, unter sich abreden und belieben.

6.) Wie mancherley sind die conventiones nach denen Römischen Rechten?

Zweyerley, nemlich: ein Pactum, oder ein Contract und verbindliche Handlung.

7.) Was sind denn pacta?

Es sind solche Conventiones, welche einen eigenen Nahmen, und gewisse Art und Form zu contrahiren nicht haben, und bey welcher, in Ermangelung des Nahmens und der Art, die wirckliche Erfüllung dessen, was vorhero zugesaget worden, nicht erfolget.

8.) Wie

8.) Wie vielerley sind die pacta?

Entweder nuda, als blosses Versprechen, wenn einer dem andern bloß etwas zusaget, also, daß keine sonderliche in Rechten geordnete Art in Acht genommen wird; und ob zwar dergleichen Pacta, wenn sie bedächtlich abgehandelt, heutiges Tages eine gerichtliche Klage nach sich ziehen, so ist doch solches von denen blossen oder unvollkommenen Tractaten und Handlungen nicht zu verstehen, die vor einem künfftigen Contract vorhergehen, inmassen dergleichen Tractaten noch heutiges Tages zu nichts verbinden, wenn der Contract, darauf diese ihr Absehen gehabt, nicht erfolget. Zweytens werden auch die Pacta eingetheilet in vestita, wenn die Zusage auf sonderliche Weise bekräfftiget, und dieses entweder durch die Gesetze oder durch einen Contract, welchem solche Pacta so fort inseriret und einverleibet sind. Die Pacta ersterer Art nennet man legitima, so insonderheit von denen geordneten Gesetzen die Krafft haben, daß selbige beständiger Weise verpflichten, oder eine Würckung haben, als da sind vornehmlich: die Versprechung der Mitgifft, und die Zusage eines Geschenckes; ingleichen

die

die Versprechung einer Hypothec, und Unterpfandes. Die Pacta letzterer Art heissen: Pacta adjecta, und sind die Zusagen, so denen Contracten und in sich selbst verbindlichen Handlungen angehänget werden; als welche eben so viel gelten, als sonsten des Contracts Natur erfordert, dahero mit Nachdruck daraus kan geklaget werden. Endlich werden auch die Pacta in liberatoria eingetheilet, dadurch die vorige Verpflichtung erlassen wird, wenn nemlich der Gläubiger, oder der, welchem etwas versprochen ist, dem Schuldner verspricht, daß er die Schuld nicht fordern wolle; und Tacita pacta, z. E. wenn einer seinem Schuldner seinen Schuld-Brief wieder giebt, so gilt es so viel, als wenn er ihm zugesaget hätte, ihn nicht weiter um die Schuld zu mahnen, wenn er gleich in Ubergebung des Schuld-Briefes solches nicht erwehnet.

9.) Welche Personen können sich verpflichten?

Diejenigen, so richtiges Verstandes seyn, und die ihre Güter, wegen ihres Alters, selbst administriren mögen.

10.) Welche Personen aber können eine Handlung treiben, und sich verbindlich machen?

Erst-

Erstlich: die Wahnwitzigen. (2.) Die also truncken sind, daß sie von ihren Sinnen nicht wissen. (3.) Die Verschwender, so weder Ziel noch Maaß derer Ausgaben wissen. (4.) Die Kinder, so noch unter 7. Jahren sind.

11.) Was ist insgemein von denen Handlungen zu wissen?

Daß etliche pure, ohne gewisse Bedingung der Zeit; etliche sub conditione, mit gewisser Bedingung der Zeit; und etliche adjecto die, mit Anhängung der Zeit, aufgerichtet werden.

12.) Wie wird eigentlich ein Contract oder verbindliche Handlung beschrieben?

Ein Contract ist eine Convention oder Vereinigung, so mit zweyer Beliebung aufgerichtet ist, und eine richtige Ursache in sich begreiffet, daraus einer dem andern kräfftig, nach Ordnung derer Rechte, verpflichtet wird, dergestalt, daß derjenige, welcher die Zusage zu halten, und dasjenige, was er schuldig ist, zu præstiren verweigert, gerichtlich kan belanget werden.

13. Wie vielerley sind denn die Contracten?

Sie sind (1.) entweder nominati, oder

inno-

innominati, haben entweder einen sonderbaren Namen, oder mangeln desselben. (2.) Sind sie vel bonæ fidei vel stricti juris, guten Glaubens, oder strengen Rechtens. (3.) Reales, die mit Ubergebung eines Dinges geschehen; oder verbales, durch sonderliche Worte. (4.) Literales, durch eine Handschrifft. (5.) Consensuales, durch beyder Theile mündliche Einwilligung. (6.) Entweder zweybündige (bilaterales) durch welche nemlich beyde zu etwas gewisses verbunden werden, als Kauff- und Verkauff- Mieth- und Pacht-Handlung und dergleichen; oder einbündige (unilaterales) in welchen nur ein Theil etwas zu halten schuldig wird, als wenn einer Geld borget, oder eine Schuld-Verschreibung von sich stellet &c.

14.) Wohin hat man bey Schliessung eines Contracts zu sehen?

Erstlich: auf die Substantialia, oder wesentliche Stücke. (2.) Auf die naturalia, oder das natürliche Wesen, so in dem Contract ist, ob es gleich nicht ausgesprochen. (3.) Auf die solennia, so zu des Contracts validität abzielen.

15) Ist denn einer dem andern bey einem Contract zu Ersetzung des Schadens verbunden?

Ja, nachdem aber solcher Schade entweder aus Vorsatz, oder Gefährde, oder einem dolo (2.) aus Fahrläßigkeit, oder (3.) gar ungefähr geschiehet, so brauchen alle diese Stücke einer sonderbaren Erklärung.

16.) Was ist denn ein dolus?

Es ist eine böse List und Gefährde, wenn einer dem andern wissentlich und geflissentlich, mit Willen und Vorsatz, Schaden zufüget.

17.) Was ist denn eine culpa?

Wenn einer aus Unvorsichtigkeit, oder aus Unverstande etwas vornimmet und begehet, woraus dem andern Nachtheil und Schaden entstehet.

18.) Was ist denn ein casus fortuitus?

Es ist ein ungefehrer Zufall, wenn ein Schaden oder Unglück, ohne jemands Verwahrlosung oder Zuthun, geschiehet, welchen menschliche Vorsorge und Fürsichtigkeit nicht abwenden kan, als wenn die Früchte auf dem Felde durch das Wetter Schaden leiden.

19.) Wie wird die culpa oder Fährläßigkeit unterschieden?

Erstlich: in culpam latam, oder in eine

grosse

grosse Unachtsamkeit, nemlich: wenn einer dasjenige nicht in Acht nimmt, was sonsten ein jedweder vernünfftiger Mensch pfleget in Acht zu nehmen. (2.) In culpam levem, in eine mittelmäßige Unachtsamkeit, wenn nemlich dasjenige nicht gethan und beobachtet wird, was sonsten ein guter und vorsichtiger Haus-Vater zu thun und zu beobachten pfleget. (3.) In culpam levissimam, wenn einer zwar sonst gewöhnlichen Fleiß anwendet, etwas weniges aber dabey versiehet, welches ein anderer, der sehr sorgfältig ist, besser würde in Acht genommen haben.

20.) Wird denn auch wohl in einer Handlung ein dolus geduldet?

Nein, auf keinerley Weise, so gar, daß auch kein Vergleich oder Bedingung zu Recht gültig ist, worinne dem andern, einen zu betrügen oder vorsetzliche Boßheit zu üben erlaubet wird.

21.) Muß denn derjenige, welcher vorgiebt, er sey von dem andern hintergangen, solches beweisen?

Ja, denn ob zwar in einem Verbrechen dolus præsumiret wird, so hat es doch in zulässigen Handlungen eine andere Bewandniß darmit, so gar, daß aus fast ungewöhn-

lichen Cautelen, welche ein Theil der paciscirenden zu seinem Vortheil in den Contract einverleibet, die Gefährde oder dolus nicht zu præsumiren, und nachdem es schwer fället, dolum zu erweisen, weil solcher in dem Gemüthe bestehet, so werden Muthmassungen, nach Ermessen eines verständigen Richters, zugelassen, welche derjenige, so eines Betrugs beschuldiget wird, öffters mit einem Eyd ablehnen muß. Brunnem. ad L. 6. c. de dolo.

22.) Wird denn die culpa, Fahrläßigkeit oder culpa lata in gewisser Masse dem dolo gleich geschätzet?

Ja, in peinlichen und anderen Fällen, als (1.) in Pœnal-Actionen. (2.) In irroganda infamia, oder wenn jemand seinen ehrlichen Nahmen verliehren soll. (3) In die Wiedereinsetzung in vorigen Stand, und (4.) daß jemand pro malæ fidei possessore könne gehalten werden, ist zwischen diesen beyden ein grosser Unterscheid, und wird in vorgemeldten Fällen, die eigentlich so genannte Gefährde erfordert. Struv. Syntagm. J. C. Exc. 19. th. 22.

23.) Waß müssen, wegen der Fahrläßigkeit und derer graduum, auch wie man dieserwegen in

gemei-

gemeinen Handlungen dem andern gerecht werden müsse, vor Regeln angemercket werden?

Erstlich, daß man bey einem anvertrauetem Gute, (deposito) und bitt-weise erhaltenen Sachen, (precario) weiter nicht verbunden werde, als allein wegen verübter Gefährde, und erwiesenen groben Fahrläßigkeit. Sintemal in jenem derjenige, bey welchem das Gut hinterleget und aufzuheben gegeben worden, davon den geringsten Nutzen nicht hat, und um deswillen er so gar grosse Sorgfalt tragen solte; bey diesem aber der Eigenthums-Herr das seinige, wenn es ihm beliebet, zurück fordern kan. Die 2. Regel ist: daß man in denen meisten und übrigen Handlungen und Contracten, vor alle und jede begangene Nachläßigkeit, sie seyen mittelmäßsig oder geringe, stehen müsse. Nach gemeinem Wahn derer Doctorum aber sind, wegen des durch Fahrläßigkeit zugefügten Schadens u. dessen Ersetzung, folgende Regeln in Acht zu nehmen: (1.) Wenn derjenige, welcher das Gut bekommen, keinen Nutzen davon hat, in solchem Fall præstiret derselbe nur die grosse Fahrläßigkeit; der andere Theil

aber muß diesem vor die geringe Fahrläßigkeit stehen; als: in deposito præstiret derjenige, deme das Gut anvertrauet worden, nur culpam latam, hingegen aber, welcher es deponiret, wuß dem depositario culpam levissimam præstiren. (3.) Wenn derjenige, welcher das Gut giebt, keinen Nutzen davon hat, als im Entlehnen (commodato) so præstiret dieser dem andern nur culpam latam; hingegen derjenige, welcher das Gut zum Brauch bekömmt, muß pro culpa levissima stehen. (4.) Wofern beyde Theile beym Contract ihren Nutzen suchen oder haben, als im Kauff, Pacht, Societät, in diesen und dergleichen Fällen præstiren die Partheyen einer dem andern culpam latam & levem, es wäre denn, daß einer dem andern ein mehrers ausdrücklich versprochen, oder die præstation der mittelmäßigen Fahrläßigkeit erlassen hätte.

24.) Was muß bey einem Casu fortuito, oder ungefehren Zufall, præstiret werden?

Den ungefähren Zufall darff niemand ersetzen, als z. E. wenn von einem Ungewitter, von einem Regen, von Hitze, Schnee,

Erd-

Erdbeben, Raupen, Brand, und dergleichen einer Sache Schaden geschiehet, davor darff niemand stehen; Es sey denn, daß er (1.) selbst Ursache an dergleichen Unglück wäre, und durch eine solche Fahrläßigkeit, wovor er, vermöge des Contracts, zu stehen schuldig wäre, das Unglück sich zugetragen hätte. Mev. 5. Decis. 45. Oder (2.) einen Verzug in Ausantwortung der also verdorbenen Sache begangen, oder (3.) ihnen die Sache æstimato, oder zu einem gewissen Gelde angeschlagen, gegeben worden. Endlich (4.) wenn er expresso pacto, die Unglücks-Fälle auf sich genommen; in welchem Fall er auch vor die ungewöhnlichen stehen muß; und wird eben nicht erfordert, daß solche alle und jede namentlich benennet worden sind. Fab. in C. lib. 4. tit. 42. decis. 2. & d. 53.

Der Funfzehende Titel.

Auf was Maaß und Weise eine Verbindung, vermittelst Ubergebung eines Dinges oder Guts, geschehe.

1.) Wie viel contractus reales hat man?

Viere, als: (1.) Mutuum das Leihen.

(2.) Commodatum, das Borgen oder Entlehnen. (3.) Depositum das Hinterlegen zur Verwahrung. (4.) Pignus, das Unterpfand.

2.) Was ist ein Mutuum?

Wenn einer das Seine dem anderen also übergiebt, daß es dessen eigen werde, und er es dahero gebrauchen mag; jedoch, daß ihm eben so viel in gleicher Art und Güte, zu gehöriger Zeit wieder erstattet werde.

3.) Bekömt denn der, dem solcher gestalt was geliehen wird, dessen Eigenthum?

Bechmann. Diss. de mut. §. 7. bejahet es; Salmasius hingegen verneinet es.

4.) Was kan denn solcher gestalt entlehnet werden?

Res fungibiles, quæ pondere numero & mensura constant, oder solche Sachen, die anderer gestalt keine Quantität haben; als: wenn eine gewisse Zahl, Maaß oder Gewicht in der Handlung ausgedrücket wird. Struv. Jurispr. lib. 3. tit. 4. §. 5.

5.) Was wird bey einem, der etwas ausleihen will, erfordert?

Der Leiher oder Gläubiger muß vorhero des Dinges Herr seyn. Er muß (2.) seinen

Gü-

Gütern vorstehen und dieselbe verwalten dürfen. Dahero, wenn ein Wahnsinniger, Unmündiger, oder Minderjähriger, ohne des Vormundes Wissen, einem andern Gelder leihet, so wird dadurch kein mutuum geschlossen, noch das Eigenthum des Geldes auf den, so es empfangen, gebracht, sondern er muß solches wieder hergeben; und zwar, wenn das Geld noch in rerum natura vorhanden, so kan es vindiciret werden; wäre es aber zu Grunde gegangen oder ausgegeben, so müste man condicendo, oder vermittelst Anstellung einer Personal-Action solches wieder fordern Struv. Syntagm. J.C. Exerc. 16. th. 6.

6.) Was fliesset aus diesem Contract vor eine verbindliche Verpflichtung?

Daß der Schuldner dem Gläubiger das Entlehnte, in eben der Art, als: Geld vor Geld, Wein vor Wein, Korn vor Korn rc. und in eben der Quantität, nemlich: an der Zahl, an dem Gewicht oder Maaß, auch in der Güte, wie er es empfangen, wieder erstatte.

7.) Wird nicht darauf gesehen, wenn etwa der Preiß des schuldigen Guts, z. E. des Getreydes rc. mittlerweil gestiegen wäre?

Nein, denn dessen ungeachtet muß der

Schuldener von dergleichen Art, als er erborget hat, es mag zur Zeit der Wiederbezahlung viel oder wenig gelten, restituiren. Zoes. ad tit. de Reb. cred. n. 32.

8.) Wenn aber der Gläubiger willig wäre, für das geliehene Geld Korn oder andere Waare anzunehmen?

So mag die Wiederbezahlung alsdenn wohl dermassen geschehen. Sonsten aber, wenn einer Wein, Korn, oder anders, so ihm geliehen worden, mit Gelde, ohne Einwilligung des Gläubigers, bezahlen wolte, so gehet solches nicht an. Brunneman. ad L. 16. C. de solut.

9.) Muß der Schuldner eben dergleichen Müntz-Sorten, als er zur Zeit des Anlehns empfangen, wiedergeben?

Ja, denn es wird allemahl auf die Zeit, da das Anlehn ist aufgenommen worden, gesehen, es mag nun der Debitor gleich anfänglich schlimm oder auch gut Geld empfangen haben; und dieses ist unstreitig, so viel die innerliche Güte des Geldes an Schrot und Korn, oder Gehalt und Gewicht betrifft. Solchem nach, wenn der Thaler zur

Zeit des Anlehns schwer am Gewicht, z. E. von zwey Loth Silber, und an der Güte 14. löthig gewesen, zur Zeit der Wiederbezahlung aber am Gewicht und Liga etwas fehlet, so muß der Debitor den Abgang am Werthe ersetzen. Richter. decis. 72. n. 10. 17. seq. Dahingegen, wenn einer leicht Geld am Gewicht und Gehalt empfangen, so kan er, wenn zur Zeit der Wiedererstattung das Geld oder der Thaler schwerer, und am Gehalt oder der Liga besser ist, den Uberschuß davon abziehen. Wenn aber das Geld, z. E. der Thaler an der innerlichen Güte, als am Gehalt und Gewicht, wie er war zur Zeit des Anlehns, bleibet, dessen Gütigkeit aber steiget und fället, als z. E. zur Zeit des Anlehns hat ein species Thaler 24. gute Groschen gegolten, zu der Zeit aber, da der Debitor bezahlen muß, gilt ein Thaler 30. Groschen, so kan der Schuldener den Uberschuß abziehen, und ist genug, wenn er so viel Stück species Thaler wieder bezahlet, welche das ererborgte quantum ausmachen; dahingegen wann zur Zeit des Anlehns ein species Thaler

ler 30. Groschen gegolten, nachgehends aber gefallen, so kan der Debitor solchen nicht anders, als nach ietzigen Werth, oder wie er zur Zeit der Wiederbezahlung gäng und gebe ist, in der Zahlung anschlagen, und muß also den Abgang wegen Vergeringerung der Müntze ersetzen. Struv. Syntagm. Jur. Civ. Exerc. 16. th. 31.

10.) Wann aber ausdrücklich verabredet ist worden, in was für Müntz-Sorten die Wiederbezahlung geschehen solle, z. E. an Reichsthalern oder Ducaten, Stück vor Stück?

So bleibet es bey solcher Zusage billig, und wie der Schuldner die Ubermaße nicht abziehen kan, also ist er auch nicht schuldig, wann der Thaler in valore verfallen, den Abgang wieder zu ersetzen. Struv. Syntagm. cit. loc. th. 34.

11.) Wie wird die Kläge genannt, welche aus diesem Anlehns-Contract entspringet?

Sie heisset condictio certi, oder Actio ex mutuo, durch welche der Gläubiger oder dessen Erben, von dem Entlehner oder dessen Erben, Erstattung des Anlehns fordern; und wann sichs schon begiebt, daß der Schul-

dener durch Feuers-Brunst, oder in andere Wege, Schaden an seinen Gütern erlitten, oder das geliehene Geld oder Gut zu Grunde gegangen, so wird er doch, oder seine Erben, dadurch derer Schulden, vermöge derer Rechte, nicht ledig. Dann die Gefahr des geliehenen Geldes ist des Entlehners, §. 3. Inst. quib. mod. re contrah, oblig.

12.) Was ist ein Commodatum?

Wenn einem ein Ding zum gewissen Gebrauch umsonst gegeben wird, also, und mit der Condition, daß er dasselbe nach geendetem Gebrauch wieder gebe.

13.) Muß dann dieser Contract gantz umsonst, und um kein Geld noch Geldes werth geschehen?

Ja; denn, wann der Gebrauch im Geld verstattet wird, als: wenn einer ein Roß, Wagen, oder was anders um ein bestimmtes Tag-Geld leihet, so ist es kein Commodatum, sondern ein Mieth-Contract.

14.) Was ist in diesem Contract der Entlehner zu thun schuldig?

Er muß das entlehnte Gut nicht allein ohne Verderb- oder Verringerung desselben gebrauchen, worzu es hergeliehen ist, sondern

es auch mit beßtem auch wohl mehrerm Fleiß, als das Seinige, verwahren; Denn er ist vor allen Schaden, so seiner Nachläßigkeit oder Mißbrauchs halber entstehet, dem Leiher gut zu seyn schuldig.

15.) Wann aber nicht des Entlehners sondern des Gebers wegen die Sache geliehen worden?

In solchem Fall wird nur culpa lata vom Entlehner gut gethan, l. 5. §. 10. ff. commod.

16.) Wann aber beyder wegen die Sache ist hergeliehen worden?

So wird culpa levis præstiret, l. 18. ff. commod.

17.) Wann über angewendeten müglichen Fleiß und ohne des Entlehners Schuld und Säumniß, durch GOttes Gewalt und Verhängniß und unversehenen Zufall das entlehnte Gut beschädigt wird, oder gar umkömmt?

Auf solchen Fall, ist der Entlehner für den Schaden zu stehen und Erstattung zu thun nicht schuldig. Es wäre dann, daß er (1) sich insonderheit für allen Schaden zu stehen verpflichtet hätte, oder (2) daß er das entlehnete Gut, ohne Wissen und Willen des Leihers, an andere gefährliche oder unverwahrte Oerter, oder auch (3) über die bestimm-

stimmte Zeit gebrauchet, und in solcher Zeit sich der Schaden zugetragen hätte, oder auch (4) das Gut um einen gewissen Preiß angeschlagen, hergegeben wäre, daß er entweder das Gut ohne allen Schaden, oder das pretium davor erstatten solte.

18.) Was fliessen aus diesem Contract vor Klagen?

Es entstehen zweyerley actiones daraus; Die eine heisset: Actio commodati directa, die demjenigen, so leihet, oder seinen Erben das geliehene Gut oder Ding durch dieselbe wiederum zu fordern, gegeben wird. Die andere heisset: Contraria commodati actio, so demjenigen, welchem etwas geliehen ist, oder seinen Erben gegeben wird, nur aus natürlicher Billigkeit, damit der, dem es geliehen ist, schadloß gehalten werde, oder der Lehner, vor Endigung des gewilligtem Gebrauchs, die Sache ohne Ursach widerum abfordert; oder der Commodatarius auf die geliehene Sache nothwendige und nützliche Unkosten gewandt hätte.

9.) Was ist ein Depositum?

Wann einer einem andern seine Sache umsonst treulich zu verwahren und auzuheben

ben übergiebt, also, daß ihme derselbe die Sache, wann er es begehret, wieder ausantworte.

20.) Darff der Auffnehmer die deponirte Sache wohl zu seinem Nutzen gebrauchen?

Nein; Es wäre denn daß es ihm der Deponens durch ein sonderlich Pact oder Gedinge vergönnete.

21.) Darff dann auch der Aufnehmer Geld vor seine Mühe fordern?

Wann er Geld fordert, so bleibet es kein Contractus depositi, sondern es wird eine locatio operarum daraus; Es wäre dann, daß nur eine geringe discretion vor die erzeigte Freundschafft gegeben würde.

22.) Worinne bestehet vornehmlich des Aufnehmers seine Schuldigkeit?

Er ist verbunden, seine anvertraute Haabe oder Sache gantz treulich und nicht weniger als sein eigen Gut zu verwahren. Denn, so er einige Untreue, Betrug oder sträfliche Nachläßigkeit damit begehet, und dessen überwiesen wird, so ist er deswegen Abtrag zu thun schuldig.

23.) Muß auch der Aufnehmer die unversehene Unglücks-Fälle tragen?

Wann

Wann es sich zuträget, daß ihme das hinterlegte Gut nebst dem Seinen durch unversehene Unfälle verderbet, oder entwendet würde, welches er nicht verhüten noch abwenden können, und solches erweißlich wäre, so ist er nicht schuldig, deßwegen Erstattung zu thun. Jedoch ist er zu Zeiten auch für alle zufallende Unfälle zu stehen schuldig; Nemlich: wann er die hinterlegte Sache verzüglich hinterhalten, und die Restitution ohne Ursach verweigert; oder an gefährliche und unsichere Oerter geführet und getragen hat; oder: wenn er hinterlegtes Geld mit dem Pact und Gedinge empfangen, daß er dasselbe gebrauchen, und mit so viel andern erstatten möchte; oder: wann er alle Unglücks-Fälle aus freyem Willen auf sich genommen hätte.

24.) Hat auch in deposito die Compensation statt?

Nein. Struv. Jurispr. R. G. h. t. §. 10.

25.) Wie ist es zu halten, wenn ein verschlossener Kasten, Lade, Faß, oder dergleichen, bey einem anderen deponiret und zu verwahren gegeben worden, und dasselbe etwan eröffnet, bestohlen, oder sonsten etwas davon verlohren gangen?

Die

Diese Frage ist bey denen Rechtsgelehrten streitig; jedoch wird insgemein davor gehalten, daß dieser Unterscheid in acht zu nehmen sey, nemlich: so in einem Fasse, Kästgen, oder anderem versiegelten Dinge etwas bey einem niedergeleget worden, und der Deponent die hinterlegten Stücke dem Depositario bey dem er es niedergesetzet, nicht absonderlich zugezehlet, angezeiget, oder nicht eröffnet hätte, daß kostbare Sachen darinne enthalten, daß alsdenn derselbe um jedes Stück Rede und Antwort zu geben, nicht angehalten werden könne, wann er solch Faß oder Kasten beschlossen und verzeichnet, wie es ihm zugestellet worden, wieder überantwortet. Es wäre dann, daß etwa Betrug darbey gebrauchet worden, und solches bewiesen würde. Da aber das Faß oder Kasten aufgemachet, und etwas darvon verbrauchet, entfremdet, oder verändert worden wäre, wann gleich der Deponent und Hinterleger nicht beweisen könte, was darinne gewesen, sondern nur bewiese, daß solch Faß, Kasten, Schachtel, Paquet und dergleichen, gefährlicher und betrüglicher Weise, bey dem Depositario, der solches bey sich gehabt, und verwah-

wahret haben solte, aufgethan, und die Siegel oder Zeichen abgerissen, oder verrückt wären, so wird er zugelassen, durch einen Eyd zu erhalten, was darinne, und wie viel es werth gewesen. Es wolte denn der Aufnehmer erweisen, daß die Siegel ohngefehr, und daß man ein Kasten z. E. bey entstandener Gefahr anderswo hätte hinbringen wollen, abgerissen wären. Würde aber der Deponent dem Depositario wegen der apertur den Eyd deferiren, so müste er solchen allerdings abschweren, wofern er nicht pro confesso & convicto wolte gehalten seyn. Es wäre dann, daß er sein Gewissen mit Beweiß vertreten wolte. Mævius 9. Decis. 56.

26.) Was ist eine Sequestration?

Es ist eine Art eines Depositi, wann nemlich zwey wegen eines Guts streiten, solches aber bey einem dritten bis zu Endigung des Streits niedergeleget wird, so daß es hiernechst demjenigen, welcher obsieget, wieder zugestellet werde.

27.) Was entstehen aus diesem Contract vor Klagen?

Der Deponens hat Actionem directam depositi gegen denjenigen, welchem er das Gut

Gut anvertrauet hat, anzustellen, daß er ihm dasselbe, wie es ihm geliefert worden, wieder restituire, und diese directa depositi actio gebühret nicht allein dem, so sein eigenes, sondern auch anderer Leute Gut, jedoch in seinem Nahmen, aufzuheben und zu verwahren gegeben hat, und diese Klage hat auch wider des Annehmers Erben statt. Hingegen hat der Depositarius, bey welchem was hinterleget worden, und seine Erben eine Klage und Forderung, so contraria depositi actio, oder die Gegen-Klage genennet wird, wider den Hinterleger und seine Erben, dasjenige zu fordern, was er für nothdürfftige und nützliche Kosten an das hinterlegte Gut gewendet hat.

28.) Was ist ein Pfand-Contract?

Wann der Schuldner ein beweg- oder auch unbewegliches oder auch incorporal- Gut, oder Haabe, zu Versicherung der Schuld, dem Gläubiger bis zu seiner völligen Bezahlung inne zu behalten, würcklich zustellet und versetzet.

29.) Worinne bestehet des Gläubigers oder Pfand-Einnehmers Pflicht bey diesem Contract?

Vor-

Vornehmlich darinne: daß er das Pfand, nebst aller Nutzung und Accession, wenn ihme die Schuld, darvor er solches versetzet, nebst dem Zins bezahlet worden, dem Schuldener wieder ausantworte, und zwar eben die Stücke, so ihme gegeben worden, und da er bößlich oder durch Nachläßigkeit und Verwahrlosung daran Schaden gethan oder geschehen lassen, solchen Schaden ersetze.

30.) Was hat der Schuldener vor eine Klage wegen des Pfandes?

Er kan actionem pignoratitiam directam wider den Gläubiger anstellen, wann ungeachtet die Schuld bezahlet worden, dieser ihme das Pfand gar nicht oder schadhafft wieder heraus giebt. Diese Action hat statt, wann schon nach 30. oder mehr Jahren das Pfand wieder eingelöset würde, dann es kan, nach gemeinem Wahn derer Rechtsgelehrten, das Pfand vom Creditore oder dessen Erben, wider den Schuldner nicht verjähret werden. Carpz. part. 2. const. 1. def. 1. & seq.

31.) Hat nicht auch der Gläubiger oder Pfand-Einnehmer eine Gegen-Klage?

Ja, er kan wider den Schuldner actionem

nem pignoratitiam contrariam anstellen, um die Unkosten, so er etwan auf das Pfand gewendet, dadurch wieder zu bekommen, oder ein ander Pfand, wann das Pfand nicht so viel werth und gültig ist, wie auch allen daraus entstandenen Schadens Ersetzung, dadurch zu erlangen.

Der Sechzehende Titel.

Von Stipulationen oder Wort-Contracten und mündlichen Verpflichtungen.

1.) Was ist eine Stipulation?

Es ist eine Verheissung durch Worte, da nemlich einer, ob er etwas geben oder thun wolle, befraget wird, und er alsobald antwortet, verheisset und zusaget, daß er solches geben oder thun wolle.

2.) Was hatte es zu Zeiten derer Römer vor eine Bewandniß mit denen Stipulationen?

Es wurden viele Solennitäten und Wörter-Zierlichkeiten darbey gebrauchet, dann es musten beyde Theile, durch Frag und Antwort, etliche sondere bestimmte Reden gegen einander thun, inmassen die Worte nicht nur allein,

allein, seinen Willen und Meynung zu erklären, gebrauchet, sondern als ein wesentlich Stück des Contracts erfordert wurden.

3.) Ist dann noch heutiges Tages dergleichen Solennität und Zierlichkeit nöthig?

Nein, sondern die Vollkommenheit des mündlichen Versprechens bestehet allein auf einmüthiger Meynung und Verwilligung derer contrahirenden Partheyen, so einander etwas zusagen und verheissen. Dannenhero, wann auch unförmliche und übel lautende Worte gebrauchet werden, so mögen dieselbe der Verpflichtung, wenn sonsten die Meynung derer paciscirenden unzweiffelntlich erscheinet, keine Verhinderung bringen.

4.) Wie geschehen solche Stipulationes?

Auf dreyerley Weise; Erstlich: Pure, ohne einigen Anhang, darinne weder Tag, Zeit, noch etwas anders benennet ist worden, und muß alsobald erfüllet werden, ohne daß so viel Zeit gegönnet werden soll, damit die Ubergebung, Leistung und Ausantwortung eines Dinges, so versprochen ist, wohl und füglich geschehen möge. Es wäre dann, daß die Zeit in der Zusage, ohne ausdrückliche Meldung, begriffen wäre, als: so einer hun-

dert

dert Gülden zu Berlin oder Leipzig zu liefern zusagte, da ist schon der Tag, nemlich wenn man nach Berlin und Leipzig füglich kommen, nach Gelegenheit der Zeit, des Gewitters, der Person, und dergleichen, darinne enthalten. (2) Geschicht solche Stipulation in diem, oder auf einen benannten entweder gewissen, oder ungewissen Tag oder Zeit, so noch kommen soll. (3) Geschicht solches Versprechen oder Stipulation mit sonderem Bedinge und Condition (es mag nun solche casualis, potestativa oder mixta seyn) als: Wann einer einem hundert Gülden verspräche zu liefern, wenn das oder jenes Schiff aus Holland ankömmt; oder: wenn das oder jenes geschicht. Und solcher Verspruch ist eher nicht bündig, der Anhang sey denn würcklich erfolget. (4) Mag auch solch Versprechen nicht allein aufgeben, sondern auch auf etwas zu thun, oder nicht zu thun gestellet werden.

5.) Wie wird die Klage, so aus diesem Contract entstehet, genannt?

Condictio certi ex stipulatu, welche alsdenn statt hat, wann einer dem andern, angeregter massen eine gewisse Summa Geldes, oder

oder sonst ein gewiß Ding zu geben versprochen, und derselbe die Zusage nicht halten will. Wenn aber in der Stipulation und Verpflichtung etwas enthalten, das keinen gewissen Werth, speciem oder quantitatem hat, als: Wann einer einem versprochen hätte, etwas zu thun, zu machen oder zu verrichten, so kan die condictio certi ex stipulatu nicht statt haben, sondern einer muß nur schlechter Dings ex stipulatu klagen, damit das versprochene gethan, geleistet, oder das Interesse abgestattet werde.

6.) Haben nicht die Wetten einige Verwandschafft mit denen Stipulationen?

Ja, derowegen pflegen auch die Doctores occasione stipulationum auch von Wetten zu handeln.

7.) Was sind dann Wetten?

Es sind wohlbedächtliche, zwischen denen Partheyen gethane Zusagen, über eine Sache, wovon der Ausgang noch ungewiß ist.

8.) Wie müssen dann die Wetten beschaffen seyn?

Sie müssen nicht captatoriæ, oder verfänglich seyn, sonsten gelten sie nicht. Dergleichen sind z. E. wenn einer sagte: Ich habe einen Hahn, welcher einen Schef-

fel Haber eher als ein Pferd auffrisset. Item: Ich kenne einen Stadtschreiber, welcher weder lesen noch schreiben kan. Item: Man kan mit weisser Kreide roth, schwartz &c. schreiben. Dann in diesen Redens-Arten ist der Verstand zweydeutig, und wird nicht in solcher Meynung, als solche vorgebracht ist worden, von dem anderen aufgenommen. Sie müssen auch (2) nicht über unerbare Dinge geschehen: Als wann einer mit dem andern wettet: Er wolle so viel sauffen, fressen &c. Solches ist nicht allein unzuläßig, sondern es werden die Partheyen noch darzu gestraffet. Endlich (3) sind auch an etlichen Orten die übermäßige Wetten verboten. vid. Wehner. Thes. pract. voc. wetten.

Der Siebenzehende Titel.

Von zweyen oder mehr Personen, welche mit einander durch Versprechen und Stipuliren sich verbindlich machen.

1.) Können denn auch die Zusagen und Versprechungen, von mehr als einer oder zwo Personen, sämtlich mit einander aufgerichtet werden?

Ja,

Ja, es kan ein solch Pact darneben abgeredet werden, daß, wie ein ieglicher von denen Creditoribus das Recht auf die gantze Sache zu prætendiren befugt, also ein ieder von denen Debitoribus, vor die gantze Sache oder Haupt-Summa verpflichtet und verbunden seyn solle; und solche werden entweder correi credendi, oder correi debendi genennet.

2.) Was sind dann correi credendi?

Diejenigen, welche ein Gut wegen einerley Ursache und Anforderung (eandem rem ex eadem re) stipuliren, und sichs versprechen lassen.

3.) Welche werden correi debendi genennet?

Wann ihrer zwey oder mehr eine Sache, Gut oder Ding, wegen einerley Ursache, und ex eadem causa debendi versprechen.

4.) Ist dann ein ieder ex correis debendi schuldig, die gantze Summa zu bezahlen?

Ja, wiewohl denenselben das beneficium divisionis zustehet, krafft dessen ein ieder nur seinen Antheil zahlet; Es wåre dann, daß sie sich dieser Rechts-Wohlthaten begeben, oder einer und der andere nicht zugegen wåre, oder nicht zu bezahlen håtte, in diesen Fällen

muß ein ieder vor die gantze Summe stehen. Struv. Syntagm. J. C. Exerc. 47. th. 27.

Der Achtzehende Titel.

Von Stipulationen und Wort-Verbindungen derer Leibeigenen Knechte.

Not. Heutiges Tages hat die in diesem Titul vorkommende, Materie keinen Nutzen.

Der Neunzehende Titel.

Von Eintheilung derer Stipulationen oder mündlichen Versprechungen.

1.) Wie viel Arten derer Stipulationen hat man?

Dreyerley Art, denn: etliche sind gerichtliche, etliche prætorische, etliche bedingliche, etliche gemeine.

2.) Was nennet man gerichtliche Stipulationen?

Die von dem blossen Amt des Richters allein herkommen.

3.) Was waren bey denen Römern die Prætorische Stipulationes?

Die von dem blossen Gerichts-Zwang des Prætoris allein herkamen.

4.) Wel-

4.) Welches sind die bedingliche oder conventionales?

Die aus Willen und Gefallen derer Partheyen herkommen.

5.) Welches sind die gemeinen Stipulationes?

Die so wohl aus Gerichts-Zwang des Prætoris, als von dem Amt des Richters herkommen.

Der Zwanzigste Titel.
Von unbündigen oder unnützlichen Stipulationen.

Not. Weilen heutiges Tages die Materie von Stipulationen in gemeinen Leben nicht sonderlich vorkömmt, so hat man sich auch bey diesem Titul, als welcher keinen sonderlichen Nutzen hat, nicht lange aufhalten wollen.

Der Ein und zwantzigste Titel.
Von Bürgen und Bürgschafften.

1.) Können wohl in allen Contracten und Verpflichtungen Bürgen gestellet und angenommen werden?

Ja, es mag auch die Obligation und Verbindung seyn, wie sie wolle; ausgenommen in Criminal- und peinlichen Sachen, die an Haut und Haar gehen, oder wann noch un-

gewiß ist, was vor eine Straffe statt haben möchte, absonderlich, wann der Inquisit zur gefänglichen Hafft gebracht worden.

2.) Kan der Bürge nicht auf eine höhere Summe oder härter denn sein Principal, für dem er sich verpflichtet hat, verhafftet oder verbunden werden?

Nein, dann die Bürgschafft ist allein darum erdacht und zugelassen worden, daß, was an dem Principal-Schuldener abgehet, von denen Bürgen wieder erstattet werde. Darum, wann z. E. der Principal-Schuldener auf eine benannte Zeit, oder an einem besondern Ort, Zahlung zu thun schuldig ist, so mögen die Bürgen vor Erscheinung derselben Zeit keines weges belanget werden.

5.) Welche Personen können nicht Bürge vor einen werden?

Erstlich können die Unmündige, Minderjährige, und Verschwendere, in Bürgschafft sich nicht einlassen. (2) Denen Geistlichen ist im Päbstlichen Recht solches gleichfalls verboten, welches andere auf solche Fälle, wann sie öffters Bürgschafft leisten wollen, restringiren, daß ihnen solches nicht zugelassen sey, weilen sie dadurch zu weltlichen Sachen

chen allzusehr veranlasset würde. Dieses ist unstreitig, daß ein Ordens-Bruder oder Münch gar nicht fidejubiren könne, per c. pen. X. de Fidej. (3) Werden auch die Soldaten vor keine tüchtige Bürgen gehalten.

4.) Können auch die Weibs-Personen Bürgen seyn?

Nein, sie können einige fremde Schuld oder Verbindung durch Bürgschafft nicht auf sich nehmen, es geschehe solches vermittels einer Verpfändung, oder Expromission und Ubernehmung fremder Schuld; oder: wann auf ihr Geheiß der Creditor einem Geld leihet oder borget. Wann sie nun nachmahls deswegen belanget werden, so können sie wider solche angestellte Klage die Vellejanische Freyheit exceptions-Weise vorschützen, auch die Klage damit gäntzlich abwenden.

5.) Sind nicht aber etliche Fälle ausgenommen, darinne sich die Weiber dieser Privilegien und Exception bedienen können?

Ja, und zwar (1) wann das Weib sich auf arge betrügliche Weise, welches der Creditor erweisen muß, in solche fremde Verpflichtung und Obligation begeben. (2) Wann eine

Frau, um solcher ihrer Bürgschafft willen, viel oder wenig Geld, oder Verehrung empfangen, und solches Empfangs überwiesen würde. (3.) Wann sich eine Frau zu ihrem eigenen Nutzen obligiret, und verpflichtet, also, daß sie auch Theil an der Sache, und künfftig etwas gewisses dahero zu empfangen hätte. (4) Wann sich die Frau solcher Privilegien und Exception begeben und renunciiret hätte. (5) Hat solche Exception nicht statt, wann die Weibs-Person, nach Ablauff zweyer Jahre, die Bürgschafft freywillig wiederholet. (6) Wann die Bürgschafft mit einem Eyde bestärcket wird. (7) Wann ein Weib vor den Brautschatz, oder vor milde Sachen caviret. (8) Wann eine Standes-Person sich eingelassen. (9) Wann das Weib in einem Kauffladen sitzet, und mit ihrem Mann gesammte Handlung führet, und sie derowegen ihre Güter vor denselben verschreibet und verbirget. Gail. 3. obs. 90. n. 5.

6.) Welches sind sonsten die Schutzwehren, die einem Bürgen zu statten kommen?

Erstlich: daß der Gläubiger zuförderst den Principal-Schuldener executiren und be-

belangen müsse, damit von demselben und aus dessen Gütern die Zahlung geschehe; im Fall sie aber gar nicht, oder nicht vollkömmlich von selbigem zu erheben wäre, alsdann mag erst der Bürge mit Bestand angesprochen werden. Ferner (2) wann zwey oder mehr für eine Schuld sämtlich Bürge worden, und also dem Creditori alle in solidum verhafftet und obligiret seyn, also, daß der Gläubiger einen jeden, welchen er will, für die gantze Summe besprechen mag, so mag doch der Bürge das Beneficium divisionis, oder die Rechts-Wohlthat der Eintheilung vorschützen, das ist: der Bürge mag zu Rechte begehren, daß der Creditor seine Anforderung theile, und einen jeden Mit-Bürgen, vor sein Antheil bespreche. Hiernechst vor das dritte: hat der Bürge auch das Beneficium cedendarum actionum, vermöge dessen derselbige, unerachtet er sich des Beneficii ordinis begeben hätte, nicht schuldig ist zu zahlen, ehe und bevor der Creditor sein habendes Recht wider den Schuldener, wie auch wider die Mit-Bürgen ihme abgetreten, auch das Pfand, wann der Creditor solches würcklich in Händen hat, übergeben ha-

 be-

be. l. 2. C. de Fidej. ibique Brunnem. add. Sande lib. 3. tit. 10. def. 3.

7.) Wann endet sich die Bürgschafft?

(1) So die Haupt-Schuld durch den Schuldener oder jemand anders, der für ihn zahlet, vergnüget; oder (2) solche verjähret ist; Wäre aber der Haupt-Schuldener gemahnet worden, und dadurch die Verjährung unterbrochen, so möchte der Bürge, ob er schon der Bezahlung halber nicht besprochen worden, auf die Verjährung sich nicht beziehen. (3) Endet sich die Bürgschafft: wann durch einen neuen Contract die erste Obligation und Verbindung, darum die Bürgschafft geleistet gewesen, aufgehaben und verloschen ist, welches zu Latein Novatio genannt wird, und in welcher der Bürgschafft nicht gedacht ist, dann wann solches geschehen, bliebe dieselbe in ihrem Werth und Gültigkeit, und behielte ihr Vorzugs-Recht. Endlich (4) höret die Bürgschafft auf: confusione, das ist: wann der Schuldener den Gläubiger, oder dieser jenen erbet. Wäre aber die Erbschafft, vermittels eines Inventarii, oder nur zum Theil angetreten, so bliebe auf den ersten Fall die Bürgschafft gäntz-

gäntzlich, im andern Fall aber, so weit die Haupt-Obligation, ratione derer Mit-Erben bestünde, gültig.

Der Zwey und zwanzigste Titel.

Von schrifftlichen Verbindungen oder Handschrifften.

1.) Was ist eine schrifftliche Verbindung oder Handschrifft?

Wann einer unter seiner eigenen Hand bekennet, daß er eine Summa Geldes, oder dergleichen etwas, nemlich: fungibilia von einem empfangen, und dahero solches in genere, oder in der Art, wie er solches empfangen, zu erstatten sich verpflichtet.

2.) Wann einer einem anderen eine Handschrifft gegeben, daß er ihme so und so viel Geld geliehen, das Geld aber nicht würcklich empfangen hätte?

Weilen auf diesen Fall solche Handschrifft sich darauf gründet, daß einem Geld, oder dergleichen ausgezahlet sey worden, so ist in Rechten nachgelassen, daß innerhalb zwey Jahren derjenige, so die Handschrifft von sich gestellet, möge vorschützen, daß er das Geld nicht würcklich empfangen habe; und

ist so dann der Gläubiger, daß er solches Geld wahrhafftig ausgezahlet habe, zu erweisen schuldig.

3.) Kan auch diese Exceptio non-numeratæ pecuniæ wider klare Briefe und Siegel vorgeschützet werden?

Ja, es wäre denn, daß die Obrigkeit oder der Notarius in öffentlichem Instrument bekenneten, daß in ihrem Beyseyn das Geld würcklich sey ausgezahlet worden.

4.) Worinne findet weiter solche Exception keine statt?

Sie kan in Contractu depositi nicht vorgeschützet werden: und hat auch wider diejenige Handschrifft, worinne der Debitor auf eine vorhergehende Schuld sich beziehet, nicht statt, dann solchenfalls ist die Præsumption vor den Gläubiger, und nicht zu vermuthen, daß der Debitor, woferne die Schuld angegebener massen sich so nicht verhielte, die Handschrifft von sich gestellet haben würde. Es fället auch diese privilegirte Exception weg, wann nach ausgestelleter Obligation der Debitor die Schuld durch würckliches Geständniß oder Zahlung, eines Theils agnosciret, oder derselben hiernechst renunciiret.

ciiret. Diejenige Renunciation aber, die in der Obligation enthalten, kan ihn davon nicht ausschliessen. Denn aus was vor Motiven er zu Ausstellung der Handschrifft bewogen wird, durch eben dieselbe wird er zur Renunciation veranlasset. Im übrigen hat diese Exception, nach Ablauff zweyer Jahre, welche von dato an der Obligation, zu rechnen seyn, nicht statt; es wolle denn der Schuldener beweisen, daß er das Geld, so er in der Handschrifft empfangen zu haben bekennet, nicht bekommen habe, so wäre er darmit zuzulassen. Es kan aber der Schuldener dem Creditori den Eyd darüber nicht deferiren, so gar, daß, wo noch im Gerichte die Positiones cum juramento dandorum gebräuchlich seyn, der Creditor nicht schuldig ist, vermittels des juramenti respondendorum, darauf zu antworten. Zanger. de Except. p. 3. c. 14. n. 69. seq.

5.) Was ist eine Quittung?

Es ist eine ausgestellete Schrifft, darinne der Gläubiger bekennet, es habe ihm der Schuldener dasjenige, was er ihm vorher aus der Handschrifft, oder sonsten schuldig gewesen, bezahlet.

6.) Wenn aber der Gläubiger dem Schuldener eine Qvittung vorher gegeben, ehe er ihm würcklich die Schuld bezahlet hätte?

So muß der Gläubiger binnen Zeit von dreyßig Jahren, die Exceptionem non numeratæ pecuniæ, oder die Ausflucht nicht wieder gezahlten Geldes gleichfalls vorschützen, und ist sodann der Schuldmann zu erweisen schuldig, daß er die Schuld wahrhafftig bezahlet habe. Nach Ablauff dieser Zeit aber wird der Gläubiger mit dieser Exception weiter gar nicht gehöret, wenn er schon den Beweiß selbst über sich nehmen, und daß er das Geld empfangen, oder wieder bekommen hätte, erweisen wolte. Zanger. de Except. p. 3. c. 14. n. 31.

Der Drey und zwanzigste Titel.
Von Consensual-Handlungen und Obligationen.

1.) Wie viel Arten der Consensual-Contracten hat man?

Fünffe; als da ist: (1) der Kauff-Handel. (2) Die Miethe. (3) Der Erbzins-Contract. (4) Die Gesellschaffts-Handlung. (5) Die Ertheilung einer Vollmacht, oder ein angenommener Befehl.

2.) Warum werden solche Contracten Consensual- oder Einwilligungs-Contracten genannt?

Weilen sie so gleich bestehen, und ihre kräfftige Verbindung haben, wenn der blosse Consens und Einwilligung beyder contrahirenden Theile vorhanden, und gehöret demnach die Lieferung des Guts nur zur consummation und Vollziehung, nicht aber zur constitution des Contracts.

3.) Worinne bestehet der Unterscheid zwischen diesen Consensual- und anderen Contracten?

Ob wohl in allen Handlungen beyder contrahirenden Theile Consens und Einwilligung erfordert wird, so seynd doch etliche also beschaffen, daß zu derselben Substantz und kräfftiger Verbindung, der blosse Consens nicht genug ist, sondern die würckliche Ubergebung eines Dinges geschehen muß; wie solches in denen nominatis realibus, wie auch innominatis contractibus erfordert wird; oder, es bestehet auch der Contract in gewisser wörtlicher Versprechung, oder einer Handschrifft, so daß dieselbe, nicht so wohl zum Beweiß des Contracts, sondern zu dessen würcklichen Constitution erfordert wird. Diese aber bestehen, und haben ihre kräfftige Ver-

Verbindung, wenn der blosse Consens und Einwilligung derer contrahirenden Partheyen vorhanden.

Der Vier und zwantzigste Titel.

Vom Kauffen und Verkauffen.

1.) Was ist ein Kauff-Contract?

Wenn ihrer zwey einig, daß einer sein Gut dem andern, um ein gewisses beliebtes Kauff-Geld übergeben wolle.

2.) Worinne bestehet die Form und Substantz dieses Contracts?

In der blossen Verwilligung, so über einem gewissen Gute und über das Kauff-Geld getroffen wird. Dannenhero, wenn der Kauff einmal geschlossen und getroffen, so ist man denselben zu halten schuldig; und kan kein Theil, ohne des andern guten Willen, davon abstehen, ob schon der Kauff-Schilling nicht gleich bezahlet worden, noch das erkauffte Gut und Stück wircklich übergeben ist.

3.) Wenn einer oder der andere bey dem Handel irret?

So ist kein Consens und Einwilligung vorhanden, noch der Kauff kräfftig. Jedoch

doch mag ein jeder Irrthum oder Unwissenheit der Contrahirenden nicht leichtlich entschuldigen, sondern allein derjenige, so auch wohl einem Fleißigen hätte widerfahren mögen; denn es kan ein jeder grober Irrthum einen Kauff nicht alsobald hintertreiben. Wenn aber beyde Theile in dem Contract und Kauffe sich recht geirret, als: da der Käuffer meynet, es sey ihm ein Ding geschencket, der Verkäuffer es aber vor einen Verkauff hält; oder: da sie im pretio und Werthe irren, und also im Kauff-Schilling ein Mißverständniß sich begiebet, indem der eine einen geringeren, der andere einen grössern Werth, wie bey Benennung derer Gülden, welche an einigen Orten 16. gute Groschen, an anderen aber 21. Groschen gelten, sich zutragen kan, gemeynet und verstanden. Oder: da einer vermeynet, er hätte den N. Acker gekaufft, der andere aber einen anderen verstanden. Oder: so im Geschlecht des verkaufften Viehes geirret würde; in diesen und dergleichen Fällen ist der Kauff nicht kräfftig, sondern unbündig, und es können die contrahirende Partheyen, zu Haltung desselben nicht gezwungen werden.

4.) Wenn

4.) Wenn einer im Verkauffen sein Gut heraus-streichet, und eine verborgene Qualität und Eigenschafft, die man auswendig nicht mercken und sehen könte, daran rühmet und vorgiebt?

So ist er dem Käuffer dasselbe in der That zu leisten oder ihme das Interesse davor abzustatten schuldig, Es ist aber dieses dahin nicht zu verstehen, daß, wenn der Verkäuffer die Waare oder das verkauffte Gut blosser dings ein wenig vor gut ausgiebt und lobet, z. E. das Pferd sey gut im Ziehen, schnell und geschwind im Lauffen, lasse sich leicht lencken, es sey kein falsch Haar daran, und dergleichen, er davor stehen müsse. Dannenhero, wenn es gleich, angegebener massen, sich nicht also accurat verhält, so kan er deswegen nicht belanget werden; es sey denn, daß der Käuffer in specie darauf reflectiret, und der Verkäuffer, davor zu stehen, versprochen habe. vid. l. 19. ff. de ædilit. edict.

5.) Wenn eine Danckelheit derer Worte in diesem Contract vorfiele?

So ist eine solche danckele Rede, so von dem Verkäuffer vorgebracht worden, wider den Verkäuffer, dieweil er es nicht klärer angezeiget, zu interpretiren und auszulegen.

Wo-

Wofern aber der Käuffer selbst ein obscur und dunckeles pact und Wort in den Contract hinein gerücket, so soll solches gleichfalls wider den Käuffer verstanden werden, dieweil er es nicht klärer angezeiget hat. Struv. Syntagm. J. C. Exerc. 6. th. 52.

6.) Was vor Sachen können verkauffet werden?

Alle und jede Haabe, Waaren und Güter, die einer hat und besitzet, so ferne die Rechte daran keine Hinderung thun.

7.) Welche Güter aber haben die Rechte zu kauffen und zu verkauffen verbothen?

Die Kirchen-Güter, die zum Gottesdienst oder gemeinen Nutzen verordnet seyn. Denn wenn ein Käuffer durch den Verkäuffer damit betrogen, und ihme die Eigenschafft derer Güter gefährlich verhalten würde, mag er wider den Verkäuffer, zu Erlangung seines Interesse und Schadens, so ihme daher entstanden, Klage anstellen. Jedoch sind etliche Fälle ausgenommen, darinnen bisweilen solche alienationes statt haben.

8.) Wie wird es in Rechten gehalten, wenn ein Mit-Erbe, Gemeinschaffter oder Gesell ein Gut habe, oder Gerechtigkeit, daran andere Theil und Gemeinschafft haben, ohne Verwilligung seiner Mit-Erben verkauffet?

Der-

Derselbe Contract und Kauff hat nicht weiter Krafft, denn so viel, als dem Verkäuffer zu seinem Antheile an solcher verkaufften Sache gebühret. Wolte aber sein Mit-Gesell den Kauff ratihabiren und vor genehm halten, welches ihme frey stehet, so wäre er befugt, von seinem Mit-Gesellen das Kauff-Geld, so viel seine portion austräget, zu fordern.

9.) Wer gehet im Kauff vor, wenn jemand eine Sache einem verkauffet, ehe und bevor er aber dieselbige übergiebt, wiederum einem andern verkauffet, und auch diesem letzten die Sache übergiebt?

So soll der andere Käuffer, woferne er von dem vorigen Kauffe nichts gewußt, bey dem verkaufften Gut, unangesehen, daß er der letzte Käuffer gewesen, gelassen werden, denn der erste ein blosses Jus ad Rem, und eine Obligation wider den Verkäuffer erlanget, der andere aber durch die Liefferung das Eigenthums-Recht erlanget hat. Der erste Käuffer aber mag den betrüglichen Verkäuffer, wegen alles Schadens und Nachtheils, so ihme aus dem, daß der erste Kauff nicht gehalten worden, entstanden, oder entstehen möchte, rechtlich verklagen.

10) Wie muß die Kauff-Summa beschaffen seyn?

Sie muß (1.) aus einem gewissen Kauff-Gelde zum wenigsten implicite bestehen. (2.) Muß es seyn ein billiges Kauff-Geld; Weilen aber der Zustand derer Handlungen und Commercien nicht leidet, daß eine gantz genaue Gleichheit zwischen der Waare und dem Kauff-Gelde getroffen wo.den, und in Commercien fast unmüglich ist, daß das pretium und das verkauffte Gut nach arithmetischer proportion einander gleich sey, immassen die vota contrahentium ungleich, und der Verkäuffer seine Waare theuer zu verkauffen, hingegen der Käuffer wohlfeil einzukauffen hoffet und sich bemühet; Als hat man in denen Gesetzen keine andere Verordnung machen können, wolte man Handel und Wandel nicht turbiren, oder gantz und gar eingehen lassen, als daß eine kleine læsion auf einer und anderen Seiten im Kauffen und Verkauffen hat müssen geduldet werden.

11.) Was haben aber die Rechte verordnet, damit die Verkürtzung nicht allzuübermäßig seyn möchte?

Es ist darinne heilsamlich versehen, daß, wenn einer von den contrahirenden Partheyē

über

über die Helffte des rechten Werths betrogen und verkürtzet worden, daß alsdenn der beleidigte und hintergangene Theil auf die Ersetzung des übermäßigen Schadens klagen kan. Z. E. wenn einer ein Gut, welches dem wahren rechten Werth nach 100. Thlr. gilt, weit höher, als vor 150. bis 200. Thlr. verkauffet, so wird ihme darinne nachgesehen, und der Käuffer kan die Ubermasse über das rechte Kauff-pretium nicht wieder fordern. Dahingegen, wenn der Käuffer ein Gut von 100 Thlr. im rechten Werth, vor 80, 70, 60 bis 50. Thlr. kaufft, so wird ihm gleichfalls der Vortheil gelassen, und kan der Verkäuffer dasjenige, welches am rechten Kauff-pretio fehlet, nicht fordern. Hätte aber, im ersten Fall, der Verkäuffer über 200. Thlr. als 205, 210, 250. Thlr. an der Kauff-Summa bekommen, im andern Fall der Käuffer unter 50. Thlr. da die Sache 100. Thlr. werth ist, eingekaufft, so müßte dem beleidigten Theil Ersetzung geschehen, gestalt ihm die Jura verstatten, darauf zu klagen. l. 2. Cod. de rescind. vendit.

12.) Wenn einer mit eines andern seinem Gelde etwas gekaufft, wem gehöret alsdenn das gekauffte Gut zu?

Wenn

Wenn ein solcher mit eines anderen bey ihm deponirten oder gemeinen Gelde, doch in seinem Nahmen, etwas kauffet, und ihme dasjenige tradiret und eingeantwortet wird, so stehet ihm solches allein zu, und nicht demjenigen, dessen das Geld gewesen; Ausgenommen etliche Fälle, als unter andern, da ein Vormund, Curator oder Pfleger von seines Pfleg-Kindes, oder einem Sinnlosen und Verschwender zuständigem Gelde, etwas in seinem Namen kaufft, denn dasselbe erkauffte Gut gehöret mit allen Nutzungen dem Pupillen zu. Gleichergestalt, so ein Mann von seiner Ehefrauen Gelde, welches ihm zum Braut-Schatz nicht gegeben worden, (denn was ein Ehemann mit dem Braut-Schatz-Gelde erkaufft, solches stehet ihm jure dominii zu) ein Gut, Renthe oder etwas anders kauffet, so ist es, vermöge derer Käyserlichen Rechten, der Ehefrauen eigen und zuständig. Ingleichen, wenn gemeiner Stadt-Kirchen- und dergleichen Vorsteher mit dem ihnen anvertraueten Gelde etwas in ihren Nahmen erkauffen, so stehet der Stadt oder der Kirchen frey, des Eigenthums an den erkaufften Gütern sich anzumassen; denn in sol-

solchen Fällen ist, vermöge derer Rechte, die Vermuthung zu machen, daß der Contract denen zum Besten geschlossen sey, in deren Nahmen die Vorsteher haben contrahiren sollen. Hartm. Pistor. p. 1. quæst. 7. n. 12.

13.) Worinne bestehet in diesem Contract des Verkäuffers Verpflichtung?

Er ist das verkauffte Gut, sammt denen, nach geschlossenem Kauffe, eingehobenen Früchten, dem Käuffer zu übergeben schuldig, dergestalt, daß er damit nicht zu hören ist, wenn er vom Kauff abtreten, und dem Käuffer Reu-Kauff-Geld, oder sein vermeintes Interesse geben, hingegen das verkauffte Gut zu seiner Nothdurfft, wenn er auch solche, tempore contractus, vorhero nicht gewust hätte, behalten wolte.

14.) Kan auch der Verkäuffer das verkauffte Gut so lange, bis das Kauff-Geld erleget worden, wohl behalten?

Ja; er muß aber dasselbe mittlerweil als ein fleißiger Haus-Vater verwahren, damit kein Schade daran geschehe. Und wenn auch gleich die Ubergabe wircklich geschiehet, so wird doch das Eigenthum, ehe und zuvor die Zahlung des Kauff-Geldes erfolget, auf

den

den Käuffer nicht gebracht; dahero, wenn mittlerweil ein Concurs entstünde, so wäre der Verkäuffer, in Betracht seines Eigenthums, allen übrigen Creditoren vorzuziehen; es wäre denn, daß der Verkäuffer dem Käuffer, der Bezahlung halber, getrauet, und ihme Glauben gegeben hätte. vid. Carpz. part. I. const. 28. d. 18. & Frantz. ff. d. act. empt. n. 8.

15.) Worinne bestehet des Käuffers Verbindlichkeit?

Er ist verbunden, das verwilligte Kauff-Geld dem Käuffer oder seinen Erben zu bezahlen, dergestalt, daß er, wenn er einen Theil des Kauff-Geldes schon gezahlet hat, solches aber einbüssen, und das erkauffte Gut zurück geben will, er damit nicht zuzulassen ist. Wäre er aber in Zahlung derer Kauff-Gelder säumig, so müßte er nicht allein den Landüblichen Zins erlegen, sondern auch alles und jedes, was der Verkäuffer, nach geschlossenem Kauffe, vor der Ubergabe, auf das verkauffte Ding oder Gut gewandt, erstatten.

16.) Was ist Rechtens, wenn etwas mit Bedinge ist verkauffet worden?

So lange die Condition noch nicht erfül-

let ist, wird der Verkauff noch nicht vor vollkommen gehalten, und das Dominium auf den Käuffer noch nicht völlig transferiret, derowegen ist der vor der entstandenen Condition oder Bedingung dem verkaufften Gute zugestossene Schaden des Verkäuffers.

17.) Was ist ein pactum commissorium?

Wenn der Kauff mit dem Vorbehalt oder Bedinge geschiehet: daß, wo der Käuffer innerhalb einer bestimmten nahmhafften Zeit das Kauff-Geld nicht baar zahlen würde, daß alsdenn der Kauff nichts, oder die Sache unverkaufft seyn solle, und der Verkäuffer wiederum zu seinem vorigen Gute treten und kommen möge. Solch Pactum und Geding ist in dem Kauffen und Verkauffen nicht verboten, sondern kräfftig. Da nun der Käuffer in solcher bestimten Zeit das Kauff-Geld nicht zahlete, so stehet es bey dem Verkäuffer, ob er den Kauff gehalten haben wolle, oder nicht. Denn so er will, mag er auf Haltung des Kauffs nochmahls dringen; so er aber den Kauff lieber aufzuheben gemeynet ist, in Ansehung, daß der Kauff-Schilling zu rechter Zeit nicht erleget worden, mag er das

das Gut, jedoch gegen Zurückgebung des auf Abschlag empfangenen Geldes, wieder an sich ziehen, und ist, auf solchen Fall, der Käuffer das verkauffte und gelieferte Gut, mit allen aufgehabenen Nutzungen, Besserungen und Früchten, abzutreten, auch alle, demselben zugestossene Schäden, gut zu machen verbunden.

18.) Kan auch ein Kauff mit Vorbehalt mehreren Kauff-Geldes, auf eine benannte Zeit geschlossen werden?

Ja, und zwar auf zweyerley Weise, nemlich: wenn innerhalb gewisser Zeit jemand käme, der mehr geben wolte, daß alsdenn der richtig geschlossene Kauff aufgehoben seyn solle, oder daß sodann erst der Kauff vollzogen werden solle, wenn kein anderer binnen gewisser Zeit mehr geben will. Im ersten Fall ist der Kauff sub conditione resolutiva, im andern aber sub conditione suspensiva, geschlossen. l. 2. pr. de in diem addict.

19.) Wird denn auch bisweilen in der Kauff-Be-Beredung ein gewisser Reu-Kauff gesetzet?

Ja, wenn sich nemlich die Contrahenten vergleichen, daß, welcher Theil den Kauff

nicht halten würde, dem andern ein gewisses Stück Geldes zum Abstande geben solle, und mag sodann der Käuffer, oder der Verkäuffer, den Kauff zu halten, nicht gedrungen werden, sondern ist, gegen Erlegung des Reu-Kauff-Geldes, von dem Contract abzutreten befugt.

20.) Ist denn auch gleichfalls vergönnet, vom Kauff wieder abzutreten, wenn der Käuffer dasjenige, was er auf den Kauff gegeben, verliehren will?

Hierinne haben die Doctores nicht einerley Meynung. Einige bejahen es, und geben vor: daß in diesem Fall, per arrhæ dationem, gleichsam stillschweigend bedungen sey, vom Kauff abzutreten, wenn der Käuffer, im Fall dieser abtritt, dasjenige, was er auf den Kauff gegeben, einbüssen, der Verkäuffer aber, woferne es diesem gereuet, solches in duplo restituiren wolte. Jedoch limitiren sie ihre Meynung, daß, wofern der Verkäuffer das Gut wircklich geliefert, oder der Käuffer die arrham auf Abschlag des Kauff-Geldes gegeben hätte, einem oder dem andern Theil es alsdann nicht vergönnet sey. Dahingegen halten andere davor: daß ein Theil

wider

wider des andern Theils Willen, wenn er auch die gegebene arrham verliehren, oder solche in duplo restituiren wolte, vom Kauff nicht abtreten könne, weil die arrha zu mehrer Bestätigung des Kauffes, und daß jeder Theil der Vesthalt- und Vollziehung desto mehr möge versichert seyn, gegeben werde. Welche letztere Meynung denen Rechten conform zu seyn scheinet. vid. Carpz. part. 2. const. 33. def. 14.

21.) Pfleget auch beym Kauffen und Verkauffen wohl auf einen Wieder-Kauff gehandelt zu werden?

Ja, und zwar auf zweyerley Art; nemlich daß entweder keine gewisse Zeit angehänget wird, und kan auf solchen Fall der Verkäuffer jederzeit das verkauffte Gut oder jährliche Renthen, wieder einlösen; Oder aber: daß eine gewisse Zeit gesetzet werde, und solches abermahls auf zwey unterschiedene Arten; entweder, daß innerhalb gewisser Zeit das Gut solle eingelöset werden, und nach Ablauff derselben es der Verkäuffer nicht mehr einzulösen Macht haben solle, welches mit der Formul: binnen zehen Jahr wiederkäuflich, pfleget exprimiret zu werden: O-

der aber: daß der Verkåuffer erst nach Ablauff gewisser Jahre solches Wiederkauff-Recht gebrauchen möge; als: auf zehen Jahr wiederkåuflich. Im ersten Fall wird der Verkåuffer, nach Ablauff der Zeit, nicht weiter zugelassen, es wåre denn, daß er wegen des Krieges, und anderen Verhinderungen, welche abzuwenden, in seiner Macht nicht gestanden, die Kauff-Gelder nicht håtte an gehörigen Ort schaffen können; dessen håtte er zu geniessen. Im letzten Fall kan er zwar binnen der Zeit das Gut nicht wieder fordern; allein, wenn solche verflossen, so ist er zu dem Wiederkauff zuzulassen. Carpz. p. 2. const. 1. d. 9.

22.) Was ist ein pactum protimiseos, oder ein Näher-Kauff-Recht?

Wenn einer einem andern verspricht, daß, daferne er sein Haus oder anderes Gut verkauffen wolte, er es ihme um das Geld, so er davor geben würde, überlassen wolte.

23.) Welchen Personen gehöret, denen Rechten nach, die Verkauffs-Gerechtigkeit?

(1.) Dem Erb-Zins-Herrn, wenn sein Erb-Zins-Mann das Gut verkauffet. (2.) Wird denen Nachbarn der Verkauff an des Nach-

Nachbars Hause oder Acker, vor einem andern gegönnet. (3.) Ingleichen, wenn ein Bürger oder Einwohner einer Stadt, oder eines Dorffs auf dem Lande einem Ausländischen einen Acker, und dergleichen, so in derselben Stadt oder Dorffs Grentzen und Bezirck gelegen, verkaufft, so ist ein jeder Bürger und Einwohner derselben Stadt oder des Dorffs, sich zum Vor-Kauff anzugeben, befugt. (4.) Wenn zwey oder mehr ein Gut gemein haben, und einer seinen Antheil verkaufft, so wird demjenigen, der schon einen Antheil davon hat, der Vorkauff gegönnet, welches aber gleichfalls an allen Orten nicht in üblichem Gebrauch gehalten wird. (5.) Ist auch ein Näher-Kauff unter Bluts-Verwandten, welches man Jus Gentilitium nennet, durch welches ein Bluts-Freund und Verwandter ein Ding oder Gut, so aus der Freundschafft verkauffet und veräussert wird, an sich, und also wieder in sein Geschlecht, Stamm und Bluts-Freundschafft bringen kan.

24.) Was fliesset aus dem bisher beschriebenen Kauff-Contract vor eine Klage gegen den Verkäuffer?

Sie wird zu Latein Actio ex empto genannt, nemlich: wenn einer jemanden was abgekauffet hat, und der Verkäuffer will mit der Gewähr, Tradition oder Lieferung des verkaufften Gutes oder Waare säumig werden; wie auch, wenn er ihn etwa durch seinen Verzug in Schaden gebracht, so mag er diese Klage wider ihn und seine Erben anstellen, und ihn dadurch anhalten, das verkauffte Gut oder Waaren, und zwar, wenn ein dritter es besitzet und inne hat, es auf seine Kosten ihme zu liefern, auch allen Schaden, den er durch den Verzug verursachet hat, zu erstatten.

25.) Was hat der Verkäuffer vor eine Klage gegen den Käuffer?

Er kan ihn actione ex vendito belangen, wenn er nemlich etwas verkaufft und übergeben hat, der Käuffer aber in Zahlung des versprochenen Kauff-Geldes sich säumig erweiset, daß er nicht allein das Kauff-Geld, sondern auch gebührliche Zinsen und das Interesse, auch Unkosten, so er hierdurch verursachet, bezahle und ersetze.

Der Fünfund zwanzigste Titel.

Von dem Mieth- und Vermiethungs-Contract.

1.) Was

1.) Was ist ein Mieth-Contract?

Wenn einer sein Gut oder Arbeit, zu eines andern Nutzen und Gebrauch, um einen gewissen Zins oder Lohn, hinzuleihen oder zu verdingen, bewilliget.

2.) Worinne bestehet des Vermiethers Schuldigkeit?

Wenn liegende Güter, als Häuser und dergleichen vermiethet werden, so ist der Verleiher (1.) schuldig, das Haus oder andere Gebäude und Güter, so er vermiethet, dem Miethmann in einem solchen Stande zu liefern, daß er den Gebrauch des Guts versprochener massen haben könne, dannenhero muß er die Gebäude in baulichem Wesen erhalten, und wenn er ein Gut vermiethet hat, welches vor Ablauff der Pacht-Jahre evinciret worden, in solchem Fall muß er dem Pachter die Gewähr leisten, und ihm allen Schaden, nebst dem Interesse, ersetzen. (2.) Wofern der Pachter, wegen des gemietheten Guts, durch des Locatoris Schuld, Schaden leiden sollte, muß er davor stehen. (3.) Ist Locator schuldig, die vom Conductore nothwendige oder dem Gute zum Besten aufgewandte Kosten zu ersetzen. Gestalt auch der Con-

ductor das Jus retentionis, bis zu seiner Befriedigung, wenn die aufgewandte Unkosten liquid und richtig seyn, gebrauchen kan. Endlich muß (4.) der Locator die Miethe aushalten, und darff er den Pachter, vor Ablauff der verglichenen Zeit, regulariter nicht vertreiben.

3.) Worinne bestehet des Miethers Pflicht und Schuldigkeit?

Er muß erstlich des bestandenen Guts sich pfleglich gebrauchen, auch dasselbe in rechtem Wesen erhalten, und zu dem Gebrauch halten, worzu es vermiethet worden. (2.) Muß er darbey einen solchen Fleiß, dasselbige vor Schaden zu bewahren, anwenden, wie ein jeder fleißiger Haus-Vater, wie auch Haus-Herr selber thun möchte. (3.) Muß er seinen Haus- oder Mieth-Zins entrichten, immassen zu Erlangung der pension, der Verpachter wider ihn executive klagen kan. vid. Mev. 4. dec. 244. (4.) Muß der Miethmann, wenn die Zeit seiner Miethe um ist, und er sich mit dem Haus-Herrn keiner ferneren Miethe verglichen hat, das bestandene Gut räumen, und unverletzet dem Verpachter wiederum zustellen.

4.) Kan

4.) Kan auch der Miethmann, wenn es seine Gelegenheit nicht ist, ein Gut, die bestimmte Zeit über, zu behalten, einer andern anständigen Person daſſelbige überlaſſen?

Ja, wenn es ihm nicht ausdrücklich verbothen worden. Es ist aber nichts desto weniger der principal-Miethmann für das Mieth-Geld, auch allen Schaden und Mangel, so durch den andern dem Bestand-Gute möchte zugefüget werden, zu stehen verbunden. l. 9. C. locat. Mev. 6. Dec. 481.

5.) Wann kan die Miethe vor der Zeit aufgesaget werden?

In nachgemeldeten vier Fällen; als erstlich: Wenn der Miethman den versessenen Haus-Zins nicht entrichtet noch zu entrichten erböthig ist: Zum (2.) wenn er das vermiethete Haus oder Gut so übel und ungebührlich hielte, daß desselben Abfall und Verringerung scheinbarlich vor Augen, oder es sonst nicht ehrbarlich zugienge, wenn er nemlich Huren hinein führete, oder sonsten ein unchristliches ärgerliches Leben führete. (3.) Wenn der Haus-Herr aus nothwendigen und zur Zeit der geschlossenen Miethe nicht vorhandenen Ursachen, das vermiethete

Haus gantz, oder zum Theil, wieder bauen und bessern müste, solches aber, wenn der Miethmann darinnen wohnen und bleiben solte, nicht wohl noch füglich geschehen könnte. (4.) Wenn dem Vermiether oder seinen Erben und Kindern eine solche unversehene und kündige Noth, ohne ihre Schuld, vorfiele, daß sie ihr Haus selber zur Wohnung brauchen müsten, und füglich nicht entrathen könnten.

6.) Kan auch der Pachter und Miethmann, vor Ablauff der bedungenen Zeit, den Pacht aufkündigen und fahren lassen?

Ja, wenn sich nemlich etwas unvermuthetes zuträget, wodurch er an dem völligen Gebrauch des gepachteten Gutes gehindert wird, als: wenn das Haus schadhafft, oder Wetter-Schaden auf denen Aeckern entstanden wäre.

7.) Wenn aber der Vermiether das vermiethete Gut binnen der Mieth-Zeit andern verkauffet?

So muß der Miethmann weichen; denn Kauff gehet vor Miethe; es ist aber der Vermiether schuldig, dem Conductori das Interesse dieser wegen abzustatten.

8.) Seynd

8.) Seynd dann nicht auch gewisse Fälle ausgenommen, da der Pachter zu weichen nicht schuldig?

Ja, und zwar (1) wann der Verkäuffer es ausgedungen hat, daß der Käuffer dem Conductori den Pacht aushalten soll. (2) Wañ zu Versicherung des Pacht-Contracts der Locator die verpachtete Güter zur hypothec eingesetzet hat. (3) Wann das Gut sub hasta erkaufft ist worden. Struv. Syntagm. J. C. Exerc. 24. th. 27.

9.) Hat dann der Miethmann auch Macht in dem gemietheten Hause etwas ohne Vorwissen, Willen, und Vergünstigung des Haus-Herrn zu bauen?

Nein; es wäre dann, daß die unvermeidliche Nothdurfft es erforderte, in dem Hause etwas von Dachung und andern zu verbessern, welches der Haus-Herr selbst thun würde; solches mag er wohl thun, auch solche Unkosten dem Haus-Herrn an dem Haus-Zinse abziehen, gestalt er auch das Jus retentionis davor hat.

10.) Wann denen Handwerckern oder anderen Werck-Leuten etwas in die Arbeit verdinget wird, und solches bey ihnen durch unversehene

Feuers-Brunst oder sonst per casum fortuitum umkömmt, wer muß alsdenn den Schaden tragen?

Der Herr solcher Sachen; dann die Handwercker sind nicht mehr davon zu erstatten schuldig, als nur dasjenige, so viel noch davon übrig blieben und vorhanden, vielmehr sind sie befugt, vor die Arbeit den verdienten Lohn zu fordern. Sonsten aber, und wenn der Werckmann sehr unachtsam ist, und Schuld hat, so ist er den Schaden der übergebenen Sachen wieder zu erstatten schuldig. Derowegen, da jemand einen Edelgestein bey einem Goldschmied zu versetzen oder einzufassen verdinget, und selbiger wegen seiner Unerfahrenheit oder Verwahrlosung (auch per culpam levissimam) zerbrochen würde, so ist der Goldschmied den Werth desselben zu bezahlen verbunden. Wäre aber das Edelgestein selbst also beschaffen, daß der Goldschmied keine Schuld daran gehabt, so ist er nichts dafür zu geben verpflichtet; Er hätte denn die Gefahr des Bruchs, oder das Mißrathen des Wercks, in dem Pact und Gedinge auf sich genommen.

11.) Wenn

11.) Wenn ein Werckmeister etwas zu machen oder auszuputzen angenommen, und dasselbe aus Unverstand oder Mangel der Wissenschafft verderbet hat?

So ist er den Werth dafür zu bezahlen schuldig; denn, er hat solche Arbeit, als ein Meister derselben Kunst, angenommen, und muß also culpam levissimam præstiren. Brunnem. ad L. 28. C. locat.

12.) Wenn jemand einem seine Kleider auszuputzen gegeben und verdinget, und die Mäuse dieselbige zerbissen?

So ist der Arbeiter, deme, der mit ihme gedinget, Erstattung zu thun pflichtig; dann ein jedweder Schneider, und dergleichen Handwercks-Mann, muß vor den Unfleiß oder Verwahrlosung stehen.

13.) Wann jemand eine Mauer, Brücken, Keller, Graben rc. zu verfertigen über sich nimmet, das Werck aber hernechst zu Grunde gehet, wer ist alsdenn vor den Unglücks-Fall zu stehen schuldig?

Wann durch eine höhere Gewalt, als durch ein Erdbeben, Verwüstung des Feindes rc. die Arbeit eingerissen würde, so ergienge der Schade über den Bau-Herrn, welcher die Arbeit, so weit solche verfertiget, zu bezahlen

len schuldig ist; Wäre aber das Werck deswegen eingegangen, weilen es nicht, wie es sich gebühret, verfertiget worden, so ist ein Unterscheid zu machen (1) ob der Arbeiter auf einen jeden Tag angenommen, wovor ihm auch sein Tage-Lohn gereichet wird, oder ob (2) die Arbeit ihme Ruthen-und Ellen-weise, oder (3) überhaupt verdungen. Im ersten Fall stehet der Arbeiter gar nicht davor; denn es hat der Bau-Herr ihm selber beyzumessen, warum er, wann ihm die Arbeit nicht angestanden, den Arbeiter nicht sofort abgeschaffet. Im anderen Fall muß der Arbeiter davor stehen, bis es zugemessen, wenn solches geschehen, stehet er gleichfalls vor das Werck nicht weiter. Im dritten Fall muß der Meister oder Arbeiter davor stehen, bis das Werck oder der Bau fertig ist, und vom Bau-Herrn gut geheissen worden. Hiernechst, und wann er mit der Arbeit einmahl zufrieden gewesen, kan er den Arbeiter nicht weiter belangen.

14.) Was entstehet aus diesem Contract vor eine Klage?

Es können sich beyderseits Contrahenten mit der actione locati conducti belangen, und

und zwar kan der Vermiether den Miethmann damit belangen, wenn er vor Ausgang der Zeit das Gut verlässet, oder nach Endigung derselben es nicht räumen, noch den Zins geben will ꝛc. Hingegen hat solche Klage wider den Vermiether statt, wann dieser den Miethmann vor der Zeit vom Pacht treibet, oder die aufgewandte Unkosten, oder den bey dem Pacht, durch des Locatoris Verwahrlósung erlittenen Schaden, nicht ersetzen will.

15.) Was ist ein Emphytevsis, oder Erb-Zins-Contract?

Wenn jemanden ein gewisses Haus oder liegendes Gut erblich, gegen Entrichtung eines jährlichen Erb-Zinses, zu bauen, zu besäen, zu bessern, und solches zu geniessen, aufgetragen und übergeben wird, dergestalt, daß, so lange der bestimmte Erb-Zins oder Canon von ihm gebührlich entrichtet wird, solches Haus oder Gut von ihme oder denenjenigen, so ihme succediren und nachfolgen, nicht abgefordert noch genommen werden möge.

16.) Worinne bestehet eigentlich dieser Contract?

Nach der Eigenschafft dieses Contracts, ist der Erb-Zins-Herr schuldig, das nutzbare Eigen-

Eigenthum, dem Erb-Zinsmanne zu übergeben, und die Gewähr dißfalls zu leisten. Dahingegen ist der Erb-Zinsmann solches Erb-Zins-Gut in gutem Stande zu halten und zu verbessern, auch den Canonem und Erb-Zins zu erlegen schuldig. Und dieser Erb-Zins wird allein zur Erkäntnis des Ober-Eigenthums-Herrn gegeben, dahero solcher auch der Fruchtniessung nicht gleich ist, sondern meistentheils in einem geringen bestehet; und obgleich an denen Früchten Schaden geschiehet, nichts erlassen wird.

Der Sechs und zwantzigste Titel.

Von Gesellschafften und Mascopeyen.

1.) Was ist eine Societas?

Es ist ein Contract, da zwey oder mehr sich vereinigen, ihr Geld, Waaren und Güter oder auch Arbeit zusammen zu tragen, auf gemeinen Gewinst und Verlust.

2.) Auf wie vielerley Weise wird eine solche Societät eingegangen?

Auf zweyerley Art, (1) Wann zwey oder mehr, vorbedächtlich und mit gehabtem Rath, durch

durch ausdrückliche Bewilligung, oder auch durch würckliche Inserirung derer Güter, solche in gemein zu haben, mit einander einig werden, und sich vergleichen, welches eine speciale oder sonderbare Gesellschafft genennet wird. (2) Wann alle Güter in die Societät gebracht werden, und dieses auf zweyerley Art; Erstlich: daß so wohl die vorhandene als künfftige, so durch Erbschafft, oder auf andere Weise erlanget worden, gemein seyn sollen, und wird zu Latein societas bonorum universalis genannt; Oder: daß nur die gegenwärtige Güter, und was daher einkommen möchte, gemein seyn solle; welche letztere im Zweiffels-Fall præsumiret wird; dann die erste ist allzubeschwerlich; gestalt in derselben ein Gesellschaffter mit seinem Socio, alles und jedes, was er ehrlicher Weise durch Erbschafften, Schenckungen, Vermächtnisse ꝛc. an sich bringet, theilen, und die Unkosten, welche der Socius auf sein Ehe-Weib, auf die Erziehung und Ausstattung derer Kinder, verwendet, übertragen helffen muß, unerachtet er weder Weib noch Kinder hat, auch hiernechst bey der Theilung nichts zum Voraus nehmen kan; dahingegen in der

Socie-

Societät letzterer Art, wird nur dasjenige gemeinschafftlich, was von denen Gütern, welche in die Societät eingebracht worden, erworben wird.

3.) Wie wird es in Rechten gehalten, wann keine sonderliche Vergleichung wegen des Gewinns und Verlusts abgeredet worden ist?

So wird der Gewinn und Verlust, nach Proportion und Grösse eines jeden gelegter Summa und angewendeten Fleisses, eingetheilet; dergestalt, daß wenn zwey eine Gesellschafft und Mascopey eingegangen hätten, und der eine hätte zweyhundert Gülden geleget, der andere aber nur einhundert, so hat der erste zwey Theile des Gewinstes und Verlustes, der andere aber nur einen Theil, secundum proportionem geometricam, so viel das Capital betrifft, zu nehmen. Struv. Syntagm. J. C. Exc. 22. th. 30.

4.) Kan wohl in einer Societät abgehandelt werden: daß einer oder mehr unter denen Sociis oder Gesellschafften, allein am Gewinst einen Antheil, am Capital aber keinen Verlust haben solle?

Ja, solches Pactum ist kräfftig. Denn es begiebt sich zu vielen mahlen, daß einer aus der

der Gesellschafft mehr mit contrahiren u. Gewerben etwas zu gewinnen geschickter ist, als der andere, auch mit seinem Fleisse und Thun mehr und füglicher als ein anderer mit Gelde etwas erwerben und erlangen kan. In welchem Fall derjenige, so am Capital nichts verliehret, seine Einbusse dadurch leidet, daß er das Gewerb umsonst getrieben. Gestalt auch dieses Pactum gültig, daß einer zwey Drittel des Schadens über sich nehmen, hingegen auch zwey Drittel vom Vortheil und Gewinn haben solle.

5.) Gilt dann auch ein solches Pactum: daß einer allein den Schaden, vom Vortheil aber nichts haben solle?

Nein; dann ein solches Geding ist der Natur dieses Contracts zuwider, und wird im Rechten Societas Leonina genannt.

6.) Muß dann ein jeder Socius alles conferiren?

Ja, er muß alles getreulich in gemeine Theilung bringen und kommen lassen; er hätte denn mit Unthaten, Betrug, Diebstahl, oder in andere unziemliche Wege etwas erworben, dessen kan er die Gesellschafft und sich keines weges fähig machen, und hat auch seine Straffe deswegen für sich selbst allein

lein zu tragen. Hätte aber der Mit-Gesellschaffter es wissentlich in die Gesellschafft bringen lassen, so müste er, nebst Ersetzung des Entwandten, auch die Straffe helffen tragen.

7.) Wann endiget sich die Societät?

Erstlich: wann einer aus der Gesellschafft stirbet, so endiget sich die Gesellschafft, dergestallt, daß des Verstorbenen Erben nicht weiter verbunden sind. Und wann gleich Pacta und Gedinge gemachet würden, daß die Gesellschafft und Societät sich auf die Erben erstrecken solte, so ist doch solches ungültig, dieweil man nicht weiß, ob der Erbe tüchtig oder untüchtig zum Handel seyn werde. (2) Wann einer oder der andere in der Gesellschafft nicht länger bleiben will, sondern selbige auffsaget, inmassen solches einem jedweden zu thun erlaubet ist, woferne es nur nicht zur Unzeit geschiehet, oder denen übrigen Gesellschafftern dadurch ein Schade entstehet. (3) Höret die Societät auf, wann der Gesellschaffter, bey entstandenem Concurs, sein gesammtes Vermögen denen Creditoribus abtritt; oder: wann wegen eines begangenen Verbrechens die Güter confisciret

ret worden; oder: wann die Handlung, weswegen die particuliere Societät aufgerichtet worden, ihre Endschafft erreichet hat. §. 6. & seq. J. de Societ.

8.) Mit was vor einer Action kan derjenige, welcher dem Gesellschaffts-Contract nicht nachkömmt, belanget werden?

Es kan sein Mit-Gesellschaffter, welcher lædiret worden, actionem pro Socio, gegen denselben anstellen. Und diese Klage hat vornemlich statt, wann die Zeit der Societät sich geendiget; So aber die Zeit nicht verflossen, und etwas erworben wäre, mag ein jeder derselben Gesellschafft fordern und begehren, daß der Gewinn oder die erworbene Haabe in Gemeinschafft geleget oder getheilet werde.

9.) Was ist bey dieser Action und Societäts-Klage annoch zu erinnern?

Erstlich: Daß der Gesellschaffter das Beneficium competentiæ habe, und man ihm, wann er nicht alles bezahlen kan, seinen nothdürfftigen Unterhalt lassen müsse, welche Rechts-Wohlthat nicht allein dem Socio omnium bonorum, sondern auch dem Socio einer sonderbaren Gesellschafft zu statten

kömmt

kömmt: welches Beneficium aber nicht statt hat, wenn er die Societät läugnet, oder gefährlicher Weise bey der Gesellschafft gehandelt hat. Gestalt er auch, (2) dieserwegen, auf erfolgte condemnation, wann im Urtheil des Betrugs ausdrücklich gedacht worden, infam, oder ehrlos wird. Anlangend endlich die Contracte, welche occasione Societatis mit dem tertio getroffen werden, so ist zu wissen: daß, wann die Gesellschaffter insgesamt contrahiren, und, z. E. etwas einkauffen oder verkauffen, jeder Socius, nach proportion, so weit er bey der Societät interessiret ist, und also pro parte das Recht vom Debitore zu fordern habe; da hingegen er, nach gleichmäßiger proportion, und nicht auf die gantze Summa dem Creditori verhafftet ist.

Der Sieben und zwantzigste Titel.
Vom Befehl und Vollmacht.

1.) Was ist eine Vollmacht?

Es ist ein solcher Contract, da einer eine aufgetragene zuläßige Verrichtung umsonst auszurichten, über sich nimmt.

2.) In

2.) In was für Dingen wird eine Vollmacht zugelassen?

Nur allein in billigen Handlungen und Verpflichtungen; denn wann einer dem anderen auftrüge, eine Ubelthat oder sonst etwas verbothenes auszuüben, und es geschehe auch solches, so ist so wohl derjenige, der es dem anderen aufgetragen, als auch der, so es gethan, gleicher Straffe würdig, und kan der Befehlshaber keine Klage wider den, so es ihm geheissen, anstellen. Hätte aber der Mandatarius über den Befehl gehandelt, als: es hätte einer dem andern befohlen, Titium z. E. zu schlagen &c. &c. der Mandatarius aber hätte Titium verwundet oder getödtet; so könte man den ersten wegen des excesses nicht bestraffen; es wäre dann, daß die Verwundung oder der Todschlag aus demjenigen, was zu thun anbefohlen worden, als: wann einer dem andern befiehlet, Titium zu stechen, auf ihn einen Schuß zu thun, und dergleichen gar leicht hätte folgen können. Carpzov. in Crim. quæst. 4. n. 21.

3.) Was ist vor ein Unterscheid unter einer Vollmacht und einem ertheilten Rath?

Der Gewalt- und Vollmachts-Geber nö-

thiget und bittet den Befehlshaber, daß er die Verrichtung über sich nehme, der aber dem anderen einen Rath giebt, überlässet es seinem weiteren Nachsinnen und Gefallen, ob er ihm folgen, und es thun wolle oder nicht. Dannenhero denn auch der Rathgeber nicht belanget werden mag, wenn gleich sein ertheilter Rath übel ausgeschlagen, es könte dann dargethan werden, daß der Rathgeber den anderen mit gefährlichem Vorsatz überredet, und muthwillig betrogen hätte, oder auch versprochen, vor allen Schaden gut zu seyn. Es gehören hieher die Recommendations-Schreiben, welche nicht einmahl unter Kauff-Leuten eine Verbindlichkeit würcken. Marquard. de Jur. merc. l. 2. c. 11. n. 69.

4.) Wie mancherley ist die gegebene Vollmacht?

Sie ist entweder general, und auf alle Sachen insgemein gerichtet; oder: particular auf eine gewisse benannte Sache. Jedoch seynd gewisse Sachen, welche unter einer generalen Vollmacht nicht mit begriffen zu seyn vermuthet werden, sondern eine special Vollmacht erfordern, als da ist: die Einsetzung in vorigen Stand; die Antretung einer

ner Erbschafft; Kauffs- und Verkauffs-Schuld-Erlassung; Vergleich; Eydes-Delation und Leistung; und alles dasjenige, woraus dem Gewalt ein sonderbahrer Schade und Præjuditz erwachsen könte. Struv. Syntagm. J. C. Exerc. 7. th. 34.

5.) Wie wird die general- und particular-Vollmacht wiederum eingetheilet?

Eines Theils in diejenige, welche insgemein auf die Sache gerichtet ist worden; anderen Theils in die, welche die clausulam cum libera in sich hält. So nun einem dergleichen gemeine Gewalt, cum libera, gegeben worden, daß er nemlich des Principals Nothdurfft verrichten möge, so hat er in der ihm aufgetragenen Sache alles zu thun gute Macht, gleich als ob sein Principal es selbst thäte; Doch muß kein Betrug darbey seyn, sondern alles mit Treu und ohne Gefährde fürgenommen werden. Bar. de Lyncker. in Anal. & Struv. tit. de proc. th. 25.

6.) Was Rechtens ist es, wenn mehr Gewaltshaber denn einer von ihm bestellet worden?

So ist ein jeglicher unter ihnen wegen aller Sachen, so sie zu verrichten angenommen,

in solidum verbunden; und mag ein jeder um die gantze Sache allein belanget werden. Jedoch haben sie sich des Beneficii ordinis, wenn nemlich einer die Verwaltung allein geführet, daß derselbe zuförderst deßwegen angesprochen werde, wie auch divisionis, daß nemlich einer nur zu seinem Theile vor die Verrichtung zustehen und zu antworten habe, zu gebrauchen.]

7.) Wenn endet sich die Vollmacht?

Erstlich: Wann der Mandatarius oder Befehlshaber stirbet, so, daß, wann auch die Erben den Befehl vollziehen wolten, sie sich dessen ohne Wissen und Willen des Mandatarii, nicht unterstehen dürffen, sondern es ist alles, was sie dißfalls vornehmen, null und nichtig, weilen der Mandans auf die Geschicklichkeit des Mandatarii gesehen hat. (2) Wann es dem Befehlshaber gereuet, daß er die Sache zu verrichten übernommen, so mag er die Zusage wieder auffkündigen, jedoch daß es bey Zeiten geschehe, da er noch nichts vorgenommen, und auch nichts versäumet worden, sondern der Befehls-Geber es noch füglich durch einen anderen bestellen kan. (3) Wann

Wann der Befehls-Geber seine aufgetragene Vollmacht wiederruffet.

8.) Was hat der Befehl-Geber, wegen dieses Contracts, für eine Klage wider den Gevollmächtigten anzustellen?

Er kan ihn directa mandati actione belangen, damit er ihme, wann er dem Contract kein Genügen geleistet, des daraus entstehenden Schadens und Interesse halber Ersetzung leiste.

9.) Was hat aber der Gevollmächtigte wider den Befehl-Geber vor eine Gegen-Klage?

Er kan contrariam mandati actionem wider denselben anstellen, damit er ihm das Interesse und die Unkosten bezahle, so er der Vollmacht wegen angewendet hat.

Der Acht und zwantzigste Titel.

Von Verbindlichkeiten und Verpflichtungen, die aus einem Quasi-Contracte entstehen, oder, die sich einem Contract vergleichen.

1.) Was nennet man Quasi-Contractus?

Diejenige Handlungen, welche nemlich durch keinen ausdrücklichen Consens und

Einwilligung beyder Theile geschlossen werden, sondern ein Theil durch seine That und Verrichtung dem andern, nach Ordnung derer Rechte, verpflichtet wird.

2.) Wie geschiehet die Negotiorum gestio?

Wann es sich begiebt, daß jemand in fremde Oerter ziehet, und in seinem Abwesen niemand die Verwaltung seiner Güter aufgetragen, ein anderer aber dieselbe, ohne des Eigenthums-Herrn Geheiß, verwaltet.

3.) Worzu ist denn ein solcher Verwalter verbunden?

Er muß (1) seiner Verwaltung halber richtige und redliche Rechnung thun. (2) In derselben allen getreuen Fleiß anwenden. (3) Alles wieder erstatten, was er empfangen hat.

4.) Vor welche Fahrläßigkeit muß aber der Negotiorum gestor stehen?

Es sind darinne die Doctores nicht recht einig; Jedoch halten die meisten davor: daß er zuweilen nur pro lata culpa stehe, z. E. wann er die Verwaltung zu der Zeit übernommen hat, da es mit denen Gütern des Abwesenden einen desperaten Zustand gewonnen, und niemand sich dererselben hat annehmen wollen. Pro regula aber setzen die Doctores:

ctores: daß er nur pro culpa levi stehen müssen, so, daß demjenigen, welcher vom gestore die præstation der mittlern oder geringen Schuld (culpæ levis vel levissimæ) fordert, der Beweiß, und daß man nemlich in einem solchen Fall versire, obliege. Brunnem. ad L. 22. C. de N. G.

5.) Was ist eine Indebiti solutio?

Wann jemand aus Irrthum, Zweiffel, oder Unwissenheit, einem andern etwas, das er ihm nicht schuldig gewesen, zahlete, oder gäbe, da er vermeynet, er wäre es ihme schuldig. Dieser Irrthum geschehener Zahlung wird auch unter die quasi-contractus gerechnet.

6.) Was ist ein quasi-contractus wegen communion derer Güther?

Wenn jemand mit einem etwas gemein hat, als: Haus, Hof, Hufen, Aecker, Wiesen, oder andere bewegliche und unbewegliche Güter, so sie mit einander erkaufft, oder ihnen im Testament legiret und vermachet worden, oder durch dergleichen Gelegenheit, einer mit einem andern, wegen eines Dinges, in Gemeinschafft gerathen ist.

7.) Was haben die Partheyen deswegen mit einander zu verkehren?

Daß die gemeinen Güter getheilet, und wenn der eine was vorgeschossen, es von dem anderen ihme gut gethan werde.

8.) Können die Erben nicht ein solch pactum eingehen, daß sie in stets-währender communion bleiben wollen?

Nein. Carpz. p. 2. Const. 15. defin. 43. ibique Esbach.

9.) Wird denn, was durante commnione, sich ein Gesellschaffter schaffet, solches gemein?

Nein. Stryck. Cautel. contr. Sect. 2. cap. 10. §. 7.

10.) Muß denn derselbe, wer in communione nicht länger bleiben will, warten, bis die Unmündige erst mündig werden?

Nein. Reyher. in Thesaur. jur. voc. commun. n. 14.

11.) Wann hat der quasi-contractus, so aus der familiæ heriscundæ actione entstehet, statt?

Diese Klage ist gegen die Erben anzustellen, welche ohne rechtmäßige Ursach dem Mit-Erben die Theilung derer gemeinen Güter weigern und versagen, so ihrer Natur und Art nach theilbar sind. Wann nemlich einer

ner oder mehr Erben in der Gemeinschafft nicht länger bleiben wollen, so wird bey dem Richter angesuchet, diejenigen, so in der Güte nicht wollen, dahin zu weisen, daß die Theilung ergehe.

12.) Was ist von dem quasi-contractu der Gräntz-Scheidung oder actione finium regundorum hier anzumercken?

Vornehmlich dieses: Wenn Nachbaren aneinander stossende Aecker, Wiesen, Gärten, oder Gehöltze besitzen, und derer Gräntzen halber einige Irrungen sich ereignen, so ist alsdenn die actio finium regundorum anzustellen, dadurch gebeten wird, die Gräntzen von einander zu scheiden, und des Interesse halber, was billig ist, zu erkennen.

13.) Gehöret dann nicht auch unter die quasi-contractus die Vormundschaffts-Verwaltung?

Ja, nachdem §. 8. Inst. de Obl. q. ex quasi- contr.

13.) Ist denn der Vormund schuldig, des Mündleins in Händen habende Güter eher heraus zu geben, bis der Punct wegen der Rechnung seine Richtigkeit bekommen?

Nein. Harprecht. §. 2. Inst. de Obl. ex quasi-contr. nasc. n. 12.

15.) Wird auch zu denen quasi-contracten mitgezogen: wann ein Schiffs-Herr, Gastwirth, oder auch Postmeister in sein Schiff, Herberge oder Post-Haus, oder ein Gutscher auf seinen nen Wagen etwas aufnimmt?

Ja, es wird davor gehalten, daß ein solcher gleichsam mit demjenigen, dem die Sachen gehören, contrahiret habe; derowegen muß er davor stehen, und zur Verwahrung dererselben Sachen allen Fleiß anwenden; woferne aber durch seine geringste Verwahrlosung und Unachtsamkeit etwas daran verdirbet, oder davon wegkömmet, so ist er den Schaden samt dem Interesse und Unkosten daran zu ersetzen schuldig.

16.) Was muß aber derjenige, welcher die Klage de receptis anstellet, beweisen?

Erstlich: daß er das Gut, welches er wiederfordert, ins Wirths-Haus gebracht habe. (2) Mit Wissen des Wirths, oder dessen, welchen dieser darzu bestellet hat. (3) Daß dem Gute Schaden zugefüget, oder solches entwandt sey. (4) Muß Kläger den Werth des entwandten Guts erweisen.

17.) Wann

17.) Wann aber der Wirth denen Gästen andeutet, es müste ein jeder seine Sachen so gut in acht nehmen als er könte, er könne nicht davor stehen?

Solchenfalls ist er von aller Præstation frey, ob schon die Gäste nicht ausdrückiich darein gewilliget hätten.

18.) Aber wie, wann diese darwider protestiren?

Sodann ist der Wirth gehalten, vor allen Schaden, wie es die Rechte sonsten erfordern zu stehen; inmassen auch die Zustellung des Schlüssels zum Schranck oder zur Kammer, den Wirth von seiner Verbindlichkeit nicht frey machet. Struv. Syntagm. J. C. Exerc. 9. th. 117.

Der Neun und zwanzigste Titel.

Durch was vor Personen uns eine Obligation und Verpflichtung zuwege gebracht werde.

Not. Weilen alles dasjenige, was in diesem Titel vorkömmet, bereits im zweyten Buch unterm 9. Titel zur Gnüge abgehandelt worden, so beziehet man sich dahin, und kömmt hier weiter nichts zu melden vor.

Der Dreyßigste Titel.

Was massen eine Obligation und Verpflichtung wieder aufgehoben werde?

1.) Auf was Art wird der Schuldener der Schuld und des Creditoris loß?

Wann er ihm die Schuld würcklich bezahlet, oder dieselbe compensiren kan, oder durch Novation und gerichtliche Oblation etwas ausrichten kan. Struv. Jurispr. lib. 3. tit. 21. §. 3.

2.) Wer kan denn die Zahlung thun?

Der freye Macht hat, mit dem Seinigen zu disponiren, daran es denen Unmündigen und Verschwendern fehlet.

3.) Kan der Gläubiger wohl gedrungen werden, ein anders vor baare Zahlung anzunehmen, als man ihme schuldig ist?

Nein, dann in was Form und Gestalt einem etwas geliehen worden, das muß auch in eben der Form restituiret werden; dahero kan der Debitor dem Creditori die ausstehende Schulden nicht aufdringen. Jedoch, so der unvermögliche Schuldener, welchem baar Geld geliehen worden, mit Gelde nicht zu bezahlen hätte, und dem Creditori daher kein

Scha-

Schade entstehen möchte, ist von ihme der Werth an einem andern Dinge in gebührlicher Sache anzunehmen.

4.) Weme kan man denn zahlen?

Dem Gläubiger, oder der von ihm Vollmacht hat, das Geld aufzunehmen.

5.) Kan man denn des Creditoris Schreiber oder anderm Diener, das Geld sicherlich anvertrauen?

Nein, wenn er nicht speciale Vollmacht oder die Handschrifft vorzulegen hat. Struv. Jurispr. lib. 3. tit. 21. §. 5.

6.) Kan man denn dem Bothen, den der Creditor abschicket, das Geld abzulangen, solches sicherlich anvertrauen?

Ja, denn der Creditor hat den Uberbringer erwehlet; wenn aber der Debitor denselben ausersehen, so ist die Gefahr des Uberschickens des Debitoris. Stryck. de Cautel. Contr. Sect. 2. cap. 11. §. 20. & Sect. 4. cap. 1. n. 3. z. E. wenn es der Bothe unterschlüge, oder ihme von Räubern unterweges genommen würde. Carpz. p. 2. const. 41. dec. 12.

7.) Kan auch der Schuldener seinem Gläubiger die Schuld nach und nach eintzeln bezahlen?

Ja, wenn der Creditor die Bezahlung

also einzelen und Stück-weise annehmen will, oder gewisse Tage-Zeiten zur Bezahlung gesetzet worden sind, oder ein Theil der Schuld liquid, das andere aber noch illiquid wäre, oder daß wegen unterschiedener posten die Schuld herrührete, oder daß, vermöge der Gesetze, die Schuld unter etliche Personen getheilet wäre. Es kan auch die Obrigkeit, nach Befinden und wegen der Billigkeit, den Creditorem dahin anweisen, daß er mit particulirer Zahlung muß zu frieden seyn.

8.) Wann ist der Schuldener zu bezahlen verbunden?

Wann der bestimmte Termin verflossen ist, ehe aber derselbe vorbey, mag er von dem Gläubiger ehe nicht darum gemahnet noch angesprochen werden. Es wäre denn, daß der Schuldmann die Zinsen nicht zahlete; oder in Abfall seiner Nahrung dermassen geriethe, daß zu besorgen, er möchte seine Güter an andere Oerter heimlich verwenden, oder sonst ausreissen und flüchtig werden, denn alsdann möchte der Gläubiger ihn, auch vor dem Termin, die Bezahlung, oder doch Caution und Versicherung deshalben zu thun, mit Recht anhalten. Struv. Synt. J. C. Exc. 47. th. 75.

9.) Aber

9.) Aber wie, wenn keine Zeit der Bezahlung halber in der Verschreibung benennet worden?

So muß der Schuldener auf geschehene Interpellation, oder wenn er gemahnet, bezahlen; Hätte aber der Debitor versprochen, nach seiner Gelegenheit, oder wenn es ihm beliebte, zu bezahlen, und er verstürbe vor der Zahlung, solchen falls wären seine Erben gehalten, so fort die Schuld abzutragen. Carpz. 2. 28. 19. 18.

10.) Wie geschicht die Compensation?

Wenn auf beyden Seiten richtige Schulden gegen einander aufgehoben werden, also, daß so viel der Gläubiger an bekannter klarer Schuld dem Schuldener hinwiederum schuldig, ihme an seiner Forderung abgezogen werde.

11.) Was wird aber zur Compensation erfordert?

Erstlich: daß auf beyden Seiten eine richtige und unläugbare schuldige Gegenforderung vorhanden, oder doch die eine also beschaffen sey, daß sie alsobald, und ohne langen Verzug, zur Richtigkeit könne gebracht werden. (2.) Muß des Debitoris Gegenforderung ohne Bedingung und ohne Aufschub der Zeit, und also in continenti exigibel seyn.

Widri-

Widrigenfalls muß er seinen Gläubiger befriedigen, und mag er, wenn die Bedingung entstehet, oder die Zeit kömmt, das seinige gleichfalls fordern. (3.) Hat solche nur alleine statt, wenn beyde Theile eine gleichmäßige Forderung am Gelde, Getreyde oder andern dergleichen Sachen haben, so in Gewichte, Zahl und Maaß bestehen, nicht aber, wenn einer ein gewisses Stück, als ein Haus, Acker, Vieh, und anderes, zu fordern hat.

12.) In welchen Fällen hat die Compensation nicht statt?

Wenn einer Steuren, Anlagen, Geschoß und Obrigkeitliche Gefälle, ingleichen wenn man jemand gewissen Unterhalt schuldig ist. Ferner, wenn einem Geld, oder dergleichen etwas anvertrauet und aufzuheben gegeben worden; Und zwar ist das Depositum dermassen privilegiret, daß, wenn solches verlohren gegangen, ein Depositarius es mit baarem Gelde ersetzen muß, und die Compensation, ob schon termini habiles vorhanden sind, dennoch nicht statt findet. ult. C. de compensat. ibique Brunn.

13.(Was ist ein Jus Retentionis, oder Innbehaltung?

Es

Es ist ein Recht, vermöge dessen man befugt ist, eines andern Gut, so man rechtmässiger Weise besitzet, dem Eigenthums-Herrn so lange vorzubehalten und nicht wieder zu geben, bis er einem dasjenige, so er dieses Guts wegen zu entrichten schuldig ist, abgetragen habe.

14.) Was wird aber darzu erfordert?

(1.) Daß man das Gut in einem rechtmäßigen Titel, und also sine vitio in seine possession oder in seine Gewalt gebracht habe. (2.) Daß man die Schuld, solches Guts wegen, zu fordern habe; also kan ein Conductor oder Pachter das gemithete Gut wegen geliehenen Geldes, bis zur Bezahlung nicht behalten. (3.) Muß solche Schuld so fort richtig und liquid seyn; denn wo die Schuld unrichtig ist, muß man das Gut gegen Caution wieder zurück geben Mevius. 8. D. 379.

15.) Wenn der Creditor die Schuld nicht annehmen will, der Debitor aber derselben gerne loß seyn will, wie kan er sich helffen?

Durch gerichtliche Oblation, wenn er nemlich dem Creditori die Schuld anbiethet, und allenfalls, nach ausgebrachter citation,

sie

sie gerichtlich deponiret. Zanger. de Except. p. 3. cap. 2. n. 2.

16.) Was ist hierbey in Acht zu nehmen?

Der Debitor muß die gantze Schuld zusamt denen Zinsen nicht verbaliter, sondern realiter, zur gelegenen Zeit u. Ort, offeriren, und allenfalls deponiren. Zanger. dict. loc.

17.) Von was Krafft und Würckung ist die Oblation?

Sie liberiret, gleich der Zahlung, von der Schuld und Zinsen, liberiret die Bürgen, und machet die Pfande loß. Richt. Dec. 75.

18.) Wie aber, wenn der Creditor auf die Citation nicht erscheinet?

Es schadet nicht, und hat gleichwohl die Oblation ihre Krafft.

19.) Uber wen gehet denn nach der Oblation der Schade des offerirten Geldes?

Der gehet über den Creditorem. Richt. Dec. 75. n. 5.

20.) Wie aber, wenn die Oblatio nicht gerichtlich geschehen?

Die liberiret nicht von der Schuld, sondern nur à mora. Struv. Jurispr. lib. 3. tit. 21. §. 18.

21.) Was

21.) Was nennet man eine Novation?

Wenn die vorige Oblation durch eine neue Verpflichtung, mit ausdrücklichen Worten cassiret und aufgehoben wird; oder es ist eine Verwandelung der alten Obligation in eine neue.

22.) Wie vielerley ist die Novation?

Entweder voluntaria oder necessaria. Harprecht. ad §. 3. Inst. quib. mod. toll. obl. n. 1. & 3.

23.) Wie wird sie sonst eingetheilet?

Daß entweder die Person des creditoris oder debitoris verwandelt wird, und wird eine delegatio genannt; Oder es wird der ersten obligation etwas zugethan und abgenommen, und sodann bleibet es eine Novatio. Carpz. lib. 5. resp. 105.

24.) Was ist eine Delegation?

Es ist eine Anweisung mit erfolgter Ubergabe, wenn nemlich der Schuldener an seinen Schuldmann den Gläubiger anweiset, und dieser Schuldener dem Gläubiger, so die Anweisung angenommen, die Zahlung und dieses entweder pacto oder vermittelst einer Stipulation verspricht. Es kan aber auch die

Dele-

Delegation geschehen, ob schon derjenige, welcher die Schuld übernimmt, dem Deleganti nichts schuldig ist.

25.) Ist denn von dieser Delegation und Anweisung die Cession oder Ubergebung unterschieden?

Ja freylich; denn die cession geschicht, wenn ein Schuldener seinem Gläubiger, mit seiner Genehmhaltung (denn wider Willen kan ihm, an statt baarer Bezahlung, eine Schuld nicht aufgebürdet werden) an Zahlungs statt seine Schuld, ohne Vorbewust und Willen dieses seines Schuldeners, übergiebet; auch dieser dem creditori, an den er gewiesen worden, aufs neue sich verpflichtet, und auf die Masse die Verpflichtung, so zwischen dem cedenten und diesem Schuldner ist, nicht aufgehoben wird.

26.) Welche Cessiones und Anweisungen sind zu Recht verbothen?

Erstlich diejenigen, so arglistiger Weise einem Gewaltigen geschehen, in der Meynung, hierdurch seinen Gegentheil und Schuldener sonderlich zu drücken, und verleuret damit der cedent seine Anforderung und seinen Anspruch, welches dem fisco zufället.

fället. (2.) Wenn jemand vortheilhafftiger Weise andere Schulden, um eine wenigere umd geringere Bezahlung, als die Schuld ist, an sich handelt, auf welchem Fall, vermöge des Anastasianischen und vom Justiniano erneuretem Gesetz, der Schuldener ein mehrers nicht, als was dieser angewiesene Gläubiger davor entrichtet, abzustatten schuldig ist, und gehet, nach vieler Meynung, die Ubermasse dem Schuldener zu gute.

37.) Wie wird ferner der Schuldener erlediget per acceptilationem?

Wenn der Schuldener den Gläubiger befraget, ob er die Schuld, womit er ihme verhafftet gewesen, für empfangen halte, und der Gläubiger darauf antwortet: er halte dieselbe vor bezahlt, und daß dieselbe entrichtet worden. Diese Acceptilatio geschahe vormahls, nach dem Römischen Recht, vermittelst einer zierlichen Stipulation.

28.) Wie wird durch eine Confusion eine Obligation aufgehoben?

Wenn der Schuldener des Gläubigers, oder dieser jenes Erbe wird, oder ein dritter alle beyde erbet.

29.) Wenn

29.) Wenn nun der Debitor die Zahlung angeschaffet, was dienet noch zu seiner Versicherung

Er muß sich lassen quittiren, und seine Handschrifft wieder fordern. Freyer. de solut. cap. 11. n. 16.

30.) Wie aber, wenn die Haupt-Verschreibung verleget, verlohren, verbrand oder sonst umkommen.

So muß er eine mortification ausstellen. Freyer. d. i.

31,) Was ist eine Mortification?

Es ist ein Instrument, darinne der creditor, nach erlangter Zahlung, die verlohrne Haupt-Verschreibung cassiret und aufhebet, mit beygefügtem Versprechen, daß, wenn sie wieder an den Tag kommen solte, er sich derselben nun und nimmermehr wider den Debitorem oder die Seinigen gebrauchen wolle. Struv. dissert. de mortificat. cap. 5. n. 1.

32.) Wie vielerley ist die Mortification?

Entweder general oder special.

33.) Sind denn, so ferne in dem Instrument das Capital mortificiret, auch die Zinsen mortificiret worden?

Ja. Struv. d. l. §. 25.

24.) Von

34.) Von was Krafft und Würckung ist der Mortifications-Schein?

Daß der Debitor völlig liberiret wird, und auf ferneren Zuspruch des Creditoris die Ausflucht der geschehenen Bezahlung, und auch der Nullität vorschützen könne. Freyer. d. l. l. cap. 11. membr. 1. n. 16.

Das vierdte Buch.

Der Erste Titel.

Von Verpflichtungen die aus einer Missethat entstehen.

1.) Wie werden nach denen Römischen Rechten die Mißhandlungen eingetheilet?

Entweder in gemeine und öffentliche, zu Latein publica, oder extraordinaria, oder popularia, oder in privata.

2.) Welches sind die gemeine Mißhandelungen?

Die Verletzung der Göttlichen Majestät, und der hohen Obrigkeit, Ketzerey, Todtschlag, Ehebruch, falsch Gezeugniß, Verfälschung an Briefen, Siegeln, Müntze und andern dergleichen mehr, von welchen sonderbare Ordnungen peinlicher Gerichte gesetzet wor-

worden; und darum gemein genannt, weil jedermann unter dem Volck, von wegen gemeiner Ruhe und Wohlfahrt, darwider zu klagen verstattet ist.

3.) Wann werden solche Delicta extraordinaria genannt?

Wann solche zwar ein mehrers, als eines privati læsion, nach sich ziehen, und doch, weil man dieselbe nicht eben pro atrocibus, und dem gemeinen Wesen so höchstschädlich gehalten hat, wie vorgemeldete seyn, und derowegen speciali lege nicht annotiret, auch mit keiner gewissen Straffe beleget, sondern deren Bestraffung dem Ermessen der Obrigkeit, nach Befinden derer Umstände, überlassen worden.

4.) Welches hat man Delictum populare genañt?

Wenn einem jeden ex populo ein Verbrechen, welches ad publica nicht gehöret, zu vindiciren übergeben worden ist.

5.) Welches sind Delicta privata?

Dererwegen einer insonderheit auf dasjenige, daran ihm gelegen, klaget und bittet, daß ihm, der Missethat halber, so gegen ihn begangen worden, gebührend Abtrag geschehe.

Als

Als da sind: Diebstahl, Injurien und Schmähungen, allerley zugefügter Schaden, und dergleichen.

6.) Was ist ein Diebstahl?

Es ist eine boßliche Entwendung eines fremden beweglichen Gutes, oder auch desselbigen Nutzung und Besitzung, welche, aus Vorsatz Gewinn zu suchen, wider des rechten Herrens Willen geschicht.

7.) Wie wird der Diebstahl bestrafft?

Nach Innhalt der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung Art. 159. seq. wird derselbe, nach Beschaffenheit derer allda gesetzten Umstände, unterschiedlich bestraffet; und mag, nach Befinden, der Staupen-Schlag, oder der Galgen erkannt werden. Es muß hierbey auf eines jeden Landes Verordnungen und gesetzte Straffe gesehen werden. In Sachsen wird der Diebstahl, so sich über 5. Ungarische Gülden, das ist: über 10. Thlr. beläufft, mit dem Strange gestraffet. An andern Orten aber pfleget man heutiges Tages gelinder zu verfahren.

8.) Wie wird derjenige gestrafft, welcher die Diebe gehauset und beherberget?

Wenn er einen Theil von denen gestohle-

nen Sachen mit bekommen, oder Genieß empfangen, so wird er, nach Befinden, entweder mit Landes-Verweisung in Straffe genommen, oder mit Staupen-Schlägen des Landes ewig verwiesen, zumahlen, wenn er die gestohlene Stücke hat verkauffen und verzehren helffen; welcher aber so gar nicht allein Anleitung, sondern auch die Instrumenta und Werckzeuge zu Erbrechung des Hauses, Laden ꝛc. hergegeben, auch seinen Antheil vom gestohlenen Gut, über 5. Ducaten, bekommen, derselbe wird mit der ordentlichen Todes-Straffe beleget. Struv. Syntagm. J.C. exerc. 48. th. 22.

9.) Wie werden diejenigen gestraffet, welche wissentlich gestohlene Sachen kauffen?

Sie müssen nicht allein dem Eigenthums-Herrn die Sachen ohne alles Entgeld restituiren, sondern werden noch darüber mit willkührlicher Geld- und Gefängniß-Straffe, nach befundenen Umständen, beleget. Carpz. 4. 40. 7.

10.) Welche Fälle werden ausgenommen, darinne beym Diebstahl die ordentliche Straffe nicht statt habe?

Erstlich; wenn zwischen Eltern und Kindern

dern ein Diebstahl begangen worden. (2.) Wenn ein Ehegatte dem andern etwas entfremdet. (3.) Ein Bluts-Freund dem andern, im andern, dritten und vierten Grad. (4.) Eine verschwiegerte Person der andern 2c. Jedoch, daß die Schwiegerschafft in aufsteigender Linie, oder in der Neben-Linie, als Schwester und Bruder, gegen einander zu rechnen seyn. (5.) Werden auch die unmündigen, wohl aber minderjährigen Diebe, am Leben nicht gestraffet.

Der Andere Titel.

Von gewaltthätiger Beraubung derer Güter.

1.) Wie wurde bey denen Römern der Raub vormahls gestrafft?

Wenn Bürgerlich geklaget gewesen, ist nur also gestraffet worden: daß der Räuber nebst dem Entraubten und dessen Werth, noch dreymahl so viel erlegen müssen. Es hat aber auch peinlich mögen geklaget werden, und sind, nach Befindung, sodann die Räuber mit Verweisung, Staupen-Schlägen, oder auch wohl, wenn der Raub mit gewaffneter Hand u. auf der Land-Strasse öffentl. geschehen, mit der Todes-Straffe beleget worden.

2.) Wie wird denn heutiges Tages der Raub bestraffet?

Es ist heut zu Tage die Bürgerliche oder Erstattungs-Klage, so viel obgemeldete Straffe belanget, nicht bräuchlich; sondern es wird ein boßhafftiger überwundener Räuber, er sey Adel- oder Unadelich, oder noch minderjährig, so mit grosser Gewalt auf der Strassen, Städten und Dörffern oder Häusern einen beraubet, oder nur mit Dräuungen etwas extorquiret, mit dem Schwerd vom Leben zum Tode gerichtet, und dessen Cörper auf ein Rad geflochten, wenn gleich solcher Raub nur einmahl verübet, oder auch geringes Werthes ist.

3.) Wann wird diese Staffe einiger massen vermindert?

Wann nicht grosse Gewalt beym Rauben gebrauchet worden, oder aber jemand auf seines Herrn Geheiß denselbigen begangen, und nichts davon genossen; Ingleichen, da einer einen, der selbsten geraubet hat, wieder beraubet, oder vor das geraubte Gut ein anderes gleichgültiges wieder gegeben hätte. Siehe Carpzov. in Crimin. quæst. 90. & 91.

Der

Der Dritte Titel.

Vom Aquilianischen Gesetze, oder zugefügten Schaden.

1.) Wann jemand dem andern an seinem Leibe, oder Gütern Schaden zugefüget hat, wie kan er belanget werden?

Man kan ihn Actione legis Aquiliæ belangen, daß er den Schaden ersetze, und wird derselbe hierüber wilkührlich, nach Befinden derer Umstände, bestraffet.

2.) Hat denn auch die actio legis Aquiliæ wider des Beleidigers Erben statt?

Was das Käyserl. Recht anbelanget, wird solches verneinet; Es wäre denn, daß der Beklagte auf erhobene Klage litem contestiret hätte; oder daß der Erbschafft einiger Vortheil daraus zugewachsen wäre. Nach Päbstlichem Recht aber ist der Erbe zur Ersetzung des Schadens verbunden.

3.) Wie wird derjenige gestraffet, welcher einem an seinem Leibe Schaden thut?

Der Thäter ist dem Beschädigten, wegen des aufgewandten Artzt-Lohns, Unkosten und Schmertz-Geldes, wie auch dessen, so er an seiner Arbeit oder Handwerck versäumet hat,

oder hernach entbehren muß, Abtrag zu thun schuldig. Carpz. in Crim. quæst. 99. n. 47.

4.) Wie wird derjenige gestrafft, welcher aus dem Fenster oder Thür Unflath, Seiche ꝛc. auf die Strasse giesset, und des Vorübergehenden Kleid besudelt?

Es kan ein solcher Vorübergehender, dem also Schaden widerfahren, nach Richterlicher Ermäßigung, die Erstattung seines Schadens, nicht allein von demjenigen, welcher etwas ausgeworffen hat, (denn dieser act. legis Aquiliæ oder wohl gar Injuriarum, wenn er solches vorsetzlich gethan, kan belanget werden) sondern auch vom Haus-Wirth, es mag nun dieser sein eigen Haus, oder ein fremdes Gut bewohnen, abfordern. Denn ein jeder Hauswirth davor zu stehen schuldig ist, daß nichts ausgeworffen werde, und man also frey und ohne Gefahr auf denen Gassen gehen könne. Es kan aber der Hauswirth, wenn er dem Beleidigten Satisfaction gegeben, seinen Regreſs wider denjenigen, welcher den Schaden verursachet hat, nehmen. Struv. Syntagm. J. C. Ex. 14. 33.

5.) Muß auch einer den Schaden ersetzen, dessen Pferd einen schlägt, oder Ochse einen stösset, oder wohl gar ums Leben bringet?

Ja,

Ja, es muß der Herr, dessen die Thiere eigen seyn, dem Beleidigten seinen Schaden entweder gut machen; oder, wenn ihm dieses nicht gelegen, so muß er das Thier, welches den Schaden gethan, dafür heraus geben, dadurch er denn allerdings frey, ledig und loß wird. Nach Sächsischen Rechten muß der Herr des Viehes, so bald er den Schaden erfahren, es von sich thun, dessen der Beleidigte sich anmassen kan. Widrigen falls, und wenn er das Vieh im Futter behält, muß er den Schaden ersetzen, und wird darmit nicht gehöret, daß er das Vieh hingeben wolle. Carpz. in Crim. quæst. 131. n. 21.

6.) Wenn aber Schade durch jemands Anhetzung des Thieres entstünde?

In diesem Falle ist der Anhetzer, allen Schaden und Verletzung zu ersetzen, oder der gantzen Missethat schuldig; Als, da jemand ein Pferd mit Ruthen oder Stecken schlüge, oder ihme so hart die Spohren gäbe, daß es von sich schlüge, und jemand beschädigte, so ist der Verursacher den Schaden zu ersetzen schuldig, und wird hierüber, nach Befinden, willkührlich gestraffet.

7.) Wie wird es in Rechten versehen, wenn zwey Ochsen oder Böcke, deren jeder seinen besonderen Herrn hat, sich stossen, und einer den andern tödtet?

So ist vornehmlich in Acht zu nehmen, wessen Thier unter ihnen den Anfang des Stossens gemachet; und so dasselbige, so erst gestossen, umkommen, so mag desselben Herr darum nicht klagen. Hat aber dasselbige Thier, so den Anfang des Stossens gemachet, das andere umgebracht, so kan alsdann derjenige, dessen das Thier eigen gewesen, deshalben klagen. L. 1. §. 11. ff. si. quadr. paup. feciss. dic.

8.) Kan man auch das Vieh pfänden, welches einem an seinen Früchten oder sonsten Schaden gethan hat?

Ja, an einigen Orten ist solches gebräuchlich. Er muß aber das gepfändete Vieh in die Gerichte des Orts liefern, wo der Schade geschehen; widrigen falls kan er von der Obrigkeit deswegen belanget werden.

Der Vierdte Titel.

Von Injurien und Schmähungen.

1.) Was ist eine Injurie?

Es

Es ist eine Schmach, Hohn und Verachtung, die zu des andern Beschimpffung vorgenommen und begangen wird. Tabor. in part. Elem. h. t. Hoppe in Exam. jurid. h. t. quæst. 2.

2.) Wie werden die Injurien eingetheilet?

In real- und verbal-Injurien, oder in thätliche und wörtliche.

3.) Was ist eine thätliche Injurie?

Wann einer wircklich an jemand Hand und Gewalt leget, mit Prügeln und Fäusten schläget, einem den Barth ausrauffet, oder in seinem Hause mit Gewalt überlauffet und erschrecket, oder anspeyet, anblecket, und das Maul auffsperret, mit dem Finger verächtlich auf ihn zeiget, oder einer Jungfer, wider ihren Willen, einen Kuß giebt, und darbey unflätige Reden führet. Ingleichen, wenn einer einen andern, ohne billige Ursach, und nur ihme Verdruß und Unlust anzuthun, vor Gericht erfordert. Item: dem andern eine Schuld, die er gar nicht schuldig, abfordert. Item: eines andern Vieh aus gemeiner Weyde treibet, oder in seines Nachbarn oder eines andern Haus oder Hof Mist oder an-

dere unsaubere Sachen wirfft oder ausschüttet.

4.) Wie geschehen Verbal-Injurien?

Wenn man jemand einen Mörder, Strassen-Räuber, Ketzer, Hahnrey und so weiter, tituliret und nennet.

5.) Darff man denn auch wohl ein Frauenzimmer eine Hure nennen, wenn es gleich wahr ist?

Nein, denn wenn gleich dasjenige, so aus bösem Gemüth und Schmäh-Sucht jemand vorgeworffen worden ist, sich also in der That wahr befindet, ist es gleichwol vor eine Injurie zu achten, und zu bestraffen; und kan der Injuriant sich darmit nicht behelffen, daß es gleichwol wahr wäre, oder daß er es zu dem Ende wolte vorgerücket haben, damit die Obrigkeit das Verbrechen straffen könnte; denn es muß die denunciatio des Verbrechens, ordentlicher Weise geschehen. Vielweniger entschuldiget den Nachsager einer Schmähung und Injurie, daß er solche von andern gehöret. Carpz. in Crim. quæst. 96. n. 67.

6.) Wann aber der Injuriant vorgiebt, daß er dieses und jenes nicht animo injuriandi geredet hätte?

So müste man auf dasjenige, was geredet

det oder gethan wäre, sehen; wann es nun verba per se injuriosa, auch conditionaliter prolata wären, so hätte die actio injuriarum statt, obschon der Injuriant protestiret hätte, daß er es nicht wolte animo injuriandi gethan und gesaget haben.

7.) Wann es aber zweiffelhafftig wäre, ob er animum injuriandi gehabt?

So käme es auf des Proferenten Erklärung an, und wenn etwa starcke Vermuthungen vorhanden, daß er es animo injuriandi geredet hätte, so müste er mit einem Eyde sich reinigen. Carpz. in Crim. q. 97. n. 6.

8.) Was ist ein Paßquill?

Wann jemand einem andern in einer Schrifft (es sey gleich der Name unterschrieben oder nicht) desgleichen in einem sonderlichen Gedicht oder Gemählde, zu seiner grossen Beschimpffung, ein grosses Laster und Ubel beymisset.

9.) Wie wird ein Paßquillant gestraffet?

In der Reichs peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung ist verordnet: daß der boßhafftige Lästerer eben mit der Pein und Straffe, so auf das beschuldigte Laster, wo die Ubelthat sich in der Wahrheit also befindet, denen

Rechten nach sonsten gesetzet, und darein er den Geschmäheten durch seine böse unwahrhaffte Läster-Schrifft hat bringen wollen, solle gestraffet werden. Dahero, wenn der Paßquillant jemanden eine Mordthat, oder einen grossen Diebstahl vorwirfft, so wäre er, vermöge der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung, am Leben zu bestraffen. Struv. Synt. J. C. Exerc. 48. th. 70. in fin.

10.) Sind auch diejenigen zu bestraffen, so die Famos-Schrifften zwar selbst nicht gefertiget, gleichwol aber selbige weiter ausbreiten?

Ja freylich; ingleichen die Buchdrucker und Buchführer, so solche feil haben. Es muß aber ein Unterscheid alhier gemachet werden unter einem Pasquill und einer Satyre. Eine sinnreiche Satyre, wenn darinne nicht allzugrob verfahren worden ist, wird heutiges Tages, zumahl unter Gelehrten, einiger massen geduldet, und muß nicht alles dasjenige, nach der manier des gemeinen Pöbels, vor ein Paßquill angesehen werden, wodurch einer und der andere ein wenig railliret und in Schrifften durchgezogen wird; denn zu einem Paßquill wird erfordert, daß man einem ein solches delictum vorwerffe, welches capital ist rc.

11.)

11.) Wie mancherley ist die Injurien-Klage?

Entweder Bürgerlich, zu Latein æstimatoria injuriarum actio genannt, da der Kläger die ihme zugefügte Schmach auf eine gewisse Summa Geldes anschläget, als: er wolte nicht 1000. Thlr. nehmen, und diesen Schimpff ungeahndet auf sich sitzen lassen; oder; er wolte lieber 1000. Thaler verliehren, als diesen Schimpff leiden, und bittet, daß der Richter dem beklagten Injurianten in die libellirte Summa, welche er zur rechtlichen moderation, jedoch ohne Eyd (in welchem Fall er die moderirte Summa nicht beschweren darff) stellet, vertheilen, und ihme abzutragen erkennen wolle. Darauf denn die libellirte oder geklagte Summa, von dem Richter gemäßiget, und der Beklagte, daß er dieselbe dem Kläger abstatte, vertheilet wird. Carpz. in Crim. quæst. 95. n. 6. sq. Oder Peinlich, da der Kläger über die ihm angethane Schmach sich beklaget, und bittet, daß der Schmäher oder Thäter mit der Landes-Verweisung, Staupen-Schlägen, oder einer Geld-Straffe, so der Obrigkeit zukömmt, oder zu milden Sachen angeleget wird, beleget werden möge. Wann

aber criminaliter geklaget wird, so kan Kläger dem Injurianten, im Läugnungs-Fall keinen Eyd deferiren, welches doch geschehen kan, wenn man civiliter klaget. Carpz. 3. Resp. 44.

12.) Was hat es vor eine Beschaffenheit mit der Klage auf den Wiederruff?

Diese Klage zu Latein actio injuriarum revocatoria oder Palinodiam genannt, hat ihre gradus; dann es muß der Injuriant entweder einen Wiederruff oder eine Christliche Abbitte, oder nur eine Ehren-Erklärung thun, und kömmt es hierinne viel auf das Ermessen der Obrigkeit an.

13.) Wann aber der Injuriant nicht wiederruffen wolte?

So wird er durch Zwangs-Mittel darzu angehalten. vid. Mev. 2. Dec. 105. oder es pfleget der Scharffrichter in seinem Nahmen zu recantiren. Es hat diese Klage in Real-Injurien nicht statt, ingleichen wann einem sein Gebrechen, als: daß er lahm, ein Kröppel 2c. sey, vorgeworffen wird. Bar. de Lyncker. in Analect. ad Struv. tit. de Injur. th. 66.

14.) Was ist bey der Retorsion und Ehren-Rettung, da man einem die Schmäh-Worte wiederum in seinen Busem schiebet, zu observiren?

Vornehmlich dieses (1) daß der Geschmähete, so bald die Schmäh-Worte wider ihn ausgegossen worden, oder so bald er solche erfahren, oder doch wenig Tage hernach, und nicht erst eine Zeitlang darauf, dieses Remedium ergreiffe. Vor das (2) daß er dem Schmäher eben die Scheltworte, und also keine grössern wiederum zurück schiebe oder schicke, und (3) ihme schrifftlich oder mündlich andeuten lasse: daß er den Schmäher selbst so lange dafür halte, bis er ihn dessen, so er ihn beschuldiget, überweise, oder: daß ihme solches nicht ein ehrlicher Mann nachgeredet. Wann nun dieses Mittel gebrauchet worden, so hat zugleich die Actio Injuriarum nicht statt.

15.) Wann werden die Injurien-Klagen und Schmähungen aufgehoben?

Erstlich, wann der, dem solche Schmach zugefüget ist worden, gestorben. (2) Wann der Injuriant, oder derjenige, der geschimpffet hat, stirbet. Denn die Injurien-Klagen werden denen Erben des Injuriantis, wie auch

auch wider die Erben des Injuriantis und Schmähenden nicht zugelassen noch verstattet; Es wäre dann die Rechtfertigung durch den Beleidigten so weit ausgeführet, daß lis contestiret, oder der Krieg und Proceß bereits im Stande und befestiget worden, auf solchen Fall kan dieselbe auch durch die Erben und wider die Erben vollführet werden. (3) Hat die Injurien-Klage nicht statt, wann der, so injuriiret und geschmähet ist worden, sich derselben nicht annimmt, oder thut, als wisse er nichts davon; oder, so bald er die Schmach erfahren hat, dieselbe nicht von Stund an zu Gemüthe gefasset, sondern dissimuliret, und darzu still schweiget, oder da er solche zwar ad animum revociret hat, hiernechst fahren lässet; welches auch geschehen zu seyn præsumiret wird, wann er mit dem Injurianten converſiret, isset und trincket, lachet und schertzet, oder ein freundlich Gespräch mit ihm hält.

16.) Binnen welcher Zeit werden die geringeren Real-Injurien præscribiret?

In Jahresfrist. Jedoch fänget die Præscription und Verjährung von der Zeit an zu lauffen, da der Injuriatus oder Geschmähete

solche Injurien erfahren, und zu wissen bekommen hat.

17.) Wann werden die höhern Real-Injurien verjähret?

Nicht eher, als nach Ablauff 30. Jahren. Ingleichen wird die Klage auf Wiederruff, als eine civilis und rei persecutoria actio, nicht eher, als in 30. Jahren verjähret; wiewohl Mevius 5. Dec. 368. davor hält, daß sie nach Ablauff eines Jahres verjähret sey.

18.) Wie wird dann die Verjährung der Injurien-Klage interrumpiret?

Wenn man den Injurianten schrifftlich citiren lässet, wenn schon die Kriegs-Befestigung nicht erfolget wäre. Carpz. 4. 46. d. 6.

Der Fünffte Titel.

Von Verpflichtungen, welche aus einem Quasi-Delicto entstehen.

1.) Was wird ein Quasi-Delictum genannt?

Wann einer zwar nicht aus einem bösen Vorsatz und Betrug etwas mißhandelt hat; jedoch sich dergestalt unvorsichtig aufgeführt, daß ihm eine grosse Schuld beyzumessen ist.

2.) Wie

2.) Wie viel Arten dieser Delictorum werden in disem Titel recensiret?

Viere; nemlich (1) Wann ein Richter aus Unverstand und Unwissenheit ein übeles Urtheil über eine Sache fället. (2) Wann einer aus einem Gemach oder Thür etwas hinaus giesset, wodurch ein anderer maculiret wird. (3) Wann einer an einem Ort, wo continuirlich Leute hergehen, oben etwas hinüber hänget oder setzet, wodurch, wenn es hinab fiele, die Leute könten beschädiget werden. (4) Wann ein Schade in einem Schiff, Stall, oder Wirths-Hause geschieht. §. fin. Inst. h. t.

3.) Worzu ist dann ein Richter verbunden, welcher aus Unerfahrenheit übel richtet.

Er muß sich der Sachen und des ausgesprochenen Urtheils gleichsam zu eigen annehmen, und das übel gesprochene Urtheil wiederum gut machen. Es wird auch in diesem Fall dem beschwerten Theil die Klage in factum gegeben, dadurch er die unerfahrnen Richter belangen kan, daß er ihm allen daraus entstandenen Schaden wiederum ersetze.

4.) Was wird vor eine Klage angestellet, wenn etwas aus einem Hause geworffen oder ausgegossen worden, dadurch einem anderen Schade geschehen?

Wann es kundbar wird, wer eigentlich der Ausgiesser gewesen, so wird wider denselben die Actio legis Aquiliæ angestellet §. 13. J. de leg. Aquil. Wann es aber noch so gleich nicht bekannt wird, so kan immittels der Haus-Herr mit der actione in factum de dejecto vel effuso belanget werden. l. 1. pr. de his qui effud. vel deject. wovon bereits in vorhergehenden etwas erwehnet worden.

5.) Was wird für eine Klage gegeben, wann etwas über die Gasse gehangen, dadurch einem, wann es herab fiele, Schaden geschehen könte?

Alsdenn kan ein jedweder Mensch gegen denjenigen, welcher dergleichen thut, actionem de posito vel suspenso anstellen, und darzu angehalten werden, daß er die Sache wegschaffe, oder auch wohl, wann iemand Schaden geschehen, eine gewisse Summa Geldes erlege.

6.) Ist noch eine andere Art derer quasi delictorum vorhanden?

Ja, nemlich, so durch Schuld eines Schiff-

manns, oder Wirths, wann er böser Leute Hülffe oder Arbeit zu seinem Dienst gebrauchet, in seinem Schiff, Wirths-Haus oder Stall iemand arglistiglich oder diebisch Schade geschehen ist, alsdenn wird dem, der Schaden gelitten hat, wider den Schiffmann oder Wirth die Klage in factum gegeben. Von welchem auch bereits an einem anderen Ort Erwehnung geschehen ist.

Der Sechste Titel.

Von allerhand Rechtlichen Klagen.

1.) Was ist eine Action?

Eine Actio oder Klage ist nichts anders, denn eine Gerechtigkeit, in dem Gerichte dasjenige anzusprechen und zu fordern, so einem gebühret.

2.) Wie mancherley sind die Actiones?

Sie werden in mancherley Arten abgetheilet, vornemlich aber in Dingliche, Persönliche und Vermischte Klagen.

3.) Welches sind Dingliche Klagen?

So aus dem Dinglichen Recht herfliessen, und wider einen jeden Besitzer statt haben.

4.) Was

4.) Was ist dann Rei vindicatio?

Es ist eine Klage, so vom Eigenthums-Herrn mag angestellet werden, wider den Besitzer oder Innhaber, auf daß er das inhabende Gut nebst allen Nutzungen wieder abtreten mögte.

5.) Welches ist der Grund dieser Klage?

Das Eigenthum; Gleichwie aber das Eigenthum entweder vollständig ist, oder unvollständig, (plenum vel minus plenum) also stehet nicht allein die Rei vindication demjenigen zu, so das vollständige Eigenthum hat, sondern es kömmt auch dergleichen Actio in Rem demjenigen zu, so das Dominium minus plenum hat, und also kan der Dominus directus, oder der Ober-Eigenthums-Herr das Gut, so er einem anderen zum Erbzins gegeben hat, nicht allein von einem andern Besitzer, sondern auch von dem Erb-Zins-Mann selbsten, wann er den Erb-Zins nicht entrichtet, unter dem Vorwand, daß sein Gut ihm jure pleni dominii zustehe, vindiciren.

6.) Was ist eine Actio confessoria?

Es ist eine Klage, so aus dem Dominio

der

der Gerechtigkeit einer Servitut entstehet, und derjenige, welchem eine Dienstbarkeit zustehet, wieder einen jeglichen, welcher ihme Eintrag thut, und ihn an deren Gebrauch verhindert, anstellet und bittet, daß ihm die Dienstbarkeits-Gerechtigkeit zuerkannt, und er dabey geschützet, und ihm der dadurch verursachte Schade wieder ersetzet werden möge, auch Beklagter cautionem de non amplius turbando bestellen müsse.

7.) Welches ist das Fundament dieser Klage?

Die Servitut, welche dem Kläger zu erweisen oblieget, unerachtet er in quasi possessione der Dienstbarkeit seyn möchte, und woferne er solche quasi-possess in continenti nicht erweisen kan, muß er auch des Gebrauchs der Servitut, die Zeit des Processus über sich enthalten.

8.) Muß aber Kläger das Dominium des Guts erweisen, welchem die Servitut, seinem Vorgeben nach, zustehen soll?

Solches wird negiret, woferne er das Gut in Possession hat; ist er aber ausser der Possession, so kan er die actionem confessoriam nicht anstellen, es sey dann, daß er das Do-

minium des Guths erweise, oder die Posses legitimo modo erhalte.

9) Was ist Actio negatoria?

Es ist eine Gegen-Klage, so der Eigenthums-Herr anstellet, wider den, so auf seinem Gute sich einer Dienstbars-Gerechtigkeit anmasset, damit das Gut davon möchte frey erkannt werden.

10.) Worauf gründet sich vornehmlich der Kläger bey Anstellung dieser Klage?

In der natürlichen Freyheit seines Gutes; und, weil solche vermuthet wird, ist er selbige zu erweisen nicht schuldig, sondern es muß der Beklagte die angegebene Servitut, unerachtet derselben quasi-Posses, wann er schon in derselben sich befinde, und solche darthun könte, erweisen. Es wäre dann, daß der Beklagte entweder stärckere præsumtiones der Servitut vor sich hätte; oder, daß Kläger in seinem Klag-Schreiben sich darauf bezogen, wie nemlich Beklagter die angemassete Servitut, vi, clam, precario heimlich oder bittweise an sich gebracht hätte, welchen falls er, Kläger, die angegebene Qvalität erweisen müste. Es muß auch Beklagter, den durch unbefugten Gebrauch einer nicht zukommenden

den

den Servitut, zugefügten Schaden, dem Kläger ersetzen, auch Caution, ihn an der natürlichen Freyheit nicht weiter zu turbiren, leisten. Struv. Syntagm. J. C. Exerc. 13. th. 52.

11.) Was ist Publiciana in Rem actio?

Welche derjenige, so mit rechtmäßigem Titel ein Gut oder eine Gerechtigkeit von einem anderen, so dessen Herr nicht ist, oder es zu überlassen nicht Fug gehabt, bona fide, und nicht anders wissend, als daß es seine sey, an sich gebracht, und also besessen, aber nicht völlig verjähret hat, gleichfalls wider deren Besitzer zu dem Ende anstellet, damit ihme das Gut nebst denen Nutzungen wieder eingeräumet, oder ihm sonsten die Gerechtigkeit unbeeinträchtiget gelassen werde.

12.) Kan man diese Klage mit der Rei vindicatione in einem Klag-Schreiben alternative cumuliren?

Ja; damit wann etwa der Kläger das Eigenthum oder das Recht seiner Sache nicht beweisen, gleichwohl aber so viel beybringen kan, daß er (1) aus einem rechtmässigen Titel, (2) in guter Meynung nicht anders davor haltend, denn daß er es a Domi-

no

no erlange, das Guth (3) würcklich in Possession bekommen, er wider den Besitzer, welcher das Gut entweder ohne Titel, oder zwar aus einem Titel und bona fide, aber vorerst nach des Klägers acquisition erlanget, obtiniren möge. Wider den Eigenthums-Herrn aber, wie auch wider denjenigen, welcher einen älteren Titel, nebst der vormahligen Possess, vor sich hat, kan der Kläger nichts erhalten; vielmehr wann er es in Besitz hätte, müste er es demselben abtreten.

13.) Was ist eine Actio Rescissoria?

Welche derjenige, wider den die Verjährung vollzogen worden, gegen den Innhaber anstellet, als wenn die Verjährung nicht vollendet wäre, und dahero ihm sein Gut wieder einzuräumen bittet.

14.) Was wird aber darzu erfordert?

Es müssen rechtmäßige Ursachen vorhanden seyn, wann dem vorigen Eigenthums-Herrn, dessen Eigenthum durch die Verjährung erloschen, und also vom Possessore erworben, solches solle restituiret werden. Nemlich wann jemand studirens halber, oder wegen obhabender Gesandschafft, oder wegen Kriegs-Diensten sich in fremden Landen auf-

hält, dessen eigenthümliche Güter jemand durch rechtmäßigen Titel unwissend an sich gebracht, und verjähret hätte, solchenfalls wird jenem sein voriges Eigenthum restituiret, und ihm vergönnet, der von dem Besitzer vorgeschützten Verjährung ungeachtet, das Gut wieder zu fordern. Eine gleichmäßige Bewandniß hat es, wann ein abwesender, quacunque ex causa abfuerit, etiam malitiose, des zu Hause gebliebenen Güter verjähret hätte, nam non valenti agere non currit præscriptio. Derjenige aber, welcher freywillig und per malitiam absens ist, wird wider die von dem præsente angeführte Verjährung nicht restituiret. Wäre er aber nothwendig abwesend, als es wäre einer des Landes verwiesen, und hätte keinen Administratorem seiner im Lande habenden Güter hinterlassen, so wäre auch ein solcher von der restitution nicht auszuschliessen, sondern müste mit der actione rescissoria zugelassen werden.

15.) Was ist eine Actio Serviana?

Es ist eine Klage, wodurch der Herr eines Hauses oder Guts wider dessen Miethmann suchet, daß die Sachen, welche er in das gemie-

miethete Haus eingebracht hat, ihme so lange in Verwahrung gelassen werden möchten, bis der Miethmann den versessenen Haus-Zins und was er darinne verderbet, oder Schaden gethan, erstatte und gut mache.

16.) Was ist eine Actio quasi-serviana, oder Hypothecaria?

Es ist eine Klage, durch welche ein jeder Gläubiger alle Dinge, so ihme entweder still-schweigend oder ausdrücklich verpfändet, von einem jedweden Besitzer suchet, daß ihme solche ausgeantwortet, und bis zur Zahlung eingeräumet werden möchte.

16.) Was ist für ein Unterscheid unter einem Pfande und einer Hypothec oder Unterpfande?

Ein Pfand wird dem Gläubiger überreichet, und ist ein beweglich Ding oder Gut. Ein Unterpfand aber wird nicht überreichet, sondern bestehet nur allein auf dem, wie die Partheyen eine Convention mit einander getroffen.

18.) Was ist eine Actio personalis?

Eine gerichtliche Handlung, wider eine Person; oder, eine solche Klage, durch welche einer mit demjenigen handelt, der ihm ver-

verbunden ist, entweder aus einem Contract, oder aus einem Verbrechen, daß er ihm etwas gebe oder thue.

19.) Wie mancherley sind die Personal-Klagen?

Sie sind gleichfalls theils civiles, welche aus einer bürgerlichen Verbindung entstanden, theils prætoria, welche der Prætor eingeführet hat. Deren allhie drey vorkommen, als: Actio de constituta pecunia, Actio de peculio, Actio in factum ex jurejurando.

20.) Was ist eine Actio de constituta pecunia?

Es ist eine Klage, durch welche derjenige belanget wird, welcher ein Ding oder Geld, so zuvor ein anderer, oder er selbst schuldig gewesen, oder an statt dessen etwas anders, durch einen Vergleich zu zahlen versprochen, daß er darzu, wenn er solchem binnen gewisser Zeit nicht Folge leistete, durch Gerichts-Zwang angehalten werden möchte.

21.) Was ist eine Actio de peculio?

Es ist eine Klage, wodurch der Vater oder der Herr, welcher seinem Sohn oder Knecht, ein eigen Gut (peculium) nachgelassen, aus deren Contract oder Handel belanget, und so weit als solches zureichet, verdammet wird.

22.) Was

22.) Was ist eine Actio in factum ex jurejurando?

Es ist eine Klage, dadurch derjenige handelt, welcher auf Begehren des Gegentheils alsobald geschworen, daß ihm etwas gebühre, oder der Beklagte seine Sachen besitze.

23.) Kan der Kläger dem Beklagten wohl die Klage ins Gewissen schieben?

Ja, so wohl im ordentlichen als summarischen Proceß, ob er gleich keinen Beweiß oder Vermuthung vor sich hätte, oder die præsumptio juris, vor Beklagten wäre, und solche ihm im Wege stünde. Dann weilen er durch die Eydes-Delation, zu Abschwerung des Eydes vor Gefährde, sich stillschweigend verpflichtet, so ist dahero zu vermuthen, daß er seiner Delation halber gewisse und trifftige Ursachen haben müsse, jedoch muß es vor angelobter Gewähr- und Kriegs-Befestigung (so viel das Sächsische Recht betrifft) geschehen. Nach gemeinen Kayserl. Recht aber wird die Eydes-Delation, nach der litis contestation, auch nach geführtem Beweiß, wenn man besorget, daß derselbe nicht hinlänglich seyn möchte, bis zum Urtheil zugelassen. Struv. Syntagm. Jur. Civ. Exerc. 17. th. 33.

24.) Hat dann auch wohl, nach Angelobung der Gewähre, oder geschehenen litis contestation, die Delatio juramenti statt?

Nein, wann die Gewähr würcklich angelobet, und lis contestiret, so wird bemeldete Gewissens-Schiebung nicht zugelassen, da der Kläger gleich zuvor derentwegen protestiret und sich bedinget hätte. Weilen die Protestatio in denen Fällen, worinne durch die Gesetze etwas gewisses angeordnet, und von dem Willen derer Partheyen nicht dependiren, nichts hilfft. Es wäre dann, daß solche litis contestation nicht pure, sondern mit Bedingung und eventualiter geschehen, und die Gewähr noch nicht angelobet worden, oder nach angelobter Gewähr, und geschehener litis-contestation, ein incident-punct sich ereignete, dann auf solchen Fall könte die Eydes-Delation noch wohl statt finden. Carpz. 1. 12. 1.

25.) Wer kan den Eyd deferiren?

Derjenige, welchem die Sache angehet, und die Administration seiner Güter hat. In Pupillen- und minderjährigen Sachen aber, pflegen die Vormündere und Vorstehere, nach Befindung derer Umstände, den

Eyd

Eyd zu deferiren; inmassen auch eine Weibes-Person ihres Curatoris Einwilligung hierzu gebrauchet, wann anders die Eydes-Delation Rechts-beständiger Weise geschehen soll.

26.) In was Sachen hat die Eydes-Delation statt?

In allen Civil-Sachen; und dahero auch wann die Injurien-Klage civiliter angestellet worden. Ingleichen: in Sachen, welche sonsten ehrenrührig seyn, als: im anvertrauten Gut, obschon Kläger Beklagten eines Betrugs beschuldiget. Jedoch, daß nicht über den begangenen Betrug der Eyd deferiret, auch nicht auf eine Straffe, sondern bloß auf Erstattung einer gewissen Sache oder Forderung geklaget wird. Man kan auch in Ehe-Sachen den Eyd deferiren, da solches Jurament zu Bestärckung der angegebenen Ehe-Versprechung gerichtet ist; nicht aber, wann hiedurch das vorgegebene eheliche Verloben verneinet werden solte. Carpz. 3. Consist. 44.

27.) Kan auch der Beklagte den Grund seiner Exception dem Kläger ins Gewissen schieben?

Ja, so ihme deren Beweisung durch ein

Rechts-kräfftiges Urtheil noch nicht auferleget ist worden, oder er sich selbst darzu, bey der litis contestation, mit Bedingung und Vorbehaltung des Gegen-Beweises, erbietig gemachet hat. Denn, nach auferlegtem Beweiß, oder nachdem er sich selbst darzu erbothen, wird er zur Gewissens-Schiebung nicht gelassen; auch muß derselbe nicht im letzten Satze erst diese Delation vornehmen, sondern im ersten, oder zum wenigsten im andern, damit der Kläger mit seiner Nothdurfft hierauf gehöret werden könne.

28.) Welches sind die Fälle, worinne ietztgedachte Relation oder Wiederheimschiebung keines Weges statt hat?

Wenn einem die Klage allein ins Gewissen gestellet, oder ihm die Sache allein bewust ist, oder er das deferirte Jurament bereits angenommen hat, und zu schweren sich erbothen. Ingleichen so einem der Reinigungs-Eyd, oder die eydliche Verneinung derer Documenten, oder eydliche Specification der Erbschafft, derer einer ohne Aufrichtung eines Inventarii sich angemasset, auferleget worden, denn in solchen Fällen kan man sich der Relation gar nicht gebrauchen. Von

wel-

welchen allen ein mehrers beym Carpz. Part. 1. Const. 14. def. 3. 7. 8. 9. 10, zu finden.

29.) Kan aber wohl einer, welchem von seinem Gegentheil der Eyd deferiret worden, sein Gewissen mit Beweiß vertreten?

Ja, wann er ihme gleich dasselbe vor dem Urtheil, darinne ihm der deferirte Eyd auferleget worden, nicht bedinget hätte, noch in dem Urtheil, welches seine Krafft erreichet, ausdrücklich vorbehalten wäre worden. Jedoch, daß er sich darüber innerhalb acht Tagen von der Zeit, da das Urtheil seine Rechts-Krafft erlanget, erkläre, und das in acht nehme, was sonst einem Zeugenführer oblieget und gebühret. Wann aber derjenige, welchem der Eyd deferiret worden, denselben einmahl acceptiret, und solchen zu schweren sich erkläret, oder sich an seinem Beweise, damit er sein Gewissen vertreten wollen, versäumet, oder dem Deferenten solcher referiret worden, wird er mit Beweisung zu Vertretung des Gewissens ferner nicht gehöret.

30.) Wie viel persönliche Klagen, die aus einem delicto herkommen, hat man?

Vornehmlich drey, als (1) Actionem de

Albo corrupto. (2) de in Jus vocando. (3) de in Jus vocato non eximendo.

31.) Was ist eine Actio albi corrupti?

Es ist eine Klage, welche jedweden unter dem Volcke gegeben wird, wider denjenigen, so ein Patent oder Edict, so der Prætor, zu Erhaltung seiner immerwährenden Jurisdiction, wie es in einem und anderem gehalten werden soll, angeschlagen, aus Betrug und Muthwillen abreisset, daß er ihme, dem Kläger, die gesetzten 50. Gülden Straffe zu erlegen, angehalten werden möchte.

32.) Was ist eine Actio de in jus vocando?

Es ist eine Klage, welche denenjenigen gegeben wird, die gegen das Verboth ohne Urlaub zu Gerichte gezogen und citiret worden, gegen diejenigen, die sie willig dahin beruffen, daß sie angehalten werden möchten 50. Gülden Straffe zu erlegen. L. pen. ff. de in jus voc.

33.) Welche Personen konten vormals ohne Urlaub nicht zum Gericht gezogen werden?

Die Eltern konten ihre Kinder nicht wohl verklagen und zu Gericht fordern lassen, wofern sie nicht vorhero bey der Obrigkeit deswegen um Permission gebethen hatten; heu-

tiges

tiges Tages aber hat man nicht nöthig, in specie deswegen um Urlaub anzusuchen, wañ nur der Respect und die Reverentia parentibus debita darbey in acht genommen wird. Hopp. in Exam. Inst. lib. IV. tit. 6. quæst. 80.

34.) Was ist eine Actio de in jus vocato non eximendo?

Es ist eine Klage, welche wider denjenigen statt hat, so einen, welcher ins Gericht gefordert worden, entweder vor sich, oder durch einen andern mit Gewalt aufgehalten, daß er im Gericht nicht erscheinen können, damit er so hoch, als der Kläger seine Sache schätzet, verdammet werden möchte.

35.) Was sind Actiones præjudiciales?

Es sind solche Klagen in welchen von dem Stande einer Person gehandelt und gefraget wird, als (1) ob selbiger ein freyer oder Knecht, (2) ein Freygebohrner oder Freygemachter, (3) ein Sohn oder Vater ꝛc. sey oder nicht sey. Welche auch gegeben wird dem Bruder wider den Bruder, dem Anverwandten von Vater oder Mutter, herwider den Anverwandten, daß der Bruder oder Anverwandte erkennet werde.

36.) Wie mancherley sind dieselbe?

Sie sind theils civiles, als: die Actio de statu, libertatis; theils prætoria, als: die Actio de jure Patronatus, und de partu agnoscendo. §. 13. Inst. de Act.

37.) Was ist eine Actio de statu libertatis?

Eine Klage, welche dem Herrn gegen den Knecht gegeben wird, der sich vor frey ausgiebt, damit derselbe bekennen möge, daß er ein Knecht, und seinem Herrn Dienste zu leisten schuldig sey; und hingegen auch dem Knecht wider einen solchen anzustellen Freyheit hat, der sich vor seinen Herrn ausgiebt, und es nicht ist.

38.) Hat denn diese Klage noch heutiges Tages wohl statt?

Ja, man kan sie noch nützlich gebrauchen gegen die homines proprios oder eigene Leute, welche auf den Güthern bleiben müssen, wenn sie frey gelassen worden. Hopp. Exam. quæst. 91. tit. 6.

39.) Was ist eine Actio de partu agnoscendo?

Eine solche Klage, welche theils der Vater gegen den Sohn anstellen kan, wann dieser leugnet, daß er der Sohn sey; theils auch ein Sohn gegen den Vater, wann er leugnet, daß er der Vater sey.

40.) Was

40.) Was ist eine condictio furtiva?

Es ist eine Klage, wider die Person, durch welche wir von dem Diebe und dessen Erben, die uns entwendete und gestohlene Sache wieder fordern.

41.) Was sind Actiones rei persecutoriæ?

Es sind solche Klagen, wodurch wir das unsrige, oder was uns einer schuldig ist, suchen; dergleichen sind alle Actiones in rem; item: aus denen Actionibus personalibus, diejenigen, welche aus einem Contract herrühren; ausgenommen der actione depositi, tumultus, incendii &c.

42.) Was sind Actiones pœnales?

Es sind solche Klagen, dadurch wir nur die Straffe, so in denen Gesetzen verordnet ist, suchen, als da ist: actio furti manifesti, und nec manifesti.

43.) Welche werden Actiones mixtæ genennet?

Diese Klagen werden auf unterschiedliche Weise genennet, als (1) welche auf die Personen und Güter gegeben werden, als da ist: actio familiæ erciscundæ, actio communi dividundo, und actio finium regundorum, Hereditatis petitio, (2) In welchen jedweder, so wohl Klägers als Beklagtens Stelle

vertritt; welche ebenfalls itztgedachte drey actiones sind. (3) durch welche wir nicht allein die uns entwendete Sache, sondern auch die Straffe wider den Verbrecher suchen; dergleichen ist actio vi bonorum raptorum, actio legis Aquiliæ, actio ex legato venerabilibus locis relicto.

44.) Was ist denn eine actio familiæ erciscundæ?

Es ist eine Klage, wodurch erstlich die Erben, denen eine Erbschafft gemein ist, unter sich klagen, daß die Erbschaffts-Stücke und Nutzen getheilet, auch was einer dem andern schuldig sey, gegeben werde, u. zwar nach dem jure civili; und diß ist actio directa. Darnach wird nach dem iure prætorio auch utilis gegeben, denen Besitzern derer Güter, und denen fidei commissariis, welchen aus dem Trebellianischen Raths-Geboth die Erbschafft auszuantworten ist.

45.) Was ist Actio communi dividundo?

Es ist eine vermischte Klage, durch welche diejenigen, so ein absonderlich Stück gemein haben, unter sich klagen, daß solch Stück wegen des Nutzens, Schadens und Interesse unter ihnen getheilet werde. Und diese action

wird nur dem Eigenthums-Herrn gegeben, und wird genennet directa? Darnach wird auch actio utilis denenjenigen zugeeignet, so kein wahres Eigenthum, sondern nur eine Gerechtigkeit in denen Gütern haben; und wird dieses von der actione familiæ erciscundæ unterschieden, als welche nur in einem allgemeinen Stück (re universali) z.E. hæreditate, statt hat.

46.) Was ist eine Actio finium regundorum?

Es ist eine Klage, welche erstlich unter denen Eigenthums-Herren statt hat, so Aecker an einander haben, daß die Gräntzen ordentlich unterschieden, und der Schade erstattet werde, und wird genennet actio directa. Darnach wird auch actio utilis gegeben (1) dem Zinsmann, Usufructuario, und dem Gläubiger, der ein Gut Unterpfand-weise besitzet, (2) dem Vormunde, wann es seinem Pfleg-befohlenen und Unmündigen nutzet, (3) denen geistlichen Personen, (4) denen Herren, so die Bothmäßigkeit in dem benachbarten Gebieth haben, (5) demjenigen, welcher auf einer Seite ein Bauren-Gut oder Acker, auf der anderen aber ein Haus hat. (6) Denen Erben, nicht zwar als Er-

Erben, sondern gleichsam als Herren. (7.) Dem Vasallo, wenn des Lehns-Herrn Condition dadurch nicht verringert wird.

47.) Was sind Actiones in simplum conceptæ?

Es sind solche Klagen: dadurch wir das unsrige nur einfach suchen; dergleichen sind alle actiones rei persecutoriæ.

48.) Was sind Actiones in duplum?

Es sind solche Klagen: dadurch wir das unsrige doppelt suchen; als da ist: actio furti non-manifesti, damni injuriæ ex lege Aquilia, depositi ex quibusdam causis, item: servi corrupti, actio legati piis locis relicti.

49.) Was ist dann eine Actio servi corrupti?

Es ist eine Klage wider denjenigen, welcher des andern Knecht verführet, abspenstig und ungehorsam gemachet, daß er den Schaden doppelt erstatte. Es wird auch actio utilis gegeben dem Usufructuario servi. Item, dem Vater wegen des verführten Sohnes. Ferner: dem Manne, wegen des Weibes; dem Herrn, wegen des Dieners; der Obrigkeit, wegen derer Unterthanen &c. so verführet worden.

50.) Was ist denn eine Actio Legati piis locis relicti?

Es

Es ist eine Klage wider denjenigen, der da leugnet, daß aus der Erbschafft, welche er selbst angetreten, der Kirchen oder einem anderen geistlichen Ort, oder auch einer armen Person zu geistlichen und milden Sachen etwas vermachet worden; Oder, solches zwar gestehet, gleichwohl aber die Bezahlung solches milden Vermächtnisses, ohne gewisse Ursachen aufschiebet, daß dannenhero der Beklagte solch Vermächtniß zweyfach zu erstatten, angehalten werden möchte.

51.) Was ist eine Actio in triplam concepta?

Es ist eine Klage, wodurch etwas dreyfach gesuchet wird; dergleichen ist: actio seu condictio ex lege ob majores sportulas, welche heutiges Tages keinen grossen Nutzen hat.

52.) Was sind Actiones in quadruplum conceptæ?

Es sind solche Klagen, dadurch wir etwas vierfach suchen; als da ist: actio furti Manifesti, actio quod metus causa, actio in factum contra calumniatores, & actio seu condictio ex lege contra ministros publicos

53.) Was ist eine Actio in factum contra Calumniatores?

Es

Es ist eine solche Klage, welche eigentlich wider denjenigen gegeben wird, welcher Geld empfangen, daß er einem Unschuldigen in dem Gericht zu thun mache, und fälschlicher Weise vexire; oder wider den, so einem durch Falschheit Geld gegeben, daß er im Gerichte nichts zu thun haben dürffe; dannenhero solcher binnen Jahres Frist das empfangene Geld vierfach, nach dem verflossenen Jahre aber nur einfach zu erstatten schuldig ist. Heutiges Tages aber kan in solchem Fall das Interesse gebeten, und eine willkührliche Strafe geordnet werden.

54.) Was ist eine Actio condictitia contra ministros publicos?

Es ist eine Klage oder ein Zuspruch wider die Gerichts-Bothen und andere Gerichts-Diener, so von denen Beklagten mehr Sportulen oder Gerichts-Gebühren fordern, als Herkommens ist, daß sie solche vierfach ersetzen. Heutiges Tages aber, weil die Gebühren der Gerichts-Diener gewiß angeschlagen sind, so werden sie, wenn sie zuviel fordern, von dem Richter gestraffet.

55.) Was ist eine Actio quod metus causa?

Es ist eine Klage, welche demjenigen zu-

kömmt,

kömt, so durch Furcht etwas zu thun gezwungen worden, wider einen jedweden, der Nutzen davon oder das Ding hat, daß ihm solcher Schade innerhalb Jahres-Frist vierfach, nach Verfliessung aber eines Jahrs nur einfach erstattet werde.

56.) Wie werden ferner die Actiones eingetheilet?

Ratione adjuncti, werden sie eingetheilet: in actiones bonæ fidei, und stricti juris, und actiones arbitrarias.

57.) Was ist denn eine actio bonæ fidei?

Es ist eine Klage in welcher dem Richter nachgelassen wird, nachdem ihm gut und billig düncket, zu schätzen, was ein streitender Theil dem andern geben und leisten solle, als da ist: actio emti, venditi, locati, conducti, negotiorum gestorum, mandati, depositi, pro socio, tutelæ, commodati, actio pignoratitia, familiæ erciscundæ, communi dividundo, præscriptis verbis, de æstimato, ex permutatione, hæreditatis petitio, & actio ex stipulatu pro dote &c.

58.) Welche werden denn actiones stricti juris genannt?

Diejenigen Klagen, in welchen der Richter

ter nicht nach seinem Gutdüncken richten darff, sondern worinne er verbunden ist, nur nach den vorgebrachten Handel, Klage und Bitte zu urtheilen, als da sind: actio ex mutuo, ex stipulatu, contractu chirographario und aditione hæreditatis.

59.) Was ist denn eine actio ex stipulatu de dote petenda?

Es ist eine Klage, welche dem Ehemann gegen seinen Schwieger-Vater gegeben wird, wenn derselb den Braut-Schatz versprochen, damit er denselben extradire und auszahle.

60.) Was ist eine actio de dote repetenda?

Es ist eine Klage, welche nach geschehener Ehescheidung dem Weibe, zu Wiederforderung des Heyrath-Guts, wider den Mann gegeben wird, so weit er zu thun oder zu bezahlen vermag.

61.) Was sind denn actiones arbitrariæ?

Es sind solche Klagen, in welchen derjenige, wider welchen geklaget wird, so er nach des Richters Gutachten dem Kläger nicht Genügen thut, darzu verurtheilet werden soll; welche auch deßwegen also genennet werden, weil dem Richter darinne nachgelassen wird,

nach

nach des Dinges Beschaffenheit, wie es ihm gut und billig düncket, zu schätzen, auf was masse dem Kläger Genüge geschehen möge; dergleichen sind, alle actiones reales, und etliche personales, als: actio quod metus causa, de dolo, de eo, quod certo loco, ad exhibendum, noxalis. vid. §. 31. Inst. de act.

62.) Was ist denn eine actio de dolo?

Es ist eine Klage auf die Person, welche nur gegeben wird, wenn man eine andere nicht hat, daher sie auch actio subsidiaria genennet wird, und hat wider denjenigen statt, der einen andern hinterlistiger Weise betrogen hat, daß der Betrogene den zugefügten Schaden von dem Betrieger wieder erlange.

63.) Was ist eine Klage de eo, quod certo loco?

Es ist eine Klage auf die Person, durch welche ein Ding oder Sache, so nach der actione stricti juris an einem gewissen Ort zu suchen wäre, mit Benahmung dieses Orts, allwo es gegeben werden sollen, an einem andern Ort gesuchet, und dem Richter zu schätzen übergeben wird, wie viel daran gelegen sey, daß das Ding oder Sache nicht an den bestimmten Ort gegeben werde.

64.) Was ist eine actio ad exhibendum?

Es ist eine Klage, welche gegeben wird wider den, so ein beweglich Ding innen hat, oder vorenthält demjenigen, welchem daran gelegen ist, daß es an das Tages-Licht gebracht, und ausgeantwortet werde.

65.) Muß denn die Exhibition und Zeigung an dem Orte geschehen, da das Gut zur Zeit der litis contestation gewesen ist?

Ja, und zwar in loco judicii; dahero ist es nicht genug, wenn der Beklagte es in seinem Hause zu exhibiren sich erbiethet, und wenn Kläger begehrte, daß es anderswo exhibiret und gezeiget werden solte, so ist er Gefahr und alle Unkosten, welche der Kläger bey der Exhibition tragen muß, auf sich zu nehmen schuldig. Es muß das Ding in der Art und Form exhibiret werden, wie es gewesen ist, als der Krieg Rechtens sich angefangen hat.

66.) Wenn aber die Sache aus erheblichen Ursachen nicht sobald kan exhibiret und gezeiget werden?

So soll der Richter dem Beklagten eine gewisse Zeit, darinne er solches exhibiren vorzeigen soll, mit aufgelegter Caution ernennen.

67.) Wenn

67.) Wenn er aber auf Befehl und Geheiß des Richters solches nicht exhibiren und zeigen, noch einige Caution oder Versicherung deswegen thun wolte?

So muß er dem Kläger das Interesse, so hoch er dasselbe betheuren würde, abtragen.

68.) Wie wird es in denen Rechten gehalten, wenn einer mehr fordert, als ihm gebühret?

Vorzeiten war er der gantzen Sache damit verlustig, und wurde nicht leichtlich wiederum restituiret, es sey denn, daß er noch minderjährig gewesen wäre. Heutiges Tages wird ein solcher arbitraire gestrafft.

69.) Auf was Weise fordert man zuviel?

Auf vielerley Weise; entweder, wenn man eher was fordert, ehe die bestimmte Zeit verflossen; oder wenn man es an einem solchen Orte begehret, woselbsten es zu lieffern nicht versprochen worden ist; oder wenn man sonsten in natura mehr fordert als man zu fordern hat.

Not. Von denen übrigen Materien, welche sonsten in Institutionibus unter diesem Titel pflegen abgehandelt zu werden, ist bereits hin und wieder in vorhergehenden Erwehnung geschehen.

Der

Der Siebente Titel.

Was es für ein Handel geachtet werde, der mit dem vorgenommen wird, welcher noch in eines andern Gewalt ist.

1.) Kan man denn auch um eines anderen wegen obligiret und belanget werden?

Ja, durch diejenigen Personen, welche man entweder unter seinem Commando hat, als die Knechte und Diener; oder durch solche, welche auf unser Geheiß und unter unserem Namen etwas contrahiret haben.

2.) Was für actiones können auf solchen Fall gegen uns angestellet werden?

Wann ein Contract in unserem Namen ist vorgegangen, so können wir, nach Beschaffenheit der Sachen, mit der actione quod jussu, mit der Exercitoria, mit der Institoria, mit der Tributoria, mit der actione de peculio, de in rem verso; oder, wenn etwas verbrochen oder Schaden gethan ist, mit der actione noxali belanget werden.

3.) Was ist denn eine actio quod jussu?

Es ist eine Klage, welche demjenigen zukömmt, der mit einem Knecht oder Haus-Sohne

Sohne gehandelt hat, wider dessen Herrn, oder Vater, auf welches Befehl die Handelung geschlossen worden, daß er alles halte und gut mache, was von dem Knecht oder Sohn versprochen worden; und dieses ist actio directa: darnach wird auch actio utilis gegeben, demjenigen, welcher mit einem Menschen, so seines Rechtens ist, aber einem andern auf guten Glauben dienet, gehandelt hat, ob er gleich nicht in dessen Gewalt ist.

4.) Was ist eine actio exercitoria?

Es ist eine Klage, welche demjenigen gegeben wird, der mit dem Schiffer oder Schiffs-Meister gehandelt hat, wider den Herrn, der solchen dem Schiff darzu vorgesetzet und bestellet hat, daß derselbige alles dasjenige halte, was er mit dem Schiffer geschlossen.

5.) Was ist eine actio institoria?

Es ist eine Klage, so demjenigen zukömmt welcher mit einem Factor oder Laden-Diener gehandelt hat, wider dessen Herrn, so ihn zu seiner Handlung oder Geschäffte verordnet und bestellet, daß er ihm dasjenige, was er mit seinem Laden-Diener gehandelt, leisten müsse, und wird gegeben actio directa; dar-

nach wird auch actio utilis gegeben wider denjenigen, der einen Procuratorem bestellet hat, geborget Geld zu empfahen.

6.) Was ist eine actio tributoria?

Es ist eine Klage, welche gegeben wird wider den Herrn oder Vater, mit dessen Willen der Knecht oder Sohn mit einer absonderlichen Waare Handlung getrieben, damit denen Gläubigern, welchen entweder nichts, oder weniger, als es seyn solte, von solcher absonderlichen Waare gegeben oder gereichet worden, dasjenige, was einem jedweden unter ihnen, nach der Grösse ihrer Forderung, gebührt, geleistet werden möchte. Doch kan der Herr dergleichen Beschwerung überhoben seyn, wenn er die Waare denen Gläubigern übergiebt.

7.) Was ist eine actio de in rem verso?

Es ist eine Klage, durch welche ein Vater oder Herr aus dem Handel des Sohns oder Knechts so weit belanget wird, als etwas in dessen Nutzen gewendet worden; und dieses ist actio directa; Nächst dem wird auch actio utilis gegeben, allen denenjenigen, welche mit freyen Menschen, so andern auf guten

Glauben dienen, und deren Handlung führen, gehandelt haben, daß sie dasjenige, was sie in des Herrn Sache gewendet, wieder erlangen mögen. Und solche action hat heutiges Tages statt, wenn einer mit einem Diener, den der Herr bestellet, handelt.

8.) Kan auch, wenn der Sohn von einem Geld geliehen, der Vater deswegen belanget werden?

Nein, er ist solches entlehnte Geld zu bezahlen nicht schuldig, und kan sich mit der Exceptione Senatus consulti Macedoniani, oder Ausflucht des Macedonianischen Rathschlusses behelffen; von welchem bereits im dritten Buch gehandelt worden. ubi vid.

Der Achte Titel.

Von Klagen auf erlittenen Schaden.

1.) Was ist eine actio noxalis?

Es ist eine Klage, welche aus dem Verbrechen des Knechts herrühret, und wird gegeben wider dessen Herrn, daß er entweder den Schaden, so hoch er geschätzet wird, erstatte, oder den Knecht zur Straffe übergebe.

2.) Kan denn auch noch heutiges Tages ein Herr, wegen seines Knechts angerichteten Schaden, mit dieser Action belanget werden?

Nein, weilen heutiges Tages keine solche leibeigene Knechte bey uns Christen mehr seyn, als ist der Herr wegen derer freyen Diener, so ihm zur Hand gehen, nicht anders gehalten, es sey denn, daß er seinem Knecht dieses und jenes zu thun befohlen, und hierauf der Schade geschehen. Bisweilen sind auch die Herren, wegen des Lohns, so sie ihren Dienern zu geben schuldig, den Schaden zu vergelten verbunden.

Der Neunte Titel.

Von der Klage, wann ein vierfüßig Thier einem Schaden zugefüget hat.

1.) Was ist eine actio de pauperie?

Es ist eine Klage, dadurch ein Herr belanget wird, dessen vierfüßiges oder zahmes Thier, so wider Natur und Art freywillig sich beweget und erzürnet, Schaden gethan hat, daß er das Thier entweder zur Straffe übergeben, oder solchen Schaden, so hoch er geschätzet wird, erstatten müsse; und solches ist

ist actio directa. Es hat aber auch actio utilis statt, wenn ein zweyfüßiges oder wild Thier, so in eines Herrn Eigenthum ist, Schaden gethan hat. Von welchem in den dritten Titel huj. lib. ein mehreres zu finden.

Der Zehende Titel.

Von denen Personen, durch welche wir klagen und rechtlich handeln können.

1.) Durch welche Personen muß man in Gerichten Klage anstellen?

Vor diesem muste solches von dem Kläger selbsten geschehen. vid. l. 123. de R. J. & Inst. h. t. Heutiges Tages aber pflegen die Partheyen durch Procuratores und Advocaten, ihre Klagen in den Gerichten vorzubringen.

2.) Was ist denn ein Procurator?

Es ist eine solche Person, die eines andern Nothdurfft, auf dessen Befehl verhandelt und in Acht nimmet.

3.) Wie mancherley Procuratores oder Anwälde hat man?

(1) Entweder gerichtliche oder ausserordentliche. (2.) Ist auch ein Unterscheid

zwischen einem Principal-Procurator, und einem After-Procurator, so nemlich von dem Principal-Gevollmächtigten in der Sache substituiret worden; dergleichen Substitution doch zu machen dem principal-Gevollmächtigten, ohne sonderlich gegebene Erlaubniß, nicht zustehet. (3.) Ist ein Unterscheid unter einen General-Procurator oder Anwalde, und unter demjenigen, welcher zu einer gewissen Handlung oder Sache bevollmächtiget ist. So ist auch (4.) ein anders der Anwald, dessen Vollmacht die Clausula cum libera, einverleibet, und ein anders, der nur auf gemeine Weise bevollmächtiget ist; denn jener kan alles und jedes verrichten, auch alles dasjenige, worzu sonst eine absonderliche Vollmacht erfordert wird. Wiewohl das sicherste ist, daß dergleichen Fälle ausdrücklich der Vollmacht einverleibet werden, weil einige davor halten, daß zu solchen Fällen mandatum cum libera nicht hinlänglich sey.

4.) Ist denn nothwendig, daß die Vollmacht in Gerichten vorgezeiget werde?

Ja, damit man gewiß sey, daß einer zum Gevollmächtigten bestellet worden. Jedoch wer-

werden gewisse Personen auch ohne Vollmacht zugelassen. vid. Struv. Syntagm. J. C. Exc. 7. th. 28.

5.) Wie werden diejenigen genennet, so ihrer Clienten jura, active & passive in denen Gerichten vorzutragen pflegen?

Das sind Advocaten, welche von denen Procuratoribus um ein merckliches unterschieden sind, indem sie nicht allein derer Parthenen Sachen klärlich vorstellen, sondern auch die jura appliciren, und aus denen Rechten die Sache ausführen.

6.) Wie müssen sich die Advocaten bey Annehmung einer Sache verhalten?

Im consuliren müssen sie vorsichtig, im practiciren getreu, und im Gerichte gerecht seyn, und sich zwar beredt, aber nicht waschhafftig erweisen. Martin. Comm. for. tit. 3. §. 1. n. 2.

7.) Welche können zu Advocaten gebrauchet werden?

Zu einem Advocaten wird keiner gebrauchet, er sey denn ehrliches Nahmens, und derer Rechte kundig. Dannenhero kan die Obrigkeit denen Partheyen anbefehlen, daß sie Rechts-verständige Beystände gebrau-

chen müssen. Er muß sich legitimiren durch eine ehrliche Geburth, durch ein judicium practicum, durch gewissenhafftes Verhalten, und durch eine richtige Vollmacht und Immatriculation.

8.) Was hat ein Advocat vor eine Belohnung vor seine Mühe zu gewarten?

Er kan ein billigmäßiges honorarium oder Verehrung fordern, auch in seiner eigenen Sache, wenn Gegentheil ihm in die Unkosten vertheilet worden. Wenn ihm aber ein gewisses Jahr-Geld versprochen worden, so können seine Erben solches völlig fordern, ob schon der Advocat vor Ausgang des Jahrs verstürbe, oder die Rechts-Sache durch gütliche Handlung beygeleget würde.

9.) Kan er auch de quota litis paciſciren?

Nein, es ist ihm nicht vergönnet, ein solches pactum einzugehen, nemlich: wenn er gewinnen würde, daß er den dritten oder vierten Theil dessen, worüber gestritten wird, haben solle; wofern aber die Sache verlohren gehen würde, daß man ihm sodann nichts geben solte; ingleichen ist auch folgende Handlung ungültig; wenn er die Sache durch den

Pro-

Proceß erhalten würde, wolte man ihm z. E. 20. Thlr. geben, würde aber die Sache verlohren gehen, so wolte man zu nichts verbunden seyn. Ein anders ist das so genannte Palmarium, oder Verehrung, so einem Advocaten, auf den Fall, da er die Sache gewinnet, über das ordentliche honorarium versprochen und zugesaget wird; welches letztere gültig ist.

Der Eilfte Titel.

Von der Versicherung und Vorstand

1.) Sind denn diejenigen, welche vor andern in denen Gerichten litigiren, so schlechterdings zuzulassen?

Nein, die nicht gesessen sind, müssen erstlich tüchtige und wichtige Caution stellen, daß sie bis zum Urtheil der Sache Stand halten wollen.

2.) Was ist die Würckung der angelobten Gewähr?

Unter andern effectuiret sie so viel, daß Kläger das libell hernach nicht ändern kan; auch daß er den Beklagten, wenn derselbe dieser Sachen halber von jemand anders belanget wird, zu vertreten schuldig. conf. Carpz. p. 1. const. 4. d. 1. seqq.

3.) Ist denn auch Kläger, wenn er in denen Landen mit unbeweglichen Gütern nicht angesessen, auf des Beklagten Begehren, cautionem pro reconventione & expensis, oder den Vorstand derer Gerichts-Kosten und Wiederklage halber durch Bürde und Pfande zu leisten verbunden?

Ja, und es stehet zu des Richters Ermäßigung, wie hoch solche Caution, der Sachen Beschaffenheit nach, zu bestellen sey.

4.) In welchen Processen muß solcher Vorstand geleistet werden?

In executivischen und summarischen Processen, wie auch in der reconvention, ingleichen in peinlichen Sachen.

5.) Welche Personen sind von solcher Caution befreyet?

Diejenigen sind von Bestellung dieser Caution frey, welche mit unbeweglichen Gütern, oder auch beweglichen, welche nicht leicht fortzubringen, angesessen seyn; oder er muß ein Recht an dergleichen Gütern, wenn es gleich nur ein Frucht-Niessungs-Recht wäre, haben. Die Hoffnung zukünfftiger, auch väterlicher Erbschafft, oder die blosse gesammte Hand befreyet Klägern von diesem Vorstande nicht. Könte aber Kläger kein Pfand oder

Bür-

Bürden stellen, so wäre er zur endlichen Caution zuzulassen. add. Carpz. p. 1. c. 4. def. 6.

Der Zwölffte Titel.

Von ewigen und im̃erwährenden und zeitlichen Klagen, und welche Klagen auf die Erben beyderseits, Klägers u. Beklagtens, gehen.

1.) Können denn auch die bisher benante actiones allezeit, wenn man will, angestellet werden?

Vor diesem, wenn die Klagen civil waren, konten sie auch über hundert Jahr angestellet werden, weil das jus civile vor perpetuirlich geachtet wurde. Heutiges Tages aber sind, des gemeinen Nutzens wegen, denen actionen gewisse Grentzen und Zeiten determiniret worden, und wenn solche verflossen, können sie nicht weiter angestellet werden.

2.) Sind denn heutiges Tages keine actiones mehr immerwährend?

Eigentlich zu reden nicht. Es werden aber deñoch diejenigen perpetuæ und immerwährend genannt, welche 20. Jahr und darüber dauren, oder angestellet werden können. Diejenigen aber, welche eine geringere Zeit währen, werden temporales, oder zeitl. actiones genannt. Hopp. in Exam. h. t. q. 2.

3.) Woraus aber kan man schliessen, wie lange die actiones noch währen, oder nützlich anzustellen sind?

Das muß man aus der Differentz derselben abnehmen können, nachdem sie entweder actiones civiles, oder mixtæ, reales, personales, oder prætoriæ sind.

4.) Wie lange dauren die actiones civiles reales?

So lange als das jus in re währet, woraus sie entstanden. Also endiget sich die actio confessoria und negatoria binnen 10. oder 20. Jahren, weil, wenn solche Zeit verflossen, auch die Servitutes erloschen sind. l. pen. C. de Servit.

5.) Wie lange währen die actiones personales?

Dreyßig Jahr, ausgenommen diejenigen, welche einer Kirchen oder einer Stadt zustehen, denn dieselbe währen 40. Jahr. Auth. quas act. c. de SS. Eccles.

6.) Wie lange dauren die actiones mixtæ?

Gleichfalls dreyßig Jahr, um des personal-Rechts wegen, welches bey denenselben enthalten. l. 7. C. de petit. hæred.

7.) Wie lange dauren die actiones prætoriæ?

Einige dauren nur ein Jahr; nemlich,

Die

Die pœnales, als: Actio injuriarum. l. 5. cod. de Injur. actio vi bonorum raptorum quoad triplum, pr. Inst. de vi bon. rapt. Die Actiones civiles aber dauren ebenfalls, wann sie personales sind, 30. und wann sie reales sind, bald 10. bald 20. Jahr, nachdem das jus reale beschaffen. l. 35. ff. de obligat. & act.

8.) Kommen die Actiones auch denen Erben zu gute?

Ja, sie mögen reales oder personales seyn, so können entweder die Erben dieselbe gegen andere anstellen; oder, es können andere dieselbe gegen die Erben wenden. Und zwar was die actiones reales belanget, so können die Erben allezeit andere damit belangen, aber nicht allemahl damit belanget werden; Es sey dann, daß sie die Sache, weswegen sie actioniret werden, in Besitz haben. l. 42. ff. de R. V.

Der Dreyzehende Titel.

Von Exceptionen, Einreden, oder rechtlichen Ausflüchten.

1.) Was ist dann eine Exception?

Es ist eine Ausschliessung der Klage, oder

eine Ausflucht, Einrede, Gegenwehr, und Vertheidigung, dessjenigen, welcher beklaget worden, des Klägers Suchen dadurch abzulehnen und zu vernichten; und werden vornehmlich in exceptiones peremptorias und dilatorias eingetheilet.

2.) Von welchen Exceptionen wird dann in Institutionibus bey diesem Titul gehandelt?

Es wurden nur darinne die Exceptiones metus, doli, erroris, non numeratæ pecuniæ, pacti conventi, jurisjurandi, und rei judicatæ angeführet. Wir wollen aber die meisten und vornehmsten Exceptiones in Alphabetischer Ordnung vorstellen.

3.) Was ist eine Exceptio Appellationis desertæ, vel non devolutæ?

Es ist eine Ausflucht, welche vorgeschützet wird, wenn die Appellation (oder Beruffung an den Ober-Richter) versäumet, oder an den Richter, an welchen sie gehöret, nicht gebracht worden.

4.) Was ist eine Exceptio cautionis sive Satisdationis?

Es ist eine Ausrede, daß einer, welcher nicht gesessen, erst Vorstand bestellen müsse.

5.) Was ist eine Exceptio cessionis bonorum?

Wenn

Wenn einer seine Güther denen Gläubigern übergeben, daß er nicht ins Gefängniß geleget, oder weiter belanget werden könne, als er zu thun vermöge; jedoch, nach Abzug daß er nicht Mangel leide.

6.) Was ist eine Exceptio collationes faciendæ?

Eine Einrede, so der Mit-Erbe vorschützet, wenn etwas in gemeine Erbschafft gebracht werden soll.

7.) Was ist eine Exceptio Compensationis?

Eine Ausrede, daß einer eine richtige Gegen-Forderung habe, und also eine Forderung gegen der anderen aufzuheben sey.

8.) Was ist eine Exceptio competentiæ?

Eine Ausrede, daß einer nicht höher verdammet werde, als er im Vermögen habe, und doch darbey keinen Mangel leide.

9.) Was ist Exceptio confusionis?

Eine Ausflucht, welche vorgeschützet wird, wenn das creditum und debitum, oder die Schuld und Forderung auf eine Person kömmt, wodurch die Obligation oder Verbindniß aufgehoben wird.

10.) Was ist eine Exceptio contra libellum oder inepti libelli?

Es ist ein Fürwand, das die Klage dun-

ckel,

ckel, ungeschickt, unförmlich, und nicht nach Ordnung derer Rechte eingerichtet sey.

11.) Was ist eine Exceptio contra Mandatum judicis?

Eine Einrede wider den Befehl des Richters, daß derselbe aus einer falschen Ursach, oder aus verschwiegener Wahrheit ausgewürcket sey.

12.) Was ist eine Exceptio contra Mandatum Procuratoris?

Eine Einrede wider die Vollmacht des Anwaldes, daß solche nicht tüchtig sondern mangelhafftig sey.

13.) Was ist eine Exceptio contra Procuratorem vel Mandatarium?

Eine Ausrede, daß der Anwalt oder Gevollmächtigte untüchtig, oder sonst nicht Vollmacht und Gewalt habe, wie sichs gebühret.

14.) Was ist eine Exceptio Contumaciæ?

Eine Ausrede, welche von dem Beklagten vorgeschützet wird, wenn der Kläger im angesetzten Termine nicht erscheinet, und ungehorsamlich ausbleibet, daß er also von der Instantz loßgesprochen werde, und der Kläger ihm alle verursachte Unkosten erstatte.

15.) Was

15.) Was ist eine Exceptio Debiti illiquidi?

Ein Vorwand, daß die Schuld unbeständig, unklar, läugbar und nicht unbeweglich sey.

16) Was ist Exceptio Declinatoria fori?

Eine Ausrede, daß einer vor dem Gerichte, allwo er belanget wird, zu stehen, nicht schuldig sey; und wird auch sonst Exceptio competentiæ, oder fori incompetentis genennet.

17.) Was ist eine Exceptio Deductionis meliorationum, seu expensarum?

Eine Ausrede, daß erst die Besserung und Unkosten abgezogen werden müssen.

18.) Was ist eine Exceptio Dilatoria

Es ist eine Schutzwehr oder aufzügliche Einrede und Ausflucht, wodurch die Klage oder Haupt-Sache nur aufgehalten und gehemmet, nicht aber gäntzlich aufgehoben wird. Dergleichen ist (1) Exceptio declinatoria fori. (2) Contra personam judicis. (3) Contra Actorem. (4) Contra Procuratorem. (5) Contra mandatum procuratoris. (6) Contra libellum. (7) Exceptio spolii. (8) Litis pendentiæ. (9) Plus petitionis. (10) Loci non tuti. (11) Guarandæ. (12) Satisdationis. (13) Solutionis.

19.) Was

19.) Was ist eine Exceptio Divisionis?

Es ist eine Ausflucht, wann einer als Bürge, wegen der gantzen Schuld, allein belanget wird, daß er vorwenden kan, er sey nur seinen Antheil zu bezahlen schuldig.

20.) Was ist eine Exceptio Doli mali?

Eine Ausrede, daß einer betrüglich und hinterlistig hintergangen und betrogen worden.

21.) Was ist eine Exceptio Erroris?

Ein Fürwand, daß etwas aus Irrthum geschehen oder versprochen sey.

22.) Was ist eine Exceptio Erroris calculi?

Eine Ausrede, wegen beschehener Mißrechnung, oder, daß ein Irrthum in der Rechnung vorgegangen sey.

23.) Was ist eine Exceptio Facti?

Es ist eine Ausrede, durch welche geläugnet wird, daß eine Klage statt habe, oder durch welche dem Kläger entgegen gesetzet wird, daß er nur eigenthätiger Weise Klage erhebe, und kein Recht darzu habe, und hieher gehöret die Exceptio non competentis Actionis.

24.) Was ist eine Exceptio Feriarum?

Eine Ausrede, wegen eingefallener Feyerta-

ertage, als da sind: Sonn- und Fest-Tage, Hunds-Tage, Erndte, Weinlese &c.

25.) Was ist eine Exceptio Guarandæ?

Eine Ausrede, daß der Kläger der Klage Gewähr angeloben, und solche nicht ändern, auch den Beklagten wider andere, welche ihn dieser Sache halben belangen solten, vertheidigen wolle, zusagen müsse, ehe der Beklagte auf die Klage antworte.

26.) Was ist eine Exceptio illegitimationis?

Eine Ausrede, wann einer keine Vollmacht, Actorium, Tutorium oder Curatorium hat, und sonsten im Gericht nicht handeln oder stehen kan.

27.) Was ist eine Exceptio ineptæ cumulationis?

Eine Ausrede, welche vorgeschützet wird, wann in einer Klag-Schrifft viele Klag-Puncten ungeschickt vermischet werden.

28.) Was ist eine Exceptio in factum?

Eine Ausrede, welche vorgeschützet wird, wann etwas aus Irrthum der That oder des Rechten versprochen worden, und wird solche deswegen also genennet, weil der Beklagte bey dem Richter nur das factum oder die That erzehlet, daß nemlich die Sache sich an-

ders

ders verhalte, als von dem Kläger angebracht worden.

29.) Was ist eine Exceptio inhabilitatis?

Eine Ausrede, daß einer zu einem Dinge ungeschickt, und nicht zuzulassen sey.

30.) Was ist eine Exceptio Inventarii?

Eine Ausrede, daß einer nicht weiter belanget werden könne, als er geerbet, und das Inventarium ausweiset.

31.) Was ist eine Exceptio Juris?

Es ist eine Ausrede, deren sich diejenigen, denen sie zu gute verordnet, schirmsweise gegen ihren Widerpart gebrauchen, oder welche eine Klage, so sonsten wahrhafftig statt hat, aufhebet; dergleichen unterschiedliche Arten sind.

32.) Was ist eine Exceptio jurisjurandi?

Es ist eine Anrede, daß Beklagter die Sache allbereit durch einen abgelegten Eyd erhalten habe.

33.) Was ist eine Exceptio justi impedimenti?

Ein Fürwand, daß einer wegen wichtiger Ehehafft, und rechtmäßiger Verhinderung nicht erscheinen können.

34.) Was ist eine Exceptio laudationis?

Ein Vorwand, welcher vorgeschützet wird, wenn

wenn einer eines Dinges halben belanget wird, daß der vorige Besitzer, von welchem er solches empfangen hat, ihm die Gewehr leisten müsse.

35.) Was ist eine Exceptio libelli obscuri generalis & inepti?

Es ist eine Widerrede, daß die Klage dunckel, gar zu obenhin, unförmlich und ungeschickt sey.

36.) Was ist eine Exceptio litis finitæ?

Ein Fürwand, daß der Streit bereits geendiget und erörtert sey; dergleichen ist die Exceptio jurisjurandi, præscriptionis &c.

37.) Was ist eine Exceptio litis ingressum impediens?

Es ist eine solche Ausflucht, wodurch der Eingang des Streits gehindert wird, als da ist: (1) Exceptio rei judicatæ. (2) jurisjurandi. (3) transactionis. (4) præscriptionis. (5) Solutionis. (6) Acceptilationis. (7) Novationis. (8) Delegationis. (9) non secuti implementi, und dergleichen. Es gehören auch hieher etliche Exceptiones Dilatoriæ, als: exceptio libelli inepti, præjudicialis, pacti conventi temporalis, sub- & obreptionis, excussionis, litis pendentis,

spo-

spolii, loci non tuti, feriarum, satisdationis. Item: Die Exceptiones declinatoriæ, als: incompetentiæ, præventionis, recusationis judicis &c.

38.) Was ist eine Exceptio litis pendentis?

Ein Fürwand, daß die geklagte Sache vor einem andern Richter schon anhängig.

39.) Was ist eine Exceptio loci non tuti?

Eine Ausrede, daß einer nicht sicher an dem Orte, allwo er hingefordert, oder geladen worden, seyn könne, und daß ihme dahero ein sicher Geleit gegeben werden müsse.

40.) Was ist eine Exceptio metus?

Ein Vorwand, daß etwas aus Furcht geschehen, und daß dahero der, durch Furcht gezwungene, seinem Versprechen nachzukommen, nicht schuldig sey.

41.) Was sind Exceptiones mixtæ?

Es sind solche Einreden, welche theils die Sache verziehen, theils zugleich gar auffheben können; als da ist: Exceptio ex Epistola Divi Hadriani.

42.) Was ist eine Exceptio moratoria?

Es ist eine Ausflucht des Schuldners, welcher ohne Schuld in Abfall seiner Nahrung kommen, und daher wider seine Gläu-

biger einen Anstands-oder eisernen Brief erlanget, daß sie deswegen, bis solche Zeit verflossen, in Ruhe stehen müssen.

43.) Was ist eine Exceptio non competentis actionis?

Es ist eine Ausrede, daß dem Kläger keine Klage mehr zukomme.

44.) Was ist eine Exceptio non impleti contractus?

Es ist eine Ausrede, daß der Handel auf Seiten des Klägers noch nicht erfüllet.

45.) Was ist eine Exceptio non numeratæ pecuniæ?

Es ist eine Ausflucht, wegen nicht ausgezahlten oder empfangenen Geldes, welche so wohl dem Gläubiger als Schuldener, jedoch zu gewisser Zeit gegeben wird. Und von dieser Exception ist bereits im dritten Buch p. 335. weitläufftig tractiret worden.

46.) Was ist eine Exceptio non secuti implementi?

Eine Ausflucht, daß auf Seiten des Klägers, etwas nicht erfüllet sey worden.

47.) Was ist eine Exceptio Novationis?

Eine Widerrede, daß eine Verneuerung der Obligation wegen, vorgangen.

48. Was

48.) Was ist eine Exceptio nullitatis?

Es ist eine Ausflucht, welche also genennet und vorgeschützet wird, wann das Urtheil als nichtig beschuldiget wird, als welches wider die Rechte läuffet. Item: wann der Richter bestochen ist; oder, aus Irrthum, und um einer falschen Ursache willen, richtet.

49.) Was ist eine Exceptio de non petendo in perpetuum?

Eine Ausrede, welche vorgeschützet wird, wenn ein Vergleich getroffen worden, daß einer in Ewigkeit nicht belanget werden soll.

50.) Was ist eine Exceptio de non petendo intra certum tempus?

Eine Ausflucht, welche vorgeschützet wird, wann ein Vergleich getroffen worden, daß einer binnen einer gewissen Zeit nicht belanget werden soll.

51.) Was sind Exceptiones peremptoriæ?

Es sind solche zerstörliche Ausflüchte und Einreden, welche dem Kläger allezeit entgegen stehen, und die Sache, von welcher gehandelt wird, gantz und gar aufheben, umstossen und zerstören, als da sind: Exceptio doli mali, quod metus causa, pacti conventi perpetui, rei judicatæ, transactionis, ju-

ris-

risjurandi, præscriptionis, pretii non soluti, solutionis, compensationis, redimendæ vexæ, acceptionis, renunciationis &c.

52.) Was ist eine Exceptio perjurii?

Es ist eine Einrede, wenn einer wider seinen gethanen Eydschwur eine Klage anstellet.

53.) Was ist eine Exceptio petitorii?

Sie wird also genennet, wenn der Beklagte den Kläger abzutreiben, eine Frage, so aus dem petitorio herrühret, und wodurch er, wann solche bewiesen wird, in petitorio gewinnet, fürbringet.

54.) Was ist eine Exceptio plus petitionis?

Es ist eine Ausrede, welche vorgebracht wird, wann einer zu viel bittet; so auch geschicht, wenn der Kläger dem Beklagten eine Zeit zur Zahlung gesetzet, und er solche, ehe sie verflossen, gleichwohl suchet.

55.) Was ist eine Exceptio præjudicialis?

Es ist eine Ausrede, daß die angestellete Klage nicht statt habe, bis erst die Haupt-Frage, oder die grössere und wichtigere Sache erörtert sey.

56.) Was ist eine Exceptio præscriptionis oder Usucapionis?

Eine Ausrede, daß das geklagte bereits verjähret sey.

57.) Was ist eine Exceptio pretii non soluti, sive mercis non traditæ?

Eine Ausrede, daß die Kauff-Summa des geklagten Gutes noch nicht bezahlet, oder die Waare noch nicht geliefert sey.

58.) Was ist eine Exceptio præventionis?

Es ist eine Ausflucht, welche vorgeschützet wird, wenn einer von einem Richter, wegen des Streits, der schon von einem andern angefangen ist, citiret und gefordert wird, oder wann der Beklagte dem Kläger sonst mit der Klage vorkommen, und dahero selbst zu antworten nicht schuldig.

59.) Was ist eine Exceptio redimendæ vexæ?

Eine Ausrede, daß Kläger bereits ein gewisses vor seine An- und Zusprüche genommen, und versprochen, den Beklagten mit frieden zu lassen.

60.) Was ist eine Exceptio Rei judicatæ?

Es ist eine Ausflucht, daß die Sache bereits durch Urtheil und Bescheid erörtert, und Rechts-kräfftig worden.

61.) Was ist eine Exceptio rei Litigiosæ?

Eine

Eine Ausrede, daß das geklagte im Streit begriffen, und wodurch einer aufgehalten wird, welcher solche streitige Sachen aus einem Contract oder Handel fortstellen will.

62.) Was ist eine Exceptio Renunciationis?

Eine Ausrede, daß sich Kläger vorhin seiner Forderung und seines Rechts verziehen und begeben habe.

63.) Was ist eine Exceptio Senatus consulti Macedoniani?

Es ist eine Ausflucht, durch welche demjenigen die Klage verhindert wird, welcher einem Sohn Geld geliehen, der in des Vaters Gewalt stehet, also gar, daß sie auch nach des Vaters Tode nicht statt hat. Wovon bereits im dritten Buch ausführlicher gehandelt worden.

64.) Was ist eine Exceptio Senatus consulti Vellejani?

Es ist eine Ausflucht, welche denen Weibes-Personen zukömmt, so vor andere gut gesaget, wodurch sie die, wider sie angestellte Klage abweltzen können. Wovon bereits im dritten Buch tractiret.

65.) Was ist eine Exceptio simulati contractus?

Es ist eine Ausrede, wann der Handel erdich-

erdichtet, und nicht dergestalt sondern anders ergangen ist, und einer hiedurch hinterlistiger Weise verkürtzet worden.

66.) Was ist eine Exceptio solutionis?

Es ist ein Vorwand, daß die Schuld, darum geklaget werde, allbereit bezahlet sey.

67.) Was ist eine Exceptio spolii?

Es ist eine Ausrede, welche demjenigen entgegen gesetzet wird, der einen andern seines Guts entsetzet, daß er solches vor allen Dingen wieder erstatte, ehe Beklagter auf die Klage antworte.

68.) Was ist eine Exceptio sub- & obreptionis?

Es ist eine Ausrede, welche denen Fürstlichen Rescriptis oder Befehlen, und andern Schrifften des Fürsten, welche auf inständiges Bitten und falschen Bericht des Supplicanten ergangen und ausgelassen sind.

69.) Was ist eine Exceptio Termini angusti?

Es ist eine Einrede, daß zum erscheinen oder auf die Klage zu antworten, ein gar zu enger Termin oder Zeit gesetzet, und daß dem Beklagten dahero eine weitere Frist gegeben werden müsse.

70.) Was ist eine Exceptio Transactionis?

Eine

Eine Einrede, daß die geklagte Sache allbereit vertragen und verglichen sey.

71.) Was ist eine Exceptio usurariæ pravitatis?

Es ist eine Ausflucht, wenn mehr Zins, als sich gebühret, gefordert, oder sonst Wucher getrieben wird.

72.) Was ist insgemein von denen Exceptionibus dilatoriis (oder verzüglichen Ausflüchten anzumercken?

Es muß der Beklagte dieselbe, nach dem Gerichts-Brauch derer meisten Orten, im ersten Termin, zum wenigsten im andern Satz anbringen, und alsobald darauf litem contestiren, nemlich, daß mit dieser Bedingung, da seine eingewandte Exceptiones nicht vor erheblich erkannt werden möchten, er alsdann und auf solchen Fall, den Krieg Rechtens befestiget haben wolte. Welche eventual-litis-contestation aber nicht bis in den letzten Satz zu versparen, sondern im ersten, oder doch zum längsten im andern Satze, bey Straffe der Vertheilung in die Unkosten, mit anzuhängen ist.

73) Was ist insonderheit von denen Exceptionibus peremptoriis (oder zerstörlichen Einreden) anzumercken?

Wann

Wann dieselbe also beschaffen sind, daß alsofort ohne fernere Ausführung, aus denen producirten original-Acten und Urkunden, oder des Gegentheils eigenen Geständniß, dargethan werden kan, daß die Klage gantz nicht statt habe, als: Wenn die Sache allbereit durch abgelegten Eyd oder Rechtskräfftigen Bescheid und Urtheil erörtert oder verglichen, oder præscribiret und verjähret worden, oder: daß dem Kläger, denen Rechten nach, keine Action zustehe, so mag solche vor der Kriegs-Befestigung, iedoch im ersten Termin eingewendet, auch zugleich bescheiniget, und darüber rechtlich Erkänntniß zuförderst erwartet werden, also, daß Beklagtem die Litis contestation, bis über denen ietztgedachten Exceptionen erkannt, einzustellen nachgelassen. Woferne nun Beklagter dergleichen Exceptiones vor der Litis contestation eingewendet, und gnugsam dargethan, so wird er auf sein Bitten nicht nur von der Instantz absolviret, sondern auch erkennet, daß Beklagter auf die Klage sich einzulassen nicht schuldig sey.

Der

Der Vierzehende Titel.

Von denen Replicken oder Gegen-Reden auf die Exception.

1.) Was ist eine Replic?

Es ist eine Gegen-Antwort des Klägers, auf des Beklagten Exceptiones oder Einwendungen, damit die Krafft der Exception dadurch aufgelöset und nichtig gemachet werden möchte. l. 6. C. de Exc.

2.) Was ist eine Duplic?

Es ist eine Gegen-Einwendung des Beklagten, so zur Ableinung des Klägers Replique, eingebracht wird.

3.) Was ist eine Triplica?

Es ist eine Widerlegung des Beklagten Duplic-Schrifft.

4.) Kan auch der Beklagte noch ferner gegen des Klägers Triplicam, etwas einwenden?

Ja, er kan derselben seine Quadruplicam entgegen setzen, und also weiter; wiewohl man an dem Kayserlichen Cammer-Gericht in denen dilatoriis Exceptionibus, oder verzöglichen Einreden, nicht über die Duplicam; In denen peremptoriis Exceptionibus oder zerstörlichen Ausflüchten, aber nicht über die

Triplicam, schreiten darff. Siehe Cammer-Gerichts-Ordnung p. 3. tit. 26. §. 2.

Der Funfzehende Titel.
Von denen Interdicten oder Richterlichen Gebothen und Veboten, wegen des Besitzes.

1.) Was sind Interdicta?

Es sind Richterliche Gebote oder Verbote, durch welche etwas zu thun geboten, oder nicht zu thun verboten worden, welches meistentheils geschahe, wann wegen der Besitzung, oder deren Gerechtigkeit, unter etlichen Streit vorfiel. Jedoch sind etliche Interdicta, in welchen auch von dem Eigenthum gehandelt wird, als de itinere actuque privato. Ferner wird der Päbstliche Bann auch ein Interdictum genennet, in welchem er einem Lande oder einer Stadt den Gebrauch des heil. Abendmahls untersaget.

2.) Wie mancherley sind dann die Interdicta!

Sie werden vornehmlich um dreyerley Ursachen willen angestellet. Zum ersten die Possession und Besitz, so einer noch nicht hat, zu erlangen. Zum (2) die habende Possession

sion und Besitz, die einer itzt hat, und zu haben vermeynet, zu behalten, und darbey unbeunruhiget und ungehindert zu bleiben. Zum (3) die verlohrne oder entwendete Possession wieder zu bekommen. Ferner: werden die Interdicta en general eingetheilet, in Prohibitoria, Restitutoria, und Exhibitoria, wie auch Simplicia und Duplicia. Deren Definitiones in specie allhie in Alphabetischer Ordnung gesetzet sind.

3.) Was sind Interdicta Adipiscendæ possessionis causa?

Es sind rechtliche Gebote, welche denen zukommen, so zuvor die Besitzung nicht erlanget haben, dergleichen sind: Interdictum quorum bonorum, Salvianum &c.

4.) Was sind Interdicta Annalia?

Die Gebote und Verbote, so innerhalb Jahres-Frist, (darunter die Fest-Tage mit gerechnet werden) gebeten werden müssen.

5.) Was ist ein Interdictum de Aqua quotidiana & æstiva?

Es ist ein Gebot, welches demjenigen gegeben wird, der das Wasser, welches er im nächsten Jahr geführet hat, ferner zu führen verhindert wird, doch, daß er mit Recht sol-

ches zu gebrauchen vermeyne, und ohne Laster oder Tadel dasselbige Jahr es geführet habe.

6.) Was ist ein Interdictum de Arboribus cædendis?

Es ist ein Gebot, so zweyerley in sich hält; Erstlich: daß die Bäume, (worunter auch die Weinstöcke begriffen) so auf anderer Leuten Gebäuden liegen oder hangen, weggeschaffet oder abgenommen werden. Zum andern: daß die Bäume, so auf eines andern Acker oder Feld liegen, beschnittelt werden müssen.

7.) Was ist ein Interdictum de Cloaca privata?

Es ist ein Verbot, durch welches der Richter verbiethet, damit der Nachbar dem heimlichen Gemach keine Gewalt thue, und die Rinnen oder den Ablauff, so durch sein Haus gehet, nicht verstopffe. Auf gleiche Art wird auch ein Interdictum de Cloaca publica gegeben.

8.) Was ist ein Interdictum de Glande legenda?

Es ist ein Gebot, wodurch dem Herrn die Freyheit gegeben wird, die Eicheln, (worunter auch alle Baum-Früchte begriffen) welche von seinem Baum auf des Nachbars

Grund

Grund und Boden fallen, aufzulesen; welches aber heutiges Tages nicht statt hat, und vielmehr was in des Nachbarn Grund fället, sein bleibet.

9.) Was ist ein Interdictum de Itinere actuque privato restituendo?

Es ist ein Verbot, welches wider denjenigen gegeben wird, welcher einem verbietet, daß er sich seiner Dienstbarkeit gebrauchen möge.

10.) Was ist ein Interdictum de Liberis ducendis vel deducendis?

Es ist ein Verbot, in welchem der Richter verbietet, damit dem nicht Gewalt geschehe, welcher Kinder in seiner Gewalt hat, daß er solche von denenjenigen, so sie aufhalten, abführen möge. Welches auch dem Ehe-Manne wider den Vater des Ehe-Weibes gegeben wird.

11.) Was ist ein Interdictum de liberis exhibendis?

Es ist ein Gebot, durch welches einer, so Kinder in seiner Gewalt hat, wider denjenigen klaget, welcher solche wider ihren Willen bey sich hat, und ihm vorenthält; welches gleichfalls auch wegen des Weibes statt hat.

12.) Was ist ein Interdictum de Libero homine exhibendo?

Es ist ein Gebot, welches einem jedweden gegeben wird, wenn ein freyer Mensch ohne rechtmäßige Ursache aufgehalten wird, daß solcher zu Erhaltung der Freyheit heraus gegeben werde.

13.) Was ist ein Interdictum de Loco publico fruendo?

Es ist ein Verbot, damit denenjenigen, so öffentliche Plätze, als: Badstuben, oder Gänge, See, und dergleichen, gepachtet haben, oder deren Gesellen nicht Gewalt geschehe, daß sie solche gebrauchen können.

14.) Was ist ein Interdictum de Migrando?

Es ist ein Verbot, welches denen Einmiethlingen gegeben wird, damit ihnen, wann sie abziehen, keine Gewalt geschehe, daß sie ihre Sachen, (so sie ins Haus mitgebracht, und welche dem Herrn des Hauses entweder nicht zum Unterpfande stehen, oder, weil der Haus-Zins bezahlet, oder aber der Herr des Hauses Ursache daran, daß er nicht bezahlet worden) mit sich abführen können.

15.) Was ist ein Interdictum de Mortuo inferendo?

Es

Es ist ein Verbot des Richters, damit dem nicht Gewalt geschehe, der einen Todten an dem Ort, wo er das Recht hat zu begraben, einscharren will; als wenn er auf dem Wege gehindert wird, entweder ein Grab zu bauen, oder Steine zum bauen, durch einen Grund oder Boden, zu führen.

16.) Was ist ein Interdictum de Novi operis Nunciatione?

Es ist ein Gebot, welches demjenigen gegeben wird, welchem verboten wird zu bauen, nachdem er Bürgschafft bestellet.

17.) Was ist ein Interdictum de præcario?

Es ist ein Gebot, wodurch der Richter befiehlet, daß man dasjenige, was einer bittweise von dem andern hat, demselben wieder erstatte.

18.) Was ist ein Interdictum de Remissionibus?

Es ist ein Gebot, welches alsdann statt hat, wenn einer kein Recht gehabt, ein neu Werck zu verkündigen.

19.) Was ist ein Interdictum de Ripa munienda?

Es ist ein Gebot, welches demjenigen gegeben wird, welcher in einem öffentlichen Fluß oder Ufer desselben ein Werck, dadurch

seinem Ufer oder Acker, welcher neben dem Ufer liegt, zu verwahren machet, daß ihme keine Gewalt geschehe. Doch daß dadurch die Schiffahrt nicht verderbet werde, und er, auf Ermessen eines ehrlichen Mannes, bis auf 10. Jahr Bürgschafft wegen eines befürchteten Schadens bestelle, oder bey ihm nicht stehe, daß die Bürgschafft nicht bestellet werde.

20.) Was ist ein Interdictum de Rivis?

Es ist ein Verbot, damit demjenigen, welcher eben in demselben Jahre, oder vorigen Sommer, nicht mit Gewalt, oder heimlich, oder bitt-weise von dem Widerpart Wasser, auch ohne Dienstbarkeit geleitet hat, er habe gleich das Recht, Wasser zu leiten, oder nicht, keine Gewalt geschehe, daß er das Wasser führen, den Bach, Höhle u. Wasser-Schutz bessern u. reinigen könne; nur daß er das Wasser nicht anders führe und leite, als er sich dessen zuvor gebrauchet hat, und wegen befürchtenden Schadens Bürgschafft bestelle.

21.) Was ist ein Interdictum de Sepulchro ædificando?

Es ist ein Verbot des Richters, daß demjeni-

jenigen, der in seinem Ort ein Grab bauet, keine Gewalt geschehe, er mache gleich ein neu Werck, oder bessere das alte aus.

22.) Was ist ein Interdictum de Superficiebus?

Es ist ein Verbot, damit dem nicht Gewalt geschehe, der ein Gebäude über eines andern Grund oder Boden hat, daß er seines Rechts geniessen könne; es sey denn, daß ers heimlich oder bitt-weise von dem Widerpart besitze.

23.) Was ist ein Interdictum de Tabulis exhibendis?

Es ist ein Gebot, welches dem gegeben wird, welchem etwas in einem Testament oder Codicill geschrieben und vermachet ist, wider denjenigen, welcher das Testament hat, oder bößlicher Weise wegbringet, daß er solches ausantworte, oder, was dem Kläger daran gelegen, erstatte.

24.) Was ist ein Interdictum de Via publica?

Es ist ein Verbot, welches allen gemein, damit dem nicht Gewalt geschehe, welcher den öffentlichen Fahrweg oder Fußsteig in vorigen Stand bringen und bauen will; doch daß solche nicht ärger werden.

25.) Was ist ein Interdictum de Vi & Vi armata?

Es ist ein Gebot, welches dem gegeben wird, der durch Gewalt aus dem Besitz eines unbeweglichen Dinges geworffen oder dessen entsetzet worden, wider denjenigen, welcher ihn heraus geworffen, daß ihm der Besitz mit allem Zugehör, samt Schäden und Unkosten wieder erstattet; jedoch daß deshalben binnen Jahres-Frist Klage angestellet werde; denn wenn nach solcher Zeit erst geklagt wird, so geschicht die Verdammung nur auf dasjenige, was der, welcher den andern aus dem Besitz geworffen hat, bekommen.

26.) Was ist ein Interdictum de Uxore ducenda a Marito?

Es ist ein Gebot, welches dem Ehemanne gegeben wird, wider denjenigen, der mit Betrug, ohne seinen Willen sein Weib bey sich hat, ob gleich das Weib darein willige.

27.) Welche werden Interdicta duplicia genennet?

Diejenigen Gebote, in welchen beyder streitenden Partheyen einerley Beschaffenheit ist, und ein jedweder so wohl eines Beklagten als eines Klägers Stelle vertritt, als da ist: Interdictum uti possidetis, & utrubi.

28.) Welche

28.) Welche werden Interdicta exhibitoria genannt?

Diejenigen Gebote, in welchen der Richter befiehlet, daß etwas ausgeantwortet werde; dergleichen sind: Interdictum de libero homine exhibendo, & de liberis exhibendis.

29.) Was ist ein Interdictum ne quid fiat, quo aliter flumen fluat, atque uti priori æstate fluxit?

Es ist ein Verboth, damit nicht in öffentlichem Strohm oder dessen Ufer etwas geschehe, oder darein gelassen werde, wodurch der Ort, wo die Schiffe stehen, oder die Schiffahrt verringert wird.

30.) Was ist ein Interdictum ne quid in loco sacro.

Es ist ein Verbot, dadurch verboten wird, an einem heiligen Ort etwas zu thun, das eine Unförmigkeit oder Schaden bringet, und wenn es geschehen, daß es wieder ersetzet werde.

31.) Was ist ein Interdictum ne quid in via, itinereve publico fiat?

Es ist ein Verbot, damit nicht etwas auf öffentlicher Strasse, oder öffentlichem Wege geschehe, dadurch selbige ärger werden.

32.) Was

32.) Was ist ein Interdictum, ne vis fiat ei, qui in possessionem missus erit?

Es ist ein Verbot, durch welches derjenige belanget wird, welcher durch bösen Betrug machet, daß einer, auf Nachlassung der Obrigkeit, nicht im Besitz derer Güter sey, damit er dasjenige, so viel ihm daran gelegen ist, daß er die Besitzung habe, erstatte.

33.) Was ist ein Interdictum ne vis fiat ei, quo minus fontem vel lacum vel piscinam reficiat?

Es ist ein Verbot, daß einem nicht Gewalt geschehe, der einen Brunnen, See oder Fischhalter aufbauet, daß er das Wasser bey sich halte, und sich desselben gebrauche, doch daß ers nicht anders gebrauche, als ers dasselbige Jahr gebrauchet hat, und wegen befürchtenden Schadens Bürgschafft bestelle.

34.) Was sind Interdicta perpetua?

Es sind solche Gebote, welche auch nach Verfliessung eines Jahres statt haben.

35.) Was sind Interdicta prohibitoria?

Es sind solche Gebote, wordurch der Richter verbeut, daß ein Ding geschehe, als daß niemand Gewalt thun soll; dergleichen sind: Interdictum ne vis fiat ei, qui sine vitio possi-

possidet; de mortuo inferendo; ne quid in loco sacro; & ne quid fiat, quo deterior sit navigatio &c.

36.) Was ist ein Interdictum quod legatorum?

Es ist ein Gebot, durch welches der Erbe, nach angetretener Erbschafft, wider den Legatarium (oder dem etwas vermacht worden ist) handelt, daß er die Besitzung des vermachten Dinges, welches er nicht mit seinem Willen, sondern eigenthätiger Weise an sich gebracht, wieder erstatte.

37.) Was ist ein Interdictum quod vi aut clam?

Es ist ein Gebot, dadurch der Richter befiehlet, daß dasjenige, so mit Gewalt oder heimlich geschehen, wieder erstattet werde.

38.) Was ist ein Interdictum quorum Bonorum?

Es ist ein Gebot, welches gegeben wird dem Besitzer der Güter, oder dem Erben, wider demjenigen, welcher an statt des Erben oder Besitzers besitzet, daß er dasjenige, was er von solchen Gütern besitzet, erstatte.

39.) Was ist ein Interdictum recuperandæ possessionis?

Es ist ein Gebot, dadurch man den Besitz eines Hauses oder Gebäudes, woraus einer

ner durch Gewalt entsetzet worden, wieder erlanget und an sich bringet; und wird sonsten genannt unde vi, durch welches derjenige, so einem aus dem Besitz geworffen, gehalten wird, solchen ihm wieder zu erstatten, obgleich derselbe von dem, welcher ihn mit Gewalt hinaus geworffen, heimlich oder bitt-weise besitzet. Nach denen Kayserlichen Verordnungen aber, wer seine Güter mit Gewalt einnimmet, der wird dererselben dadurch verlustig; so er aber fremde Güter also einnähme, so muß er dieselben Güter zugleich einräumen und zustellen, und darneben den Werth dererselben demjenigen bezahlen, welcher Gewalt erlitten.

40.) Was sind Interdicta restitutoria?

Es sind solche Gebote, durch welche der Richter befiehlet, daß einem etwas wiedergegeben und erstattet werde, als dem Besitzer derer Güter der Besitz derer, welche einer an statt des Erbens oder des Besitzers aus solcher Erbschafft besitzet; oder wenn er gebeut, daß demjenigen, welcher mit Gewalt aus dem Besitz geworffen, solcher wieder erstattet werde. Als da sind: Interdictum unde vi, und quorum bonorum.

41.) Was

41.) Was sind Interdicta retinendæ possessionis?

Es sind solche Gebote, dadurch wir den Besitz behalten, und heissen sonsten: uti possidetis, & utrubi.

42.) Was ist ein Interdictum Salvianum?

Es ist ein Gebot, welches dem Herrn des Grundes und Bodens gegeben wird, wider den Mieth- und Zins-Mann, daß er die Besitzung derer Dinge, welche darein gebracht, und wegen des Mieth-Zinses verpfändet worden, erlange und überkomme.

43.) Was sind Interdicta simplicia?

Es sind solche Gebote, in welchen einer Kläger, der andere Beklagter ist, als da sind: restitutoria, exhibitoria, und prohibitoria, davon im vorhergehenden gedacht.

44.) Was ist ein Interdictum, ut contra fluxum priorem factum restituatur.

Es ist ein Gebot, wenn etwas in einem öffentlichen Fluß oder dessen Ufer geschehen, gemachet oder hinein gelassen worden, und um deswillen das Wasser anders, als vorigen Sommer fliesset, daß derjenige, so es gethan, wieder erstatte.

45.) Was

45.) Was ist ein Interdictum, ut factum opus restituatur, sive tollatur?

Es ist ein Gebot, daß dasjenige, was auf öffentlicher Strassen oder Wege geschehen, und darauf gethan worden, dadurch solche Strasse oder Weg ärger wird, wieder erstattet werde.

46.) Was ist ein Interdictum, ut opus, quo deterior fit navigatio, restituatur?

Es ist ein Gebot, durch welches der Richter befiehlet, wieder zu erstatten, was einer in einem öffentlichen Fluß oder Ufer gethan oder hinein gelassen, wodurch die Schiffahrt verringert wird, ob er gleich solches nicht selbst gethan, oder eingelassen.

47.) Was ist ein Interdictum Uti possidetis?

Es ist ein Gebot, durch welches der Richter verbiethet, daß demjenigen, der ein unbeweglich Gut besitzet, nicht Gewalt geschehe, daß er solch Gut nicht also ferner besitze, und ihn in dem Besitz vertheidiget; es sey denn, daß er solch Gut durch Gewalt, heimlich oder bitt-weise vom Gegentheil besitze.

48.) Was ist ein Interdictum Utrubi?

Es ist ein Gebot, daß dem nicht Gewalt geschehe, der ein beweglich Ding besitzet.

Der Sechzehende Titel.

Von Straffe dererjenigen, die muthwilliger Weise einen Proceß und Hader anfangen.

1.) Auf wie mancherley Weise werden die muthwillig Proceßirenden zur Raison gebracht?

Vornehmlich auf dreyerley Weise: (1) daß sie das Juramentum Calumniæ (oder den Eyd vor Gefährde) abschweren müssen. (2.) Daß sie eine gewisse Geld-Straffe erlegen müssen. (3.) Daß sie sich mit dergleichen Streit-Sucht infamiam auf den Hals laden,

2.) Worine bestehet das Juramentum Calumniæ?

Vornehmlich darinne, daß der Part oder Advocat schweren muß, wie er eine gerechte Sache zu haben glaube, was er vorbringe und begehre, nicht aus Gefährde und böser Meynung, noch Aufschub und Verlängerung der Sachen, sondern allein zur Nothdurfft thun, die Wahrheit nicht verhalten, auf des Gegentheils Vorbringen und Erzehlung der Geschicht, in allen seinen Umständen, ohne Gefährde antworten; und so bald er aus dem Beweiß, oder sonst bey währendem Processe befin-

befinden würde, daß er eine ungerechte Sache hätte, davon abstehen, und sich deren gäntzlich enthalten wolte.

3.) Mit was vor einer Geld-Busse werden diejenigen gestraffet, die einen unnöthigen Proceß anfangen?

Vor diesem wurden sie mit dem zehenden Theil desjenigen Theils, worüber gestritten wurde, zu erlegen gestraffet; Heutiges Tages ist es Straffe genug, wenn ein solcher muthwilliger Haderer dem andern Part alle Unkosten, die auf den Proceß gewendet sind, wieder erstatten muß.

4.) Was ist die Infamia?

Sie ist eine Beraubung des ehrlichen Nahmens und derer davon dependirenden Rechten, so wegen eines unehrlichen Vorhabens oder begangenen Lasters entstehet.

5.) Wie wird dieselbe abgetheilet?

In Infamiam juris, und Infamiam facti.

6.) Was ist eine Infamia juris?

Wenn die Gesetze das Laster oder das Verbrechen notiren, und die infamiam darauf setzen. Solcher gestalt entstehet diese Infamia juris in gewissen Fällen ohne vorhergehendes Urtheil, als 1) bey Huren-Wirthen. 2) Bey denen

denen Huren, welche sich öffentlich prostituiren. 3) Welche mit denen Thieren, um ein liederliches Geld fechten. 4.) Welche im Ehebruch begriffen werden. 5.) Welche sich venere præpostera bedienen. 6.) Gehören auch hierunter die Wucherer. 7.) Die Ketzer. 8) Welche sich mit zweyen Personen öffentlich verlobet. 9.) Welcher wider eine beschworne Transaction gefährlich handelt, auch nach Römischen Rechte solcher gestalt einen unnöthigen Hadder oder Proceß anfänget. 10.) Eine Wittwe, welche vor Ablauff des Trauer-Jahrs sich verehelige; welches aber heutiges Tages nicht mehr gebräuchlich. In anderen Verbrechen aber entstehet diese Infamia nicht eher, als bis durch richterlichen Ausspruch der Delinquent vor schuldig erkannt worden. Innasseen auch die Infamia von richterlicher Sententz in gewissen Bürgerlichen Handlungen, als: in deposito, Mascopeyen, in Mandato, in Vormundschafften, wenn in diesen Negotiis jemand betrüglich gehandelt hat, herrühret.

7.) Was ist eine Infamia facti?

Man nennet dieses in jure Infamiam facti, wenn die Gesetze das Verbrechen nicht

so fort notiren, sondern solches der Censur ehrlicher Leute übergeben. Diese hat ihre Stuffen nach Art des Verbrechens, da eines schwerer ist, als das andere. An solcher laboriren gemeiniglich alle Delinquenten nach begangener Missethat, ehe und bevor sie dieser wegen condemniret werden.

8.) Was schadet und würcket die Infamia?

Sie ziehet dieses nach sich, daß ein solcher unehrlicher Mensch zu keinem Ehren-Amte gelassen, und vom Notariat-Amt ausgeschlossen, auch in kein Handwerck aufgenommen, vielmehr, wenn er schon in einer Zunfft stehet, daraus verstossen wird. Daß ferner dessen Zeugniß nicht allerdings gültig. Ingleichen daß ein Vater ein solches Kind enterben kan; welches aber, nach dem Recht derer Novellen, auf die in Novel. 115. c. 3. befindlichen Fälle zu restringiren ist; gestalt denen Eltern nicht vergönnet, wegen eines jeden Verbrechens, als Diebstahl, Hurerey, und dergleichen Sünde, ihr Kind zu enterben. Endlich: daß einer seines Bruders Testament, worinne er übergangen, hingegen ein anrüchtiger Mensch zum Erben darinne eingesetzet,

gesetzet, impugniren kan, und also, mit Ausschliessung des infamen Erbens, zur Succession brüderlicher Verlassenschafft gelassen wird.

9.) Welche Personen laboriren levis notæ macula, oder sind, ihres Zustandes halber, einiger massen mit Unehre beflecket?

Erstlich diejenigen, so ausser der Ehe gezeuget worden; wiewohl, nach erfolgter Legitimation, diese macula aufhöret. Vor das andere diejenigen, so keine ehrbare Nahrung treiben, als: Scharffrichter, Abdecker, Schwein-Schneider, Gerichts-Knechte, Secret-Feger rc. Es werden dergleichen Leute 1) zu Ehren-Aemeern nicht gelassen. Sie werden vor das 2) in die Zünffte nicht aufgenommen. Gestalt eine Zunfft denjenigen, welcher eines Scharffrichters Witwe geheyrathet, aufzunehmen verweigern kan. Richt. d.80. n.19. welches aber gleichwol auf denjenigen, welcher mit einem Scharffrichter isset, trincket, umgehet, mit ihm contrahiret, oder seine Feldmeisterey, worzu man ihn wegen seiner Schuldforderung geholffen, jedoch durch einen bestellten Abdecker exerciren lässet, nicht mag gezogen werden. 3) Sind sie

nicht untadelhaffte Zeugen. 4) Wann ein Bruder einen solchen zum Erben einsetzet, so kan der übergangene Bruder, querelam inofficiosi Testamenti, deßwegen anstellen.

10.) Auf wie mancherley Weise geschiehet die Vorladung oder Citation?

Sie gehet entweder öffentlich vor, oder privatim. Wie auch entweder mit Worten oder mit der That, wenn nemlich einer beym Kopf genommen, oder in Arrest und zur capturgebracht wird; dergleichen Vorladung doch nur in peinlichen und nicht in bürgerlichen Fällen (es wäre denn, daß der Beklagte wegen der Flucht verdächtig) statt findet. Weiter geschiehet die öffentliche Vorladung zuweilen vermittelst deren Anschlagung an die Kirch- und Rathhaus-Thüren, auch Ablesung von der Cantzel; und wird solche Edictal Citation so dann in dreyer Herren Landen angeschlagen. Jedoch hat dergleichen Citation nicht in allen und jeden Fällen statt, sondern nur alsdenn, wenn der Beklagte mit Fleiß verhindert, daß ihm keine Citation ordentlicher Weise zukommen kan, oder der Richter gar nicht weiß, wo sich der Beklagte aufhält, oder auch ihrer viele seyn, so citiret

wer-

werden müssen, und an unterschiedenen Orten wohnen.

Der Siebenzehende Titel.

Von dem Amt des Richters.

1.) Worinne bestehet des Richters Amt?

Daß er nicht anders richte, als wie es in denen Gesetzen, Rechten und Lands-Ordnungen heilsamlich versehen, sonsten ist das Urtheil oder Sentenz an sich selbsten und ipso jure null und nichtig.

2.) Wenn er aber solcher Pflicht nicht nachkömmt?

Wenn er aus Boßheit, oder daß er mit Geschenck bestochen ist, ein falsch Urtheil ausspricht, so ist er des ertheilten falschen Urtheils wegen, wie ein Verfälscher zu straffen, und für einen solchen zu erklären; ja noch darzu mit weiterer Straffe, nach Umstand und Gelegenheit, beyder, des Richters, und des beleidigten Theils, Personen, wie auch nach Grösse des Schadens, der aus solchem falschen Urtheil entstanden, zu verfolgen. Er kan alsdenn auch seines Amts entsetzet, und von denen Partheyen als ein suspectus judex recusiret werden. Herr Klein. diss. de judic. suspect. cap. 2. n. 130.

3.) Wann muß denn die Exceptio judicis suspecti opponiret werden?

Sie muß vor allen andern Exceptionibus dilatoriis vorher gehen. D. Klein. d. l. cap. 4. n. 5. Es wäre denn Sache, daß die causa suspicionis sich post litem contestatam erst hervor thäte. Es muß auch diese Exception in Scriptis vorgebracht, die Ursach des Verdachts exprimiret und bewiesen, und deren Cognition der hohen Obrigkeit immediate übergeben werden. D. Klein. d. l. n. 77.

4.) Kan auch ein Richter denen Partheyen als Advocatus bedienet seyn?

In Sachen, die vor ihn nicht gehören, oder darüber er nicht zu urtheilen hat, gehet es wohl an. Wenn er aber über eben die Sache zu sprechen und zu urtheilen hätte, und einer Parthey auch darbey als Advocatus bedienet seyn sollte, so wäre es gleichsam ein Crimen prævaricationis, und wird niemals gestattet; es wäre denn in der Appellations-Instantz, denn hierinnen kan der vormahlige Richter advocando dienen, damit er erweise, daß er in erster Instantz wohl gesprochen habe. Faber. l. 2. tit. 7. dec. 1. ad tit. C. ut quæ desunt. adv. part, & ad tit. de post. dec. 1.

Der Achtzehende Titel.

Von peinlichen Hals-Gerichten, und mancherley Verbrechen.

1.) Was sind Judicia publica?

Es sind solche Gerichte, welche um eines grossen und schweren Verbrechens wegen entstehen, oder aus denen Gesetzen derer öffentlichen Klagen herkommen, und einem jedweden unter dem Volck gegeben werden. l. 1. ff. de publ. judic.

2.) Wie mancherley sind dieselben?

Sie sind theils Capitalia, die Leib und Leben betreffen; theils non-capitalia, die nicht an Haut und Haar gehen, sondern wodurch einer, nebst einer Geld-Straffe, nur Ehrenloß wird.

3.) Wie viel Arten solcher Verbrechen zehlet man?

Vornehmlich siebenzehen, als da sind: 1) Das Laster der beleidigten Majestät. 2) Der Ehebruch. 3) Die Schwächung einer Jungfer oder ehrlichen Witwe. 4) Die Sodomiterey. 5) Der Todtschlag. 6) Die Zauberey. 7) Der Vater-Mord. 8) Die betrügliche Verfälschung. 9) Die öffentli-

che Gewalt. 10) Die heimliche Gewalt. 11) Die gewaltthätige Schwächung oder Entführung eines Weibesbildes. 12) Der Diebstahl des gemeinen Guts. 13) Der Menschen-Diebstahl. 14) Wenn man durch Geschencke zu einem Amte gelangen will. 15) Die ungetreue Amts-Verwaltung. 16) Der schädliche Auf- und Für-Kauff. 17) Die Behaltung und Unterschlagung desjenigen Geldes, so zum allgemeinen Nutzen hätte sollen angewendet werden.

4.) Auf wie mancherley Weise wird das Crimen læsæ Majestatis, oder Laster der beleidigten Majestät begangen?

Auf zweyerley Weise; Erstlich, wenn jemand durch Verrätherey u. dergleichen wider die Majestät, oder zum Untergange des gemeinen Wesens Rath, That oder Hülffe thut, zu Latein Crimen perduellionis genannt. Zum andern wird die Majestät beleidiget, entweder mit der That, so zu Beschimpffung und Nachtheil derselben und der Republic gereichet, als wenn einer falsche Müntze schlägt 2c.

5.) Was ist auf das grosse Laster der beleidigten Majestät, und so genannte Crimen perduellionis vor eine Straffe gesetzet?

Auf

Auf diese Missethat ist die Todes-Straffe gesetzet, also, daß nach der Grösse des Verbrechens, der boßhafftige Missethäter durch Viertheilung zum Tode gebracht, oder auch wohl die Straffe durch Schleiffen und Zangen-reissen vermehret, und also zur tödtlichen Straffe geführet wird. Es wird auch, nach Gelegenheit der That, zuweilen der Ubelthäter erstlich geköpffet, und hernach geviertheilet. Uber dieses werden alle eines solchen Missethäters Güter eingezogen, und dem Fisco zugeeignet. Auch wird des hingerichteten Thäters Nahme und Gedächtniß verdammet, und wenn es eine vornehme Person ist, sein adelich Wapen zerbrochen, sein Wohnhaus eingerissen, und eine Schand-Säule zum ewigen Andencken daselbst hingesetzet. Es werden auch die Kinder anrüchtig, und sind aller Erbschafft unfähig. Struv. Synt. J. C. Exerc. 49. th. 20.

6.) Was ist ein Ehebruch?

Es ist eine ungebührliche Vermischung mit des andern Ehegatten, um seine Lust zu büssen. Kremberg. dissert. de Adult. §. 9.

7.) Wie vielerley ist der Ehebruch?

Entweder einfach, wenn ein Ehemann mit einer ledigen Person; oder gedoppelt, wenn ein Ehemann mit einer Ehefrauen zu thun hat.

8.) Wie wird der Ehebruch gestraffet?

Hier muß man eines jeden Landes Gesetze und Ordnungen in acht nehmen; an denen meisten Orten ist dieses Verbrechen nicht capital. In Sachsen aber, wenn einer eines andern Eheweib beschläffet, er sey gleich ein Ehemann, oder ein lediger Geselle, so wird derselbe mit dem Schwerd vom Leben zum Tode gerichtet. Es wird aber alsdann erfordert, daß der Ehebruch klar und handgreifflich erwiesen, und der concubitus per immissionem seminis vollbracht sey. Die Straffe wird auch gelindert, wenn der unschuldige Theil dem andern Ehegatten es vergiebet, und ihm wiederum ehelich beywohnet.

9.) Wir wird die Hurerey und Schwächung gestraffet?

Wenn ein lediger Gesell mit einer ledigen Dirne sich fleischlich vermischet, werden sie mit einer Geld-Straffe beleget: oder, wenn sie kein Geld haben, mit Gefängniß von etlichen Tagen gestraffet, und hernach der Thä-

ter die Dirne, wenn es seines gleichen ist, entweder zu heyrathen, oder durch eine billige Mitgifft, welche nach dem Stande der Geschwächeten anzuschlagen ist, sich mit ihr abzufinden oder sie zu dotiren schuldig, und wenn ein Kind gebohren, muß er das Kind so lange unterhalten, bis es sich selbst unterhalten kan. Und da jemand ein klein Mädgen mit ihrem Willen schändete, welches noch unter 12 Jahren ist, so wird er an etlichen Orten gar des Landes verwiesen. Geschiehet aber solche Schwächung mit Gewalt, ohne ihren Willen, so wird er am Leben gestraffet.

10.) Sind nicht aber etliche Fälle ausgenommen, in welchen Stuprator zur Donation nicht verbunden?

Ja, und zwar erstlich, wenn die Geschwächete darzu Anlaß gegeben. 2) Wenn sie zur Zeit des Beyschlaffs ihren Lohn davor bekommen, oder auf ein gewisses sich verglichen. 3) Wenn sie verstorben oder verheyrathet ist, ehe der Brautschatz ihr zuerkannt, und auf ein gewisses gesetzet; wie auch, wenn sie vorher geschwächet worden ist.

11.) Wie wird die unnatürliche Unzucht oder Sodomiterey begangen?

Wenn ein Mensch mit einem Viehe Unkeuschheit treibet, und solche per seminis emissionem vollbringet, der hat das Leben verwürcket, und wird mit dem Feuer vom Leben zum Tode gebracht, auch das Vieh verbrannt. Ferner, wenn Mann mit Mann, Weib mit Weib Unkeuschheit treibet, so wird die Person mit dem Schwert gerichtet.

12.) Wie wird der Todtschlag gestraffet?

Ein jeder Mörder oder Todtschläger, welcher vorsetzlicher Weise jemand tödtet, er mag nun den Vorsatz gehabt haben zu tödten, oder aber vorsetzlicher Weise etwas intendiret haben, woraus der Todtschlag erfolget; als: es ist einer willens, einen zu stechen, zu schiessen, oder nur zu verwunden, begehet aber dadurch einen Mord, der hat das Leben verwürcket. Es wird aber der Unterscheid gehalten: daß ein vorsetzlicher muthwilliger Mörder, und welcher auf vorhergehende listige Nachstellung, den Todtschlag vollbracht, mit dem Rade, und ein anderer, der einen

nen Todtschlag aus Zorn gethan, mit dem Schwerd vom Leben zum Tode gestrafet wird. Es muß aber die Wunde vorhero untersuchet seyn, und tödtlich befunden werden, dann woferne die Wunde nicht tödtlich ist, und der Verwundete wegen einiger Zufälle daran gestorben, so wird die Todes-Straffe nicht zuerkannt.

13.) Wie werden die Zauberer gestrafft?

Sie werden mit dem Feuer vom Leben zum Tode gerichtet.

14.) Wie wird der Eltern-oder Kinder-Mord rc. gestrafft?

Wann die Eltern ihre Kinder, oder Kinder ihre Eltern, oder aber auch die Eheleute eines das andere vorsetzlicher und boßhafftiger Weise mit Gifft oder sonsten um das Leben bringet, so wird derselbige Thäter durchs Wasser, oder, da die Gelegenheit des Wassers an dem Orte nicht vorhanden, mit dem Rade vom Leben zum Tode gerichtet. Darbey denn auch nach Gelegenheit der Umstände, andern zum Abscheu die Schärffung der Straffe, als mit Zangen-reissen, Schleiffen, und dergl. geschiehet

15.) Wie wird die Mißhandlung des Falschen begangen?

Auf mancherley Weise, in Worten, Schrifften, und mit der That, und dannenhero kan um solcher That willen, einer bürgerlich oder peinlich, nachdem die Fälschung viel oder wenig, boßhafftig oder schädlich geschicht, geklaget werden.

16.) Wie wird ein falscher Zeuge gestraffet?

Ein Zeuge, der falsche Zeugniß giebt, die Wahrheit verschweiget, oder etwas um des willen empfangen hat, daß er kein Zeugniß gebe, wird peinlich oder bürgerlich, nach Gestalt des Handels gestraffet; dann, wann eines falschen Zeugniß halben die Sache ins Werck gebracht, und also iemand dadurch vom Leben zum Tode verurtheilet und hingerichtet wird, derselbe wird in solchem Fall nicht allein wie ein falscher Zeuge, sondern auch wie ein Verräther und Todschläger gestraffet. Aus gleichmäßiger Ursache ist ein Zeuge, welcher vor einem Richter oder Zeugen-Verhörer in bürgerlichen Sachen anders, dann sich die Sache zugetragen, deponiret und aussaget, nicht allein wie ein falscher Zeuge, sondern auch wie ein Betrüger und schädlicher

licher Lügner, nach Erachtung des Richters und Gelegenheit der Sache zu straffen. Es ist auch denen Rechten gemäß, daß die Meineydigen, und sonderlich die geschworne Urphede brechen, oder, Gewinst halber einen falschen Eyd schweren, mit Abhauung derer Finger, damit sie geschworen, wie oben gemeldet, gestraffet werden.

17.) Wie werden diejenigen gestrafft, welche falsche Siegel, Briefe, Instrumenta, Renth- oder Zins-Bücher machen?

Nachdem die Fälschung viel oder wenig, boßhafftig und schädlich gewesen, wird öffters ein solcher an Leib und Leben gestrafft. Ingleichen wird ein solches crimen falsi begangen, so irgend ein Notarius, Stadt-Gerichts- oder anderer. Schreiber, öffentliche Urkunden, Gebothe, Verbothe, Aussprüche, Urtheile, oder andere Schrifft, mit Fürsatz und Geschwindigkeit, bös- und fälschlich schreibet, abschreibet, verändert, radiret, auskratzet, etwas darzu oder davon thut, und sonderlich wann solches geschiehet in Testamenten und letzten Willen, also, daß jemand solches Falsches wegen zu Schaden kömmet, oder der letzte Wille des Testirers dadurch nicht gehal-

ten, sondern irgend mit Zusetzung eines Legats gebrochen wird. Desgleichen, wenn jemand eines andern Testament, Codicill, und andern letzten Willen, verbrennet, verrücket oder verborgen hält, also, daß dadurch der Wahrheit des Testaments oder dem Codicill Gewalt geschiehet, und daher jemand Schaden leiden muß, derselbe wird willkühr-lich nach Gelegenheit an Leib, Ehr, oder mit Verweisung des Landes, item Abhauung der Faust, auch mit Erstattung derer daraus entstandenen Schäden, gestraffet. Und solche Straffe findet auch statt, wann einer des andern Handschrifft oder Siegel, also, daß jemand dadurch am Leibe oder Gute zu Schaden kommen mag, arglistiglich und betrüglich nachmahlet, oder nachgräbet. vid. Carpz. Crimin. quæst. 63. n. 48.

18.) Wie wird das Crimen vis publicæ oder die öffentliche Gewalt verübet und gestraffet?

Die Gewalt und Frevel an eines andern Person, Haab und Gütern, wird entweder mit Gewehr und Zusammenruffung etlicher Gehülffen verübet, oder aber auch ohne Gewehr, und ist in beyden Fällen, nach denen Umständen und der Grösse des Verbrechens,

die

die Straffe einzurichten. Wann einer einen auf dem Wege, oder öffentlicher Strassen, in Städten, Dörffern, oder Feldern aufpasset, und denselben beschädiget, so wird er, wann die Beschädigung gering ist, mit Gefängniß oder auch Verweisung gestrafft. Ist aber der Schade groß und fast tödtlich, mit Abhauung der Hand, des Landes ewig verwiesen. Es wird auch diejenige Gewalt, so an befreyeten Oertern, als: im Fürstlichen Schlosse, auf dem Rathhause ꝛc. geschiehet, härter als andere, und zwar gemeiniglich mit Abhauung der Hand bestraffet.

19.) Was ist ein Crimen vis privatæ, oder die heimliche Gewalt?

Wann einer gleichsam heimlich und nicht mit so grosser Gewalt einem ein wenig Schaden zufüget, doch dergestalt, daß dadurch quies publica nicht allzusehr lædiret wird. L. 1. §. 1. ff. ad Leg. Jul. de vi privat. Die Straffe dieses Verbrechens ist willkührlich, nachdem die Umstände beschaffen sind.

20) Wie wird derjenige gestraffet, welcher ein Weibesbild entführet und schwächet?

Wann einer eine ehrliche Wittib oder Jungfer (dann was die Huren anbelanget, hal-

halten einige davor, daß man durch Entführung dererselben das Crimen Raptus, wenigstens was die Straffe betrifft, nicht begehe, es wäre dann, daß sie ihre Profession aufgegeben, und erbar lebeten) wider ihren Willen, oder zwar vermittels listiger Uberredung, entführet, und sie, es geschehe solches gleich mit oder ohne ihren Willen, zu Schaden bringet, oder schwächet, in solchem Fall wird ein solcher Entführer offtmahls an Leib und Leben gestrafft. Jedoch wird gemeiniglich in diesen Fällen nach befundenen Umständen zuweilen eine geringere Straffe zuerkannt, zumahl wann die Entführung aus der Ursache vorgenommen, daß der Entführer die Entführte zu heyrathen gemeynet, oder die Entführte selbst vor ihn bittet, und ihn zu ehelichen begehret, oder die Eltern es ihm verzeihen wollen. Brunn. ad L. un. C. de rapt. virg.

21.) Wie wird die Entwendung des gemeinen Guts, oder heil. u. geweiheter Dinge bestrafft?

Der Raub oder Diebstahl gemeiner Gelder wird, nach Grösse des Verbrechens und Gelegenheit der Umstände, heutiges Tages wie ein anderer Diebstahl bestraffet. Die Kirchen-Beraubung aber, oder der Diebstahl

stahl derer geweiheten Sachen, so aus einem heiligen Ort genommen worden, es sey gleich durch Aufbrechen geschehen oder nicht, wird gemeiniglich mit Feuer oder mit dem Rade gestrafft. Nach der peinl. Halsger. Ordn. art. 172. werden die Diebe, so einen Stock oder GOttes-Kasten bestehlen, nach Gelegenheit der Sache, und Rath derer Rechtsverständigen gestraffet; zumahl, wann die Sache von geringem Werth ist, so hat die Todes-Straffe nicht statt. Diejenigen aber, welche die Monstrantzen stehlen, werden lebendig verbrannt.

22.) Wie wird das Crimen plagii (oder des Menschen-Diebstahls) gestrafft?

Wann jemand ein kleines Kind, oder einen Knaben ohne seinen und seiner Angehörigen Willen wegnimmet, wegführet, verbirget oder gefänglich hält, daß er denselben verkauffen, oder sonsten zu seinem Nutzen entwenden wolle, der wird nach Beschaffenheit der Sache öffters gar mit dem Tode gestraffet. vid. Carpz. quæst. crim. 83.

23.) Wie wird das Crimen Ambitus oder Simoniæ bestraffet?

Wann jemand durch unzuläßige Mittel, als:

als: durch Verehrungen, und dergleichen, zu geist-oder weltlichen Dingen gelanget, der wird heutiges Tages nicht mehr gestrafft. Es kan auch die Erlangung derer geistlichen Beneficien, ob schon dem vorigen Besitzer vor die Resignation und Auflassung, ein gewisses und ansehnliches honorarium wåre gegeben worden, vor keine Simonie gehalten werden. Jedoch siehe hiervon Struv. Syntagm. J. C. Exerc. 49. th. 82.

24.) Was wird ein Crimen Repetundarum genannt?

Wann ein Richter oder eine andere Obrigkeit sich mit Gelde bestechen låsset, damit er einem andern durch die Finger sehen, und ein günstig Urtheil fållen möge. Heutiges Tages wird dieses Crimen eben so scharff nicht gestrafft. Es ist auch einem Richter wohl vergönnet, in einer gerechten Sache, nach geendigtem Procefs ein Geschenck anzunehmen. Struv. Syntagm. J. C. Exc. 49. th. 73.

35.) Wie wird das Crimen Annonæ bestraffet?

Die Hinderung derer Commercien mit denen Früchten, zumahl die schådliche Auf- und Fürkauffe, seynd nach Innhalt der Reichs-Policey-Ordnung zu Franckfurt von anno

1577.

1577. scharff zu straffen. Jngleichen ist nach Jnhalt besagter Policey-Ordnung, zwar männiglich dem armen Mann in der Noth, und damit er seine Güter desto besser anbauen, auch sich erhalten möge, auf Wein, Früchte, und anders fürzuleihen, oder das zu voraus zu geben, erlaubet; jedoch, daß dasselbe fürleihen oder zu voraus geben, anders und weiter nicht, als auf den Schlag und gemeinen Kauff, was nemlich der Wein oder das Getrayde zur Zeit des Contracts gelten würde, geschehe. Wo aber anders, dann itzo gemeldet, gehandelt, und hierinne einiger Vortheil, Arglist, Gefahr, oder Betrug gebraucht wird, so wird solcher Abkäuffer oder Ausleiher der Haupt-Summa verlustig, und wird darzu von der Obrigkeit des Orts, wann gleich der andere Theil nicht klaget, nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen gestrafft.

26.) Was wird ein Crimen de Residuis genannt?

Wann einer solche Gelder, die der Gemeine zugehören, und die zum Nutzen oder gewissen Gebrauch des gemeinen Wesens hätten sollen angewendet werden, unverantwortlicher Weise vor sich behält, und zu seinem selbst eigenen Nutzen verwendet. Welches

Cri-

Crimen etwas gelinder als der gemeine Dieb-stahl pfleget bestraffet zu werden.

Hieher ist auch zu ziehen, und mit nichten aus den Augen zu setzen, die bekannte Chur-Fürstliche Sächsische XLI. Constitution, Part. IV. vom vertrauten Guthe, welche der itzige König in Pohlen, und Chur-Fürst zu Sachsen rc. in einem besondern allergnädigsten Mandat sub dato Dreßden am 26sten Septembris Anno 1705. aus erheblichen Ursachen verneuert, auch theils erläutert, und theils geschärffet hat, folgenden Innhalts:

Setzen, ordnen, und wollen diesemnach, daß, wenn in Zukunfft ein Beamter, Steuer-oder Accis-Einnehmer, Caßirer, Schösser, Verwalter, Schichtmeister, oder anderer Berg-Bedienter, wie nicht weniger Bergmann, Voigt, Vorsteher, Gleitsmann, Baumeister, Bauschreiber, Zöllner, Förster, oder ein jeglicher, so zu einem Amte und gewisser Verrichtung, bey welcher er von Unsern, oder eines andern wegen Geld, Korn, Holtz, Getrayde und anderes einzunehmen, zu verwahren oder zu administriren hat, verordnet, und deßhalber in Pflicht genommen, er habe Namen,

men, wie er wolle, von dem ihn anvertrauten, es sey Geld oder was anders, etwas unterschlagen, von denen Leuten mehr an Zinsen, Schulden, Lehen-Waar und dergleichen einnehmen, denn er berechnet, in verkauffen und kauffen, verleihen und ausmessen, unrechten Scheffel und Maaß gebrauchen, Holtz, Getrayde und dergleichen verkauffen, u. in Rechnung nicht einbringen, oder anderes mehr veruntrauen, und solches alles in seinen eigenen Nutzen anwenden, oder verschwenden, und durchbringen, oder sonst dergleichen Betrug, es geschehe auf Masse und Weise, wie es immer wolle, verüben würde, so uns oder unsern Unterthanen, oder andern Leuten zum Nachtheil und Schaden gereichete, der, oder dieselben, ohne Ansehen der Person, unnachläßlich mit denen hiernechst gesetzten Straffen zu belegen, und solche würcklich an ihnen zu vollstrecken:

Nemlich, daß, wenn die Summe des veruntrauten, untergeschlagenen, und in des Einnehmers Nutzen verwendeten oder durchgebrachten Gutes auf ein hundert Meißnische Gülden Müntze, oder darüber sich beträget, derselbe mit dem Strange vom Leben zum

To-

Tode gestraffet; Da aber selbige bis Funffzig oder drüber, jedoch nicht auf Hundert Gülden anstiege, mit Staupen-Schlägen des Landes ewig; Dann, wann sie unter Funffzig, jedoch über dreyßig Gülden wäre, ohne Leibes-Straffe, gleichfalls auf ewig; Im Fall sie aber unter dreyßig, jedoch über zwantzig Gülden, auf 10 Jahr; Endlich, wenn sie unter Zwantzig, gleichwohl über Zehen Gülden, auf fünff Jahr des Landes öffentlich verwiesen; Und, da sie unter zehen Gülden, mit Gefängniß, so, wie auch der Staupenschlag oder Landes-Verweisung, es sey dieselbe auf ewig oder zeitlich erkannt, ohne unsere ausdrückliche Einwilligung, in keine Geld-Busse, ob wohl sonst denen, welchen die Ober-Gerichte zugehörig, in etzlichen andern Fällen, dieses zu thun, auf gewisse Masse, nachgelassen, zu verwandeln, beleget, und bey diesen Straffen ingesamt und dergestalt ebenmäßig, da es zum Strange kömmt, kein Unterscheid, ob der treulose und meineydige Einnehmer, Administrator und Diener den Diebstahl restituiren könne oder nicht, gemachet, wohl aber, wenn er auch am Leben gestraffet, oder zur Staupe geschlagen, und so viel

viel in seinem Vermögen verhanden, daß unsere Cassen, oder die privati, so bestohlen worden, ihre Wieder-Vergnügung erlangen können, daraus völlige Erstattung gethan werden, und denn ferner die Ausflucht, daß der meineydige Einnehmer bey verübter Untreue das Entwendete wieder zu ersetzen, des beständigen Vorsatzes gewesen, niemand, wenn er auch solches eydlich oder in der Tortur erhalten wolte, zu statten kommen soll.

Wie denn gleichfalls keiner, auch in dem Fall, da das Unterschlagene unter funfftzig Gülden wäre, durch doppelte oder zwiefältige Ersetzung von der geordneten Straffe sich befreyen mag; Inmassen Wir dißfalls von gedachtem Churfürst Augusto und Christian dem Ersten, im Jahr 1584. und 1587. publicirte Edicta in so weit hiermit aufheben.

Damit auch wegen der Müntze, und nach welchem Fuß solche zu rechnen, kein Zweiffel erreget werde; so wollen Wir hierunter keine andere Müntze, als wie sie in Unseren Landen jedesmahl üblich, und diesemnach keines weges den alten Reichsfuß verstanden haben.

Wornach sich also Unsere Rechts-Collegia, in Erkennen und Sprechen, wie nicht

weniger alle diejenigen, so mit Gerichten beliehen, bey Verlust derselben zu achten, u. im geringsten davon nicht abzuweichen haben.

Daß endlich niemand auf die Gedancken gerathen möge, ob wären durch diese Verordnung und Erläuterung alle bisherige oder vor geraumer Zeit, wider offt angeregte Constitution, begangene Verbrechen gleichsam aboliret und abgethan, welches doch Unsere Meynung durchaus nicht ist;

So befehlen Wir hiemit ernstlich, daß wider alle diejenigen, so hiebevor oder bisanhero hierunter mißgehandelt, ohne allen Zeit-Verlust, inquiriret, auch im übrigen, nach dem Buchstaben, und rechtem Verstande der Constitution, auch oben berührter Churfürst Augusti und Christiani I. im Jahr 1584. und 1587. publicirter Edictorum, verfahren, und sie diesemnach, wenn der Unterschlag und die Veruntrauung sich auf hundert Gülden Müntze, oder Current-Geld beträgt, mit dem Strange vom Leben zum Tode, ob gleich die Wieder-Erstattung geschähe: Dann, wann sie nicht bis hundert jedoch auf funfzig Gülden oder drüber sich belieffe, mit Staupen-Schlägen und ewiger Landes-Verweisung,

sung, und so ferner, wie es die Constitution und Edicta erfordern, bestraffet werden sollen; bey künfftigen Fällen aber, ist gegenwärtiger unserer jetzigen Verordnung allenthalben unverbrüchlich nachzugehen.

27.) Wem kömmt die Begnadigung derer Maleficanten, oder die Erlassung der Straffe solcher Verbrechen zu?

Der hohen Landes-Obrigkeit? Es kan aber dieselbe die Todes-Strafe, so von Gott, in seinen Gesetzen gleichsam dem gantzen menschlichen Geschlecht gesetzet seyn, nicht erlassen. Hieher gehören Gotteslästerung, Zauberey, Sodomiterey, Blutschande in aufsteigender Linie, wie auch vorsetzlicher Todtschlag ꝛc. was aber diejenigen Todes-Straffen anbelanget, so von der Hohen Obrigkeit, auf die Verbrechungen gesetzet seynd, dieselbe können aus erheblichen Ursachen erlassen und gemindert, oder gelindert werden.

28.) Werden auch die Straffen durch die Præscription oder Verjährung aufgehoben?

Ja, und zwar insgemein, wann zwantzig Jahr von der Zeit des verübten Verbrechens an verflossen. Es wäre dann, daß einer vorher angeklaget, oder der Inquisitions-Process wider ihn angestellet, oder der Delin-

quent flüchtig worden. Jedoch werden hierneben ausgenommen die grausamen Thaten, als Mord, Zauberey, Sodomiterey, welche in zwantzig Jahren gar nicht verjähret werden. Brunn. ad L. 12. C. ad L. Corn. de fals. Es sind auch etliche Verbrechen, so in fünff Jahren verjähret werden, nemlich: Hurerey und Ehebruch. Endlich, wann ein Inquisit, auf beygebrachte Unschuld, von der Inquisition völlig absolviret ist, so kan er sich mit der exceptione Rei judicatæ wider die peinliche Klage hernechst schützen; welches aber nicht angehet, wann er, wegen Mangel des Beweises, wäre absolviret worden. Wissenb. ad tit. ff. de except. rei jud. th. 11.

GOtt allein die Ehre.

E N D E.

Dem Beichtiger, dem Artzt und Advocaten
Geh grade zu! sonst kan dir keiner rathen.

Johann

Johann Christoph Riedels

VERUM JUS GENTIUM

IN

NATURALE & MORALE DIVISUM,

Oder

das eigentliche

Recht aller Völcker,

wie solches

in das Natürliche

und

MORAL-Recht

eingetheilet wird.

Q. D. B. V!

MIt was vor Fleiß und Eifer bishero an dem so genannten Natürlichen Rechte von denen grössesten und vornehmsten Gelehrten gearbeitet worden, wäre fast nicht zu gläuben, wenn es nicht schon dergestalt am Tage läge, daß es keines weitern Beweises bedarff. Und gewiß, es scheinet, als ob von dem grossen Grotio zu dieser Sache der Grund geöffnet worden, welchen die alten Gelehrten als ein Geheimniß verdecket gehalten haben. Denn, ob man wohl von dem natürlichen und aller Völcker Rechte hin und wieder einige Merckmahle, absonderlich bey denen alten Römern findet, so ist doch die deutliche Ausführung nirgend anzutreffen. Man hat zwar bisher viel von dem Moral-Rechte geschrieben, und von denen Frantzosen ist ein grosses Werck von der so genannten Morale gemachet worden, welche alles, was sie vor kluge Lebens-Regeln geachtet und ausgegeben, oder auch aus derer alten Weltweisen Schrifften aufgesuchet und gefunden, unter dem Titul der Morale, verkauffet haben.

Gleich-

Gleichwie aber nicht zu läugnen, daß theils solcher Lebens-Regeln aus dem wahrhafften Moral-Rechte genommen worden, so ist doch das meiste so beschaffen, daß es zu keinem eigentlich so genannten Rechte zu ziehen ist, ungeachtet man es zur Wohlanständigkeit und zu Verbesserung der menschlichen Aufführung theils gegen sich selbst, theils gegen andere diensam befindet. Unterdessen ist doch hieraus zu sehen, wie die genaue Untersuchung des Moral-Gesetzes und dessen wahrer Unterscheid von der übrigen so genannten Morale noch zurück blieben, welcher zwischen beyden noch deutlicher vorgestellet werden müsse: Denn nicht alle Regeln sind auch gleich Gesetze, obgleich alle Gesetze Regeln seyn. Daß ein Moral- daß ein Natürlich- auch ein allgemeines Völcker-Recht sey, ist wohl kein Zweiffel; Nur ist noch nicht ausgemachet: Ob, und was vor ein Unterscheid, unter diesen allen insonderheit zu machen, und worinn derselbe bestehe?

Da es ferner das Natural- und Moral-Recht GOtt selbsten zum Gesetz-Geber habe, darinnen sind, meines Wissens, alle ei-

nerley Sinnes; Ob aber das allgemeine Völcker-Recht mit unter die eigentlich so genannten Rechte zu setzen? Wer dessen Gesetz-Geber sey? und worin dessen Gesetze eigentlich bestehen? soll noch ausgemachet werden. Was endlich die erste Haupt- und Grund-Regel oder das Primum Principium dieser Rechte sey, stimmen selten einer mit dem andern überein, indem immer ein Gelehrter einer andern Meynung ist als der andere, also, daß in einer solchen Vielfältigkeit derer Meynungen zwar wohl möglich seyn kan, daß keine den Stich halte; allein, das ist unmöglich, daß mehr als eine, wahr seyn könne.

Die meisten gehen dahin, daß das Natural- und Moral-Recht einerley, und kein anderer Unterscheid darunter sey, als der Name; die Wissenschafft aber dessen, was es eigentlich zu thun und zu lassen gebeut, müsse aus einer gewissen eintzigen allgemeinen Grund-Regel hergenommen werden, welche so beschaffen, daß sie gantz leichte verstanden, und aus derselben alle andere Gesetze hergenommen werden können, oder vielmehr, daß die Gesetze des menschlichen Thuns und

Las-

Lassens gleichsam von sich selbst daraus fliessen.

Welches aber die Haupt- und Grund-Regul sey? und worinnen sie bestehe? davon hat ein ieder seine eigene Gedancken bisher an den Tag geleget; die aber, ob sie wohl von einander gantz unterschieden zu sehen, doch endlich alle auf die gesunde Vernunfft hinaus lauffen, also, daß ein ieder aus derselben solche Grund-Regeln hernimmt, wie sie seiner natürlichen Neigung am bequemsten zu seyn scheinen. Dahero kommt es auch, daß so vielerley einander nicht beystimmende ungleiche und widrige Meynungen von dem, was natürlichen Rechts seyn soll, entstanden, als welches ein Kennzeichen ist, daß man das Primum Principium noch nicht gefunden habe.

Denn: weil nach einhelliger Meynung aller Gelehrten GOtt der Gesetz-Geber dieses Natural - Rechts ist, so folget von sich selbst, daß auch nur eine Haupt- und Grund-Regel seyn müsse, und daß die übrigen daraus entspringenden Regeln, unmöglich einander zuwider lauffen können, indem das Göttliche Recht, bey allen Menschen in allem Thun

und Lassen an allen Orten und zu allen Zeiten, einerley und unveränderlich bleibet, daher es auch zu einer Zeit bey unterschiedlichen Menschen in einer Sache sich unmöglich widersprechen kan.

Solte jemand zweiffeln, ob denn eben nur eine allgemeine Grund-Regul und Primum Principium seyn müsse, und ob nicht mehr als eben Eines seyn könne? dem dienet zur Antwort: Daß GOtt als das vollkommenste Gut kein ander als das vollkommenste Principium gegeben habe; Nun aber ist keine grössere Vollkommenheit, als in Unitate, in der Einigkeit oder Einfältigkeit anzutreffen, inmassen alles in eins resolviret wird. Dahero auch nur ein GOTT ist, und also hat auch nicht mehr als ein Principium von diesem einigen GOTT gegeben werden wollen.

Weil nun eine unläugbare Wahrheit ist, daß die Göttlichen Rechte alle Menschen zum Gehorsam verbinden, so ist auch wahr, und höchst nöthig, daß alle Menschen solche Rechte wissen sollen, inmassen hier der gesunden Vernunfft ungezweiffelt zu folgen ist, welche saget, daß, wer ein Recht nicht weiß, derselbe auch

auch solchem unmöglich gehorsam seyn könne. Und eben hieraus fliesset die Regul, daß alle Gesetze, diejenigen, so dem Gesetz-Geber unterthan seyn, unumgänglich verbinden.

1. Zu einer Wissenschafft, daß sie sich bemühen sollen, die Gesetze zu wissen und zu verstehen, folglich und zum 2. zum Gehorsam ihr Thun und Lassen so einzurichten, wie es von dem Gesetze oder Rechte erfordert wird.

Gleichwie nun dieses die Schuldigkeit derer Unterthanen gegen dem Gesetz-Geber ist, also ist hinwieder die Pflicht des Gesetz-Gebers gegen seine Unterthanen, daß er seine Gesetze, denen, die solche zu halten schuldig sind, publicire oder öffentlich kund thue, und so deutlich vorlege, daß alles gantz wohl verstanden werden könne.

Nun solte man meynen, weil von dem Rechte, welches GOtt allen Menschen vorgeschrieben, so viel disputirens bisher gewesen, und auch noch ist; es müsse ja GOtt sein Recht noch nicht so deutlich und verständlich kund gethan haben, wie es die Nothdurfft eines Gesetzes erfordert; allein hierauf dienet

zur Antwort, daß es nicht an GOttes Promulgation und Offenbahrung seines Rechtes liege, welcher viel zu gütig und zu gerecht ist, als daß er etwas unterlassen solte, was zur Nothwendigkeit seiner allen Menschen gegebenen Rechte nöthig seyn will; sondern es liegt an denen Unterthanen, die es nicht an demjenigen Orte suchen, wo sie es suchen sollen, und finden können.

Es ist aber dieser Ort schwerlich die Vernunfft, als die daher keine Rechte vorzuschreiben vermag, weil eines Menschen Vernunfft einer andern nichts zu befehlen hat: Denn, obgleich eine gesunde Vernunfft etwas vor Recht hält, so kan sie doch einen anderen Menschen, der auch eine gesunde Vernunfft hat, nicht zwingen, daß er Beyfall geben, und das, was einem andern Recht zu seyn deucht, auch vor Recht halten, und folglich demselben gehorsamen müsse, sondern es bleibet einer jeden gesunden Vernunfft frey, ihre Schlüsse einzurichten, so weit sich ihre Kräffte erstrecken. Und obgleich eines Menschen Vernunfft gar offt des andern weit übertrifft, so ist doch keine schuldig, sich der andern unterwürffig zu machen, noch ihrem

ihrem Schluß zu folgen verbunden, welches aber nothwendig seyn müste, wenn ein Recht aus der Vernunfft genommen werden könte.

Man wird auch die Sache nicht eben gut machen, wenn man gleich sagen wolte, daß GOtt sein Recht schon in die gesunde Vernunfft derer Menschen geleget, und derselben gleichsam eingeschrieben habe, was vor recht und Unrecht zu halten: Denn wenn diesem also wäre, würde man nicht fast so viel Principia und Grund-Regeln dieser Rechte antreffen, als Köpffe seyn? welche darzu noch einander zuwider lauffen; GOtt aber kan sich nicht widersprechen, auch mehr nicht als Ein Principium zur Grund-Regel aller Menschen setzen.

Um aber der Sache etwas näher zu kommen, und eine so höchst-nöthige Wissenschafft genauer zu untersuchen, wird vor vergeblich geachtet, alle widrige Meynungen zu erzählen, und dererselben Gültigkeit oder Ungültigkeit zu ergründen: denn dadurch wird noch lange keine Haupt-Grund-Regel des Göttlichen Rechts heraus gebracht werden können. Es stehet auch, meines Erachtens, nicht wohl,

vornehme gelehrte Leute zu tadeln: es geschehe auch so höflich, als es wolle, so heist und ist es doch getadelt. Ein jeder thut und gehet, so weit als ihm düncket, daß er gehen kan. Wem es nicht wahrscheinlich aussiehet, der mache es besser, so wird sich der andere selbst in seiner Meynung ändern, und die Wahrheit annehmen; will er aber solches nicht thun, es sey nun, daß er noch nicht genug überzeuget sey, oder daß er nur aus Zancksucht widerspricht, so lasse man ihm seinen Willen: denn zwingen kan man ihn doch nicht. Es geschicht auch öffters, daß der, welcher alle andere tadelt, selbst mit seiner verbesserten Meynung das Pflöckgen so wenig trifft, als er dencket, daß es andere getroffen haben, daher ihm Beyfall zu geben auch niemand verbunden werden kan.

Gleich wie nun einem jeden frey stehet und bisher frey gestanden hat, in einer freyen Sache sein freyes Urtheil zu fällen, so wird auch mir niemand verüblen, daß ich mich dieser Freyheit jetzo mit bediene, und meine Meynung hiervon an den Tag lege, einem jeden überlassende, was er davon halten wolle, und wie weit seine Vernunfft davon überzeuget

seyn

seyn könne. Ich will dahero von der Beschreibung des Rechts den Anfang machen, wenn ich zuvor werde erinnert haben, daß, ob wohl unter denen Worten Recht und Gesetz ein Unterscheid sey, wie solches schon bekannt ist, ich doch beyde Worte hier, wie es sonst gewöhnlich, in einerley Verstande, nach Gelegenheit, öffters gebrauchen werde.

Diesemnach ist nun ein Recht nichts anders, als eine Regel und Richtschnur des Ober-Herrns, die er seinen Unterthanen vorschreibet, welche sie zu wissen, und nach derselben ihr Thun und Lassen einzurichten, oder, im Fall des Ungehorsams, Straffe zu leiden, Krafft seiner Ober-Herrschafft und ihrer Unterthänigkeit, verbunden sind.

Es werden aber alle Rechte, in Ansehung ihres Gesetz-Gebers, in Göttliche und menschliche eingetheilet. Diese werden von Menschen, welche die Ober-Herrschafft über ihre Unterthanen haben, gegeben; Jene werden von GOtt vorgeschrieben. Dieses Göttliche oder von GOtt vorgeschriebene Recht ist, in Ansehung derer Personen, welchen das Gesetz von GOtt gegeben worden, entweder ein Particular-Recht, wie er z. E. dem Israeliti-

elitischen Volcke dergleichen vorgeschrieben hat, (und sich wieder in eine General- Special- und Singular- Recht eintheilet, wovon zu einer andern Zeit ein mehrers:) oder ein Universal- und allgemeines Recht: Theils in Ansehung der Zeit, weil es zu allen Zeiten beobachtet werden muß; Theils in Ansehung des menschlichen Thuns und Lassens, weil es allen, (nichts ausgeschlossen) eine Regel und Richtschnur ist; Theils in Ansehung des Orts, weil es allenthalben gilt, und nirgends den geringsten Abfall leidet; Theils in Ansehung der Personen, weil es allen Menschen ohne Unterscheid zur Wissenschafft und zum Gehorsam, ihr Thun und Lassen darnach einzurichten, verbindet.

Gleich wie aber derer Menschen Verrichtungen, in Ansehung der Sache, mit welcher sie umgehen, nicht einerley sind, sondern in Geistliche, die der Mensch gegen GOtt zu beobachten, zu thun oder zu lassen schuldig ist; und in weltliche, so die Menschen gegen sich und andere auszuüben haben, eingetheilet werden können: Also ist auch dieses Universal und allgemeine allen Völckern vorgeschriebene, also aller Völcker Recht, oder Jus Gentium,

tium, wie es mit Fug genennet werden kan, in Sacrum und Profanum, in ein Geistliches und Weltliches Recht einzutheilen.

Dieses Weltliche allgemeine Recht nun schreibet denen Völckern oder allen Menschen vor, wie sie ihr weltliches Thun und Lassen einrichten sollen. Weil aber solches entweder einen jeden primario vornehmlich nur vor sich alleine angehet, ohne Absicht auf andere Menschen zu machen, also werden solche Actiones Naturales, oder natürliche Verrichtungen genennet, die des Menschen angebohrne natürliche Eigenschafften erfordern; als da sind: essen, trincken, schlaffen, wachen, sich bewegen, ruhen u. d. g. Kan also das Recht, weil es eine Regel und Richt-Schnur ist, nach welcher die natürl. Verrichtungen der Menschen sollen eingerichtet werden, das natürl. Recht, in Ansehung des thuns und Lassens, denen es vorgeschrieben wird; (ratione objecti:) gar wohl genennet werden.

Denn es ist in Rechten nichts ungewöhnliches, daß ein Gesetz nach seinem Object oder nach der Sache und Verrichtung, mit welcher es umgehet, seine Benennung hernimmt; als z. E. man nennet das Recht, welches mit

Lehn-

Lehn-Sachen zu thun hat, und nach welchen die Lehns-Fälle entschieden werden, das Lehn-Recht, u. d. g. mehr. Nebst diesen natürlichen Verrichtungen finden sich andere, welche die Nothdurfft gegen andere Neben-Menschen erfordert., und diesen Actionibus oder Verrichtungen derer Menschen, in solcher Absicht ist auch ein Gesetz vorgeschrieben, welches nicht unfüglich das Moral-Recht genennet werden kan, indem es die Sitten und Gebräuche, derer sich die Menschen gegen einander bedienen sollen, und wie dieselben müssen eingerichtet werden, angehet, als worvon es denn seine Benennung herbekommen kan.

Wird also das Göttliche Universal- oder allgemeine und aller Völcker Recht in sochem Verstande, wie gedacht, in das Natural- und Moral-Recht getheilet, und ist der Unterscheid unter diesen beyden Rechten leicht zu erkennen, wenn man aus obigem wahrnimmt, daß das Natural-Recht mit natürlichen, das Moral-Recht aber mit Moral-Verrichtungen zu thun hat, gleich wie das Civil-Recht mit Civil-Verrichtungen umgehet, die nemlich ein Unterthaner in dieser

und

und jener Republic gegen seinen Mit-Unterthanen oder Mit-Bürger, nach der Vorschrifft derer Civil-Gesetze, thun oder lassen muß. Daß also der Unterscheid, gleich wie in andern Rechten, also auch hier, von dem Objecto oder denen Sachen, welchen es vorgeschrieben wird, hergenommen ist.

Ich solte meynen, es würde an dieser Eintheilung, ob sie gleich ungewöhnlich, nichts, oder doch nicht viel, auszusetzen seyn, wenn der Verstand derer Worte so behalten wird, wie ich solchen zu verstehen gegeben: denn da sie darzu erfunden sind, daß man erkennen könne, wohin eines Menschen Meynung gehe, wird wohl billig seyn, daß ein jeder seiner Worte bester Ausleger sey und bleibe. Wolte man aber denen Worten etwa einen anderen Verstand andichten, und sie in einem weitern oder engern Begriff nehmen, so solte wohl leicht möglich seyn, daß in der gantzen Eintheilung und was derselben anhängig, eine Aenderung gemacht werden könnte, welches aber solchen falls mich nichts angehen würde: denn die Worte gelten, nach dem bekannten Sprichwort, wie die Pfennige, welche bald er-

erhöhet, bald auf einen geringen Preis herab gesetzet werden.

Doch nunmehro kommt der härteste Knoten, wenn man fraget:

Worinnen denn eigentlich das Principium Primum oder Haupt-Grund-Regel, nach welcher alle Menschen alles Thun und Lassen, gegen sich und alle andere Menschen, zu allen Zeiten und an allen Orten, unveränderlich einrichten müssen, bestehe?

Das Universal- oder allgemeine Völcker-Recht muß, wie schon oben dargethan, eine solche Grund-Regel und Primum Principium haben, welche dieses alles in sich begreiffet, und auf alle diese Umstände sich erstrecket. Es ist hier sehr vieles zusammen genommen, und scheinet fast eine Unmöglichkeit zu seyn, eine solche Haupt- und Fundamental-Regul, die so allgemein und universal ist, zu finden, welche allem Thun und Lassen der Menschen, das doch so vielfältig unterschieden ist, zu einer gewissen und so kurtzen Richtschnur dienen könnte, und die dabey auch deutlich und leichte zu verstehen wäre. Es wird sich demnach aus folgenden weisen, wie weit es zu bringen

ist,

ist. Daß der grosse GOTT alle Menschen erschaffen, daran wird niemand zweiffeln, als der, welcher so lange gar keinen GOtt gegläubet, bis er dessen aus der Natur gründlich und unläugbar überführet ist. Daß aber seine heilige Intention u. Absicht bey Erschaffung aller Dinge diese gewesen, daß die Menschen solten fortgepflantzet, und das menschliche Geschlecht erhalten werden, solches können wir (a posteriori) aus der Nachfolge ersehen: denn es ist nichts vermögend dem grossen GOtt zu widerstehen, sondern alles, was Ihm gefällig, muß nothwendig geschehen, wie solches eine ausgemachte und unter Christen, wo nicht unter allen Heyden, bekannte Wahrheit ist. Hätte nun GOtt gewollt, daß das menschliche Geschlecht nicht fortgepflantzet und erhalten werden, sondern untergehen sollte, so würde es unfehlbar haben geschehen müssen, indem, wie gedacht, GOtt nichts hinderlich seyn kan, seinen Vorsatz zu vollbringen. Da nun aber das menschliche Geschlecht bis hieher fortgepflantzet, und auf solche Art erhalten worden, so müssen wir unfehlbar schliessen, daß diese Erhaltung und Fortpflantzung des menschlichen Geschlechts

GOtt

GOtt von Ewigkeit her intendiret, beschlossen, gewollt, und sich zu seinem Endzweck vorgesetzet habe. Hiernächst, und weil GOtt das allerhöchste, beste und vollkommenste Gut ist, so ist am allergewisseſten zu schliessen, daß er auch die allervollkommenste, allerbeste, und seinem heiligen Wesen am näheſten komende Fortpflantzung und Erhaltung der Menschē gewollt, abgezielet und intendiret habe.

Weil nun wohl keine bessere und vollkommenere Erhaltung zu ersinnen, als diejenige, welche ruhig ist, und sowohl die äusserliche als auch innerl. Gemüths-Ruhe beybehält, so ist wol nicht zu zweiffeln, es sey GOttes Intention bey Erschaffung derer Menschen keine andere gewesen, als daß das menschliche Geschlecht solte fortgepflantzet, darbey aber auch ruhig und ungekränckt erhalten werden. Hieraus nun ist die Haupt- und Grund-Regel des allgemeinen und aller Völcker Rechts zu nehmen, daß nemlich alles, was dieser Fortpflantz- und ruhigen Erhaltung des menschlichen Geschlechts gemäß ist, und solche befördert, (es bestehe worinn es wolle) gut, gerecht und von GOtt gebothen sey. Alles hingegen, was dieser Göttlichen Absicht und

und Intention zuwider läufft, böse und von GOtt verbothen sey. Weil nun oben schon gesaget, daß dieses allgemeine Völcker-Recht (ratione objecti) in Ansehung des Thuns und Lassens, welches es entweder gebeut oder verbeut, in das Natural oder natürliche, oder Moral-Recht eingetheilet werde; das Natural-Recht aber nur mit natürlichen, das moral-Recht hingegen mit moralischen Verrichtungen, Thun und Lassen bestehet, umgehet, und demselben eine gewisse Regel vorschreibet, so folget, daß alles dasjenige, was zu des Menschen ruhigen Erhalt- und Fortpflantzung seines gleichen dienlich, gut, und im Gegentheil was dieser zuwider, böse sey. Daher der Mensch alles nach dieser Göttlichen Absicht einzurichten hat, auch gar wohl wissen kan, wie diese Einrichtung geschehen soll. Denn so oft er etwas thut, das seiner Gesundheit, oder auch endlich seinem Leben schädlich ist, das ist böse und wider die Göttliche Intention: alles hingegen, wodurch seine Gesundheit erhalten, oder wenn sie verlohren, wieder erlanget werden kan, das ist gut, und der Göttlichen Intention gemäß eingerichtet.

Also ist unrecht, wenn einer durch zu vieles

Essen und Trincken, zu vieles Wachen und Schlaffen, und dergleichen seine Natur schwächet und seine ruhige Erhaltung störet, mithin die durch ihn abgeziehlte Fortpflantzung des menschlichen Geschlechts, so viel an ihm ist, verhindert: Denn weil GOtt eine ruhige Erhaltung und Fortpflantzung bey allen Menschen haben will, so muß er solche auch nothwendig bey einem jeden insonderheit intendiren und verlangen, welches ausser allem Streit ist.

Gleich wie nun der Mensch die Göttliche Intention gegen sich und bey sich selbst befördern und solche nicht hindern soll: also soll er auch diese Göttliche Intention und Absicht in allen seinem Thun und Lassen bey andern Menschen zu befördern, keines weges aber zu verhindern suchen. Was nun jemand mit seinem Neben-Menschen, wer der auch sey, vor- und zu thun hat, das soll dieser Göttlichen Intention nicht zuwider, sondern derselben gemäß seyn, das ist, es soll alles so beschaffen seyn, daß es sowohl den innerlichen als äusserlichen Ruhestand des Menschen auf alle Weise bevestige und erhalte, nicht aber zerstöhre.

Aus

Aus dieser Grund-Regel nun ist entsprungen, daß, weil zu dieser mehreren Beruhigung und ruhigem Erhalt- und Fortpflantzung derer Menschen ein grosses beytragen kan, wenn einer den andern in ein oder andern Begebenheiten beystehet: als sind hieraus die Gesellschafften entsprungen, indem sich hier und da, wo es am bequemsten zu seyn geschienen, Leute zusammen an einem Ort nieder gelassen, um damit sie desto näher bey einander seyn, und einander desto besser und bequemer beyspringen, folglich den Ruhestand destobesser befördern und erhalten könten.

Dieses gesellschafftliche Leben oder Socialität ist also nicht die Haupt-Regel oder Primum Principium selbst, sondern fliesset nur aus der Göttlichen Intention als dem Primo Principio her, weswegen es denn füglicher zu einem Principiato zu machen ist. Ferner ist daraus gekommen, daß, wenn einer etwas überflüßig gehabt, daran der andere Mangel gelitten, und dieser wiederum etwas entrathen können, dessen jener bedürfftig gewesen, daß sie solche Sachen mit einander vertauschet, und einer dem andern zu Beförderung seines Ruhestandes ausgeholffen. Denn

es würden gewiß beyde in Entstehung dieser Vertauschung, was dieses Stück betrifft, unruhig gewesen seyn. Und weil endlich auch diese Vertauschung die Verunruhigung nicht gäntzlich abhelffen konte, indem davor, was einer überflüßig hatte, bey dem andern nicht gleich das, was er benöthiget war, antraff, so wurde das Geld, und endlich Kauffen und Verkauffen erfunden. Hieraus sind ferner die übrigen Handlungen und Contracte entstanden, als Gesellschaffts-Handlungen, Darlehnungen, Verpfändungen, Anvertraungen Geldes und Gutes, oder Depositum und alle solche bürgerliche Handlungen wie sie Nahmen haben mögen.

Zu diesem Endzweck der ruhigen Erhalt- und Fortpflantzung des menschlichen Geschlechts wurde der Ehestand von GOtt selbst eingesetzet, daraus entstund folglich der Eltern billige Gewalt über ihre Kinder, und überhaupt alles, was wir in der Welt unter denen Menschen gutes antreffen, das ist aus dieser Quelle hergeflossen. Weil aber nicht alle Menschen diesem Göttlichen Gesetze sich gehorsam bezeigen wollten, und es daher ge-

schahe,

schahe, daß öfters einer des andern Ruhestand auf allerhand Art und Weise zu stöhren suchte, so war nöthig, Obrigkeiten zu haben, die von den andern Macht überkamen, den von GOtt intendirten Ruhestand zu beschirmen, das Böse zu bestraffen, und dadurch andere ungehorsame Menschen von dergleichen Unternehmen abzuschrecken. Es geschahe ferner, daß sich etwa ein gantzer Hauffen unruhiger und ungehorsamer Menschen wider andere, ja ein gantzes Volck wider das andere empörete, und den Ruhestand derselben zu unterbrechen sucheten. Weil nun diejenigen, die angefallen wurden, sich nach Göttlicher Intention in ihrem Ruhestand erhalten, und das Unrecht von sich abzutreiben sucheten, so kam es zum Handgemenge und Kriege, bey welchen der Unterscheid zwischen einem gerechten und ungerechten Kriege gar leicht zu finden. Hieraus ist nachgehends entsprungen das Recht derer Gesandten, daß dieselben inviolabel sind, ungekräncket und ungehindert gelassen werden müssen, weil doch sonst unmöglich wäre, dem Kriege ein Ende zu machen, u. den von GOtt intendirten

Ruhestand wiederum herzustellen. Summa allem und jeden Thun und Lassen der Menschen, sie mögen seyn wer sie wollen, es mag betreffen was es wolle, es geschehe wo, und wenn es wolle, ist diese Regel und Richtschnur vorgeschrieben, daß sie alles, und allezeit, an allen Orten und Enden so einrichten sollen, wie es der Göttlichen Intention und Absicht gemäß, folglich der menschlichen ruhigen Erhalt- und Fortpflantzung befürderlich, keines weges aber hinderlich sey.

Ich hoffe, es soll hierdurch denen, so eine Grund- und Fundamental-Regel des allgemeinen Rechts gesuchet haben, ein Genüge geschehen seyn. Ich zweiffele auch nicht, es werde so wohl der Unterscheid unter dem allgemeinen Völcker-Rechte, wie es von seinen Theilen sich unterscheide tanquam genus & species; als auch der Unterscheid unter dem natürlichen und moral-Rechte, als Theile des allgemeinen Völcker-Rechts unter sich selbst, (tanquam species inter se) gezeiget, und alles in der Kürtze vorgestellet seyn, dergestalt, daß das übrige, was etwa Weitläufftigkeit zu verhüten nicht mit berühret worden,

gar

gar leicht hieraus zu schliessen seyn wird, immassen hier alles nach der Länge zu erzehlen, dem Leser einen Eckel machen dürffte.

Man wird mir hier vielleicht entgegen setzen, daß diese Grund-Regel nicht alles begreiffe: weil daraus nicht zu ersehen, wie der Mensch sich gegen GOtt verhalten solle; Allein es ist bereits oben erinnert worden, daß das Göttliche allgemeine oder aller Völcker Recht in das sacrum oder geistliche, & profanum und weltliche eingetheilet worden. Von diesem ist hier die Handlung gewesen, und nicht von jenem. Und ich halte nicht davor, daß eine solche allgemeine Grund-Regel, nach welcher alle Actiones tam sacræ quam profanæ, so wohl geistliche als weltliche Geschäffte und Verrichtungen abgemessen werden können, zu finden sey.

So darff man mich auch keiner Contradiction oder einiges Widerspruchs beschuldigen, wenn ich oben nur eine Haupt- und Grund-Regel, und zwar daher erfordert, weil die Unität oder Einfältigkeit der Vollkommenheit am nächsten kommet; und jetzo doch zulasse, daß ein neues Fundament zu einer Regel und Richtschnur vor die Schul-

digkeit der Menschen gegen GOtt zu suchen sey? Ich antworte, und sage, daß oben nur von der Haupt-Regel geredet, die GOtt den Menschen aus der Natur zu erkennen giebet, welche nur eine eintzige ist und bleibet; Die Regel aber, nach welcher die Menschen GOtt rechtschaffen dienen sollen, ist in der Natur nicht zu suchen: Denn ob uns wohl die natürliche Wissenschafft von Göttlichen Dingen so weit führet, daß wir gestehen müssen, GOtt sey ein solches Wesen, das über alles hoch zu achten und zu lieben, und dem daher zu gehorsamen sey; so erstrecket sich doch solcher Gehorsam weiter nicht, als auf die Verrichtungen derer Menschen gegen sich und andere, immassen sie den Willen GOttes nur, dieser Verrichtungen wegen, aus der Natur erkennen. Wie sie aber gegen GOtt selbst sich aufführen, und auf was Art und Weise sie ihm insonderheit dienen sollen, solches ist aus der Natur wohl schwerlich zu ermessen, sondern es muß alles aus einer unmittelbaren Offenbahrung hergeholet werden. Denn ich halte nicht, daß man anderer gestalt hätte wissen können, es sey eine Art GOtt zu dienen, welche in Opfferung der Thiere und der

Feld-

Feld-Früchte bestehe, wenn GOtt es nicht unmittelbar geoffenbahret, und alles vornehmlich vorgeschrieben hätte.

Endlich dürffte mir auch entgegen gesetzet werden, daß die gegebene Grund-Regel sich nicht auf die menschlichen Actiones und Verrichtungen gegen die unvernünfftigen Thiere erstrecke, und also nicht alles in sich fasse, immassen ja nicht zu leugnen, daß es Sünde und Unrecht sey, wenn die unvernünfftigen Thiere auf Jagten oder sonsten durch allerhand Marter und Quaal ums Leben gebracht werden? Hierauf gebe zur Antwort: Es ist nicht nur das der Göttlichen Intention zuwider, was der Menschen ruhige Erhaltung und Fortpflantzung hindert, sondern auch das, was aus einem wider die Göttliche Absicht befindlichen unruhigen Gemüthe herkommt, und durch solches verursachet wird. Denn wie die würckende Ursach ist, wie hier das unruhige Gemüth des Menschen, dergleichen ist auch das, was dadurch gethan und gewürcket wird. (Qualis causa efficiens talis effectus) dahero denn alles von einem solchen unruhigen Ubel, und wider GOttes Ab-

sicht disponirten Gemüthe und aus dieser Unordnung entsprungene Thun und Lassen GOtt eben so mißfällig ist, als das unruhige Gemüth selbst. Daß aber dergleichen Bezeigung gegen die wilden Thiere ein unfehlbares Merckmahl eines tyrannischen und übel-eingerichteten Gemüths sey, wird niemand zu zweiffeln Ursach haben.

Schließlich wäre höchstnöthig zu zeigen, wie alle Civil-Gesetze nach dieser Grund-Regel sollen und können eingerichtet werden, absonderlich wie hoch die Verbrechungen zu schätzen, und wie hoch eine vor der andern zu bestraffen sey. Damit die nöthige Proportion und Gleichheit unter dem Verbrechen und der Straffe beobachtet, folglich die quantitas delicti cum quantitate pœnæ conferirt werden könne. Welches, wenn die Gesetze sich einer Unbilligkeit nicht solten theilhafftig machen, nothwendig seyn und von einem Gesetz-Geber beobachtet werden muß, wil er nicht wider das Recht aller Völcker handeln; Allein der Raum ist hier zu klein, und die Zeit zu kurtz, diese materie jetzo auszuführen. Dieses nur will ich noch mit wenigem erinnern:

nern: daß, wenn ein jeder Mensch, wie er denn zu thun schuldig ist, sich so wohl dem natürlichen als moral-Rechte gehorsam bezeigete, es gewiß in der Welt weit besser aussehen solte, indem niemand weder seine eigene noch eines andern Ruhe zu kräncken, sondern vielmehr beydes zu erhalten suchen, also die von Christo selbst und seinen heiligen Aposteln so ernstlich befohlene Liebe gegen alle Menschen mit aller erwünschten Glückseligkeit im Werck bezeigen würde. Wie genau dieses Jus Gentium oder aller Völcker-Recht mit dem geoffenbarten Worte GOttes übereinkomme, ist theils hieraus schon zu schliessen, theils könnte es noch viel weitläufftiger gezeiget werden, wenn man sich nicht vorgesetzet hätte, künfftig mit GOtt von dieser und dergleichen materien nach Befinden noch mehr zu communiciren.

Allerneueste und von einem hocherfahrnen JCto entworffene

Anleitung zum Käyserlichen Reichs-Hof-Raths-Proceß.

De Jurisdictione Cæsarea, & quæ in decernendis Processibus consideranda.

I.

IN omnibus caussis, pro quibus instituitur petitio, ante omnia requiritur, utrum jurisdictio sit fundata, oder ob die Sachen zu denen Austrägen, vel Judices primæ instantiæ gehörig seyn. Denn vermöge der Käyserl. Wahl-Capitulation haben Jhro Majest. sich obligiret, die Stände ihrer ersten Instantz nicht zu priviren; daher, wenn eine Sache vorkommt, darinnen des Reichs-Hof-Raths Jurisdiction nicht immediate fundiret ist, davon die erste und etliche folgende Observationes des Gailii nachzuschlagen, so giebt man diesen Bescheid:

Der Supplicant wird seine Nothdurfft gehöriger Orten anzubringen wissen.

Wo aber und wie solche Austräge beschaffen sind, das ist am allerleichtesten aus des Schwanemanni Processu Camerali L. I. c. 2. sq.

2. sq. zu sehen. Denn dieser Schwanemann, Gailius, Minsingerus, und des Denaisi Jus Camerale, item novissimæ Pandectæ Camerales Rodingii sind, in dergleichen Gerichts- und Proceß-Sachen, die gebräuchlichsten und approbirtesten Autores, welche nach und nach, wenn man denen Sachen beywohnet, je länger je besser verstanden werden. Denn ohne eine solche Practic ist es nicht wohl möglich recht zu begreiffen.

Ordinatio Cameræ quoad Substantialia etiam in Consilio Aulico Imperiali observatur.

II. In dem Reichs-Hof-Rath wird die Cammer-Gerichts-Ordnung zu Wetzlar (ausserhalb etlicher Scrupulositäten circa terminos, quia in Consistorio summi Principis de plano procedi debet) observiret, und von jedem auf die Reichs-Constitution die Pflicht abgeleget.

Ordinatio Judicii Imperialis Aulici.

III. Haben die Reichs-Hof-Räthe eine sonderbare Instruction, oder Reichs-Hof-Raths-Ordnung weyland Ferdinandi III.

Ad Consilium Aulicum spectant causæ feudales.

IV. Die Reichs-Lehns-Sachen gehören allein vor den Reichs-Hof-Rath und nicht

vor die Cammer zu Wetzlar, ob wohl dieselbe in andern Sachen cum Aulico Imperiali consilio concurrentem Jurisdictionem haben thut; also daß, was einmahl daselbst angebracht worden, weiter beym Reichs-Hof-Rath ob præventionem & litis pendentiam in Camera nicht angenommen noch von dar avociret werden kan.

Et non ad Austrægas.

Gleicher massen können auch die Lehns-Sachen nicht vor die Austräge gezogen werden, sondern gehören allein vor den Römischen Käyser, als Dominum Feudi immediatum.

In Renovatione Investituræ consideranda.

V. Wenn aber Lehen angemeldet werden, z. E. da ein Vasall verstirbet, und der nächste Agnatus meldet sich inner Jahr und Tag pro renovatione Investituræ an, so wird vor der Belehnung examiniret, ob alle requisita vorhanden, als 1) die ultima Investitura, 2) das Documentum mortis ultimi Vasalli beygelegt. 3.) Si petens renovationem est absens & vult jurate per mandatarium, utrum habeat procurator iste sufficiens mandatum. Ubi duo nunc in Mandato principaliter requiruntur (a) ut clausula jurandi in animam principalis &

(b)

(b) nomen Imperatoris specifice ponatur.
4.) Ob kein Agnat ausgelassen worden, der der vorigen Lehns-Investitur einverleibet.

Si quid horum deficiat, quid decernendum?

VI. Wann nun dergleichen abgehet, so wird dem Procuratori zum Bescheid: ut apponat apponenda, oder: daß er in diesem oder jenem, den Judicem informiren solle.

Si vero requisita adsunt, decernitur.

VII. Und da solches geschehen, oder sonst keine Difficultät vorhanden, noch es eine Fahn-oder Fürsten-Lehn betrifft, wird decretirt: Admittatur ad Juramentum: Oder da es Fahnen-oder Fürsten-Lehn concernirt, loco voti ad Cæsarem:

Reichs-Hofrath finde kein Bedencken, und stelle Ihro Röm. Kayserl. Maj. allerunterthänigst anheim, ob sie Tag und Stunde zur Belehnung dem Supplicanten benennen lassen wollen.

Quando Feudum debito modo non requiritur.

VIII. Wañ aber einer sein Lehn verschläfft, das ist: solches zu begebenden Fall intra annum & diem nicht muthet, so lautet der Bescheid: Communicetur Fiscali: So hält der Reichs-Fiscal an, pro citatione ad vi-

dendum se privari feudo ob feloniam commissam, quæ citatio deinde insinuatur parti adversæ, & proceditur desuper usque ad conclusionem causæ, tuncque fit Relatio Actorum & fertur sententia.

Processus Aulici imperiales sunt triplices aut quadruplices.

IX. Es sind in dem Reichs-Hofrath vornemlich dreyerley Processen. Der erste ist in Mandat-Sachen auf die vier Fälle: id est, ubi petitur id, quod alias de jure præceptum est, vel factum ex adverso nullo jure justificabile; vel ubi versatur damnum irrecuperabile; vel ubi mora Reip. esset damnosa: als zu Land-Fried-brüchigen und andern dergleichen Sachen, davon der Gailius in seiner ersten Observation weiter nachzuschlagen.

Per mandata regulariter a præcepto incipitur.

X. Diese mandata haben keine clausulam justificatoriam, sondern sie werden a præcepto angefangen, und dem Beklagten sub pœna aliquot marcarum auri, als 10. 20. 30. und wohl mehr pro re nata anbefohlen, daß er intra certum terminum sc. trium mensium, wann es weit, ordinarie vero duorum, de paritione dociren soll. Man-

Mandata parti insinuanda, & lapso termino reproducenda.

XI. Dieses mandat muß impetrant dem Beklagten per Notarium & Testes insinuiren lassen, und das Instrumentum insinuationis elapso termino reproduciren, cum petitione pro declaratione pœnæ, & arctioribus processibus, quod tamen quoad Notarium in hoc judicio non observatur.

Reo non comparente sine Agente fit paritoria.

XII. Wann nun der Beklagte ausbleibt, und keine Exceptiones einwendet, so wird, eine sententia paritoria in contumaciam, auf der Parthenen Anhalten erkannt: daß der Beklagte schuldig sey, dem ausgegangenen und reproducirten Mandato im vorigen Termin zu gehorsamen, sondern sey ihnen alsdann und dann als itzt, die begehrte declaratio pœnæ verwilliget.

Sæpe etiam decernuntur plures paritoriæ.

XIII. Und werden offt zwey, drey und mehr paritoriæ erkennet, hujus tenoris: Fiat secunda, tertia paritoria. At reo instante pro termino decernitur. Wann aber der Beklagte alleine pro termino ad agendum einkommt, so wird ihme zum Bescheid gegeben:

ben:

ben: daß ihm sein Begehren abgeschlagen, oder nochmahls zwey Monat ad parendum angesetzt sey.

Quando Exceptiones proponit.

XIV. Kommt er aber mit denen Exceptionibus sub- & obreptionis ein, so werden sie examiniret, ob sie relevant seynd oder nicht. Seynd sie relevant, so werden sie dem Kläger communiciret ohne Termino, dann die Kläger befördern die Sache selbst gern, worauf er repliciret; und wann dadurch die Exception gnugsam abgeleinet, so ergehet auch eine sententia paritoria alio nomine eventualis, rejectis Exceptionibus: daß der Beklagte seines Einwendens ungeachtet, schuldig sey, dem ausgegangenen Mandat zu pariren, wie droben vermeldet.

Paritoria secunda & tertia.

XV. Hernach folget noch eine oder zum Uberfluß die dritte paritoria, derer jede, wie auch oben angezeigt, dem Gegentheil zu insinuiren.

Non parente, tunc sequitur declaratoria pœnæ sententia.

XVI. Wann nun der Beklagte auf deren keine pariret, so ergehet endlich pure die declaratoria

declaratoria

declaratio pœnæ hoc modo: Fiat declaratio pœnæ, & moneatur Fiscalis, ut pro suo interesse agat. Et decernuntur arctiores processus, sub pœna dupli simul,

Et Fiscale agente qualiter procedatur?

XVII. Und agiret der Reichs-Hofraths-Fiscal, alsdann zu deren Einbringung, und werden darbey nebenst die arctiores processus sub communicatione Banni, hodie regulariter dupli, auch wohl zugleich offtermaln Commissio ad immittendum & exequendum erkennet.

Processus etiam in similibus causis ad Electores & nonnunquam Principes aliquoties per Rescripta expediuntur, sine pœna.

Et iste est Processus secundus.

XVIII. Der andere Proceß geschiehet, da man zu Zeiten v. g. gegen Chur- auch bisweilen Fürsten etwas gelinder gehen will, per viam Rescripti, darinnen zwar keine clausula justificatoria mit eingerücket wird, aber keine pœna, wie in denen Mandatis ist.

Et tunc postea sequuntur paritoriæ quoque sine pœna, & tandem Executoriales pœnales.

XIX. Dar-

XIX. Darauf folgen drey paritoriæ, auch ohne pœn, und auf die paritorias werden erst Executoriales sub pœna aliquot Marcarum auri erkennet: daß der Beklagte innerhalb 6. Wochen oder 2. Monat dem ergangenen Urthel statt thun solle, und folgen darauf abermal 2. paritori-Urthel, und nach diesen erst die declaratio pœnæ & Processus arctiores, oder eine Commissio ad immittendum in bona.

Tertius Processus est simplicis querelæ i. e. primæ Instantiæ.

XX. Der dritte ist der ordinari Process simplicis querelæ, in welchem die Klage, Exceptiones, Replic, Duplic, Triplic, Quadruplic hinc inde communiciret, h. m. Communicentur Exceptiones &c. Replicæ &c, Sub termino duorum vel plurium mensium, und endlich relata causa sententiiret wird.

Processus quartus seu causæ Appellationum i. e. secundæ instantiæ.

XXI. In Appellations-Sachen wird vor allen Dingen gesehen auf die formalia Appellationis. Als 1.) an Appellatio fuerit

rit interposita intra decendium, quod apparet e dato sententiæ & instrumento Appellationis. 2.) An summa sit appellabilis, sive an ascendat ad 600. fl. Dann, wann die Sache, darüber gestritten wird, nicht so viel oder weniger antrifft, so wird die Appellation nicht angenommen. Ingleichen wird von etlichen Ständen gar nicht appelliret, oder sie haben sonderliche privilegia, daß man von ihren Urtheln, es treffe dann die Sache über die privilegirte Summam an, nicht appelliren kan; Und dann wird zum Bescheid gegeben, es sey die Appellation hieher nicht erwachsen.

Quando autem dubium quoad decernendos Processus.

XXII. In dubio steht man an, ob die formalia Appellationis justificiret, oder die Processe, i. e. Citatio, Inhibitio & compulsoriales zu erkennen seyn, oder nicht, dahero wird per Senatum decretirt:

Wann Supplicant die formalia besser würde justificiren, so erfolge alsdann ferner Bescheid.

Oder immittelst wird Judici a quo ein Bericht

richt zugeschrieben, und wann der einkommen, entweder die Appellatio alsobald abgeschlagen (quando versatur in notoriis non devolutæ Appellationis) oder der eingekommene Bericht dem Appellanten zur Verantwortung communiciret, und hernach der Proceß erkennet oder abgeschlagen.

In Relationibus autem causarum observanda sunt.

XXIII. 1.) Ob die Jurisdictio fundiret, dann 2) ob die Procuratoria neben andern Requisiten auch nach dem formular des jüngsten Reichs-Abschieds de anno 1654. i. e. cum substitutione procuratoria & in hæredes gemäß eingerichtet seyn. Ferner 3) in Appellation-Sachen, ob dieselbe zu rechter Zeit intra decendium interponirt, zumahl 4) ob die Summa appellabel 5) die Acta zu rechter Zeit i. e. intra 30 dies, ab Appellatione interposita, requiriret, zugleich 6) intra legitimum tempus parti adversæ seu appellatæ intra quadrimestre impetrati Processus legitime insinuiret, dann 7) intra semestre produciret, über dieses 8) der numerus ordinarius Scripturarum regulariter

riter in vier, oder die probationes præsertim per testes geführet worden, in sechs Schrifften bestehen, complet. Item 9) in Sachen beschlossen, alldieweiln sonst stante sufficienti Scripturarum numero & deficiente conclusione seu submissione (cujus loco & habetur instantia per partes pro feranda & publicanda sententia facta) nichts destoweniger in der relation verfahren, und in principio sententiæ vermeldet wird: In causa N. contra N. ist die Sache ex officio vor beschlossen angenommen: und daraufhin zu recht erkannt. Auch 10) ob keine Nullitäten des Processes vorhanden, 11) die Acta inrotulirt seyn. Et hisce habitis. 12) proceditur ad Facti Speciem: ubi indigatur a) actio, b) hujus requisita, c) an actio probata, d) an non per Exceptiones elisa, & tandem e) quid in causa pronunciandum, eoque tum principali tum f) expensarum, interesse & damnorum, denique g) quomodo sententia sit concipienda & publicanda.

In Inrotulatione Actorum vero quid agatur.

XXIV. Jemaln begehren die Partheyen, man

man solle die Acta inrotuliren, zwey Reichs-Hofräthe oder Commissarios verordnen, in deren Gegenwart beyder Partheyen Gewalthaber erscheinen, und zusehen, ob alle Acta vorhanden, die sie übergeben haben, und ob nicht etwa der Gegentheil andere Schrifften oder documenta beygelegt, welche dem andern Theil nicht wären communiciret worden, die er alsdenn von denen Actis zu verwerffen bittet und anhält.

De confirmatione Contractuum, Testamentorum &c.

XXV. Offt werden confirmationes Contractuum seu Testamentorum von denen Ständen, Fürstlichen Häusern und andern gesuchet, die muß man examiniren, ob nichts darinnen wider die Hoheit Ihrer Majestät und des Reichs, oder wider die Religion befindlich, und wird alsdenn erst, doch anders nicht, es komme dann der Mit-Contrahent zugleich mit ein, die confirmatio mit zuletzt angehängter clausula, salvo jure tertii ertheilet. Im Fall aber die Mit-Contrahenten oder Interessenten nicht zugleich

gleich pro confirmatione mit einkommen, wird decretiret:

Mag der Supplicant, ob er wolle dem Gegentheil darzu citiren lassen ꝛc. vel: wenn Gegentheil oder Mit-Contrahent auch einkommen werde, so erfolge ferner was Rechtens.

Und wird allen confirmationibus die Clausula: salvo jure tertii zuletzt angehängt.

De consensu ad hypothecandum vel alienandum feudum & similia bona ligata.

XXIV. Offt bitten die Stände und andere Reichs-Vasallen um Consens auf die Lehn-Güter, ihre Gemahlinnen wegen des Heyrath-Gutes und Wiederlag oder sonst zu versichern, oder zu verhypotheciren. In diesem Fall wird der Supplicant beschieden, ut apponat Agnatorum consensum. Item: denen Benachbarten commission aufgetragen, zu erforschen, und Ihre Majestät zu berichten: ob der Supplicant nicht so viel Allodial-Güter habe, damit die Reichs-Lehen nicht beschweret werden dörfften, dann, ob

das

das Lehen nicht etwan auf dem Fall stehe? Der Consens wird auch allein auf gewisse Jahre v. g. auf 10. 20. oder der Wittib Lebelang ertheilet.

De constitutione & confirmatione Tutorum & Curatorum.

XXVII. Wann einer Tutor wird eines Pupillen, so bittet er pro confirmatione Tutelæ; darauf wird ihm injungiret: daß er durch seinen Gevollmächtigten den gewöhnlichen Vormunds-Eyd sich der Policey-Ordnung gemäß in administratione Tutelæ zu verhalten, würcklich ablege. Der Wittib aber, so sie Tutrix seyn will, wird benebst auferleget, ut renunciet secundis nuptiis & SC. Vellejano, und wenn sie hernach den Wittibstuhl verändert, wird ihr anbefohlen, den Pupillen zur Education abfolgen zu lassen.

Deputationes Imperii.

XXVIII. Was die Reichs-Deputations-Creyß-und andere Tage belangt, deren Beschaffenheit ist aus denen Reichs-Abschieden, denen Actis, und der täglichen

Praxi zu nehmen; vornehmlich werden ietziger Zeit viel angezogen, bevorab der jüngere zu Regenspurg de Anno 1653. und 54. daher dieser vor andern nothwendig zu lesen, und auf denselben pro nunc am meisten gegangen wird.

Causæ beneficiales.

XXIX. Oeffters kommen auch Beneficial-Sachen ein, da sind die Concordata Germanicæ Nationis cum Sede Apostolica zu wissen vonnöthen. Darzu das vor diesem gemachte Gutachten in der Tridentinischen Decanat-Sache gute Nachricht giebt.

De Confirmatione Episcoporum a summo Pontifice, & eorundem Feudorum ac Regalium Investitura.

XXX. Inter cætera vero notandum 1) quod Episcopatus in Germania sint electitii; & electus juxta Concordata petit confirmationem a summo Pontifice, qua habita, demum investitur electus Episcopus, de Regalibus ab Imperatore. Interdum vero datur recognitio petitæ Investituræ.

De provisione summi pontificis.

2) Quod de Beneficiis in Germania summus Pontifex provideat, in certis tamen mensibus, nempe si vacant in Januario, Martio, Majo, Julio, Sextili & Novembri, vel si electio non sit legalis. 3) Quod taxa beneficiorum in Germania ab antiquo non ascendat, vel ut loquuntur, non rescribatur ultra 24. Ducatos. Unde iis non potest imponi pensio vel Annalia inde peti.

De attentatis Curiæ Romanæ.

XXXI. Wann nun hierwieder in Curia Romana was attendirt wird, so seynd Ihre Kays. Maj. schuldig, vermöge Ihrer geschwornen Wahl-Capitulation, solches gebührend zu ahnden, und dem Römischen Hof nichts einzuräumen.

Gratialia.

XXXII. Was Gratial-Sachen seyn, v. g. remissio feloniæ, venia ætatis, venia delictorum, concessio privilegiorum, die stehen bey Ihrer Kays. Maj. und werden, wie auch alle andere arduæ causæ, vom Reichs-Hofrath nacher Hof per votum gegeben.

Com-

Commissiones quando & qualiter decernendæ.

XXXIII. Es werden offt Commissiones bey dem Reichs-Hofrath gesuchet, unter welchen dieser Unterscheid zu halten; daß, wenn die andere Parthey ihre Austräge, oder einen Judicem primæ instantiæ hat, die commissio anders nicht, als auf die Austräge, oder allein zur Güte (welche letztere dem Gegentheil frey stehet, anzunehmen oder nicht) erkennet werden kan.

Da aber die Jurisdictio Cameræ sive Consilii Imperialis aulici alsbald in prima instantia fundiret ist, also daß der Beklagte keine Austräge haben thut, so mag die commissio alsbald zur Güte u. Recht erkennet werden, u. werden solche Hof-Commissiones genennet, deren differentz von Commissionen auf die Austräge in dem bestehet, daß die Hof-Commissiones allein ad audiendum partes, & complendum Processum usque ad sententiam exclusive ertheilet, und darinnen benebenst denen Commissariis anbefohlen werde, daß sie completo processu die Acta hierhero mit angehängtem ausführ-

lichem Bericht und voto, überschicken sollen, auch keinen andern Richter, als den Römischen Kayser haben, dahero die Commissionen von ihnen alsobald indifferenter erlanget werden.

Weil unter hundert Rechts-Gelehrten eher zehen zu Adelichen und Freyherrlichen Gerichts-Verwaltereyen, als unter tausenden kaum einer zur Kayserlichen Reichs-Hofraths-Advocatur gelangen können, als habe zum Beschluß noch mit beygefüget

C. L. B.

C. L. B.

Der wohl-informirte Gerichts-Verwalter auf dem Lande.

CAPUT I.

Von dem Gerichts-Actuario selbst.

§. I.

Er muß zuförderst zu denen Gerichten in Gegenwart der gesamten Unterthanen üblicher massen vereydet, und sie dargegen an ihn gewiesen werden.

Wofern ein Studiosus zu einer Gerichts-Verwaltung begehret wird, hat derselbe zuförderst zu sehen, daß er zu denen Gerichten bereitet, und von der Gerichts-Obrigkeit die Unterthanen an ihn verwiesen werden, worzu denn von der Gerichts-Obrigkeit ein sonderbahrer Actus bestellet werden kan, bey welchem sodann der Gerichts-Actuarius zu den Gerichten schweren, und die Ubergabe derer Unterthanen gewarten kan.

§. II.

Zugleich auch sich des Orts gebräuchlichen Solennitäten, entweder bey der Gerichts-Obrigkeit, oder bey denen ältesten Unterthanen dißfalls genau erkundigen.

Damit aber dißfalls die Solennitäten, so selbigen Orts gebräuchlich, auch hierunter observiret werden, hat der neue Gerichts-

Actua-

Actuarius sich entweder bey der Gerichts-Obrigkeit, auch wohl nach Gelegenheit bey denen åltesten Unterthanen sich derselben zu erkunden, und dieses ist allerdings wohl zu observiren, denn sich sonst die Advocaten wider den Gerichts-Actuarium auflehnen, und nicht allein wider dessen Person, sondern auch wider die von ihm ergangene Acta excipiren, dadurch viel Unheil causiret wird.

§. III.

Hiernechst sind ihm ein Richter nebst zween oder dreyen Schöppen zuzuordnen, und auch zu vereyden.

Hiernechst muß der Actuarius Judicii dahin bedacht seyn, daß sein Gerichte durch einen Richter oder zwey oder drey Schöppen ordentlich besetzt werde, sind nun selbige allbereit vorhanden, so muß der Gerichts-Actuarius fleißig inquiriren, ob sie vormahls, da sie angenommen, vereydet worden? Ist es nicht geschehen, so hat er sich nach der Gewohnheit des Orts zu richten, gleichwohl aber ists besser, daß selbige ad evitandam fraudis suspicionem gleichfalls vereydet werden.

§. IV.

Sich erkundigen: Ob er nur allein Unter- oder auch Ober-Gerichte zugleich zu verwalten habe.

Hierauf hat der Actuarius nach Gelegenheit derer Gerichte, die er bestellet, zu sehen. Ob seinem Principal die Ober- und Nieder-Gerichte ingesamt, oder aber nur die Unter-Gerichte allein zustehen. So die Ober- und Nieder-Gerichte ingesamt ihme zustehen, so hat der Actuarius alle Sachen, es seyn Criminal-oder Civil-Fälle unter seiner Expedition, stehen aber seiner Obrigkeit nur die Unter-Gerichte zu, so gehören in die Cognition alle Bürgerliche Sachen, Gülden, Schulden, Schaden, Güther, Pfändung, Diebstahl unter drey Schilling verbothene Waare, Messer, Waffen 2c.

§. V.

Gerichts-Documenta oder Catastra und Protocolla fleißig zu perlustriren.

Zu besserer Erkundigung dessen allen hat der Actuarius zuförderst darnach zu fragen, was für Gerichts-Documenta, Protocolla und Uhrkunden vorhanden, die kan er fleißig perlustriren, damit er dadurch der Eigen-

schafft

schafft des Lehns sich erkundige, damit er der Frohnen, der Geld- und Geträydig-Zinsen, auch andere zum Gericht gehörigen Sachen genaue Kundschafft acquiriren, und im Fall die Unterthanen entweder die gewöhnlichen Erb-Zinsen, oder auch die schuldigen Hand-Frohnen nicht leisten wollen, zum behörigen Befügniß anweisen könne.

§. VI.

Was bey Bestraffung derer ungehorsamen Unterthanen wegen derer Frohnen zu bedencken.

Es ist aber dem Actuario hierbey unbenommen, wann er in denen Erb-Büchern und sonsten fundiret, und gleichwohl siehet, daß die Unterthanen sich der schuldigen Frohnen weigern, dieselbige durch Gerichts-Zwang darzu anzuhalten, darbey er absonderlich zu bedencken hat, daß er ja dahin laborire, wie die armen Unterthanen nicht so wohl um Geld, als vielmehr um so und so viel Tage-Arbeit oder Gefängniß gestraffet werden, es sey dann, daß ihme ein Theil der Geld-Straffe in Uberlassung derer Gerichte versprochen worden, alsdann kan er vernünff-

tig, jedoch, wann die Bauren ziemliches Vermögens, eine Geld-Straffe pro re nata dictiren.

§. VII.

Wie auf ergangenen Hoch-Fürstl. Landes-Obrigkeitl. Befehl die Abfassung eines Berichts einzurichten.

Käme es aber, wie zum öfftern zugeschehen pfleget, daß die Unterthanen über seine Proceduren bey Hoch-Fürstl. Landes-Obrigkeit sich beschweren, und darüber Befehl extrahiren, es sey nun gleich in dem Befehl der Bericht anbefohlen oder nicht, so soll der Actuarius nomine seiner Gerichts-Obrigkeit einen unterthänigsten Bericht abfassen, und die gesamte Sache, seinem Verstande nach, der Fürstlichen Landes-Obrigkeit zu erkennen geben, mit dem Petito, daß sie bey ihren Gerichten geruhig gelassen, und der Implorant, so suppliciret, zur Schuldigkeit angehalten werden möge. Es solte in ihren Gerichten nach der Billigkeit Jus & Justitia administriret werden.

§. VIII.

Wie confuse Erb- und Frohn-Register eingerichtet und convaledirt werden sollen.

Sol-

Solten aber an dem Orte, da der Actuarius die Gerichte verwalten soll, keine beständige Erb-Bücher vorhanden, oder dieselbe per vetustatem confus gemachet seyn, so hat der Actuarius billig dahin zu sehen, daß er nach denen lebenden Possessoribus die Erb- und Frohn-Register einrichte, und nach denen geständigen Zinß- und Frohnen der Unterthanen, also verfertige, damit die künfftige Successores sich darauf beruffen können: Es müssen aber dieselbige ad validitatem denen Unterthanen publiciret, und nochmahls mit Subscription der Gerichts-Obrigkeit, des Actuarii, des Richters und Schöppen confirmiret werden.

§. IX.

Die Gerichts-Obrigkeit ist entweder Schrifft- oder Amtssäßig.

Wie denn wohl zu observiren, daß sich der Actuarius der Gelegenheit des Orts, wo er die Gerichte bestellet, fleißig erkundige, damit er erfahre, ob seine Gerichts-Obrigkeit Schrifft- oder Amtsäßig ist. Ist sie Schrifftsäßig, so hat ihm niemand zu gebieten, als die Cantzelley, und muß der Actuarius dahin sehen, daß seiner Gerichts-Obrig-

keit von den übrigen Beamten kein Eintrag geschehe. Ist sie Amtsäßig, so muß der Actuarius das gemeine Proverbium practiciren: des Brod ich esse, des Lied ich singe, und möglichster massen dahin bedacht seyn, damit die Herren Beamten, wie heutiges Tages zu geschehen pfleget, seiner Gerichts-Obrigkeit ihre Jura nicht schmälern.

§. X.

Wenn der Gerichts-Herr Collator oder Kirchen-Patron ist.

So viel die Geistlichen Sachen betrifft, muß sich der Gerichts-Actuarius auch erkundigen, ob sein Principal Collator oder Kirchen-Patron ist, dahero er wohl zuzusehen hat, daß mit denen Kirchen-Einkünfften, durch die Vorstehere getreulich gebahret, und er nomine seines Principalen oder der Principal selbst zur jährlichen Kirchen-Rechnung gezogen werde, worbey er in genere auf Kirchen-Schul-Pfarr-Gebäude Achtung zu geben hat, und da einige refection vonnöthen wäre, muß er mit dem Superintendenten selbiges Orts Unterredung pflegen.

§. XI.

§. XI.

Bey Nomination und Vocation eines neuen Predigers.

Mutirte aber oder stürbe der Pfarrer, so hat die Gerichts-Obrigkeit, wenn sie Collator ist, die Nomination und Vocation eines neuen Predigers. Gleichwol muß mit dem Superintendenten desselben Orts, wegen der Probe-Predigt eine Unterredung gehalten, und er um Eröffnung der Cantzel ersuchet werden. Und hierunter hat sich der Actuarius absonderlich der Jurisprudentiæ Consist. Carpz. zu bedienen.

§. XII.

Die Grentzen zu beziehen, und wie oft.

So bald auch der Actuarius angenommen wird, ist höchst-nöthig, daß er die Fluren und Grentzen beziehe, bey welchem der beste Rath ist, daß er sich bey dem Aeltesten seines Dorfs erkundige, wie es zuvor gehalten worden, im übrigen hat er einen gewissen Tag zu solchem Wercke anzuberaumen, und mit den gesammten Einwohnern diese Grentz-Beziehung zu verrichten, dabey er sich bey den åltesten Einwohnern des Orts erkundigen kan, ob auch diese Gerichts-Beziehung denen benachbarten

ten Angrentzenden vor diesen zu wissen gemacht worden, und hat er sich nach Gelegenheit des Orts zu achten, nichts desto weniger aber über die Gerichte eine gewisse Registratur zu halten, und jedesmahl die Gerichts-Beziehung darein zu schreiben; wie oft aber, und ob selbige jährlich angestellet worden, dessen Erkundigung hat er gleichfalls einzuholen

§. XIII.

Wegen derer Jagden, des Spänens, Grasens auf denen Reinen, wie auch gemeiner Weyden und Trifften.

Bey denen Jagden pfleget die Gerichts-Obrigkeit absonderlich ihr Interesse wohl zu beobachten, welches denn der Gerichts-Actuarius abnehmen kan. So aber viel Holtz bey denen Gerichten vorhanden wäre, daß die Gerichts-Unterthanen das Spänen hergebracht hätten, so hat der Gerichts-Verwalter billig dahin zu sehen, damit selbiges von denen Unterthanen über das Befugniß nicht extendiret werde; wie denn hieher gehöret das Grasen auf denen Reinen, die gemeinen Weyden und Trifften, deren allen muß der Gerichts-Actuarius Nachricht haben, damit er die Verbrecher gebührend straffe.

§. XIV.

Wie bey criminal-Fällen die general- und special-Inquisition nebst der Tortur zu vollführen.

Weil aber auf denen Dörfern viele Criminal-Fälle sich begeben, als hat zuförderst der Gerichts-Verwalter dem Richter anzubefehlen, daß er jederzeit fleißige Obsicht habe, ob einer oder der andere von den Unterthanen in einem groben delicto begriffen worden, und da solches geschehen, es alsofort notificiren. Ist nun das delictum gefährlich, so muß der Gerichts-Actuarius sich nicht säumen, damit der Delinquent in Verhafft komme, denn ihm sonst einige negligenz imputiret werden möchte. Sonsten aber hat er in Criminalibus auf folgende masse zu verfahren: Da er vermeinet, daß ein groß Delictum in seinen Gerichten begangen worden, hat er heimlich auf das Delictum zu inquiriren, und so der Reus de fuga suspect ist, alsofort zur Captur zu verfahren. Darneben aber Zeugen und den Delinquenten in genere zu vernehmen, welches die General-Inquisition heist, und selbiges entweder nach Hofe, oder aber (welches diejenigen, so ihre eigene Gerichte haben, lieber thun) in einen Schöppen-Stuhl zu berich-

berichten. Fällt nun hier das Rescript oder Urtheil, daß mit der special-Inquisition verfahren werden soll, so hat der Actuarius aus der vorigen Zeugen Verhör gewisse Inquisition-Articul zu formiren, und darüber Inquisiten zu vernehmen. Will Inquisit selbige nicht gestehen, so verhöret er hernach die Zeugen eydlich, und stellet hernach die Confrontation an, so kan er zwar selbige verstatten, aber nach diesem allen die Acta und Verspruch Rechtens schicken. Fällt nun das Urtheil auf die Tortur, so bestellet er einen Scharffrichter, so sonsten die Expedition des Orts hat, und eröffnet ihm das Urtheil, mit Verwarnung, weilen er ratione seines Amts erfordert, er werde auch den Gradum Torturæ in acht nehmen. Bey dergleichen Fall will ich auf Erfordern mehr Nachricht geben. In ipso torturæ actu muß zuförderst von dem Actuario dem Inquisiten das Urthel eröffnet, und derselbige nochmahls zur gütlichen Bekäntniß angemahnet werden. Will ers nicht gestehen, so verrichtet der Carnifex die Tortur. Durante hac tortura fraget der Actuarius den Inquisiten wiederum auf die Inquisitional-Articul, u. registriret alle

Worte

Worte des Delinquenten. Gestehet er das Delictum, so muß der Delinquent zwey oder dreymahl hernach extra locum Torturæ in Judicio wiederum befraget werden, damit man sehe, ob er die in der Tortur geschehene Bekäntniß confirmire, und sodañ wieder die Acta nach Verspruch Rechtens verschicken. Will aber Delinquent in der Tortur nichts gestehen, sondern hält die Tortur aus, so wird alsofort nach der Tortur an den Schöppen-Stuhl geschicket, und erhält der Inquisit so-dann eine absolutoriam sententiam. Wird aber pœna capitalis dem Inquisiten zuerkant, so hat der Actuarius sich wohl in acht zu neh-men, daß er alle Solennitäten etiam minutis-simas observire, und dieser wegen hat er auf-zuschlagen den Volckmann; welcher handelt wie das P.H.G. zu bestellen. Er hat auch auf solchen Fall bey alten Amts-Bedienten anderer Orten Erkundigung einzuziehen, dar-bey aber fleißig zu beten, daß GOtt bey seiner Anstallung ihn vor dergleichen Actibus be-hüten wolle.

§. XV.

Wenn Delinquent auf der Flucht ist, oder um sicher Geleit ansuchet.

Hätte

Hätte es aber die Bewandniß, daß der Delinquent in fuga wäre, so hätte der Actuarius durch gewöhnliche Steck-Brieffe demselben mit allem Fleisse nachzutrachten; jedennoch, wo der Delinquent um sicheres Geleit anhielte, selbiges postulatum entweder nach Hofe, oder an eine Juristen Facultät zu schicken; würde nun hierauf auf selbiges gesprochen, so stellet er dem Delinquenten, nach der gewöhnlichen Form, welche bey dem Volckmann zu sehen, ein sicher Geleit aus, und vernimmt ihn hernachmahls über gewisse Inquisition-Articul, verfähret auch, wie oben angeführet, und wenn er also die Inquisition absolviret, so stellet er des Inquisitens Advocato einen Tag zur perlustration derer Acten an, leget ihm selbige in loco judicii vor, und indulgiret ihm eine gewisse Frist, welches gewöhnlicher massen eine Monaths-Frist ist, zu Einbringung derer Defensionalen. Nach derselbigen Erfolg schicket er wieder die Acta nach Verspruch Rechtens, und verfähret, wie oben berühret. Bey der peinlichen Execution aber hat der auf des Orts Gewohnheit sonderlich acht zu geben, ob die Gerichts-Obrigkeit die Unkosten allein oder die Unter-

thanen

thanen tragen, welche, nomine dererselben, Heerde-Geld genennet werden. In casu dubio hat er sich bey einem Rechtsgelehrten Raths zu erholen.

§. XVI.

Wenn fremde bey ihm inhaftirte Delinquenten sollen abgefolget werden.

Würde aber einer in seinen Gerichten zur gefänglichen Hafft gebracht, der an einem andern Orte wohnhafft wäre, und die Obrigkeit desselbigen Orts ersuchte ihn um des Delinquenten Abfolgung, so kan er sich aus nachbarlicher Freundschafft darzu wohl verstehen, denn es wird ihme dadurch viel Mühe und seiner Gerichts-Obrigkeit Unkosten dadurch erspahret; gleichwol aber darff er solches nicht ehe placidiren, bis daß sie ihme und denen Gerichten alle Unkosten erleget, und ein Revers ausgehändiget worden ꝛc.

§. XVII.

Wenn anderer Obrigkeit Unterthanen in seinen Gerichten Schlägerey gehabt haben.

Sonsten, wenn in seinen Gerichten eine Schlägerey oder dergleichen Frevelthat verübet würde von einem Unterthanen einer andern

dern Obrigkeit, welche gleichwohl zu bestraffen wäre, so hat der Gerichts-Actuarius an die Obrigkeit, darunter der Thäter gesessen, zu schreiben, und sie in subsidium zu ersuchen, damit in die Gerichte, darinnen die Ubelthat geschehen, der Delinquent gestellet werden möge, mit dem Versprechen, daß in dergleichen Fällen solches wieder verschuldet werden solte.

§. XVIII.

Von Compaß-Brieffen, wegen fremder Zeugen-Verhör.

Desselben gleichen, wenn Zeugen unter andere Gerichts-Obrigkeit gesessen wären, so hat der Actuarius selbige Obrigkeit durch literas mutui compassus zu ersuchen, d. i. er muß die Articul mit einem Schreiben selbiger Obrigkeit zuschicken, und bitten, daß sie dieselben darüber verhören wolle; dergleichen Verordnung sich der Actuarius, wenn andere bey ihm Zeugen abgehöret wissen wollen, auch zu gebrauchen hat, damit er die Zeugen ja nicht in eines andern Gericht stelle, es sey denn solches zwischen ihnen hergebracht, denn sonsten ihme seine Zeugen-Gebühr dadurch abgekürtzet würde.

§. XIX.

§. XIX.

Die Gerichts-Gebühren sind nach der Land-Taxe einzurichten.

Wie denn hierbey noch dieses zu gedencken, daß dem Actuario wegen Specification seiner Gebühren keine gewisse Regul vorgeschrieben werden kan, sondern er hat sich dieserwegen in denen Acten seiner Gerichte fleissig zu ersehen, in deren Entstehung aber auf den gewöhnlichen Land-Tax zu referiren, jedennoch aber sich so zu halten, damit die Unterthanen nicht beschweret werden mögen.

XX.

Wie oft ordentlicher Gerichts-Tag anzustellen.

In diesen Puncten bestehet ohngefehr eines Actuarii officium insgemein, worbey er sich noch dessen zu bedienen hat, daß er nach Gebrauch seiner Gerichte innerhalb 14. Tagen, 3 oder 4 Wochen ordentlichen Gerichts-Tag halte, und so ad interim Klagen vorkommen solten, die Partheyen auf den Gerichts-Tag citiren, und sodann verabscheiden. Was aber ordinar-processe sind, selbige muß er auf andere gewisse Tage verlegen.

§. XXI.

Dabey muß so wohl ein förmlich Protocoll, als

auch

auch in denen special-Acten fidele Registraturen allenthalben gehalten werden.

Uber diß ist höchst-nöthig, daß der Gerichts-Actuarius sich so bald im Anfange seines Amts ein förmlich protocoll zu lege, und in selbiges alle summarische Verhör und Abschiede eintrage; Wann aber Processe sind, es betreffen gleich selbige Criminal- oder Civil-Fälle, solcher wegen hat er special-Acten zu halten, und dieselbigen de pagina ad paginam richtig zu foliiren, auch, welches gar nothwendig ist, die relationem Nuncii, oder wie der Bothe die Citation überbracht, fideliter ad Acta zu registriren, wie im Cap. III. vermeldet werden soll; & tantum de primo Capite.

Cap. II.

DE ACTIBUS VOLUNTARIÆ JURISDICTIONIS,

Das ist:

Von Kauffen, Tauschen u. dergleichen.

§. I.

Oeffentliche Handlungs-Gerichts-Bücher müssen formiret und richtig continuiret werden.

Fallen dergleichen Actus vor, so gehet der

Actuarius auf das Gerichts-Handels-Buch welches er beym Gerichten befindet, und formiret nach denen Formularien, so darinnen zu befinden, Kauff, Tausch und Verzicht. Ist aber keines bey denen Gerichten vorhanden, so machet er selber ein Gerichts-Handels-Buch, und formiret die Kauffe nach denen Alten, welche ihm die Contrahenten schon zeigen. NB. und solcher Art Handlungen können zu aller Zeit, auch in denen Ferien vorgenommen und kräfftig vollzogen werden; die im Cap. 3. folgenden aber keines weges also:

§. II.

Verkäuffer müssen über Zahlung gerichtlich quittiren, und der Abkäuffer mit dem bezahlten Gute, gegen Abstattung des Lehn-Geldes, beliehen werden.

Es ist aber hierbey nothwendig zu gedencken, daß der Actuarius den Verkäuffer, wenn er das Kauff-Geld empfangen, muß lassen gerichtlich Verzicht thun, d. i. der Verkäuffer muß sich in dem Gericht erklären, daß er nunmehr nichts weiter zu suchen hat; hingegen aber hat der Actuarius dieses auch in genaue Obacht zu nehmen, daß gleich bey gerichtlicher Vollziehung des Kauffs, Käuffer

das

das erhandelte Gut in Lehn nehme, und deswegen die gewöhnliche Lehnß-zahle, worbey er sich des Orts Gelegenheit zu erkundigen, wie viel an selbigem Orte zum Lehn-Gelde recipiret, ob es 3. 5. oder 10. Fl. und welches Lehnbare Güter seyn, und diese Lehn-Empfängniß trägt er auch ins Gerichts-Handels-Buch ein.

§. III.

Weibs-Personen, sie seyen verehelicht oder Witwen und sonst ledig, müssen bevormundet werden.

Wenn aber, wie es oft zu geschehen pfleget, unter denen Contrahenten eine Jungfer, Frau oder Witwe, so muß absonderlich der Gerichts-Verwalter derselben, wenn sie keinen Vormund hat, ihr einen Vormund bestätigen, damit also das Weib mit Autorität desselben contrahiren, und nachmahls in Gerichten dem JCto Vellejano und andern beneficiis renunciiren könne.

§. IV.

Wie gerichtliche Testamenta einzutragen.

Wolte auch ein Unterthan ein Testament machen, und erschiene vor dem Gericht, so kan

der

der Gerichts-Actuarius fleißig protocolliren, was des anbringenden Wille sey, selbigen nachmahls in das Gerichts-Handels-Buch trage, und dasselbe dann, so es angegeben, unter seinem oder des Gerichts-Insiegel, wie auch der Gerichts-Obrigkeit, oder aber seiner des Actuarii und auch des Richters und der Schöppen Unterschrifft, gegen Erlegung der Gebühr ausantworten.

§. V.

Von derer Krancken, und auch einem Gericht-hinterlegten verschlossenen Testament.

Wenn aber der Testator kranck, so kan entweder der Gerichts-Actuarius mit seinen Gerichts-Personen auf Erfordern selbst zu ihm gehen, oder aber seinen Richter und Schöppen abordnen, daß sie seinen letzten Willen vernehmen, und denselbigen gleichfalls auf vorige Maße extendiren; ist der Testator darauf gestorben, so geschiehet nach 4. Wochen die Publication des Testaments, welches absonderlich so dann statt hat, wann ein Testator sein Testament denen Gerichten verschlossen anvertrauet.

§. VI.

Von getreuer Aufsicht bey derer Unmündigen Gütern und Sachen.

Begehrten auch etwan die Gerichts-Unterthanen Confirmation eines Handels, so kan der Gerichts-Actuarius selben von Gerichts wegen confirmiren, beträffe aber die Sache unmündige Kinder, und suchten derer Kinder Vormünder etwas, so muß der Actuarius absonderlich auf die Solennitäten, welche in alienationibus pupillo-

rum erfordert werden, als da seyn: Justa causa, ejus cognitio per Decretum, sehen, damit keine Nullität daraus erwachse: Wie er denn auch fleissige Nachfrage zu halten, ob auch die Vormündere mit solchen Gütern getreulich umgehen, und der Obrigkeit hierunter und hiedurch keine Verantwortung zu ziehen; wie sie denn auch finita tutela denen Pupillen vor der Obrigkeit Rechnung thun müssen.

§. VII.

Was bey erforderten Geburths-Briefen in acht zu nehmen.

Fiele es auch etwa vor, daß eines Unterthanen Kind einen Geburths-Brief begehret, so muß sich der Actuarius die Tauff-Pathen männliches Geschlechts, so selbe noch leben, oder an deren statt, andere beglaubte Männer vorstellen lassen, und bey Eydes-Pflicht fragen: ob der Implorant aus einem reinen und keuschen Ehe-Bette gebohren, und muß sich derer Formalien halber bey dem Volckmann ersehen.

CAP. III.

DE ACTIBUS CONTENTIOSÆ JURISDICTIONIS.

Oder: Von Streit-Sachen.

§. I.

Die nicht importanten Streit-Händel derer Land-Leute sollen zuförderst summarisch, und meist ohne Advocaten tractiret werden.

Fallen Streit-Händel vor, so hat der Gerichts-Actuarius zuförderst dahin zu sehen, daß alle die Sachen summarisch tractiret, und deren litigiren-

girenden Personen keine Advocaten admittiret werden, weil ohne diß causæ rusticorum summariæ seyn, und durch die Advocaten grosse Weitläufftigkeit verursachet wird, dadurch die armen Unterthanen manchmahl in ziemliches Verderben, und der Gerichts-Obrigkeit zum Präjuditz, in Armuth gesetzet werden; es sey dann eine Sache, die was importirliches beträffe, in welcher Advocaten gar wohl zugelassen seyn.

§. II.

Auf klarer Brief-Schuldner geschehene Recognition, ist binnen Sächsischer Frist die Hülffe anzusetzen.

Bestehet nun I. eine Sache auf klaren Brief und Siegel, z. E. wenn einer wider den andern wegen einer Schuld klaget, und der Kläger kan dessen richtige Uhrkunden produciren, so dann leget er Beklagten die Zahlung zu thun, binnen einer Sächsischen Frist, bey Vermeidung der Hülffe auf, wendet aber Beklagter hinwieder etwas ein, so stellet er pro re nata, einen Termin an, und versuchet zuförderst die Güte, leget auch Beklagten das von Klägern producirte Document vor, daß er es recognoscire und bekenne, gestehet er nun, daß selbiges von ihme seinem Creditori ausgeantwortet worden, so muß er zahlen, wenn er nicht in continenti bewiesen, daß er gezahlet, und also zu compensiren hätte. In andern weit aussehenden Exceptionibus wird er von dem Gerichts-Actuario in dem Abschiede zur Reconvention verwiesen.

§. III.

Wie im übrigen bey gütlicher Verhör und andern Streit-Wesen zu procediren.

Bestehet aber die Klage II. auf einer Güte, so citiret er, auf übergebene Klage, oder wo sie nur mündlich angebracht worden, eröffnet er Beklagten dieses Anbringen, und benennet einen gewissen Termin, in selbigen hat er zuförderst gütliche Verhör zu pflegen, massen er sich daraus die Beschaffenheit der Sachen trefflich wohl bekannt machen kan: ist aber die Güte hierdurch über allen angewendeten Fleiß nicht zu heben, so fraget der Actuarius den Beklagten: ob er die Klage gestehe oder nicht; so viel er verneinet, lässet er Klägern beweisen, und giebet nochmahls denen Partheyen einen Abschied. Erscheinen auch Advocaten in selbigem Termin, rechtlich zu versetzen, so erkundiget sich der Actuarius, ob sie die Sache nach Verspruch Rechtens geschicket haben wolten, oder aber, ob die Gerichte verabscheiden solten; solten die Gerichte verabscheiden, so kan er denen anwesenden Partheyen andeuten, daß sie in kurtzem citiret werden solten, mittlerweile kan der Actuarius mit andern communiciren. In Termino publicationis. lieset er denen Partheyen den Abschied vor, und notiret unter denselben, quo die, hora, quibus præsentibus die Publication geschehen, wäre einer ungehorsam, und erschiene nicht, so ergehet der Abschied in Contumaciam.

§. IV.

Was bey re- und verbal-Injurien zu thun.

Beträffe III. die Sache Injurien und Schlägerey, so nimmt der Gerichts Actuarius die Partheyen vor, und verhöret sie gegen einander, ver-

sucht

sucht auch erstlich die Güte, in deren Entstehung aber cognosciret er summarie in der Sache, und condemniret denselben, welcher den andern beleidiget, so es injuriæ verbales seyn, zur Abbitte, und zu einer leidlichen Straffe. Sind es aber injuriæ reales und Schlägereyen, so bestrafft er die Anfänger, oder denselben, welcher hierunter verbrochen, so aus der Sache zu ersehen seyn wird. Jedoch hat er darbey in acht zu nehmen, daß er leichtlich den Injurianten nicht zu einem Revers condemnire, sondern nur, wenn es höchst desideriret wird, einen Recess zwischen denen Partheyen aufrichte, und darinnen, wie die Sache vertragen worden, exprimire. NB. Nach dem jüngsten Chur-Sächs. und Brandenb. Duell-Mandat werden itzo alle solche Sachen, durchgehends Rügenmäßig tractiret; weilen in beeden so wohl die Injurien-Processe gantz abgeschaffet, als auch die sonst verstattete Retorsion rein aufgehaben worden.

§. V.

Von denen endlichen Hülffs-Actibus.

Fället endlich ein Execution-Process vor, daß der Actuarius Execution, Immission, Subhastation und Adjudication ergehen lassen müste, so kan er dieserwegen des Volckmanns Notariat-Buch oder des Nicol. Process aufschlagen, und nach denenselben diese Actus vollbringen, auch, auf bedürffenden Fall aus des Herrn Bilderbecks Dorff- und Land-Recht mehrere Nachricht erlangen.

Register
Derer fürnehmsten Sachen.

NB. Die Erste Ziefer zeiget an das Blat, und die andere den §phum desselben; stehet aber das §. darvor, so ists auf eben dem [redacted] vorher bezeichneten Blate, s. bedeutet: Siehe, oder suche.

Abkürtzung derer Legaten 237, 1
Acceptilation 357, 27
Aecker eines andern besäet 111, 51
Acquirendi modus 116, 67
Actiones. S. Klagen.
Actus. S. Viehe-Trieb.
Administration derer Vormünder 75, 1
Adoption 45, 1
Advocaten 415, 5. Belohnung 416, 8
Albi corrupti actio 394, 31
Alieniren. S. veräusern.
Alimente, verlegirte 228, 6
Ambitus crimen 475, 23
Annonæ crimen 476. 25
Anvertraut Gut ib. 26
Anverwandschafft, nahe, hindert Heyrath 34, 42
Anwald 413, 2. wie mancherley? §. 3. untüchtiger 424, 13
Anweisung oder Delegation 355, 24. ist unterschieden von der Cession 356, 25. welche verbothen §. 26
Appellation, oder Beruffung an den Ober-Richter 422, 3
Appellations-Ausflucht ibid.
Aquæ ductus, s. Wasser-Leitung.

Aquæ haustus, s. Wasser-Schöpffung.
Aquilianisches Gesetz, s. Schaden
Arbitrar-Klagen 404, 61
Arrest auf eines Beschuldeten Leiche hat nicht statt 88, 12
Arrogation 46, 2. was sie würcke 258, 1
Ausflüchte, rechtliche, s. Exceptionen.
Ausleihen, s. Leihen.
BAncoruttirer, ob ihn seine Braut repudiiren könne 31, 27
Bann, der Päbstliche 440, 1
Bäume auf eines andern Grund und Boden 110, 50
Bauren 22, 3
Bedingung im kauffen 313, 16. 315, 18
Befehlgeber, s. Vollmacht.
Beneficium Competentiæ hat ein Gesellschaffter 335, 9
Beraubung, gewaltthätige 363, 1
Betrug, s. Gefährde.
Beweiß zur Gewissens-Vertretung 393, 29
Beyschlaff 27, 11
Bezahlen, s. Zahlung.
Bienenfang 97, 31
Bonæ fidei-Klage 403, 57
Bonorum cessionis Ausflucht 422, 5
Bonorum possessio, s. Obrigkeitl. Einsatz.
Bothen des Creditorn, ob denen Geld zu zahlen 349, 6
Borgen, s. Entlehnen.
Brüder, zweene, können zwey Schwestern heyrathen 38, 53. vollbürtige, schliessen Halbbrüder aus 251, 16. Kinder Succession 6. 17

Bürgen und Bürgschafften 293, 1. wer? 294, 3. wer nicht 295, 4. wie Weiber? 295, 5. Schutzwehren 296, 6. Endigung 298, 7
CAlculi error, s. Irrthum.
Calumniatorien-Klage 401, 53
Calumniæ juramentum 455, 2
Capitis diminutio 56, 1
Casus fortuitus, s. ohngefehren Zufall.
Caution, s. Vorstand.
Caution eines Fruchtniessers 149, 10
Cessio bonorum 422, 5
Cession, s. Anweisung.
Citation 460, 10
Cloac 135, 9. Interdictum 442, 7
Collateral-Linie, s. Zwerg-Linie.
Collationis faciendæ Ausflucht 423, 6
Commodatum, s. Entlehnung.
Compensation in Zahlung 351, 10. requisita ib. 11 wo sie nicht statt haben 352, 12
Compensations-Ausflucht 423, 7
Competentiæ Ausflucht §. 8
Condictio furtiva 397, 40
Condiction-Klage contra ministr. publ. 402, 54
Confessoria Actio, s. Dienstbarkeit.
Confusion in Schuld-Sachen 357, 28
Confusions-Ausflucht 423, 9
Consens derer Eltern im Heyrathen 28, 15. Groß-Eltern ibid. 19
Consensual-Contracte, s. Einwilligungs-Contr.
Constitutæ pecuniæ Actio 388, 20
Constitutiones Fürstl. wie mancherley? 10, 12

Con-

Contract 264, 11. wie vielerley? ib. 13. Absehen 265, 14. simulirtens Ausflucht 435, 65
Convention 261, 5
Copulation, Priesterliche 27, 12
Correi credendi, was? 291, 2. debendi ib. 3
Curatoren 69, 1
Curatoris Einwilligung ist bey der Eydes-Delation nöthig 390, 25
Culpa, s. Unvorsichtigkeit.
Cumulations-Ausflucht 436, 27

DElatio juramenti, s. Eydes-Delation.
Delegatio, s. Anweisung.
Depositum, s. Hinterlegung.
Diebe hausen 361, 8
Diebstahl ib. 6. Strafe §. 7. extraord. 362, 10
Dienstbarkeit 16, 6. wie mancherley? 123, 2. Eigenschafft 130, 13. ob man sie verkauffen könne? ib. 14. derer Städte oder Gebäude 133, 17 wie sie erworben werden? 137, 23
Dilatorische Ausflüchte 425, 18. was davon anzumercken? 437, 72
Dispensiren in Heyraths-Sachen 39, 55
Division, s. Theilung.
Dolus, s. Gefährde.
Dominium, oder Eigenthums-Gerechtigk. 90, 16
Donatio, s. Schenckung.
de Dote petenda 404, 59. repetenda §. 60
Dunckelheit in Contracten 306, 5
Duplic 439, 2
Dupli Klage 400, 48
Duplicia Interdicta 448, 27

EDel-Steine 100, 34
Edicta Prætorum 12, 17
Ehebruch, was? 465, 6. dessen Straffe 466, 8
Eheleute, ob sie einander verschwägert? 36, 49
Recht 32, 34. Succession 252, 20
Ehelicher Beywohn. Unvermögen 42, 68
Ehemanns Recht 33, 37
Ehestand 25, 1. was? 31, 30
Ehe-Trennung 42, 65
Ehe-Versprechung, eydliche 27, 10
Eyd, wer selben deferiren könne? 390, 25
Eydes-Delation 389, 23. wenn sie statt habe? §. 24. in was Sachen? 391, 26. Relation 392, 28
Eydlich bestärckte Schenckung 177, 14
Eigenthums-Gerechtigkeit 90, 16. wie man dazu komme? §. 19. Materie 101, 36. auf ungenannte Personen 119, 74. Klage, oder Rei vindicatio 381, 4. it. publiciana 384, 11. diese beyden kan man cumuliren ibid. 12
Eigene Leute 396, 38
Einkindschafft 47, 6
Einreden, rechtliche, s. Exception.
Einwilligungs-oder Consensual-Contract 302, 1
Emphytevsis, s. Erb-Zinß-Contract.
Emancipati 49, 2
Enckeln, in wessen Gewalt sie stehen? 24, 4
Enterbung derer Kinder 204, 1. der Eltern 209, 4
Entführung eines Weibes-Bildes 473, 20
Entlehnung oder Commodatum 277, 12. dessen Action 279, 18
Erben-Einsetzung 210, 1. Requisita ibid. 2. ist noth-

nothwendig 212, 3. wie viel 213, 4. Qualit. 225, 1
Erbschafften ohne Testament 245, 1
Erb-Zinß-Contract 229, 15
Error, s. Irrthum.
Erwerben, durch welche? 181, 1
Exceptionen, d. i. Einreden, oder rechtliche Ausflüchte sind allesamt nach Alphabetischer Ordnung zu finden 421, sq.
Exceptio non-numeratæ pecuniæ 299, 2
Exercitorien-Klage 409, 4
Exhibitions-Klage 406, 64
Exhibitoria Interdicta 449, 28
Expensen-Ausflucht 425, 17

FActum, Gegen-Ausflucht 427, 28
in Factum de jurejur. Actio 388, 22
Fahrläßigkeit, s. Unvorsichtigkeit.
Falcidisch Gesetz, s. Abkürtzung derer Legaten.
Fallit, ob ihn seine Braut repudiiren könne 31, 27
Falsch, wie es bestraffet wird 470, 15
Familiæ hercisc. qs. Contr. 344, 11. Klage 398, 44
Famos-Schrifften, s. Paßquill.
Fenster verbauen 134, 18
Ferien, oder Feyer-Tage 426, 24
Finium reg. ein qs. Contr. 345, 12. Klage 399, 46
Fischerey-Recht 96, 30
Fisci Succeßion 254, 23
Flitter-Woche bey Eheleuten 33, 35
Fluminis Interdictum 449, 29
Flüsse Eigenthum 85, 5. anderer Lauff 102, 37
Fori declinatoria Exceptio 425, 16
Frauen-Pflicht 33, 38

Freygebohrner und Freygemachter Unterscheid 18, 10. Freygelassene 19, 1
Freylassung, wenn solche verbothen 20, 1
Früchte, so auf eines andern Gute erbauet 112, 54
Fruchtniessung, kömmt auch durch Verjährung 141, 1. dessen Ende 149, 12. vel quasi 151, 13. eines peculii 183, 5
Fruchtniessers Recht und Vortheil 145, 5. Verhalten ib. 6. Erben 148, 8. Vorstand 149, 10
Furcht-Klage 402, 55
Fürsten, ob sie ihren Gesetzen unterworffen 11, 16
Fürstliche Beliebung 10, 11
Fußsteig 124, 5. wie breit 125, 8

GAben, s. Schenckungen.
Gang, s. Fußsteig.
Gastwirths Quasi-Contr. 346, 15. Cautel 347, 17
Gebäud auf fremden Boden 108, 47
Gebrauch 153, 1. langwieriger 139, 25
Gebrechen des Gemüths 29, 22
Geld, baar, zur Fruchtniessung 152, 14
Gelübde, oder Pollicitatio, was? 260, 3. obs zu verwandeln? 261, 4
Gemählde auf eines andern Leinwat 112, 53
Gerechtigkeit, was 1, 1. wie vielerley 2, 4
Gerichts-Verwalter wohl-informirter 533. sq.
Gesellschaffts-Contract 330, 1. deren Art ibid. 2 Leonina 333, 5. Endigung 334, 7. Action 335, 8
Gesetz, was? 8, 7
Gestohlne Sachen kauffen 362, 9
Getrayde, vermengtes 107, 43
Gewalt 91, 21. im Kriege 98, 33. öffentliche, wie

ſie beſtrafft werde 472, 18. heimliche, wie ſie zu beſtraffen 473, 19
Gewinn und Verluſt 332, 3
Gewiſſen mit Beweiß vertreten 393, 29
Gewohnheit 13, 20
Gläubiger, ſ. Pfand-Einnehmer.
Glück, offenbahres 112, 55
Gold und Silber, vermachetes 234, 20
Grade der Verwandſchafft 36, 47
Grântz-Scheidung 345, 12
Groß-Eltern Succeſſion 249, 11
Guaranda, ſ. Gewähr.
Güter, bewegliche 63, 10. 122, 3. unbewegliche 64, 12. gemeine 83, 2. derſelben Entwendungs-Straffe 474, 21. eines Volcks 84, 4. geheiligte 85, 8. geiſtl. 86, 9. religiöſe 86, 10. befreyete oder Sanctæ 89, 14. eigene ib. 15. verlohrne 120, 76. dienſtbare 131, 15. dieſer Beſchaffenheit 137, 24. gemeinſchafftl. 343, 6
Gutſcher, ex qs. Contractu 346, 15

HAabe, ſ. Güter.
Handlung, ſ. Contract.
Handſchrifft, oder ſchrifftl. Verbindung 299, 1. Ausflucht darwider ib. 2
Haus-Arbeiter 34, 41. Gebrauch 154, 3. Geräthe, vermachtes 233, 19
Herren-Gewalt 22, 2
Herrin 34, 39
Heyrathen können zwey Brüder zwo Schweſtern 38, 53. der vorigen Fr. Schweſtern 39, 54
Hintergehung, ſ. Gefährde.

Hinterlegtes Gut, oder Depositum 268,23. 279.19
darwider hat Exceptio non - num. pec. nicht
statt 300, 4. gerichtliches 353, 15
Huren-Kinder Succession 248, 8
Hurerey und Schwächungs-Straffe 248, 9
Hypothecarische Action 387, 16
Hypothec still schw. derer Unmündigen 66, 20

Jagd-Recht 91. hohe und niedere 93, 24. unbefugter Straffe 96, 28
Illegitimations-Ausflucht 427, 26
Illiquidi Ausflucht 425, 15
Impedimenti justi Except. 428, 33
Implementi non secuti 431, 46
Indebiti Solutio, s. Zahlung aus Irrthum.
Infamiæ 456, 4. Abtheilung §. 5. Würckung 458. 8
Inhabilitations-Ausflucht 428, 29
Injurien, oder Schmähungen, was? 368, 1. thätliche 369, 3. wörtliche 370, 4. Wahrheit ib. 5. zweiffelhaffte 371, 7. Klage 373, 11. Aufhebung 375, 15. so einem Bräutigam geschehen 30, 26
In jus vocandi Actio 394, 32
In jus vocato non eximend. Actio 395, 34
Ingenuus 18, 1
Innebehaltungs-Recht 352, 13. Requisita ib. sq. 14
Insinuation einer Schenckung 176, 13
Institorien-Klage 409, 5
Instrument auf eines andern Papier 111, 52
Insulen 101, 36
Interdicta 440, 1. wie mancherley? ib 2. diese folgen allesamt nach Alphab. Ordnung daselbst
Interesse wird betheuret 407, 67

Inventarium 72,5. eines Fruchtniessers 148, 9
Inventariums-Ausflucht 428, 30
Irrthum williget nicht ein 204, 3. dessen Ausflucht 426, 21
de Itinere interdictum 449, 31
Judicia publica, mancherley 463, 2
Jungferschaffts-Beraubung 41, 63
Juramenti delat. s. Eydes-Delat.
de Jurejurando in factum Actio 389, 22
Juris Exceptio 428, 31
Jurisjurandi Exceptio ib. 32
Jurisprudentz, was? 3, 6
Jussions-Klage 408, 3
Jus Gentium 485. sq.
Jus pascendi, s. Vieh-Trifft.

Käuffers Verbindlichkeit 313, 15. Klage contra Verkäuffer & von Verkauffen 319, sq. 24
Kauff-Contract 304, 1. Form §. 2. über was Sachen 307, 6. Gemeinschafftl. Theile ib. 8. wanns zweyen verkaufft, wer vorgehe? 308, 9 vom fremden Gelde 310, 12. hieraus entstehende Klagen 319, 24
Kauff-Summe 309, 10
Kinder, zusammen gebrachte 36. 48
Klagen, rechtliche 380. sq. durch wen sie anzustellen 413, 1 kommen auch denen Erben zu gute 421, 8. können ins Gewissen geschoben werden 389, 23. immerwährende 419, 2. ungeschickte 423, 10
Kleider, so einem auszuputzen verdungen 327, 12. vermachete 234, 21

Knechtische Sippschafft 256, 1
Kranckheit, ansteckende, oder unheilbare scheidet die Ehe 43, 73
Kriegs-Gewalt 98, 33
Kriegs-Leute, s. Soldaten.
Kuß 30, 25
Kutscher, s. Gutscher.

LAnd-Städte, ob sie Gesetze geben können? 9, 8
Landstrassen-Recht 132, 16
Laster, begangenes 203, 5
Laudationis Exceptio 428, 34
Legatarien Action 235, 24
Legatum, was? 226, 1. welchen Legata vermachet werden können ib. 3. welche Sachen zu legiren 227, 5. vielen zugleich 229, 8
Legati piis locis relicti Klage 400. sq. 50
Legirtes Haus, oder Schafe 228, 7
Legitimation der unächten Geburth 44, 77
Leibeigenschafft 16, 6
Leibes-Unterhalt, s. Alimente.
Leichbestattung 87, 11. deren verlegte Unkosten 88, 13
Leihen, oder Mutuum 271, 1. was? 272, 2. wie §. 4. dessen Verbindligkeit 273, 6. daraus entstehende Klage 276, 11
Lex Fusia Caninia tollenda 21, 1
Libell, ineptes 423, 10. 395, 35
Libertäts-Klage 393, 30
Libertini 19, 1. 20, 4
Liebes-Trunck 29, 23
Linien der Verwandschafft 35, 44

Litis finitæ Exc. 429, 36. ingressum impediens ib. 37. pendentis 430, 38
Loci non tuti Exc. ib. 39
Loci sacri interd. 449, 30

MAcula levis 459, 9
Mascopey, s. Gesellschafft.
Majestät-Beleidiger 464, 4
Mäuse-Beschädigung 327, 12
Maleficanten-Begnadigung 483, 27
Manumission 19, 2
Meliorations-Abzug 425, 17
Menschen-Diebstahls Straffe 475, 22
Metus causa, Klage 402, 55. Ausflucht 430, 40
Mieth-Contract 321, 1. vor der Zeit Auffsagung 323, 5 beym Verkauffen 324, 7. Klage 328, 14
Miethers Schuldigkeit 322, 3. wenn er was bauet 325, 9
Missethaten, Eintheilung 359, 1. popularische 360, 4
Mixtur-Ausflüchte 430, 41. Klagen 397, 43. wie lange sie dauren 420, 6
Moratorien-Ausflucht 430, 42
Mord, s. Todschlag.
Mortification-Schein 358, 31. dessen Würckung 359, 34
Mühle, auf seinem Grund und Boden bauen 109, 48
Mündliche Versprechungen oder Verpflichtungen, s. Wörtliche Contracte.
Müntz-Sorten Güte 274, 9
Mutuum, s. Leihen.

Näher-

Näher-kauffs-Recht 318, 22. wem? ib. 23
Natürlich Recht 5, 1
Negatoria Actio, s. Dienstbarkeit.
Negotiorum gestio 342, 2. wer hierinnen die Fahrlässigkeit præstire ibid. 4
Novation 355, 21. derselben Ausflucht 431, 47
Noxal-Klage 411, 1
Nullitäts-Ausflucht 432, 48

OBlation, gerichtliche 353, 15. aussergerichtliche 354, 20
Obligation, s. Verpflichtung.
Obrigkeitlicher Einsatz in Erbgüter 257, 1
Orphitianisches SCt. 255, 1
Ort-Klage 405, 63

PAchter, s. Miethmann.
Pacta, was? 261, 7. wie vielerley 262, 8
Pactum Commissorium 314, 17
Palmarium derer Advocaten 416, 9
Particular-Gerechtigkeit 3, 5
de Partu agnoscendo Actio 396, 39
Paßquill 371, 8. dessen Ausbreiter 372, 10
de Pauperie, Klage 412, 1
Peculium 181, 2. de Peculio Actio 388, 21
Pecuniæ non-numer. Except. 431, 45
Peinlich Halsgerichte 463
Perduellionis Crimen 464, 5
Peremtorische Ausflüchte 432, 51. was davon anzumercken 431, 73
Perjurii Exceptio 433, 52
Perlen 100, 34

Persönliche Klagen 387, 18. wie lange sie währen 420, 5. wie viel deren aus einem Delicto kommen? 393, 30
Personen-Recht 14, 1
Petitorii Exceptio 433, 53
Pfad, s. Fußsteig.
Pfand-Contract 284, 28. Klage 285, 30
Pflicht zwischen Eltern und Kindern 24, 3
Plagium, s. Menschen-Diebstahl 472, 22
Plebiscitum 9, 9
Plus-petitio, s. Zu viel fordern.
Pœnal-Klagen 397, 42
Pollicitatio, s. Gelübde.
Possessions-Interdict 441, 3. 450, 32
Postmeister wegen qs. Contract 346, 15
Præjudicial Klagen 395, 35. Ausflucht 433, 55
Præscriptions-Ausflucht 433, 56
Præscription derer Missethäter Straffen 483, 28
Prætorische Klagen, wie lange sie dauren 420, 7.
Prætorium Jus 12, 18
Præventions-Ausflucht 434, 58
Præcariums-Interdict 445, 17
Privilegia 10, 13
Proceß-Anleitung Kayserl. Reichs-Hofraths 514
Proceßirende. vergeblich 455, 1
Procurator, s. Anwald.
Prodigi 74, 8
Prodimiseos pactum. s. Näher-kauffs-Recht.
Publica judicia, was? 463, 1
Publiciana Actio, s. Eigenthüml. Recht

Quadrupli-Klage 401, 52
Qualitäten, innerliche 2, 3
Quasi-Contracte 341, 1
Quittung 301, 5. 358, 29
Quota litis 416, 9

Raserey scheidet die Ehe 43, 72
Raub, s. Beraubung.
Real-Klagen, wie lange sie dauren 420, 4
de Receptis, Beweiß 346, 16
Rechnung derer Vormünder 66, 21

Rech-

Rechnungs-Irrthum 426, 22
Recht 4, 9. dessen Abtheilung 4, 10. ist unwandelbahr 13, 21
Rechts-Reguln 4, 8
Rei vindicatio, s. Eigenthums-Recht.
Rei judicatæ Ausflucht 434. 60
Rei litigiosæ Except, § 61.
Rei persecutoriæ Actio 397, 41
Relatio juramenti, s. Eydes-Relation.
Remissions-Interdict 445, 18
de in Rem versions-Klage 410, 7
Renunciations-Ausflucht 435, 62
Replic 439, 1
Repræsentations-Recht 248, 7
Repetundarum crimen 476, 24
Repudium 30, 25
Rescissoria Actio 385, 13
Residuarum crimen 477, 26
Retention, s. Innebehaltungs-Recht.
Retorsion bey Injurien 375, 14
Reu-Kauff 315, 1
Richter, ob er die Person ansehen dürffe? 2, 3. Amt und Pflicht 461, 1
Rinnen zu legen 136, 21
Sachen, s. Güther.
Schaden, zugefügter, an Leib oder Gütern 365, 1. für übergehender Leute 366, 4. durch Thiere ib. 5. derer Thiere an Thieren 368, 7
Schatz-Findung 113, 56
Schatz-graben 115, 63
Schenckungen 168, 1. aufn Todes-Fall §. 2. untern Lebendigen 173, 8. werden wiederruffen 172, 7. 178, 15. wie die, so in väterl. Gewalt, was verschencken können 174, 10. welche Sachen verschencket werden können §. 11
Schenckungen, Solennitäten 175, 12. so mit einem Eyde bekräfftiget 177, 14
Schiffs-Herr, qs Contract 346, 15
Schmähungen, s. Injurien.
Schrifft auf eines anderen Papier 111, 52

Schrifft.

Schrifftl. Verbindung, s. Handschrifft.
Schaden-Klage 411
Sclaven-Stand 17, 8
Schulden, väterl. wer sie bezahlet 48, 9. vermachete 234, 22
Schuldners Pfand-Klage, s. Pfand-Befreyung 348, 1
Schwächungs-Straffe 466, 9
Schwägerschaffts-Würckung 36, 40
Schwägerschafft, nahe, hindert Heyrath 34, 42. 36, 51. 38, 52
See-Auswurff 102, 37
SCtum 9, 10. Macedonisches 411, 8. Ausflucht 435, 63.
Vellejanischen §. 64
de Sepulchro ædificando Interdict. 440, 21
Sequestration 283, 26. daraus entstehende Klage §. 27
Servi, woher diese Benennung? 16, 7
Servianische Klage, und qs. Servian. 387, 8
Servi corrupti Klage 400, 49
Silber und Gold, vermachtes 234, 20
Simonie-Straffe 475, 23
Simpli Klage 400, 47
Sipschaffts-Grade 256
Societät, s. Gesellschafft.
- - Leoninische ibid.
Sodomiterey, Straffe 468, 11
Soldaten welche? 195, 2. Testam. 196, 1. Recht dabey 197, 4
Solutions-Ausflucht 436, 66
Spoliens Ausflucht ib. 67
Standes-Verkleinerung 56, 1
Stipulation, s. Wort-Contract.
Strasse 125, 7. wenn sie vom Wasser verschwemmet 126, 9
Stricti Juris Klage 403, 58
Stroms-Aenderung 102, 37
Subhastation 65, 16
Substitution, oder Nach-Erb-Einsetzung 214, 1. wie mancherley 215, 3. die gemeine 216, 5. pupillarische 217, 1
de Superficiebus interdictum 447, 22
de TAbulis exhibendis interdictum 447, 23
Tertullianisches SCtum 255, 1
Testament, was? 185, 1. wie vielerley? 186. 2. Solennitäten 188, 6. eines Blinden 190, 7. Zeugen 191, 8. nuncupativum 194, 10. derer Soldaten 195, 1. zur

Pest-Zeit 199, 5. unzuläßlich 200. sq. 1. 4. & 5. eines Stummen 201, 3. lasterhaffter Personen Einsetzung 201, 5. zum Tode verdammeter Leute ib. 6
Theilungs-Ausflucht 426, 19
Todtschlags-Straffe 468, 12
Tollheit, scheidet die Ehe 43, 72
Tradition, oder Ubergabe 116, 67
Tradition, wie mancherley? 117, 70
Transactions-Ausflucht 436, 70
Transigiren kan kein Vormund vor sich, des Pupillen wegen 66, 23
Tributorien-Klage 410, 6
Triplic 439, 3
Tripli-Klage 401, 51
Väterliche Gewalt 23. 1. 44, 76. bleibet auch nach der Mutter Tode 53, 2. wie sie aufgehoben wird 58, 1. wie weit sie derer Kinder Schenckung hindere 174, 10
Ubergabe, s. Schenckung.
Venia ætatis 74, 9
Veräussern 180, 1
Verbrechungen mancherley 463. sq.
Verehrungen, s. Schenckung.
Verjährung 139. 154. sq. 25. in was Zeit 140, 26. langwierige 155, 1. wie mancherley? §. 2. unbeweglicher Güter 156, 4. ist gewissenhafft 156, 5. Titul 158, 7. ihre Abrechnung ib. 8 Vermuthung 163, 9. undenckliche 165, 12. hundertjährige §, 13. ruhet 166. sq 15. unterbrochene §. 16. Ausflucht 433, 56. derer Missethäter Straffen 483, 28
Verkäuffers Pflicht 312, 13. Macht §. 14. Klage 320, 25
Verkürtzung im kauffen, wie weit sie in Rechten zugelassen 309, 11
Verlassung, bößliche 42, 65
Verlobter Personen Erbfolge 254, 22
Verlöbniß 26, 4. Unterscheid ib. 6
Vermächtniß, s. Legat.
Vermiethers Schuldigkeit 321, 2
Verpflichtungen, was? 259, 1. Ursprung 260, 2. wer? 263, 9. Aufhebung 348, 1. aus Missethaten 359, 1. eines andern wegen 408, 1

Verschwender 74, 8
Vertraut Gut 478, 26
Vexæ redemtæ Ausflucht 434, 59
Ufer=Interdict 445, 19
de Via publica Interdictum 447, 24. 440, 31
de Vi & vi armata interd. 448, 25. 450, 32
Vis publica, wie sie zu bestraffen 472, 18. privata 473, 19
Vieh=Trieb 125, 6. Trifft 129, 12
Unglücks=oder ungefährer Zufall 266, 18
Unrecht 3, 7
Unvorsichtigkeit 266, 17. ist dreyerley ib. 19. wird der Gefährde gleich geachtet 268, 22. Reguln hiervon 269, 23. it 278, 15. in Negot. gest. 342, 4
Unverstand eines Werckmeisters 327, 11
Unwissenheit, s. Zahlungs=Irrthum.
Völcker=Recht 485. sq.
Vollmacht 336, 1. ist unterschieden vom ertheilten Rath 337, 3. mancherley §. 4. & 339, 5. Endigung 340, 7. Klage des Befehlgebers 341, 8. und contra denselben §. 9. mangelhaffte 424, 12. muß in Gerichten gezeiget werden 414, 4
Unio prolium 45, 1. 48, 8
Vormünder, wie sie zu setzen 50, 1. kan auch eine Mutter werden 54, 5. Autorität 61, 1. Gefahr 62. 5. können nichts vor ihre Mühe fordern 67, 24. Erben können Actione tutelæ belanget werden 69, 4. Caution 76, 3. Entschuldigungen 60, 1. verdächtige 80, 1. Actiones pro & contra 81, 4.
Vormundschafft, was? 50, 1. rechtmäßige 53, 1. derer Patronen 57, 1. derer Eltern 58, 1. treuverläßige 59, 1 wann sie sich endet 67, 1. vererbet sich nicht 68, 3
Vormundschaffts=Verwaltung gehöret unter die Contracte 345, 13
Vorstand 417. vor Wiederklage und Unkosten 418. endlicher ib. 5. nicht geleisteten Ausflucht 422, 4
Usucapio, s. Verjährung.
Usus, s. Gebrauch.
Ususfructus, s. Fruchtniessung.
Usurariæ pravitatis Exceptio 437, 71
de Uxore ducenda interdictum 448, 26

Wasser=

Wasserleitung 129, 11. Schöpffung ib. 11. daher entstehendes Interdictum 441, 5. 446, 20
Weg, s. Strasse.
Weiber-Pflicht, s. Frauen-Pflicht.
Weidemann machen 96, 29
Wetten, was 289, 7. Beschaffenheit ib. 8
Wieder-Bezahlung 274, 8
Wieder-Kauff 317, 21
Wiederruffs-Klage in Injur. Sachen 374, 12
Wort-Contract oder Stipulation, was? 286, 1. wie vielerley 292, 1. Solennitäten §. 2. wie 287, 4. hieraus entstehende Klage 288, 5. unbindige 293, de dote petenda 484, 59
Wort-Verbindung derer Knechte ist heutiges Tages nicht bräuchlich 292
Wünschel-Ruthe 115, 64
Zahlung, aus Irrthum 343, 5. wer solche thun könne oder nicht? 348, 2. wem? 349, 4. einzelne ib. 7
Zahlungs-Zeit 350, 8
Zauberey, Straffe 469, 13
Zerstörl. Ausflüchte 432, 51. was davon anzumercken 437, 73
Zeugen, wie viel bey einer Don. Mort. Caus. 171, 6. tüchtige beym Testament 191, 8. untüchtige 192, 9. falscher Bestraffung 470, 16
Zinsen, werden durch einen Mortification-Schein mit getilget 358, 33
Zu viel fordern, kan man auf viererley Weise 407, 69. Ausflucht 433, 54
Zuwachs 100, 35. durch menschl. Fleiß 103, 38
Zweiffel-Zahlung, s. Zahlung etc.
Zwerg-Linie 250, 15
Zweyweiberey 32, 31

ADDENDA.

pag. 476. lin. 5. für nicht mehr, ließ ohne Unterschied.
pag. 544. post lin. 20. (jedoch nicht qualitas territionis oder gradus torturæ)
p. 545. lin. 10. ließ nach der Tortur an eine Juristen-Facultät, gestalten Sachen nach, oder an den.

)o(

1509 r

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

/ Riedel, Johann C. / Bilderbeck, Christoph Lorenz,

Der In Rechten und allen Gerichts-Händel wohl unterwiesene Consulent

Leipzig 1723

J.pract. 45 a
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10553931-6
VD18 14428504-001